ZEITSCHRIFT

DES

WESTPREUSSISCHEN GESCHICHTSVEREINS.

HEFT XLVIII.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSEN HEFTEN.

PREIS DIESES HEFTES IM BUCHHANDEL: 5 MARK

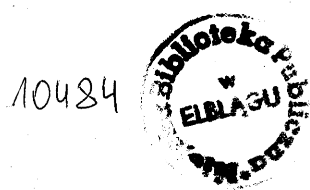
DANZIG.

KOMMISSIONS-VERLAG DER L. SAUNIER'SCHEN BUCH- UND KUNSTHANDLUNG.

1905.

1928:1

10484



103223 / 13587

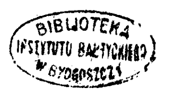
Anfragen, Mitteilungen und Abhandlungen für die Zeitschrift bitten wir an einen der Unterzeichneten zu senden.

71

Die Redaktions=Kommission.

Damus. Günther. Kruse.





Danzig.

Druck von A. W. Kafemann G. m. b. H.

1905.

Akc. I-63/83

Inhalts-Verzeichnis.

Zwei unbekannte altpreussische Willküren

von

Otto Günther

in Danzig.

I.

Eine Danziger Willkür aus der Ordenszeit.

Als vor etwas mehr als Jahresfrist Simsons treffliches Buch über die Geschichte der Danziger Willkür[1]) erschien, war mit dem Verfasser auch ich der festen Meinung, daß wir in der seit Theodor Hirschs Zeiten öfter genannten Pergamenthandschrift X. f. 1 des Danziger Stadtarchivs die älteste heute noch vorhandene Danziger Stadtwillkür besäßen. Seitdem habe ich bei Vorarbeiten für eine Fortsetzung des Handschriftenkatalogs der Danziger Stadtbibliothek in einem Kodex, der gleich manchen andern dieser Bibliothek bisher nicht näher verzeichnet und seinem Inhalte nach auch mir noch unbekannt war, die Danziger Willkür in einer Form gefunden, die ohne jeden Zweifel älter ist als diejenige, welche bisher allgemein für die älteste Fassung gegolten hat. Daß Simson, der für seine Arbeit ein so reiches handschriftliches Material herangezogen hat, diese Handschrift kaum kennen gelernt hat und nach den vorliegenden Verhältnissen auch nicht kennen lernen konnte, ist schade und wird von keinem mehr bedauert als von mir; im übrigen wird der Wert seines Buches durch den Umstand, daß wir jetzt die Danziger Willkür noch eine Stufe weiter rückwärts verfolgen können, als es ihm bei seinem Material möglich war, selbstverständlich in keiner Weise verringert.

Die Handschrift, um die es sich handelt und die vorläufig noch die Bezeichnung XVIII C. q. 36 trägt, ist ein Quartband von 149 Blättern; sie ist im 16. Jahrhundert geschrieben und in einen alten, mit gepreßtem braunen Leder überzogenen Holzdeckel eingebunden. Über ihre Herkunft steht nichts fest. Im einzelnen enthält sie folgende Stücke:

1. Bl. 10—17 „In Gottis Namen Amen. · Alhir hebett sich ann des Landis Wy(l)kore welich gegeben ist M. IIIc acht und aczig angefangen czu halden“: es ist die preußische Landeswillkür, die sonst der bisher für die älteste gehaltenen Danziger

[1]) = Quellen und Darstellungen zur Geschichte Westpreußens 3. (Danzig 1904).

Stadtwillkür vorangeht und die bei Simson, Geschichte der Danziger Willkür S. 25—29 abgedruckt ist. In der vorliegenden Handschrift ist sie in 17 Kapitel geteilt; das Kapitel über Beichte und Zauberei (bei Simson Nr. 9) fehlt. Über die unrichtige Ansetzung dieser Willkür in das Jahr 1388 vgl. die Bemerkungen Simsons S. 11 f. Ein „Register uber das Landes Wilkore mit ihren Capitelen“ geht voran (Bl. 7).

2. Bl. 24—53b „Volget hirnoch das Regiment unde Wylkore des Herren Hoemmeisters“, in 50 Kapiteln. Die Kompilation enthält zunächst die große Landeswillkür von 1420 (gedruckt bei Töppen, Acten der Ständetage I S. 348 ff.), an manchen Stellen etwas gekürzt und zusammengezogen; hierauf (Bl. 41—43) die Verordnung des Hochmeisters Konrad Zölner von Rothenstein über den Rentenkauf in der Publikation von 1388 (= Töppen a. a. O. I S. 52 Nr. 32); sodann (Bl. 43—45b) die Verordnung über die Berichtigung von Forderungen in altem und neuem Gelde, 1418 Sonntag nach Omnium sanctorum (= Töppen I S. 320 Nr. 260), und schließlich (Bl. 45b—53b) die Bestimmungen der Tagfahrt zu Elbing vom 2. Juni 1472 über den Richttag (gedruckt bei Thunert, Acten der Ständetage I S. 205). Das zugehörige „Register uber die Wylkore unde Regiment des Herren Hoemeisters“ geht auch hier voran (Bl. 18—20).

3. Bl. 64—81 „Alhir hebet sich an der Koniglicher Stadt Danczig Wylkoree“: es ist die Form der Willkür, die uns im folgenden zu beschäftigen hat, eine Form, die älter ist als die, welche bisher für die älteste gegolten hat. Das zugehörige „Register uber die Konigliche Stadtt Danczigk Wylkore“ steht voran auf Bl. 56—58.

4. Bl. 90—112 „Alhir folget weytther noch auch die Wylkore, die einnen erbaren Gerichte von einnen erbaren Radt ubergeben ist worden“, mit (Bl. 84—87) vorangehendem Register. Auch diese Danziger Gerichtswillkür bietet uns, wenn auch nicht dem Inhalt, so doch der Form nach etwas Neues. Sie ist ein für das Danziger Schöffengericht bestimmter und dazu vom Rat mit einer besonderen Vorrede versehener Auszug aus derjenigen Form der Danziger Willkür, die früher als die zweitälteste angesehen wurde, und deren Entstehung Simson (S. 68) in die Zeit zwischen 1479 und 1500 angesetzt hat. Dieser Auszug entnimmt aus der auch jener Form vorangehenden Landeswillkür die Absätze 12, 14 und 15 (Simson S. 27), dann aus der eigent-

lichen Willkür (Simson S. 81 ff.) die Artikel 1—15, 17, 19—28, 35—38, 41—44, 53, 61, 63, 79, 155—156, 163, 180—181, 186—188, 197—201, 203—206. In der vorliegenden Handschrift sind diese sämtlichen Bestimmungen als 56 Distinctiones aufgeführt, doch sind bei der Zählung allerlei Irrtümer untergelaufen. Der Text weicht von dem ursprünglichen kaum ab; soviel ich bei flüchtiger Vergleichung gesehen, zeigen nur die Distinktionen 8, 11, 13 und 17 (= Simson S. 81 ff. Nr. 5, 8, 10 und 14) Abweichungen oder Zusätze gegenüber der primären Form. An sonstigen Handschriften, die diese Kompilation enthalten, kenne ich noch zwei: Ms. 748 (Bl. 97—104) und Ms. XVIII C. f. 56 (Bl. 207—217).

5. Den Schluß der Handschrift bildet Bl. 114—133, von jüngerer, aber auch noch dem 16. Jahrhundert angehöriger Hand hinzugefügt, eine Danziger Prozeßordnung, beginnend: „Von Bürgerding Ladunge. Noch denne [!] aller gerichts czwangk inn burgerlichen sachen durch die ladunghe iren anfangk habenn, sollen unserem proces nach drey folgende ladunghe von einem burgerdinghe zum anderenn fortgestelleth werden." Bl. 134—149 der Handschrift sind unbeschrieben.

Wenden wir uns nun zur Betrachtung der Danziger Stadtwillkür, die als drittes Stück in dieser Handschrift Platz gefunden hat. Der Nachweis, daß diese Willkür (ich nenne sie A) älter ist als diejenige, die bisher für die älteste galt (bei Simson S. 29—63 abgedruckt; ich nenne sie S), ist leicht zu führen. Den terminus post quem für die Entstehung von S gewann Simson aus ihrem 14. Artikel, in dem vorgeschrieben wird, daß niemand da bauen soll, wo die Jungstadt Danzig gestanden hat; da diese zu Anfang des Jahres 1455 zerstört worden ist, kann S, so folgerte Simson mit Recht, erst nach diesem Zeitpunkt entstanden sein. Dasselbe Ereignis gibt uns nun für A den terminus ante quem der Entstehung: A cap. 42 setzt fest, daß wer „hier", d. h. in der Rechtstadt Danzig in der Acht ist, auch in der alten und in der neuen Stadt geächtet sein soll. Die Bezeichnung „neue Stadt" Danzig besagt nichts anders als „Jungstadt"[1]); A ist demnach zu einer Zeit entstanden, als die Jungstadt noch existierte, d. h. vor Anfang des Jahres 1455. Im Gegensatze zu S, deren Entstehung in die erste Zeit der polnischen Oberherrschaft fällt, ist die Willkür A also noch zur Zeit der Herrschaft des Deutschen Ordens über Danzig entstanden. Dies wird durch andere Stellen des Textes bestätigt. Des Königs von Polen, der in S einige Male genannt wird, geschieht

[1]) Vgl. Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte S. 14.

in A nirgends Erwähnung[1]); dagegen wird die Landesherrschaft, wo von ihr die Rede ist, mit „unsere Herren" bezeichnet (cap. 5, 12, 41) einem Ausdrucke, der als Bezeichnung für die Ordensregierung beispielsweise auch aus der alten Marienburger Willkür bekannt ist[2]).

Nicht so leicht wie der terminus ante ist der terminus post quem für die Entstehung von A zu fixieren. Daß sie nach 1380 entstanden ist, lehrt wiederum die Erwähnung der Jungstadt Danzig, die in diesem Jahre gegründet wurde. Nicht viel weiter führt uns die Betrachtung des letzten Kapitels (68) unserer Willkür. Dasselbe enthält eine Ordnung für die Weichselfahrer, bestehend aus 9 Absätzen, von denen die Absätze 1—2 und 6—9 mit den 6 Absätzen der Weichselfahrerordnung von 1375 (Töppen, Ständeakten I S. 35 Nr. 12) identisch sind, dagegen die Absätze 3—5 denjenigen entsprechen, die die Weichselfahrerordnung von 1385 (Töppen I S. 38 Nr. 22) als Absatz 7—9 an jene hier etwas anders geordneten ersten 6 Absätze angehängt hat. Alle 9 Absätze finden sich, wie in der Weichselfahrerordnung von 1385, dann auch in der großen Landesordnung von 1420 (Töppen I S. 347 ff.) wieder, und zwar nach Töppens Zählung in den Paragraphen 47—55, freilich auch hier wieder in etwas anderer Reihenfolge. Die Verschiedenheit der Anordnung der einzelnen Bestimmungen in den vier Quellen mag folgende Tabelle veranschaulichen:

Willkür A		Weichselfahrerordnung von 1375		Weichselfahrerordnung von 1385		Landesordnung von 1420
1	=	1	=	1	=	47 (1)
2	=	2	=	2	=	48 (2)
3	=	—	=	7	=	49 (3)
4	=	—	=	8	=	50 (4)
5	=	—	=	9	=	55 (9)
6	=	3	=	3	=	51 (5)
7	=	4	=	5	=	53 (7)
8	=	5	=	4	=	52 (6)
9	=	6	=	6	=	54 (8)

Diese Tabelle lehrt, daß sich die Anordnung in A schlechterdings weder aus der Ordnung von 1385, wie dieselbe uns vorliegt, noch aus der Landesordnung von 1420 irgendwie mit Leichtigkeit ableiten läßt; am einfachsten ist vielmehr die Erklärung, daß die Form A zu-

---

1) Die Überschrift von A bezeichnet die Willkür zwar als die der „königlichen" Stadt Danzig, allein diese Bezeichnung kann dem sonstigen Tatbestand gegenüber nur auf die unbedachte Eigenmächtigkeit des Schreibers der Handschrift (oder ihrer Vorlage) zurückgeführt werden.

2) Voigt, Geschichte Marienburgs S. 524, 525, 530 u. öfter.

sammengesetzt ist einerseits aus der alten Ordnung von 1375, andererseits aus den drei Absätzen, welche die Ordnung von 1385 mehr aufzuweisen hat als ihre Vorgängerin von 1375, und zwar in der Weise, daß die drei neuen Bestimmungen nicht, wie in der Ordnung von 1385, an die alte Ordnung von 1375 angereiht, sondern sachlich durchaus angemessen in dieselbe nach Absatz 2 eingeschoben worden sind. Eine Bestätigung findet diese Annahme durch die Beschaffenheit des Textes im einzelnen: wo in den sechs alten Bestimmungen, die den beiden Ordnungen von 1375 und 1385 und der Landesordnung von 1420 gemeinsam sind, die Ordnung von 1385 und mit ihr die Landesordnung von 1420 in Lesarten von der Ordnung von 1375 abweicht, steht A durchweg auf seiten dieser letzteren. Ich gebe nur ein paar Beispiele aus Absatz 1 und 2; es lesen daselbst:

A	Ordnung von 1375	Ordnung von 1385	Landesordnung von 1420
sollen gaen	sal gen	sal . . . nicht geen noch loufin	
bis das des gutt czu marckede wirdt gebracht	bis das gut czu deme markete bracht werde	das geschiffte gut werde denn bracht czu marckte	das geschifte gut kome denne zu markte
von dannen geet		von dannen liefe	
die czerunge sal man gelden		dy koste sal man beczalen.	

Die hier dargelegten Umstände führen uns zu dem Schlusse, daß die Weichselfahrerordnung, wie sie im letzten Kapitel von A vorliegt, in keinem Falle aus der Landesordnung von 1420 übernommen worden ist, und daß daher für die Fixierung eines terminus post quem der Willkür A nicht etwa das Jahr 1420, sondern nur das Jahr 1385 in Betracht kommen kann, in dem die drei jüngeren Bestimmungen der Weichselfahrerordnung, die in A cap. 68 die Absätze 3—5 ausmachen, zuerst beschlossen worden sind.

Von weiteren Anhaltspunkten, die sich mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zur näheren Datierung von A benutzen ließen, sehe ich kaum einen. Kap. 47 verbietet bei hoher Strafe die Einfuhr Wismarer Biers. Nun haben, wie wir wissen, im Jahre 1435 Verhandlungen Danzigs mit dem Hochmeister Paul von Rusdorf stattgefunden, in denen Danzig darüber Klage führte, wie seine Brauer durch die zu große Einfuhr fremden Bieres zu Schaden kämen, und als deren Folge der Hochmeister dann an die Städte Hamburg und Wismar die Auf-

forderung ergehen ließ, fortan kein Bier mehr nach Preußen zu schicken (Töppen, St. A. I, S. 685, 687). Man könnte es nun für wahrscheinlich halten, daß Danzig die hohe Strafe auf die Einfuhr von Wismarer Bier erst dann gesetzt habe, als es mit dem Hochmeister in diesem Punkte einig war, und demnach die Willkür nach 1435 datieren, allein zwingend ist dieser Schluß doch keineswegs. Ebensowenig läßt sich aus Art. 13, der den Engländern den Verkauf ihrer Laken in der Stadt untersagt, irgend eine sichere Datierung gewinnen. Als unanfechtbares Resultat können wir demnach einstweilen nur das hinstellen, daß unsere Willkür zwischen 1385 und Anfang 1455 entstanden ist.

Sehen wir uns nun den Inhalt der neugefundenen Willkür A im einzelnen an, so finden wir, daß ihre Bestimmungen zu einem großen Teile die gleichen oder doch fast die gleichen sind, die wir schon aus der Form S kennen, — selbstverständlich, denn jede Danziger Willkür steht auf den Schultern ihrer Vorgängerin. Daneben stoßen wir in A doch aber auch auf eine große Anzahl von Bestimmungen, welche die spätere Form S ausgemerzt hat; es sind dies nach der weiter unten im Text angewandten Zählung die Artikel 3, 4, 7—9, 13—16, 25, 35, 39, 40, 42, 47, 48, 54, 60, 62, 64, 68. Wieder eine Reihe anderer Artikel — so die Nummern 6, 17, 24, 33, 51, 52, 55, 58, 59 — kehrt in S nur teilweise wieder oder hat dort wenigstens stärkere Abänderungen erfahren. Alle diese Artikel machen zusammen nicht ganz die Hälfte der gesamten Willkür A aus, und gerade sie sind natürlich für uns am wertvollsten, da sie uns über manche Seiten des inneren Lebens Danzigs zur Ordenszeit neue Aufschlüsse geben[1]).

An dieser Stelle eine Würdigung derjenigen Bestimmungen zu geben, die aus irgend welchen Gründen später in S fortgelassen worden sind und daher bis jetzt unbekannt waren, liegt nicht in meiner Absicht. In dem folgenden Abdruck des Textes von A habe ich bei jeder einzelnen Bestimmung nur darauf hingewiesen, ob und wo sie in S wiederkehrt. Kleinere Abweichungen von S habe ich im allgemeinen nicht notiert, sondern die Lesarten von S meist nur dann unter dem Texte angeführt, wenn aus ihnen für die Herstellung des verdorbenen Wortlauts von A möglicherweise etwas zu gewinnen war.

---

[1]) Nebenher gewinnen wir aus der Willkür A auch an einigen Stellen etwas für den Text der Willkür S, überall da nämlich, wo die ursprüngliche Lesart dieser Willkür S in der alten Pergamenthandschrift X f. 1 des Danziger Archivs durch Rasur beseitigt und dann durch Zusätze jüngerer Zeit ersetzt worden ist. Simson führt mehrere solche Stellen in seiner Adnotatio an. Der Text von A zeigt uns hier, was in X f. 1 unter der Rasur gestanden hat.

Leider tritt dieser Fall sehr häufig ein: der Text von A, wie er uns in der bisher einzigen bekannten Handschrift vorliegt, ist in sehr wenig gutem Zustande und oft durch Auslassungen, Umstellungen, falsche Wiederholungen und andere Fehler getrübt. Um ihn in Ordnung zu bringen, bedarf es daher öfter ziemlich scharfer Mittel, allein daß diese wirklich angewandt werden dürfen, zeigt uns der Zustand, in dem sich auch andere Stücke der Handschrift befinden, beispielsweise die oben S. 4 erwähnte Vorrede zu der Danziger Gerichtswillkür, wenn wir den uns hier vorliegenden Text mit den übrigen bekannten Handschriften vergleichen. Der Text von S gibt bei solchen schwereren Korruptelen öfter die Art der Heilung an; da, wo er zur Kontrolle fehlt, muß hier und da manche Lesart unverständlich bleiben.

Was die Einteilung der Willkür in Kapitel oder Artikel anlangt, so habe ich im folgenden mich durchaus an die Handschrift angeschlossen, die alle Überschriften in roter Schrift gibt, so daß ein Zweifel in bezug auf Trennung oder Zusammenfassung der Bestimmungen nicht aufkommen kann. Abgewichen bin ich nur in der Zählung, bei welcher in der Handschrift verschiedene Versehen vorgekommen sind: ich habe, ohne auf die in der Handschrift hinter den Überschriften stehenden Zahlen Rücksicht zu nehmen, die Artikel einfach von 1—68 durchgezählt[1]).

Ich drucke nun im folgenden den Text der Willkür nach der Handschrift ab und bemerke nur noch, daß ich mit runden Klammern ( ) die Worte eingeschlossen habe, die ich gegen die Handschrift hinzugesetzt, mit eckigen Klammern [ ] dagegen alles das, was gegen den Wortlaut der Handschrift zu tilgen ist.

Alhir hebet sich an der Koniglicher Stadt Danczig wylkoree.

1.

Alle clage sal man begreiffen mit einner clage ane blut unde bloe.

1 = S 1. ane S: augenomen *(sic)* A.

---

[1]) Ich will nicht unerwähnt lassen, daß das letzte Kapitel, die Weichselfahrerordnung, in der Handschrift wohl eine Überschrift, aber keine Nummer hat. Bei dem besonderen Charakter dieses Stückes könnte man daraus schließen wollen, es gehöre eigentlich nicht zu der Willkür und sei vielleicht ein späteres Anhängsel. Allein die Handschrift ist doch zu flüchtig geschrieben, als daß auf das Fehlen der Zahl hier ein solches Gewicht gelegt werden könnte. In dem „Register“, das der Willkür vorangeht und die einzelnen Artikel-Überschriften mit Nummern verzeichnet, hat übrigens die Weichselfahrerordnung ihre Nummer, dagegen fehlt hier die Nummer bei dem ihr vorangehenden Artikel über die Gewinnung des Bürgerrechts.

2.

Wer do dreute czu born.

Were, das ymandt dreuethe czu bornne(n), hette eynner geczeug an erbare menners, die es hette(n) gehortt, es were des drewers hals.

2 = S 118, *wo jedoch zwei ehrbare Männer als Zeugen verlangt werden.*

3.

Von kouffmanschacz einnes burgers von einnen gaste.

Were, das eynn burger were unde kouffte vonn eynnen gast gereithschafft, der sal im czu handt beczalenn.

3 *fehlt in* S.

4.

Von einnen burger, der do gutt borgete von einnen gast.

Were aber, das eynn burgerr gut borgete vonn eynnenn gast auff eynnenn tag, der sal im beczalen auff dem selbigenn tag. Hette der selbige man nicht meherr den seyn [nicht meher dem sein] erbe, szo mag er im wol beczalenn, mit dem erbe sal man begeen als ein recht ist.

4 *fehlt in* S.

5.

Wer erbe wil ansprechen.

Wolde ymandt erbe ansprechenn, der sal burge seczenn vor XXX margk. gewynnet er, seynne burgenn seyn frei, queidt, ledigh unde loß; wirdt er aber unrechtt, szo ist er des geldes bestanden, szo geburt das geldt unsseren herren; unde hat er des geldis nichtt, szo hat er vorlorenn seynn forder handtt.

5 = S 35, *wo jedoch, von kleinen Abweichungen im Ausdruck abgesehen, die Bestimmung* szo geburt das geldt unsseren herren *fortgefallen ist.*

6.

Von vorbittunge der geste czu kouffen unde vorkouffen.

Wyr vorbitten den gestenn czu kouffenn unde vorkouffenn geleich unsseren burgeren.

Kein gast sal mynner vorkeuffen denne ½ last hering, ehr habe denne nicht meherr.

6. *Die erste allgemeine Bestimmung fehlt in* S. *Das Verbot des Detailverkaufs von Heringen für Fremde findet sich zusammen mit dem gleichen Verbote in bezug auf Salz in* S 48.

7.

Von spilen.

Nymandt sal hoer spilenn denne umme eynnen firdingh; warnet der wirdt deme gaste nicht, er sal auch gebenn seynne brochee.

7 = S 148, *wo jedoch noch die Bestimmung gegen das falsche Spielen* (A 34) *angehängt ist.*

8.

Von kouffschlagen der burgers.

Keynn burger sal kouffschlagen mit der geste gelde unde gutte widderczuvorkouffenn. Wurde ymandt daruber bußfellig czum dritten male, szo sal er seynn burger rechtis entperen.

8 *fehlt in* S.

9.

Wer burger wil werden.

Keynner sal burger werdenn, ehr brennge denne gutte brive, das er frey sey unde elich geborenn sey.

9 *fehlt in* S.

10.

Wer einnen bereden wil an seinne ere.

Wer eynnen man berethen wyl an seynn ere unde will im vortreybenn, der sal selber noch denn briven czyhenn, darmit er ym uberwindenn unnde vortreibenn wyll.

10 = S 7 *Absatz* 1.

11.

Von melczen.

Unsere burgers sollenn keinnen man melczenn, es sey denne unserr burgerr.

11 = S. 120, *wo die Strafe auf 5 gute Mark festgesetzt ist.*

12.

Wer den anderen wundete.

Wers auch, das imandt dem anderenn wundete, der den schadenn gedann hette, denn sal ein iczlich gutt man auffhalden vonn wegenn unssere herrenn unde von der stadt wegenn. Were, das der fridebrecherr eynnen hette todtt geszlagenn unde sich weren wolde in der fluchtt unde er todt geszlagenn würde, der volger sal notlos seynn.

12 = S 153 *Absatz 2 (natürlich ohne Erwähnung der „Herren“) und* S 154.

13.

Von den englischen lacken.

Eynn englisch lackenn sal haben XXXII elenn. Keynne elle sollenn sy in irenn kelleren habenn.

13 *fehlt in* S, *wo der Englischen Laken überhaupt keine Erwähnung geschieht. Der zweite Absatz verbietet den Engländern den Verkauf ihrer Laken in der Stadt; man wollte ihn offenbar nur am Hafen gestatten. Vgl. über die handelspolitischen Kämpfe Danzigs mit England zur Ordenszeit* Hirsch, *Handelsgeschichte S. 98 ff.*

14.

Nimandt szal pfferde kouffen.

Nymandt sal pfferde kouffenn, er sey gast adder burgerr [denne Nymandt sal pfferde kauffenn], es sey denne eynne nacht in der stadtt gestandenn habenn in einner herberich.

14 *fehlt in* S. *Die eingeklammerten Worte sind als Dittographie zu streichen.*

15.

Von den roßdeuschers.

Keyn roßdeuscherr, er sey gast adder burgerr, sal in die heuserr adder schiff geenn ee der vorgangenerr czeitt eynnes tages bei der buse.

15 *fehlt in* S.

16.

Der deme anderen umme schaden beschuldigett.

Were deme anderen umme schadenn beschuldigett unde beclagenn wyl, do sal man II rathmanne schickenn adder sendenn; wie sie die rathmanne wirdigenn, do sollenn sie sich von beiden telen lossenn genugenn.

16 *fehlt in* S. *Die Landeswillkür, die* S *vorangeht, weist in § 15 (Simson S. 27; entnommen aus der Landesordnung Ulrich von Jungingens von 1408 = Töppen, Acten der Ständetage I S. 116 ff. § 12) die Würdigung des Schadens nicht Ratsherren, sondern den Schöffen zu.* 4 do] *vielleicht ist* so *zu schreiben.*

17.

Das keinne geistliche leute sollen geldt auff erbe thun.

Pfaffenn, geste, noch keynne geistliche leuthe sollenn geldt auff erbe thun noch habenn in der stadt freyheittenn, es sey denne an sy gestorbenn. Auch sollenn sie auch keynnen hemlichenn czins haben in der stadt noch in der stadtt freyheittenn &c.

17 = S 45, *doch in der Form ziemlich abweichend.*

18.

Von den wein czapperenn.

Wer weynn czappenn wyl umme geldt hemelichen adder offennbarr, her sal im auff dem rathause brengen, unde wyl ehrr ym nicht lossen louffenn, als ehr gesaczt ist, er sal im in den dritten tag aus der stadt lossen brengenn adder furenn.

Wurde der weynn anders befunden, denne er was, der weynman sal seynne buße nicht [nicht] wissenn; unde solle volle mas gebenn. Nymandt sal mynnerr kruse habenn denne $^1/_2$ stoff bei der rathmanne buse.

Wer aldenn wein hat noch sant Peters tag, die sollen die rathmanne besehenn; sein sie gutt, ehr geneust sie, sein (?) (sie) bose, man sal im den bothen auszlaenn. Unnde nymanth sal moste czu den weynn in dem keller brengenn, unde ynn eynnen keller sal nicht meherr denne eynnerlei weynn seinn.

18 = S 127—129 *mit einigen Abweichungen: Zeile 8 hat* S *statt* $^1/_2$ stoff *die Vorschrift* eyn quartir vom stoffe; *9 hat* S *statt* sant Peters tag *(29. Juni) vielmehr* sunte Mertens tage *(11. Nov.); 11 ff. fehlt in* S *die Bestimmung wegen des Mostes. Zeile 10 ist die Lesart* sein *(das Wort ist nachträglich zwischengeschrieben) unsicher.*

19.

Welicher man fleisch vorkouffenn wyl.

Welicher man fleisch vorkouffenn wyl an dem margk tage, der sal die bruste nicht abehauenn, welcherlei es sey, bey eynnerr margk. Nirenn unde tallich sal man den scheffczenn nicht außschneiden unde auch sal keynn man gewessert fleisch habenn fele bei der selbigen busse unde sal darczu das fleisch vorloren haben.

19 = S 133—134, *jedoch ist* S 134 *etwas ausführlicher.*

20.

Von den furleuthen unde burgers knechten.

Furleuthe unde burgersknechte, di do furenn auff der gassen, sollenn schrites farenn unde (nicht) droben auff der bruckenn bei einnen f(irding).

20 = S 146. *Zeile 1 und 2 ändert* S wagenknechte(n). *3* nicht *aus* S *eingesetzt.*

21.

Von schicht unde thelunge czu thun.

Weliche fraw adder man, die do telunge ist pfflichtig [ist] czu thuende noch todter handt, der sall sie thun bei dem negesten firdell jares mit wissenn des radis † X margk.

21 = S 22. *1* schicht] *die Hs. hat* schut *Zeile 4 offenbar Lücke, die mit* S *auszufüllen ist* mit wissen des rates (unde sullen sich nicht vorandern is sey weyb adir man, er sie schichtunge unde teilunge gethon haben by) X mark.

22.

Von den tregers.

Denn tregers sal man geben IIII ₰ vonn eynner thonne bir, denn kornn tregers auff die negeste treppenn eynn halb schott, vorth vonn iczlicherr treppenn ein firichen; das sollenn die tregers haldenn bey der buse des kackes. Unde dye bir tregers sollenn keynne mittunge nemen von denen, den das bir ist, das sie verkouffenn (bey der buße des kakes. Keyn biertreger sal byer vorkouffen) anders denne ynn gewise schuldt unde handt; wirdt yener abetrünnigh, der es gekoufftt hatt, der treger sal es beczalenn adder sal seynne wonunge entperenn.

22 = S 123 *(etwas ausführlicher),* 126 *(mit andern Geldsätzen),* 124, 125. 6 den das] *die Handschrift hat* das des *die durch Homoioteleuton entstandene Lücke der Hs. aus* S *ergänzt.*

23.

Von den hundt wechteren.

Im hause sal man halden einnen wackerr; in denn buden, kelleren keynnen bei der buse.

23 = S 160, *wo die Buße auf 1 Firdung festgesetzt ist.*

24.

Von den fischerenn.

Auch sal keynn fischer fisch vorkouffenn unde salczenn, vorth czuvorkouffenn bey einner margk.

Vort sal man [den fischers adder] den fischenn die czegel nicht abeschneidenn, wenne sie lenger denne VIII tage sein vele gewesen, bey eynner margk.

Wenne man die fische herbrengett, welicher der sie brengett, der sal sie selber vorkeuffen unde fele habenn eynnenn tag; was im denne uberloufft, die mag er vorkeuffenn weme er wil.

Keyn vorkeufferr noch vorkeufferinne sal fisch kouffenn, ee die gelocke hat IX geszlagenn.

[Wer die fische herbrengett, der sal sie selber vorkeuffenn unnde vele habenn einnen tag].

24. *Zu Absatz 1 vgl.* S 83. *Absatz 2 fehlt in* S; *die Worte* den fischers adder *scheinen getilgt werden zu müssen. Zu dem Abschneiden der Fischschwänze vgl. Mitteilungen des Westpreußischen Fischereivereins XIV (1902) S. 28.*

Absatz 3 = S 82. *Absatz 4* = S 84. *Absatz 5 habe ich eingeklammert als identisch mit dem Anfang von Absatz 3; vielleicht ging er diesem als Überschrift voraus und ist hier nur an falsche Stelle geraten.*

25.

Von den methczapperen.

Eynnen stuff methis vor VIII ₰ unde nicht meherr, adder dy byr czappers[rs] sollen habenn mase von dem rathause, eynne stuff bir vor umme IIII ₰, aldt adder mercz bir umme VI ₰.

25 *fehlt in* S. *Der Text scheint verstümmelt oder sonst verdorben zu sein.*

26.

Von ungewonlichen fensterenn.

Nymandt sal ungewoniglichenn fensterr noch windtlagen habenn in engen gasßen uber den rinsteynn bei XXXVI *β*.

26 = S 36, *jedoch mit einigen Abweichungen.*

27.

Nimandt sal haben ungewonigliche brucken.

Nymandt sal habenn ungewonigliche bruckenn uberr den rinstein, er sal sie abebrechen; thut er aber des nichtt, der radt sal es thun unde nemen die buse.

27 = S 37, *wo außer den ungewöhnlichen Brücken über den Rinnstein auch noch* ungewonlich gebuwde obir den vorkellern *verboten werden.*

28.

Nimandt sal czimmeren auff der brucken.

Auch sal nymant czimmeren auff der brucken vor den speicherenn adder zwischen, auch auff der grossen bruckenn bey II margk.

28 = S 102 *Absatz 2, wo jedoch die Worte* auch auff der grossen bruckenn *fortgelassen sind.*

29.

Von dem honigk.

Keynn mal sal honig außmeßßen adder entpffangen, do sey denne der geszworne bei, dy dy rathmanne darczu geseczt haben.

29 = S 63 *Absatz 1.*

30.

Von holcz ausczufuren.

Alle dy jhenige, di do holcz aus furenn vor die Munnde czu schiffe, die sollenn das holcz empffangenn bei der czal unde bei der czal widder außmesßen adder außgebenn; der geleichen sal er bey allerlei gut thun. Wagenschott unde allerlei holcz, die czu der vracke gesaczt sein, szall nymant entppfangen, do sey denne eynn geszwornner wracker bey.

30 = S 75 *und* 61.

31.

Von leuchten aus dem schiffen.

Nymandt sal meher holcz leuchten mit schiffenn, den er sall unsser burger seynn. Auch were eynnes bordings bedorff aus adder eynn czu leuchtenn, der sal ym eyntlossen ann eynnen werckeltag.

31 = S 104 *(wo jedoch die Bestimmung allgemein gehalten und nicht nur auf Holz beschränkt ist) und* 106 (*wo es heißt* bey dreyen werkeltagen).

32.

Von diben anczugreiffenn.

Begreiffet eynn man seynnen dyeb in handthafftigerr tadt unde were der man szo elende, das er seynnen hulfenn nichtt czu der czeitt habenn mochte, woe es im an seynnen geczeugen gebricht, es sey vyl adder wenig, der mag szweren seynnen elendenn eidt und gewynnet seynnen dieb. Also ist es auch von morde unde rowb.

32. *Kürzer als* S 8.

33.

Von holcz czu seczenn.

Nymandt sal meher holcz binnen der stadt habenn adder seczenn denne eynne halbe ruthe unde nichtt meherr heues denne ein futerr.

Was gut man auff die brucke brengett, das sal man czu handt widder abe brengenn.

33. *Die Bestimmung betreffs des Holzes* = S 72; *die Bestimmung über das Heu fehlt in* S. *Absatz 2* = S 116 *Absatz 1.*

34.

Von falschen wurffelen.

Wurde ymandt begriffenn mit falschenn worffelenn ader der do virherde, das ist sein hals.

34 = S 148 *Absatz 2, wo aber die Strafe gemildert ist in* deme sal man seyne beyden ogen ußstechen.

35.

Wer ein werck gewinnen wil.

Were, das ymandt ein werck gewynnen wolde, der sall dem werck eynne halbe margk gebenn.

35 *fehlt in* S.

36.

Wer auff dem anderen eynn messer czeughett.

Czeuchet ymandt auff dem anderenn eynn messerr, der vorleust eynnen firding unde das messerr; czeughet er eynn szwert adder eynn ander gewere, er vorleust eynne halbe margk unde das gewere.

36 = S 153 *Absatz 1.*

37.

Nimant sal mit ungewoniglicher were auff der strasßen geen.

Nymandt sal gewapent [auff der strassen] adder mit ungewonlicher were geenn auff der strassenn. Wer hiran gebricht, der vorleust die wapenn unde die gewere unde auch III margk, deme parthei VIII β und nicht meherr.

37 = S 152 *letzter Absatz, doch fehlen in* S *die mir nicht verständlichen Worte* deme parthei *bis* meherr.

38.

Von czimmer holcz czu kouffenn.

Nymandt sal czimmerholcz keuffen bynnenn III tagenn, wenne es gekommen ist unde nicht bauenn wyl; kouffet er is aber noch dem drittenn tag, szo solle er is legenn auff das seynne. Were es aber vorbauen nicht wyl, denne mag er is vorkouffen weme ehr wyl.

Auch sal nymancz holcz legenn auff die brückenn. Auch solle das borne holcz seynne lenge seynn VIII fuse. Bornnholcz sal nymancz nemen adder gebenn, do sey denne eynne geszworner bei.

Begriff man imandt in hanthafftigerr tadt, di do stolen bornnholcz eynnes II, das ist die stuppe; ist es aber meherr, es geet im ann seynn hochstes.

38. *Absatz 1 und 2* = S 69 *und* 70 *mit manchen Abweichungen im einzelnen; Absatz 3* = *Schluß von* S 71. *3* bauen S : lobenn *cod.* *4 f. wohl nach* S *zu korrigieren in:* were es aber vorbauen wyl, denne mag er is kouffen, wenn er wyl *10* eynnes II A : czwyr adir drey S.

39.

Von salcz czu kouffenn.

Salcz sal nimandt kouffen, es komme denne vor die brücke. Nymancz sal salcz meher vor seynne brücke legenn adder thure, wenne XVI thonnen, unde eynn last heringh bynnen seynnen rinstein. Auch sall keynn gast heringk auff die strassen szlaen.

39 *fehlt in* S.





40.

Von schiffenn.

Nymandt sal seynn schiff hinderr seynn haus legen, sunder ehr gebe seynn phael auff das rathaus.

40 *fehlt in* S.

41.

Von parthei czumachen.

Partey sal nymancz machenn in der stadt, di do sein gegen unsseren herrenn unde widder dem rathe, bey leyb unde gutte; unde in wes hause es geschoge unde der botschafft würbe czu der vorszammelunge, der vorleust auch leib unde gutte.

41 = S 26, *wo aus den Herren (d. i. dem Orden) und dem Rat geworden ist* kegen unsern heren koning, wedir diesze stat unde wedir den raet.

42.

Wirdt einner geleget in die achte.

Wyrdt eynner geleget in die achte unde kommet frevelichenn in die stadt, man sal im den kop abeszlaenn ane kennerlei clage. Der do hir ist in der acht, der ist auch in der aldenn stadt unde in der newen stadt in der acht unde hinwidderr.

42 *fehlt in* S. *3* im den] *die Handschrift hat* in dem.

43.

Von heuser czubrechen in feuers nothenn.

Ab eynn haus gebrochenn wurde vonn feuers notten unde ab daz feur aldar kerthe, do sollenn seynne nachtbaren, die bei im gesesßenn sey(n), im helffenn beczalenn bauen unde besserenn noch der rathmanne rathe. Auch sal man keynn haus bawenn adder brechen, do seyn denne II rathmanne bei.

Nymandt sal heuser besserenn noch bauen mit bretern wenden adder gibelenn; wer sie gereth hat, der sal sie abebrechenn.

43 *Absatz 1* = S 41; *Absatz 2* = S 39 *Schluß.* *5 f.* bauenn adder brechen *cod.*: S *hat nur* brechen *7* bretern S: breidenn *cod.*

44.

Wer feuer retten wil.

Dy czu den feur louffen, die sollenn keynne wapen tragenn denn axen unde emmeren [unde mit schuffen] bey eynnen firding. Bader

knechte die sollenn mit emmeren unde mit schuffen czu den feur louffen; denn sal man lonen von dem rathhause. Wer das nicht tette, der sall seynne buse nicht wisßenn.

44 = S 42 *Schluß und* 44. *3* unde mit schuffen *fehlt in* S *und ist hier fälschlich aus Zeile 4 eingedrungen.*

45.

Von den schiffbauen.

Keinn man sal keyn schiff bauenn noch besseren vorth meherr denne auff der Lastadienn.

45 = S 102 *erster Teil.* *2* vorth] worth *cod.*

46.

Wer ein steinhaus meueren wyl.

Wers auch, daz ymandt ein steinhaus wolde meueren, der sal seynnen nachtparen czu forne czusagen eynn iar, das er sich dar czu richte, das er mit im meuere. Wer es sache, das es seynn nachtparr nicht vormochte, auch nicht in vormugen were, szo sal der, der do meueren wyl, [unde sal] das rechnenn bey seynenn eyde, † vonn seynnen nachtparen von der helfte geburtt im czugebenn, denne szo sal er yo vonn XII margken eynne margk geldenn an ire erbe lossenn schreiben alszo lange, bis sie das abelosßenn. Unde ist eynn erbe lenger denne das ander, were denne lenger meueren wyl, der sal is legenn auff irerr beyderr grundt auf seynn selbest kost; wenn sein nachtpar das mit gebrauchenn wyl, szo sal er is mit beczalenn. Dy hoe sal (seyn) XX fuse boben dem keller.

Wolde auch ymandt kellere hoch meueren, der sal seynnen nachtparenn czusagen alszo vorgeschriben ist, der sal mit ym meueren; wyl der, den zcugesagett, hoer meueren als der ander, der sal mit im meuerenn.

Unde welich erbe hoer vorczinset ist unde wyl seynn nachtpar mit im meueren, szo sal yener, deme das erbe ist, die helffte beczalenn mit geredenn gelde. vormag er es nicht, der sal sich des erbes vorczeyhenn, unde der deme leczte czins in dem erbe hatt, der sal die meuerr halb mittelegen unde sal die losßen schreybenn auff das selbige erbe; wyl er das nicht thun, szo sal ehr sich des czinses vorczeyhen, szo sal der ihenige, der do der negestee ist, mit im meueren in der selbige weyse als vorthan bis auff den leczten.

Vorth meherr wer, das imandt eynn steynhaus adder keller mit seynnen nachtparen adder allein bauenn wolde, der sal kommen auff das rathaus, do sal man im sagenn, wy er das haldenn sol.

Beszunderr keynn meuerer sal meueren vordinget, sunder der do meueren losßenn wyll, der sal schicken callich unde czigel, were es bedorff, unde losßenn meueren bei denn dausentt noch gewonheitt.

Die lenge von den meueren sal sein LX fuse lang, die brandtmeuere VII fuses hoch, einnes fuses dicke.

Welich erbe XXX fuse hat czwiczenn den stenderen, das sal man delenn mit eynnen underszlag; ist es aber weytherr, das mag man telen mit eynerr meueren, ab man wyl; ist es enger, szo sal man es nicht telenn.

46 = S 30 *(ohne den Schluß)*, 31, 33, 28, 29, 30 *(Schluß)*, 32 *(mit einigen Änderungen)*. *6* unde sal *wohl mit* S *zu tilgen*. *6* vonn *offenbar verdorbene Lesart*, S *hat dafür* unde was. *16* der den czugesagett *cod.* : der denne, deme czugesaget ist S *18* ist *cod.* : ist denne is wirdig ist S *26* vorth] werdt *cod.*

47.

Von Wyßmers bir.

Wer Wyßmers bir herbrengett, es sey vyl adder wenigh, das sal vorloren seynn; der es herbrengett, sal X margk gebenn.

47 *fehlt in* S.

48.

Von lacken kouffenn.

Wer do kouffet lackenn, gancz adder halbe, adder leynnegewandt bei dem hunderte, die sal kein man streichenn, wenne dy do gezworenn habenn.

48 *fehlt in* S.

49.

Von der were, di do gedan wirdt auff dem kirchoff.

Czoge ymandt eynn messer adder eynn szwert adder ein ander gewere auff denn kirchoff adder in der kirchenn, der sal der kirchenn gebenn V margk [V margk].

Enthweyhet er aber denn kirchoff adder die kirche, der sal XX margk gebenn; hat er das geldis nicht, das is sein hals; wurde er aber abetrunnigh, man sal sich des vorbruches erholenn an seynnen gutterenn. Wer das sihe unde vorszwige, der sal der kirchen X margk geben.

49. *Absatz 1 fehlt in* S, *Absatz 2* = S 158.

50.

Von sweynn halden.

Nymandt sal in buden szweynn haldenn adder im keller des geleichenn.

50 = S 159 *Anfang*.

51.

Von ranen czu furen.

Ranen sal nimandt in die stadt furenn unde in die stadt czu czu hauen, sunder czu eynnen halben ruthen holczes.

Auch sal man keyn bornn seczenn auff die strossen.

Nyman salt bornn seczenn auff dye strassen noch kalen adder ranen, vortt widder czuvorkouffenn.

51 *Absatz 1 vgl.* S 72; *Absatz 2 fehlt in* S. Auch sal man — strossen *ist in der Handschrift nicht als Überschrift gegeben sondern im Text fortlaufend.*

52.

Von den czimmerleuthen, meueren unde lemkleckeren.

Czimmerleuthe, meuers, szagere, lemklechers sollenn keynn werck vordingenn, sy habenn denne burger recht. Auch sollenn sy auff keynn werck geenn, sy habenn denne macht, das sy es vordingett habenn, bei X margk. Auch sal nimanth frue koste gebenn. Auch sollenn sy keynne speyne czusamen tragenn adder holcz.

52 *nur zum kleinsten Teile wiederkehrend in* S 144. 4 sy haben denne das vordingete werck bereyth gemacht S.

53.

Von schlac(h)terenn.

Alle, dy do schlachtenn groBe szwein, dem sal man gebenn 1 gr., von eynnen mitteling 1 β, von eynnen ochBenn adder kue II β unnde nicht meherr.

53 = S 136, *wo es jedoch zum Schluss heisst* sc(ot) unde nicht mer.

54.

Wer do wil einnen toden frundtt leuthen lossen [wil].

Wer do wyl eynnen toden frundt leuthenn losBenn, der sal gebenn dem gelockenerr II sc., von der grossenn gelockenn IIII scott unde der kirchenn 1 f(irding).

54 *fehlt in* S.

55.

Von den breuers.

Alle di do haus unde hoff auffhaldenn, die sollenn breuen umme die XIIII tage eynnes unde sollenn habenn czu eynnen malcz LXXX scheffel; unde er sal mercken seynne secke, wer das nicht thut, der vorleust sacke unde malcz, wenne er korne in die mule brengett.

55. *Die ersten Bestimmungen fehlen in* S; *die Bestimmung vom Merken der Säcke* = S 121.

56.

Von den gewandt schneiders.

Wer egenn erbe hat, der mag gewandt schneidenn auff seynner windtlage, unde sal kein amptman seynn, er sal auch der gewandt schneiders gille habenn unde gewynnen.

Die asche sal nymancz anders machen als sie hirherr kommet; wer sie anders machett, der sal seynne wonung entperenn.

56. *Zu dem ersten Absatz vgl.* S 92 *und* 93; *Absatz 2* = S 65, *wo es jedoch heißt* wer sy anders macht (der sal seyner bruche nicht wissen, unde der treger, der sy anders macht), der sal . . .

57.

Von den hoppen.

Nymandt sal hoppenn bei scheffelenn außmessen wenne der do geszworen hatt.

57 = S 63 *Absatz 2.*

58.

Von den hosen machers.

Keynn hosenn machers sall keynnerlei gewandt schneydenn czu hoszenn, wenne es sey denne gekruppen unde geschoren ist, auff sein recht; auch sollenn sy keinerlei geschnitten gewandt bey sich habenn, es sey denne gekrumpenn unde geschorenn.

58. *Nur die erste Bestimmung entspricht dem Anfang von* S 99.

59.

Von den hockers unde hockerinne.

Alle hockers unde hockerynnee sollenn irenn felenn kouff vorkeuffenn in irenn kelleren adder auff ire wynnelagen bynnen den rinsteynn.

Wer butter kouffett adder vorkeuffet, der sal dem bodenn auffszlaenn unde besehenn es, es sey geleich hering bandt adder nicht.

Kein hocker adder hockerynne, di do ppflegenn vor denn benckenn czu stehenn, sollenn keinnerlei speiskouff vorkouffenn binnen adder baußen dem margk tag bei XXXV β; habenn sie des geldis nicht, sie sollenn XIIII tage ligen in derr temminiczen.

Kein hocker adder hockerinne sal meher haber kouffen denne vor XXX margk.

Vorth meherr keynn hocker adder hockerynne sal speis kouffenn unde widder vorkouffen bausen den margk tage bei pffennigenn werdt,

er sei denne unser burgerr, bei XXXV *β*, auch was sy kouffenn, mag eynn burger nemenn.

59 *Absatz 1* = S 78 *erste Hälfte; Absatz 2 fehlt in* S; *Absatz 3* = S 77; *Absatz 4* = S 78 *zweite Hälfte (mit der Bestimmung* mehr haber kouffen wenne XXX scheffel); *Absatz 5* = S 80, *wo jedoch die letzten Worte* auch was sy kouffenn, mag eynn burger nemenn *fortgefallen sind.* *Zeile 8* keynerley speysekouff kouffen in der stat adir eyne meyle umme die stat vor mittage bey XXXVI schillingen S; *die Lesart unserer Handschrift ist zweifellos verdorben.* *13* sal . . . speyse kouff vorkouffen bawszen dem markettage . . . S.

60.

Wenne einner frawen ir man abestirbet.

Wenne eynner fraw ir man abestirbett, szo sal ein rath ir II vormunders gebenn; szunder der vormunders wißßen unde wyllenn sal sie ires guttes nicht mechtigk seynn, auch sal sie nichtis thun.

60 *fehlt in* S.

61.

Von burgers kinder, die ir gut unnüczlichen vorbrengen.

Vorth meher welichs burgers kindt seynn gutt czu unfurr vorczertte, deme sal der ratht II vormundt gebenn; sunder der vormunder wissen unde willenn sal er seynnes guttes nicht mechtig seyn unde gewaldich czu unfur czuvorczerenn unde czuvorthun.

61 = S 24, *wo aber noch eine Bestimmung angefügt ist.*

62.

Noch von den, di do nicht arbeitten wollenn.

Vorth meher, der do nicht arbeittenn wyl unde welich man keynn gutt hat, dar-auff er ledig mag geenn, unde wyl nicht arbethenn umme narunge, der sal aus der stadt czyhen unde man sal im außtreibenn unde sal im in eynnen thorm seczenn.

62 *fehlt in* S.

63.

Noch von den breuers.

Alle, dy breuen wollen, sollen yre thonne amen; seyn sie wenigerr wenne XCII stoffe, man sal sy enthczwei szlahen; unde die fasse sollenn czwir szo groß sein bey der selbigenn buse, findet man sy aber minner, das sal man an dem geldt abeszlaenn.

63 = S 122 *Teil 1.*

64.

Von streich bome czu kouffen.

Nymandt sal streichbome, pachsthenn, cleister kouffenn unde widder vorkouffenn bei III margk.

64 *fehlt in* S. *Aus der Zusammenstellung mit Backsteinen und Kleister (= Lehm, Mörtel; vgl. Marienburger Treßlerbuch im Register s. v. Kleister) scheint hervor-*

zugehen, daß unter Streichbäume Hölzer zu verstehen sind, die beim Ziegelstreichen verwendet werden. Streichladen zum Ziegelmachen erwähnt das Treßlerbuch S. 454 und 544.

65.

Nymant sal callich kouffen widder czuvorkauffen.

Nymandt sal callich kouffen widder czuvorkeuffenn bei III margk, darczu dem callich.

65 = S 74; *vgl. im übrigen die Bemerkung zu dem folgenden Artikel.*

66.

Von der schipperen pallast.

Alle dy do werffenn pallast in die haefene bei dem tag, di vorlirenn X margk, bei nachte deme hals.

Keynn schipper sal pallast aus seynnenn schiff brengenn, denne er spreche deme pholmeister vorann.

66 = S 107. *Der erste Absatz* Alle dy . . . hals *mit der Lesart* callich *statt* pallast *ist in* A *fälschlich an den vorhergehenden Artikel, der vom Kalk handelt, angeschlossen und steht also vor der Überschrift dieses 66. Artikels. Daß* pallast *statt* callich *zu schreiben und der ganze Satz von dem Ende des Artikels 65 an den Anfang von 66 zu stellen ist, zeigt* S.

67.

Von burger recht czu gewinnen.

Alle, dy do herkommen in disse stadtt Dannczig unde sich gedenncken mit uns czu neren, die es wirdigk seinn, die sollenn ir burgerrecht gewynnen unde uns geleich unnde recht thun.

67 = S 13 *Anfang, wo jedoch die Worte* unde uns geleich unnde recht thun *fehlen.*

68.

Von den schipperen auff der Wechsel.

(1) Wyr seynn czu rade geworden mit denn stetenn als mit denn schiffleuthen, die auff der Wechsel farenn, das man im sollen geben lonn vonn der meyle unde das kein knechte von dem schiff sollen gaen, bis das des gutt czu marckede wirdt gebrachtt, unde wer ehe von dannen geett, der sal vorlisßenn eynn ore, ab er von dem schipperenn, von dem stuermanne adder plathmanne selb dritte uberczeuget wirdt.

(2) Unde vorthmeherr ab er eys an dem schiffe adderr ander hindernis hett, szo sal derr selbige stuerman seynn III tage mit seynnen knechtenn harren unde die czerunge sal man gelden von dem gutte noch last czall.

(3) Wenne dy III tage umme kommen sein, szo sollen sie farenn des IIII. tages, ab sy von eyses wegenn farrenn konnen umme das selbige lonn, do sie erst umme gewonen seynn.

(4) Vorth meher wenne eynn schiff vonn eyses wegenn nicht forder auff kommen kan, szo sollen sy mit dem schiff legen auff dye Pomerische seydenn gegenn uber.

(5) Vorthmeher szo hat unsser herre der hoemeisterr denn schiffleuthenn, die auff der Wechsell farenn, III tage frey born holcz gegebenn; woe sy bobenn aldar lenger ligenn unnde vorbornnenn, do sollenn sie sich darumme berichtenn deme das holcz czugehorrt, unde das sollen schaczenn II mannes vonn denn negestenn dorffe, das do bei gelegenn ist, ausgenommen, ab dar III mannes adder leuthe seynn unnde bei iczlichenn schiff blibenn, die sollenn frei bornn holcz habenn, jidoch das sie keynn czimmerholcz eichen noch fichten nemen.

(6) Ab nun schiffbruchee geschogenn, szo sollenn die knechte das gut helffenn bergenn unde iczlichen knechte sal man gebenn den tag 1 firding unnde die kost von dem selbigen gutte noch last czal.

(7) Wirdt der stuerman adder der plathman aberunnigh [wurdenn] ane retliche ursache, szo sal man dem stuerman dem hals unde deme plathman dye handt abeszlaenn.

(8) Ist es sache, das der stuerman bedorffte knechte czu seynnen egenn schiff, szo gebe er iczlichenn knechte 1 firdingh denn tage unde die kost von seynnenn selbes schiff.

(9) Auch wenne eynn schiff geschiffett wirdt, woe mith es sey, szo sal man dem schiffman gebenn die halbe vracht von dem geschifftenn gutte vonn des uberragenns wegenn als vor geschribenn ist.

---

68 *fehlt in* S. *Über die sonstigen Überlieferungen dieser Weichselfahrerordnung vgl. oben Seite 6 f.* *Absatz 2* vorthmeherr ab er eys an *korrigiert aus der Ordnung von* 1375 (vortmer ab her is an) : vorthmeherr voe aber eynn man *cod.*

Sach- und Wortregister.

Die Nummern verweisen auf die betreffenden Artikel der Willkür.

II.

Die Willkür der Stadt Dirschau vom Jahre 1599.

Eine Willkür der Stadt Dirschau habe ich in der spärlichen gedruckten Literatur, die über die Geschichte dieses Orts vorhanden ist[1]), nirgends erwähnt gefunden. Die Handschrift, der ich den folgenden Text der Willkür entnehme, befindet sich in der Danziger Stadtbibliothek unter der Signatur Ms. Uph. fol. 59; über ihren sonstigen Inhalt gibt der zweite Band des gedruckten Handschriftenkatalogs Auskunft. Geschrieben ist sie in überaus zierlicher Schrift im Jahre 1691. Andere Handschriften habe ich nicht ermitteln können; Anfragen, die ich deswegen an die Staatsarchive zu Danzig und Königsberg, sowie die Magistratsbibliothek zu Dirschau gerichtet habe, wurden dahin beantwortet, daß dort Abschriften von Dirschauer Willküren nicht vorhanden oder bekannt seien.

Was die Zeit angeht, in der die vorliegende Willkür erlassen worden ist, so entnehmen wir aus ihrer Überschrift, daß bereits am 26. April 1582 die Ordnungen der Stadt eine Willkür beschlossen haben[2]), daß dieser aber dann am 24. März 1599 diejenige erweiterte Form gegeben worden ist, die uns hier erhalten ist. Drei Stellen zeigen dann noch spätere Zusätze vom 19. März 1619. Am Ende von Artikel 34 lesen wir „Corr(ectum) Anno (16)19“, und die Gestalt, die dieser Artikel damals erhalten hat, gibt dann der folgende Artikel 35 wieder. Ebenso enthält Artikel 86 hinter der Fassung von 1599 die abgeänderte von 1619, und auch Artikel 104 hängt an die Bestimmung von 1599 eine Erklärung derselben aus dem Jahre 1619 an.

---

1) Außer der kleinen Schrift von Preuss, Dirschaus historische Denkwürdigkeiten, kommen besonders noch in Betracht die chronikalischen Mitteilungen J. H. Schneiders, die ZWG XIV S. 59 ff. veröffentlicht sind.

2) Diese Willkür von 1582 wird aber schwerlich die älteste gewesen sein, sondern ebenfalls eine oder mehrere Vorgängerinnen gehabt und aus ihnen manches übernommen haben. Ich will noch erwähnen, daß sich Beeinflussungen der Dirschauer Willkür von 1599 durch die Danziger Willkür von 1597 nicht nachweisen lassen.

Der Wert der Willküren für die Erforschung des inneren Lebens einer Stadt, ihrer Verwaltung und ihrer Einrichtungen, ist unbestritten, und so liefert uns, glaube ich, auch diese Dirschauer Willkür einen höchst erwünschten Beitrag zur Erkenntnis der Geschichte dieser Stadt und gleichzeitig, da man dieselben oder ähnliche Verhältnisse wohl auch für die meisten anderen Civitates minores des polnischen Preußen voraussetzen darf, einen Einblick in das innere Leben dieser ganzen Klasse von Städten, über deren Geschichte man gerade für die Zeit der polnischen Oberherrschaft sonst leider so wenig weiß.

Willkühr Königlicher Stadt Dirschaw.

Anfänglichen Anno 1582 den 26. Aprill von allen Ordnungen zu Rahthause berahmet und geschlossen. Hernach Anno 1599 den 24. Martii verbessert und mit vielen Artickeln gemehret.

Wir Bürger alt und jung dieser Stadt Dirschaw thun hiemit im Nahmen Gottes vor uns und unsere Nachkömmlinge einhelligk willkühren:

1.

Kein Einkömling dieser Stadt soll bey uns in eine Wohnung eintreten und seine Hauß-Wirthschafft beginnen, also daß er mit Kauffen, Verkauffen, Bierbrawen, Handtwercke oder Handtgewerbe alhier bey uns sich genehren wolle: er thue es denn mit Begrüßung und Zulaß Eines Erßamen Rahts und gewinnet sein Bürgerrecht, also daß er seines ehelichen und ehrlichen freyen Herkommens Urkundt erweise, sein Vorgeschoß 10 Groschen gebe, sein Gutt verschoße, nemblich von jeder Marck 6 Pfennig, und den männlichen Eydt unser Obrigkeit schwere. Wer darüber thut, büßet er der Stadt Kühre, das sindt 36 Schilling alle 14 Tage.

2.

Eines Bürgers Sohn aber, wenn er wil bürgerliche Nahrung zu treiben beginnen, soll es thun mit Begrüßung Eines Erb. Rahts und seinen bürgerlichen Eydt unser Obrigkeit schweren, bey der Stadt Köhre. Des Vorschoßes aber, und daneben sein Gutt zu verschoßen, soll er gefreyet seyn.

3.

Wir wollen aber keinen Mann, der an seinen Ehren Verkürtzung durch Urthel und Recht gelitten hat, zu uns einnehmen oder solchen bey uns wohnende nicht dulden, auf keine umbschweiffende Nation alß Schotten und Landstreicher zu uns einnehmen.

4.

Wenn ein Bürger von hier weg zöge und anderswo seine Nahrung zu suchen sich begebe und nach Außgang Jahres und Tages sich alhier wiederumb niederlaßen wolte, soll von newes das Bürgerrecht gewinnen und demselben also Jahr und Tagk und nicht länger das Bürgerrecht nachgehalten werden. In fall aber, da er binnen Jahres und Tages sich der Obrigkeit, da er gewohnet, mit einem Eyde verpflichtet hette und vor Außgang des Jahres und Tages wieder zu uns sich begeben wolte, soll er ebenmeßig von newen laut dem ersten Artickul das Bürgerrecht gewinnen.

5.

Kein Bürger soll sich mit Bierbrawen bey uns genehren, es sey dann, er habe sein eigen Hauß, sonsten mag er seine Nahrung mit dem Handtwercke oder anderm Handell in Mieths-Häusern zu treiben Macht haben und ihme frey seyn.

Was ein Bürger wegen seiner Gründe zu thun schuldigk.

6.

Wir willkühren auch, das alle Häuser, Braw- und Mältzhäuser, Speicher, Buden und Ställe in der Stadt mit Dachziegell bedäckt seyn sollen bey der Stadt Köhre; darumb Ein Erb. Raht keinem Frembden wird Ziegell und Dachstein verkauffen, es habe denn die Bürgerschafft ihre Notturfft.

7.

Niemandt soll einen halben Hoff wie auch ein Viertel-Erbe theilen und an seinem Raum verringern, noch zwey Viertel-Erbe in einen halben Hoff bringen, auch auß keinem Viertel-Erbe, so Wiesen und Ecker hat, soll ein Stall gemacht werden, und was hie wieder fürgenommen, wie lange es auch angestanden, so balde darüber geklaget, soll nichtig und von Kreften seyn, und ein jedes Erbe seinen Raum behalten und ungetheilet bleiben. Gleicher weise soll es mit den Alten gehörigen Acker und Wiesen gehalten werden.

8.

Die Schorstein sollen vom Lehm nicht geklebet, sondern von Grundt auf gemäuret seyn, oder zum wenigsten unten umb den Herdt und oben aus dem Dache gemäuret werden, also das der Schornstein oben aus dem Dach rauchen soll zum wenigsten zweyer Elle hoch, bey der Stadt Köhre.

9.

Jeder soll seinen Schorstein, so offt es Ein Erb. Raht befehlen wirdt, bey der Pfändung 10 Sch. wert ausfegen laßen.

10.

Niemandt soll sein Gebäwde zwey Geschoß hoch über einander in Holtz geschoßen, die Ställe aber gar nicht geschoßen[1]), bey der Stadt Köhre.

11.

Niemandt soll seinen Grundt auff die Gassen weiter alß wie vor Alters außsetzen, bey der Stadt Kühre.

12.

So einer bawen und seine Grundt im Hause mauren wil, dem sol sein Nachbar, wo er es ihme ein Jahr zuvor angezeuget hat, helffen, und keiner mag den andern zwingen höher zu mauren, denn biß an die Schwelle. Wäre es Sache, daß ein Mann nicht vermöchte zu bawen, so soll doch der ander die Grundt zu beydes Behelff legen und auffmauren, dann sich mit einander vertragen, das der Unvermögene dem andern jährlich etwas, so viel sie sich des vereinigen oder Ein Erb. Raht erkennet, ablege[n], bey der Stadt Köhre.

13.

So jemandt, der alhier nicht gesessen, ein Hauß oder ander liegende Grundt binnen oder baußen der Stadt durch einen Kauff, Erbfall, Rechtforderung oder andere Mittel, wie sie immer Nahmen haben mögen, an sich bringet, soll daßelbe beziehen binnen Jahr und Tag oder es verkauffen und in gewerthe Handt bringen, bey der Pfändung alle 14 Tage 36 Schl. Doch sollen hiemit die Herren vom Adel oder frembde bürgerliche Persohnen nicht gemeinet seyn.

14.

Es soll kein Einwohner einem Frembden irgendt ein Erbe oder liegende Grundt binnen der Stadt Grentzen gelegen ohne Vorwißen Eines Erb. Rahts verkauffen oder verfreymarcken; welcher Verkäuffer dawieder handelt, verbüßet 6 Marck.

15.

In Häusern, Ställen, Speichern und Scheunen soll ein jeder seine Gegen-Wandt halten, so ferne sein Nachbar auf ihn dringet, bey der Stadt Köhre.

[1]) Die Hs. hat an beiden Stellen deutlich gerschossen.

16.

Bei jederm Hause, daraus man bürgerliche Nahrung treibet, soll seyn ein Spies und ein langes Rohr, bey der Straffe 10 gl., so offt ers nicht hat.

17.

So ein Grundt oder Erbe binnen oder baußen der Stadt loß stirbet, welches noch in seinem Kauffe nicht zu Grunde gezahlet ist, soll solche Grundt in Theilungen zwischen Eltern und Kindern, item zwischen der Kinder halben und vollen Geburt nicht höher geschätzet werden, denn wie der Kauff drüber mit bringet, es were denn an solchem Erbe was merckliches gebawet und gebeßert. Daßelbe soll alßdann nach Erkentnüß guter Leute gewürdiget werden, Frembden aber mögen solche ungezahlte Gütter oder Gründe so thewer, als es immer geschehen mag, wol verkaufft werden.

18.

Welcher Bürger seinen Zins vom Grunde zu geben sich wieddert und halßstarrig sperret, der soll die Stadt Köhre bestehen.

19.

Hatt ein Bürger zwey, drey oder mehr Häuser, er soll nicht mehr Gerechtigkeit haben, bürgerliche Nahrung zu treiben, alß sein Nachbar, der nur Ein Hauß hatt, bey 10 Mk.

20.

Jeder Bürger soll bey seinem Hause, darin er wohnet, zwo lederne Eymer und eine Sprütze haben, bey der Stadt Köhre.

21.

Keiner sol den Gebrauch eines Grundes baußen der Stadt, darzu er von alters her gewiedemet gewesen, in newen Gebrauch verwenden, er thue es denn mit Urlaub und Wißen Eines Erb. Rahts, bey der Stadt Köhre.

22.

Keiner soll auff seine Gründe Geldt nehmen alß von Einem. Da aber derselbe nicht mehr zu leihen hette und die Grundt dennoch so viel werth wäre, das darauf mehr Geldt möcht genommen werden, soll er vom andern seinem Vermögen nach Geldt zu nehmen Macht haben, und soll von jederm Hundert Marck in der Stadt nit mehr als sechs genommen werden von denen, die sich zur Rente verpflichten, und wer mehr niemet, der soll 10 Mk. verfallen und dennoch nit mehr als 6 Mk. von hundert nehmen.

Was die Bürger sonsten thun sollen wegen der Gassen.

23.

Niemandt soll die Gaßen ihres Rechtes benehmen und mit Kühn-Stobben, Rohnen oder Tonnen belegen, auch mit drey oder mehr Wagen, bei 5 Groschen Buße, so offt ers thut, und sol gleichwol räumen.

24.

Ein jeglicher Bürger soll die Gaßen vor seiner Thür biß an den Mittel-Stein und hinder dem Stall bis an den Rinstein fertig halten. Er mag auch seinen Mist an die Mauren werffen, aber doch soll er die Stein-Brücken so hoch daselbst machen, daß sich der Unflaht abziehen und der Mawer keinen Schaden thun kan, bei der Stadt Köhre.

25.

Auff der Gassen, da Leute neben und über wohnen, soll keiner auß seinem Stalle die Mistung, so er lange im Stall gehalten, werffen und über Tagk und Nacht unweggeführet laßen; führet er den Mist nicht auß und helt ihn über die Zeit, so manche Nacht, so manche 5 gl. büßet er. Die Fleischhawer sollen den Mist auß der Kuttel-flecken des geschlachteten Viehes keines weges auff die Gaßen tragen, sondern stracks wegschaffen, bey 10 gl. Buße.

26.

So befohlen wirdt, die Gaßen hinden und forn rein zu halten und den Mist auß- und weg zu führen, wer das nicht thut in derselben Wochen, der soll auf 5 gl. gepfändet werden, und ein Nachbar soll, so offt es nöhtig und er es begehret, dem andern mit Mist und Wasser weichen.

27.

Wer seinen Mist, Koht oder Asche seinem Nachbar zu nahe träget oder unter die Thore oder in den Stadt-Graben schüttet oder in die Rinnstein schäuffelt, der büßet 5 gl., so offt ers thut. Und ob er wol die Buße abgeleget, soll er es dennoch von da wiederumb weg zu bringen schuldig seyn.

28.

Niemandt sol seine Pferde loß in der Stadt oder über den Marckt jagen, sondern in Zäumen führen laßen bey der Strafe 1 gl. vom Pferde.

Wegen Versamlungen.

29.

Niemandt sol irkeine Versamlungen machen wieder den Raht, auch nit newe Gesetze auffwerffen, ohne Wißen und Willen des Rahts; da jemandt dawieder thut, ergehet darinnen was recht ist.

30.

Jederman, wer vom Raht zur Versamlunge der gantzen Gemeine aufs Rahthauß beschickt und geladen wird, soll kommen. Kömpt er in einer halben Stunde nicht nach gethanem puls, er büsset 10 schl., er beweise denn seine redliche Ehehafft.

31.

Gehet jemandt aus der Versamlung, ehe die Sachen verrichtet seyn, der büßet 5 g.

32.

Welcher in Samlungen zu Rahthauß seinen Nachbar mit schmählichen Worten oder Geberden überfähret, soll entweder Eine Marck zur Buße ablegen, oder zwo Tage mit dem Thorm gestrafft werden, und die Buße soll zum Graben zum Besten abgeleget werden.

33.

Würde ein Bürger zum Herrn Bürgemeister oder aufs Rahthauß verbottet, das ihme selbst das Verbott durch den Diener ist angekündet worden, kompt er nit ohne redliche Ursachen, der büßet es mit 10 schl. oder Tag und Nacht im Thorm nach des Bürgers eigner Wahl.

Wegen Donation, Testament und Vormundtschafft.

34.

Wenn Eheleute einander den vierden Pfennig vermachen, sol balde nach geschehener Vermachung davon Einem Erb. Raht auß vollem Gutte gefallen nach alter Übung 10 Mk. Was aber unter 100 Gülden ist, soll von ieder Marck 1 Schilling gegeben werden. Corr. Anno 19.

35.

Da es sich begebe, das einer dem andern, oder auch Eheleute einander eine Donation oder Testament vermachten, soll der Begabte darvon Einem Erb. Raht von ieder Marck 1 Schillingk erlegen.

36.

Es soll niemandt ohne Bestetigung des Erb. Rahts eine Vormundtschafft auf sich nehmen bey Buße 10 Mk., und den Weisen Herren,

so vom Raht gekohren, nebenst der nechsten Freundtschafft sollen die Vormünder jährlich Rechnung thun, was mit des Unmündigen Gütter geschafft und wie dieselbigen erzogen werden.

Wegen Schicht und Theilungen.

37.

Es soll niemandt Theilung von sich geben noch nehmen, es sey denn, er thue es mit Bewust und Zulaß des Herrn Bürgermeisters und beweise, wie recht seine Naheschafft mit Einbringung der Sibbe, ob er ein Frembder ist, und versichere die Stadt wegen Nachmahnung. Sonsten soll die Theilung und was fürgenommen unkräfftig seyn, und der hiewieder handelt, soll 10 Mk. zur Straffe erlegen.

38.

Kein Witwer, auch Witwe, soll zur andern Ehe schreiten, er oder sie haben denn seinen oder ihren Kindern der ersten vorigen Ehe vermög eines richtigen Inventariums Schicht und Theilung gethan, bey Buße 10 Marck.

39.

Werden die Theilungen nicht verbriefet und in die Schöppenbücher eingeschrieben bald nach gehaltener Theilung, binnen vier Wochen, der Verbrecher soll der Stadt Köhre bestanden seyn.

Von der Wache.

40.

Die Herren des Rahts und der Stadtschreiber sindt vonn ihren Häusern, darinnen sie wohnen, wachfrey. Von Mältzhäusern darf man nicht wachen.

41.

Die Schöppen, weil sie in ihrem Ampte dem Gerichte Tag und Nacht zu Gebott seyn müssen, sollen freye Wahl haben, entweder eigner Persohn die Nacht Wache zu halten oder einen tüchtigen Bürger zu schicken.

42.

Ein Bürger, welchem die Bürger-Wache zu halten nach der Ordnung sonderlich gebohten wird, soll eigner Persohn in die Nacht-Wache gehen und keinen andern schicken. Ist er denn Alters oder Kranckheit halben unvermögen, oder das ihme sonsten ehehaffte Noht vorstieße, soll er sich bey Zeit dem Wach-Herrn anzeigen, damit einem andern geschwornen Bürger an seine Stat die Bürger-Wache möge angesaget werden, bey der Straffe 20 schl.

43.

Die andern Bürger aber, so zur Mit-Wache verbottet werden, mögen eigner Persohn selbst die Nacht-Wache halten oder aber einen getrewen geschwornen Bürger an ihre Stat schicken, bey Straffe 10 schl. oder des Thorms. Büdener und Mieths-Leute sollen zur Bürger-Wache nicht gelaßen werden, sondern die Mit-Wache halten, wenn die Ordnung, bey voriger Buße.

44.

Wer die Wache, so wol die Stadt-Diener, wenn sie in Rahtsgeschäfften seyn, mit Worten anfähret, er soll es büßen mit dem Thorm. Thut er es mit schlagen und mördtlichen Waffen, er büßet es mit dem Halse oder Handt nach Größe der Verbrechunge.

45.

Wer vor der Stadt vom losen Volck nach der neunden Stunde begrieffen wird, den soll man anhalten und einlegen, biß man erfahre, wer er sey und was sein Vermögen ist.

46.

Wenn die Wache bey Abendts- oder bey Nachzeit gehet und höret bey einem Bürger oder Wirth im Hause ein Geschrey oder Getümmel, die Wache klopffet an und begehret ins Hauß, man soll ihnen die Thür auffmachen und einlaßen, bey Straffe des Thurms oder 10 Groschen. Klopffen sie zum andern mahl an und werden nicht eingelaßen, soll solches zu straffen bey Eines Erb. Rahts Erkentnüß stehen.

47.

So auch die Wache dem Befehl des Herrn Wach-Herrn nicht fleißig nachkomme oder werde schlaffende oder in Krügen sitzende gefunden, sollen verbüßen jeder Persohn 5 g. oder Tag und Nacht im Thorm.

Von Fewer und Brandt.

48.

Bei wem ein Fewer oder Brandt außkommet und merckliche Gefahr darbey vermercket, er solches auch nit beschreyet und es überhandt nimbt, er büßet 3 Mk.

49.

Wenn man zum Fewer leutet, soll ein jeder trewer Bürger zu dem Fewer kommen mit Axen, Eimer, Beilen und womit man dem Fewer wehren und leschen möge, bey 10 g.

50.

Wenn[1]) nach geschehenem Brande Eimer, Axen oder sonsten andere Dinge, die sein nicht wären, mit zu Hause nimpt wißentlich und nit zum Bürgermeister bringet, der büßet 5 g.

51.

Wird ein Hauß nieder gerißen vor dem Fewer und bleibet das Fewer da, die Stadt soll die Helffte wieder bawen; gehet es fort, man giebt ihm nichts.

52.

Kein Schuster noch Gerber, auch sonsten niemandt, soll Loh, Flachs, Hanff in der Stadt binnen Dachs treugen, bey 3 Mk. Buße.

53.

Die Schuster noch sonsten niemandt sollen in der Stadt von Theer Pech brennen bey 3 Marck.

54.

In den Ställen soll man mit Kihn-Fackeln nicht leuchten bey 12 g. Buße. Und niemandt soll auch weder mit Fackeln, Kiehn noch Leuchten in die Höffe vor der Stadt noch in die Scheunen gehen, es dringe ihn denn die hohe Noth, bey voriger Buße oder Strafe des Thorms Tag und Nacht.

55.

Es soll auch ein jeder Mann, wenn er abgebrawen hat, das Stall-Stroh an solche Örther bringen laßen, daß es niemandt zu Schaden liege, bey der Buße 12 g.

56.

Die Spinn-Weben soll man in Ställen nicht laßen herunter hangen, sondern abkehren, auch Hew und Stroh nicht laßen hin und wieder durch die Ritzen hangen, bey 5 g. Buße.

57.

Die Bürger, so Gast-Häuser halten, mögen wol ein Fuder Hew und Stroh einführen und aufm Stall ohn Gefahr halten, aber andere sollen Hew bey Fudern in die Stadt nit einführen und in den Ställen nit abladen, bey einer Marck, Stroh aber und Hechßel mögen sie nottürfftiglich halten, doch in guter Hutt vor Fewer.

---

[1]) lies: Wer

Von Scheffeln und Gewicht.

58.

Keiner soll einen Scheffel, ehe er mit der Stadt-Maaß gerichtet ist, zur Maaße gebrauchen, bey 3 Mk. Allwege ins ander Jahr 14 Tage nach Trinitatis sollen die Scheffel untersuchet werden; welcher Bürger auf Beschicken des Herrn Bürgermeisters seinen Scheffel nicht schicket, büßet von iederm 5 g., und soll deme, so die Scheffel untersuchet, von jedem gantzen und halben Scheffel 1 g. gefallen. Zum Maltze sol kein anderer als des Rahts Scheffel gebrauchet werden, und vor die Nutzung desselben sol von 10 Scheffel 1 β gegeben werden.

59.

Andere Maaße und Gewichte sollen die Bürger gleich einer dem andern zu Cöllmischer Maaße und Gewichte haben, bey Straffe der Falschheit.

Wegen des Leußauschen Bruchs.

60.

Niemandt soll aus dem Leußauschen Bruch so wol aus dem Gutte Schliwen keinen Strauch oder Holtz führen, es sey denn ingemein nachgelaßen, bey 3 Mk. Buße.

Wegen Scharwercks.

61.

Die Büdner, Mieths- und Kammerleute, so nicht Bürger seyn, sindt schuldig Handt-Scharwercke zu thun, so offt es von Einem Erb. Raht vor nöhtig erachtet wird. Die Vorstädter, Gärtner und auch Bürger, so Scharwercks-Garten haben, sollen wie vor Alters die Scharwercke verrichten.

62.

Ist die Stadt aber benöhtiget einer gemeinen Hülffe, wie es Ein Erb. Raht sambt den Geschwornen und Eltesten, auch der Gemeine erkennen und ordnen, sollen alle und iedere Einwohner dem gemeinen Nutz zu helffen schuldig seyn, es sey mit Scharwerck, Schoß oder Stewer und andern Zulagen, wie die Nahmen haben mögen, und wenn solche Fälle vorkommen, soll es Nachbar gleich gehen und ein Bürger wie der ander, ein Büdner, ein Miets- und Kammermann wie der ander, gleiche Bürde tragen.

63.

Kompt es auch in Krieges- oder anderen gefährlichen Zeiten (da Gott gnädiglichen für seyn wolte), soll ein jeder trewer Bürger zu Be-

schützung der Stadt Heerfahren helffen machen und andere Notturfft helffen pflegen, so wie ein Erb. Raht mit den Geschwornen und Eltesten, auch wo es nöhtig, mit uns allen schließen werden.

Von Feyertagen.

64.

Den Sontag und andere hohe Feste soll man feyren nach Gottes Gebot, das man sich aller Handt-Arbeit enthalte, bey der Buße 10 gl.

65.

Wenn Jemandt am Sontag und anderen Festen in der Zeit, da man in den Kirchen predigt und des Gottes Diensts sol abwarten, kauffschlaget, ist die Waahre, die er kaufft, auff Wagen in die Stadt bracht, er büßet von jederm Wagen 1 Mk. Was Speise-Kauff ist, soll frey seyn.

Von Viehe und Hirten.

66.

Keiner soll einen eignen Hirten von S. Wolprecht bis zu S. Hedwich in unseren Freyheiten halten und sein Vieh besonders hütten laßen, bey 1 Mk. Buße dem Graben zum Besten.

67.

Vor den Hirten soll ein jeder Bürger sein Vieh oder Schweine treiben, die dem Hirten vorgehen können, oder er soll sie in seiner Gewehr halten, niemand zum Vorfang und Schaden. Werden sie in der Stadt eingetrieben vom Froneboten, man soll das Rindt Vieh iedes mit einem Schilling lösen, die Schweine groß und klein jedes mit einem schll. Werden aber Pferde, Vieh oder Schweine vor der Stadt eingetrieben, man soll jedes mit einem Groschen lösen.

68.

Wer seine Schweine locket oder verjaget, so sie der Bote vor ihm jaget, man soll sie gleichwol lösen, alß ob sie eingetrieben weren.

69.

Auch wer sein Vieh, welches es ist, aus einem Brunn-Eymer trencket, soll verbüßen einen halben Vierdungk, so offt es geschicht.

70.

Keiner soll Enten, Gänse auff der Gassen in der Stadt umbzugehen halten, bey Verlust derselben.

Von Gärten und Zäunen.

71.

Ein jeder sol seinen Garten und Hoff umbzeunen zu Verhüttung Schadens bei 10 g. Buß.

72.

Durch böser Zäune willen so seinem Nachbar Schaden geschicht, soll der, dem der böse Zaun zugehöret, dem Beschädigten wie recht gelten.

73.

Wird Jemand begrieffen am Zaun brechen, den soll man züchtigen am Pranger mit Urtheil und Recht, so es geklaget wirdt.

74.

Wer in den Graben Hew oder Stroh und etwas anders wirft oder Viehes treibet, der büßet 5 g.

75.

Jeder soll seinen Mist außerhalb den Zäunen führen und binnen den Höfen oder bey dem Milteich abladen, bey Buß 20 g. und nicht weniger reumen, und soll keinem Frembden seyn zugelaßen, Mist auf der Stadt Bodem zu führen, bey Verlust deßelben.

76.

Auff unser Stadt Freyheit vor der Stadt soll keinem vergönt seyn Bier außzukegeln noch zu schencken, noch daß er möchte einen Krug oder Gasthauß halten und bawen, bey der Stadt Köhre, es sey denn, daß es vom Erb. Raht und allen Ordnungen vor nöhtig erachtet wirdt.

77.

Es soll auch kein Mann vor der Stadt Gäste halten umbs Geldt, noch Haber oder Hew verkauffen ohne redtliche Ursach, bey 36 Schilling.

Von Mieths-Leuten und Fremden.

78.

Kein Bürger und Einwohner sol ohne Begrüßung des Erb. Rahts einen frembden Mann oder Weib in sein Hauß zur Miethe, oder Kammerman annehmen, bey 20 g.

79.

Kein Büdener, Mieths- oder Kammerman noch Vorstädter soll sich bey uns zu wohnen niederlassen, es sey denn mit Bewust des Herrn Bürgermeisters, und soll seinen ehrlichen Beweiß wegen seiner Verhaltung auflegen, darnach zum Vorschoß 15 gl. der Stadt ablegen.

Er soll sich auch bey der Stadt redlich zu arbeiten verpflichten und ohne Zulaß des Herrn Bürgermeisters auß der Stadt keine Arbeit suchen, bey Verlust der Wohnung.

80.

Keiner soll ohne Zulaß des Erb. Rahts frembdes unbekantes Volck hausen und herbergen auf eine Zeitlang, bey 20 g. Buße.

81.

So es geschicht, das Gütter und Grunde an außländische Leute vererben, die sollen keine bereitte Gütter noch fahrende Haabe von hinnen nehmen, sie bringen denn die liegende Gründe in werende Handt.

82.

Wenn ein Gutt baußen Landes, da frembde Ober-Herren sindt, an einen Blut-Freundt, der dem Verstorbenen seitlings eingesibbet ist, auß der Stadt erbet, davon soll die Stadt den vierden Pfennig haben. Wann aber sonsten binnen Landes was sich vorerben und aus der Stadt genommen wird, davon nimbt der Raht von jeder Mk. 6 Pfennig.

83.

Wenn Ein Raht die Bußfälligen läßet pfänden, wer sich dawiederstrebet und dem Diener ein Pfandt zu geben sich wegert, oder aber die Diener mit Worten ungebührlich anfähret, der büßet es mit dem Thurm oder 5 g., doch dem Pfande ohnschädlich, das er geben sollen.

84.

So Jemandt gepfändet wird, umb welcherley Sache es sey, und sein Pfandt binnen 6 Wochen nicht außlöset, soll daßelbe Pfand verstanden seyn, er behtte denn ferner Frist und zeigete sich an.

85.

Alle Käuffe und Freymark, so auf den Abendt bey dem Bier oder Trunckenheit geschehen, sollen krafftlos seyn, sie würden denn Morgen in Nüchtrigkeit von beyden Theilen haltlich zugestanden.

Vom Gesinde.

86.

Kein Knecht noch Magdt, ehe dann sie außgedienet haben, soll sich aufs new vermiehten, sondern entweder bey der alten Herrschafft bleiben oder newen Dienst, wenn er zum Ende außgedienet, suchen, bey nach gesetzter Buße. Wer solche mietet, büßet 2 Mk., der Knecht aber oder die Magdt im Thorm.

Dieser Artikel ist Anno 19. den 19. Martii corrigiret und gebessert.

Kein Bürger, Bürgerin oder Einwohner sollen Knecht und Mägde auf kürtzere Zeit alß auf ein gantzes Jahr mietten bey nachgesetzter Straff. Deßen soll kein Knecht, ehe dann sie außgedienet, aufs newe sich vermietten, sondern nach Außgang des Jahrs entweder bey der alten Herrschafft bleiben oder newen Dienst, wenn sie außgedienet, suchen. Wer nu solche auf kürtzere Zeit so wol auch vor der Zeit mietet, der büßet 3 Mk., der Knecht aber oder die Magdt im Thurm.

87.

Welch Gesinde vor der Zeit außtrit, sol mit Gefängnüß gestrafft werden. Würde ein Bürger solche Außtreter mietten, er büßet 12 g. und soll solch Gesinde nicht behalten, so ferne er es wißendtlich gethan; thut ers unwißende, so darff er solche 12 g. nicht büßen.

88.

Wer seinem Nachbar sein Gesinde abspännet, büßet 1 Mk. und soll das abgespänte Gesinde nicht behalten.

89.

Im Fall da ein Dienstbote sich zu jemand vermiettet und den Gottspfennig entpfangen hat, darnach aber wolte bey seinem alten Herrn bleiben, das der newe Miethsherr nicht leiden wolte, soll derselbe wetterwendische Dienstbote mit Thorm gestraffet werden und dienen seinem Herrn, der ihn von newen gemiettet.

90.

Kein Gesinde soll hinfort Gülde-Bier trincken bey Straffe des Thurms, und der Wirth, so ihnen Bier verkaufft, soll 10 g. büßen.

91.

Auch soll den Knechten verbohten seyn, des Sommers über Seigers 9, des Winters über 8 bey Bier zu sitzen und auf den Gaßen zu schreyen, bey dem Thorm. Die Schenckerin, so über solche Zeit den Knechten oder anderm losen Volck Bier giebet, soll 1 Mk. büßen zum ersten mahl; verbricht sie weiter, stehet die Buße bey Eines Erb. Rahts Erkentnüß.

92.

Es soll auch kein Bürger, Büdener oder Kammerman, Vorstädter oder Krüger, der Bürger Gesinde des Nachts hausen, herbergen und bey sich auffhalten, bey dem Thorm oder 20 g.

Vom Bierbrawen.

93.

Das Bierbrawen soll einem iedern Bürger, so sein eigen Hauß hat, frey seyn, welches Hauß zum Bierbrawen die Gerechtigkeit von Alters her gebrauchet hat.

94.

Allen halben wie auch gantzen Höffen ist frey, alle drey Wochen durchs gantze Jahr zu brawen, ein jedes Viertel-Erbe aber, wie auch anderthalb-Viertel-Erbe nur alle 5 Wochen, und ein jeglicher, so in kürtzerer Zeit, denn ihme, wie oben berühret, seinem Erbe nach gebühret, brawen wird, verbüßet 10 Mk.

95.

Wer sein Bier thewer- oder wohlfeiler giebt, außspündet und schencket, denn es gesetzt ist, der büßet 1 Mk. Hiermit soll aber das Märtzische Bier nicht gemeinet seyn.

96.

Wenn ein Bier miß-riethe ohne seine Schuldt, der soll es dem Raht anzeigen und sich selbst nicht schätzen, bey 3 Mk.

97.

Kein Mann noch Weib soll bey der Stadt Bier schencken, die nicht redliche Biederleute seyn und nicht Kundtschafft haben, bey dem Thorm. Und soll jeder vom Schanck jährlich dem Raht 1 fl. geben und nicht anfangen zu schencken, sie zeugen sich denn zuvor dem Herrn Bürgermeister an, bey voriger Straffe.

98.

Jeglicher Bürger oder Wirth, der Bier außkegelt und in seinem Hause schencket, der soll es auch mit rechtfertiger Maaß auf die Gaßen verkauffen, bey 3 Marcken.

99.

Es soll niemandt frembd Getrancke, als Meeth und Bier herbringen, zu verschencken und zu verkauffen, bey Buße 30 g., so offt er nach geschehenem Verbott hiewieder thut. Wein aber soll niemandt anders, denn denen es Ein Erb. Raht vergönnet, und der Stadt ein Abtrag thun, zu schencken vergunt seyn. Der Littawsche Meeth soll jederman frey seyn zu schencken, doch das er ihn nicht kellere, es sey denn der Herr Bürgermeister darumb begrüßet und der Stadt die Gebühr, nemblich von jeder Tonn 30 g. erleget.

100.

Und wenn alte Märtzische Bier bey der Stadt nicht übrigk verhanden, alßdenn soll dem allein Dantzker Bier, und kein Dantzker Tafelbier, zu schencken frey seyn, welchem Ein Erb. Raht solches vergönnet und zu läst.

101.

Und deßgleichen soll kein frembder Brantwein hergebracht und außgeschencket werden, es were denn keiner bey den Bürgern fertig, bey Verlust deßelben.

102.

Am Sontage unter dem Ampt und Gottesdienst soll kein Bier noch Brantwein, außerhalb hoher Notturfft verkaufft werden, es sey denn reisenden Leuten, bey der Buße 12 gl.

Von Kauffschlagen.

103.

Kauffet ein Kauffman ein Fuder Korn und kömpt zu ihm sein dürfftiger Nachbar oder sonst ein armer Mann, bittende umb einen Scheffel, zwey oder drey, vor das Geldt zu überlaßen, das soll der Kauffman eben umb das Geldt, wie er es hat, ihme zu überlaßen schuldig seyn, bei 3 Mk. Buße.

104.

Kein Bürger soll ein Fuder Getreyde, so zur Stadt geführet wird, vor dem Thor oder baußen der Stadt auffhalten und dingen, sondern die zuführende Waahren soll man in die Stadt einfahren laßen und nicht ehe kauffen, sie seyn denn auf dem Marckt, außgenommen in freyem Jahrmarckt, bey einer Marck Buße.

Dieser Artickel ist Anno 19 also erklehret wie folget:

Das kein Bürger Holtz, Diehlen, Kohlen und sonsten Getreyde oder alle andere Waahren, so zur Stadt geführet werden, vor und im Tohr oder baußen der Stadt auffhalten und daselbsten solche dingen soll : sondern man soll die zuführende Waahren in die Stadt einfahren laßen und dieselben nirgendts anders alß auf dem darzu verordneten Marckt bedingen und kauffen, außgenommen im freyen Jahrmarckt, bey 1 Mk. Buße.

105.

Wer am Tohr stehet und lauret in der Wochen auff die Wagen, der büßet 1 Mark.

106.

Wer zwey, drey oder mehr Bauren auff der Gaßen, wenn sie fahren, zu sich ruffet und mit einem dinget, der büßet 1 Marck.

107.

Auß einem Hause sollen nicht zwo zu gleicher Zeit Getreyde einkauffen bey 3 Marcken.

108.

Ein Bürger mag seiner Gelegenheit nach das Kauffschlagen mit Getreide und anderen Waahren durch einen Diener, ob er gleich nicht Bürger ist, wol fortstellen, doch das beide Gewinnst und Verlust seinem Herrn eigentlich zustehen möge und nit dem Diener. Wo hierinne aber Unterschleiffe gebraucht und solches vermercket würde, soll die Straffe stehen zu Eines Erb. Rahts Erkentnüß. Wo auch solcher Diener im Kauffschlagen der Stadt Willkühr überschritte, daßelbige soll sein Herr büßen.

109.

Siehet ein Bürger seinen Nachbar stehen und dingen, waßerley Waahren es seyn mögen, soll er ihn vom Kauff nicht abdringen und abwendig machen, bey 1 Marck. Trit aber jemandt vom Wagen ab, mag der ander hinzu treten und dingen.

110.

Den frembden adelichen Persohnen, so nicht Kauffmanschafft treiben, soll frey seyn ihr Getreyde eigenes Gewächses bey unsern Bürgern auffzuschütten. Kähme es nu, daß derselbige Auffschütter solch sein Getreyde einem Bürger alhier nicht verkauffen sondern abschiffen wolte, soll es ihme frey seyn.

111.

Auch soll kein Bürger Gerst, Maltz, Haber, wo an solchem Getreyde bey der Stadt Mangel verhanden, von hinnen abschiffen noch verführen, bey Verlust der unterhändenen Waahren. Aber hiemit soll ungewehret seyn, den Benachbarten oder Frembden, wenn sie herkommen, zu ihrer Notturfft ein Maltz etlich, auch ande(r) Getreyde, so fern unser Stadt versorget, zu verkauffen. Aber mit seinem eigenen Gewächs an Gerst, Maltz, Korn, Haber, mag ein jeder zu Wasser und Lande zu thun und zu laßen Macht haben, doch das die Stadt versorget sey.

112.

Auch soll niemandt an dem Wasser kauffen Latten, Diehlen, Zimmer, Brennholtz, oder was vor Holtz es seyn mag, solches anderswo auf Gewinn wegzuflößen, bei 3 Mk.

113.

Es soll niemandt einer dem andern sein Holtz verkauffen oder verkauffen halffen, waßerley Holtz, auch Latten und Diehlen es seyn mögen, bey 1 Mk.

114.

Ein jeglicher Bürger und Einwohner mag frey kauffen allerley Holtz, so es die Stadt nicht benöhtiget ist. Da sie aber Holtz und anders an Diehlen und Latten bedarff, ist die Stadt am nähesten. Wo auch sonsten einer von den Bürgern des nottürfftig und der ander Holtzes, Diehlen und Latten übrig hätte, soll es ihme derselbe umb das Geldt, was es ihme stehet, ohne alle Wiederrede überlaßen, wenn der Kauff bald beym Wasser geschicht.

115.

Die Holtzwescher, so vom Erb. Raht geordnet seyn, sollen schweren, das sie bey solchem Ampt trewlich handeln und das Holtz nach rechter Maß setzen und fleihen wollen, damit niemand Unrecht wiederfahre.

116.

Kein frembd Mann soll in unser Stadt handeln und kauffschlagen aufm Marckt; ist er etwas benöhtiget, er mag es von einem Bürger kauffen, bey Verlust der Waahren.

117.

Kein Bürger soll seine Saltz-Tonnen vor zwey oder mehr Häuser verpartiehren und zu verkauffen aufstellen, sondern alleine vor seinem Hause mag ein jeder sein Gutt legen, doch dem Gange unhinderlich; welcher aber vor eines andern Thüre auch Tonnen-Gutt auffleget, büßet 3 Mk.

Von Mäurern und Zimmerleuten.

118.

Mawrer und Zimmerleute, was Arbeit sie bestehen bey einem Bürger, die sollen sie vollenbringen zum Ende, so Gereithschafft nicht mangelt, und vor allen andern mögen sie zu nöhtiger Arbeit der Stadt genommen werden.

Von Bierbrawern und Helffern.

119.

Bierbrawer und Helffer sollen bey Tag und Nacht nicht mehr als in Einem Bräwhause brawen, bey Gehorsam.

120.

Kein Bierbrawer soll als ein Meister bey der Pfanne arbeiten, er habe denn zuvor seinen gebührlichen Eydt gethan, bey Strafe einer schweren Gefängknüß.

121.

Welcher Brawer-Meister zur andern Pfannen nicht kommet ins Brauhauß, soll 8 Tage im Thorm sitzen.

122.

Welcher Brawer schlafende bey der Pfannen gefunden wird, büßet es mit dem Thurm. Verderben sie ein Bier, sollen sie es zahlen; vermögen sie es nicht, so sollen sie es absitzen im Thorm.

123.

Es sollen auch die Wasserzieher selbst und nicht ihre Weiber oder andere in der Mühlen das Maltz mahlen bey dem Thorm.

Von Meltzern.

124.

Ein Meltzer soll schweren, daß er getrew seyn und die Maltze nicht übereilen wil; verdirbet er ein Maltz, er sols zahlen, wo er kan, hat er aber nicht Geldt, im Thorm absitzen.

Von Stadt-Dienern.

125.

Die Diener sollen vor ihre Obrigkeit erkennen den Herrn Bürgermeister und die Herren des Rahts, darumb sich derer niemandt anmaßen soll zu Dienste, ohne Erlaubnüß des Herrn Bürgermeisters, bey einer Marck.

126.

Sie sollen auch dem Bürger, der sie am ersten bespricht, zu Dienste seyn und derer Bier spünden, bey Straffe des Thorms.

Von Höckern.

127.

Es soll keinem Bürger frey seyn, Höcker Waahren in seinem Hause Pfennig werth zu verkauffen, weil diese Waahren zuvor[1]) sollen die Buden unterm Rahthause befreyet seyn, bey Straffe 12 g. Buße, so offt es geschicht.

1) hier ist im Text offenbar etwas ausgefallen.

128.

Hergegen sollen die Höcker sich aller Krahm-Waahren, so fern als Bürger Krämer seyn, zu verkauffen enthalten. Außgenommen Gewürtz sollen ihnen bey Pfennig werth und nicht mit Pfunden zu verkauffen frey seyn, bey 12 g. Buße.

129.

Es sollen keine Höcker oder Andere in ihrem Nahmen Hünner, Gänse oder andere Waahren auff ein Verkauff vor Glocke zehen einkauffen bey 10 Groschen.

Von Fischern.

130.

Wenn ein Mann mit Fischen herkömpt aufn Marckt, der soll sie verkauffen biß an den andern Tag zu Mittage und nicht länger, bey 20 g.

131.

Alle Fischer sollen ihre gefangene Fische alhier zu Marckte bringen und verkauffen; verführen sie die anderswohin, sie sollen ihrer Wohnung verlustig seyn.

132.

Brächte ein Fischer ungebe Fische zu Marckte und kähme darzu ein Bürgermeister oder Rahtmanne oder die Marcktherren und erkenneten, das sie wandelbahr weren, sie mögen heißen die Fische wegbringen vom Marckte, damit zu thun nach des Rahts Willen.

133.

Die Marcktherren sollen auf dem Fischmarckt stehen, das kein Vor-Käuffer ehe Fische käuffen soll, der Seiger habe denn 12 geschlagen. Es soll auch kein Fischer einem frembden Fischführer verkauffen helffen bey 12 gl.

Von Büdnern.

134.

Alle diejenigen, so in Buden wohnen, deßgleichen auf der Vorstadt, mögen ihr erlerntes Handtwerck treiben oder sich sonsten mit täglicher Handtarbeit genehren, ieder nach seiner Gelegenheit, aber des Kauffschlagens und anderer bürgerlichen Nahrung sich gäntzlich enthalten, bey Verlust der Waahren.

Von Unthaten.

135.

Wer bey Tage oder Nachte dem andern sein Holtz stielt und damit begrieffen wirdt, der soll, wie recht, leiden den Galgen oder die Stäupe nach Würde des Verbrechens.

136.

Ehebruch und Hurerey soll kein Wirth in seinem Hause wißendtlich leiden, hegen und verhalten bey 3 Mk. Die Hure aber, Ehebrecherin und Bubin, wie auch den Schalck und Buben soll Ein Erb. Raht in Gnaden mit Geld und Tohrm beßern oder nach Recht gerichtlich straffen.

137.

Würde jemandt bestohlen, der soll es dem Scholtzen zu wißen thun und fortan zum Bürgermeister gehen und ihm die StadtKnechte bitten. Die Diener und Träger soll ihm der Bürgermeister nachzusuchen verleihen. Wo aber einem Mißethäter aufs Landt nachzureiten und der Bürgermeister erkennet, daß ihme die Diener alleine nicht gerahten mögen, soll der Bürgermeister die Bürger, so viel nötig, nach der Ordnung anruffen; der Bürger, so alßdenn besprochen wird, sol schuldig seyn zu folgen bey Buß 1 Mk.

138.

Käme es, daß ein Bürger in der Stadt solte einen Mißethäter richten laßen, so soll alles, was auf das Richten des Übelthäters gangen und auffgelauffen, überschlagen werden und alßdann, so viel sich nach der Rechnung befinden wirdt, einem iedern Bürger, auch Häkern, Büdnern und Vorstädtern gleiche Zulage zu geben auferleget werden.

139.

Wer ein Messer zücket, soll unerläßlich verbüßen 3 Mk. Versehret er aber jemandt damit, soll er 10 Mk. verfallen seyn, den Gerichten ihr Gebühr, wo es geklaget wirdt, ohnschädtlichen.

140.

Keiner soll einen andern in unser Freyheit auf die Faust außheischen. Würde denn einer den andern mit ehrerührigen Worten außfordern, da auch gleich kein Schade darauß entstanden, sol er mit einer zimlichen Geldtbuß, Gefängnüß oder aber nach Gelegenheit der Sachen und Persohnen gestrafft werden.

141.

Geschicht ein Aufflauff, da sollen unsere Stadt Knechte zu laufen und die Gewehre außreißen. Was davon gefelt, das giebt man den Stadt Dienern, die Freveler aber sollen gestrafft werden wie oben gedacht.

142.

Ein Jeglicher, wer der auch sey, so freventlicher weise und vorsätzlich den andern, es sey Mann oder Weib, an Ehren schändet,

schmähet und injuriret und darumb gerichtlich beklaget wird, der soll dem beschwerten Theil nach Befindung der Unschuldt einen offentlichen Wiederruff thun vor Gerichte und schwer Gefängnüß leiden. Wurde aber die Sache vor dem Raht geklaget, der Schuldige soll dem Unschuldigen einen sühnlichen Abtrag leisten, eine hohe Geldt-Buße geben oder mit Gefängnüß gestraffet werden.

Von Stadt-Pferden.

143.

Die Stadt-Pferde sollen von niemandt muttwillig gebrauchet werden, alleine zu der Stadt Notturfft und zun Ehren, bey 3 Marcken.

Von Rechtssachen und Appellation.

144.

Welcher Bürger der Stadt schuldig und auf weme die Stadt Schuldt hat, soll in der Zahlung vor allen den Vorgang haben und entrichtet werden ohne allen Rechtsgang de simplici et plano absque strepitu iudicii.

145.

Die Stadt soll allwegen auf einen Bürger und Grundt, davon er seinen schuldigen Grundt-Zins nicht ableget und versitzet, ein Unterpfandt haben, ohne alle Bedinge und gerichtliche Forderung.

146.

Die Stadt soll keine Gerechtigkeit, worin die auch seyn mag, praescribiren und vorjahren binnen 31 Jahren wieder die Bürger.

147.

Kein Einwohner soll seinen Nachbar anderswo, denn vor seinen gebührlichen Richter, wie der Sachen Umbständigkeit außweisen, in der ersten Instantia vorladen und anklagen bey Buße 3 Mk. Viel weniger soll er in rechtshengigen Sachen vor ergangenem und außgesprochenem Urtheil Beruffe vornehmen bey 6 Mk., die er ablegen soll und gleichwol des Spruches erwarten. Nach ergangenem Urtheil aber, weme es nicht gefält, mag ein jeder dahin er kan und soll appelliren.

148.

Und in den Sachen und Urtheilen, welche in unserer Willkühr eigentlich begrieffen und gegründet seyn, soll sich kein Einwohner und Bürger beruffen, wil er anders der Vernunfft und deme, das er einmahl vor ein Recht angenommen, selbst zuwieder nicht handeln. Thut er es dann, er soll verbüßen 2 Marck und nichts minder dem Urtheil und der Willkühr gemes leben.

Von Ablesung der Willkühr.

149.

Jährlich allwege nach gehaltener Köhre soll der Burgermeister laßen die Willkühr der gantzen Gemeine ablesen, bey seinem Eyde.

Beschließlich.

Wir willkühren auch, das Ein Erb. Raht als verordnete Vorsteher unser und unser Stadt gemeinen Nutzes vermöge ihrem tragenden Ampte und geleisteten Eyde, wie sie sich auch gleichmeßig demselbigen gegen Gott und Menschen bewahren sollen, werden uns und unser Nachkömlinge bey unserem Recht, Handtfeste, Freyheit, Privilegien und Willkühre schützen, fordern und handthaben, darzu wir ihnen alle Liebe, Gehorsam und Trewe erzeigen wollen. Insonderheit aber, weil der künfftige Tag des andern Meister ist und mancherley Beyfälle über die, so wir itzundt gewilliget oder gewillköhret haben, vorfallen mögen, ist es billich, auch hoch-nöhtig, wo solche Fälle weder aus gemeinem Landrecht noch aus unser Willkühr mögen gerichtet werden, das Ein Erb. Raht mit uns allen darüber rahtschlage und einen willköhrlichen Schluß, der da nicht wieder Gott, Königliche Mayestät und die gemeine Landtsfreyheiten seyn, zu gemeiner Wollfahrt auffrichten, deme wir itzt zu gehorsahmen trewlich angeloben.

Ende der Willkühr[1]).

[1]) Es folgen in der Handschrift dann noch, ebenfalls auf Dirschau bezüglich, „Wie sich die Gemeine Bürgerschaft zu Rahthause in Berahtschlagung vorfallender Sachen zu halten habe. Geordnet A. 1591“ und ein paar Bestimmungen vom 19. April 1591 besonders über das Krauten und Reinigen der Gräben dann das Register der Willkür und hieran angehängt mehrere Eidesformeln, schließlich „Die lauffende Urtheil, so man täglich zu Dirschaw bey Gerichte brauchet“.

Die Reformation in der Starostei Schlochau.

Von

Lic. **Freytag,**

Pfarrer in Reichenberg.

Die Geschichte der Reformation im polnischen Preußen bietet ein eigenartiges Bild. Nicht von einem Mittelpunkte aus dringt die evangelische Lehre ins Land ein, dasselbe allmählich erobernd und die entstehenden evangelischen Gemeinden zu einem kirchlichen Organismus einigend, sondern jede Stadt, jeder kleine politische Verwaltungskörper macht selbständig seinen Evangelisationsprozeß durch und bildet so einen zwar durch die Gemeinsamkeit des Glaubensbekenntnisses, nicht aber durch eine gemeinsame Verfassung mit der Gesamtkirche verbundenen selbständigen Organismus. Der Grund dafür lag in der Verfassung des Landes, die den Städten einerseits, den Woiwoden und Starosten andererseits eine große Unabhängigkeit des Handelns gestattete, zugleich auch keine Instanz kannte, die stark genug gewesen wäre, die Evangelisation des ganzen Landes von sich aus zu unternehmen. Zudem war eine einheitliche Entwicklung schon dadurch unmöglich gemacht, daß der Widerstand, den die Bischöfe dem Eindringen der evangelischen Lehre entgegensetzten, je nach der Kraft der Persönlichkeit, von der er ausging, sowie nach den Machtmitteln, die dem einzelnen Bischof zur Durchführung seines Willens zu Gebote standen, von sehr verschiedener Wirkung war.

So löst sich die Geschichte der Reformation im polnischen Preußen in eine Reihe von Spezialgeschichten der Evangelisation der einzelnen Gebiete auf, nur darf nicht übersehen werden, daß schließlich doch alle diese einzelnen Entwicklungen nicht verstanden werden können, wenn man vergißt, daß sie doch nur Glieder eines großen geschichtlichen Prozesses sind, von dem sie nicht nur ihrer gesamten Richtung nach, sondern auch in ihren einzelnen Phasen abhängig sind.

Die Geschichte der Reformation in der Starostei Schlochau und ihrer bedeutendsten Stadt Konitz ist ein charakteristisches Beispiel dafür. Durch verständnisvolles Zusammenwirken des Starosten einerseits und der Stadtobrigkeit andererseits zu stande gekommen, ist sie wohl ein in sich abgeschlossenes Ganze, hängt aber doch mit zahlreichen Fäden mit der Reformation des übrigen Preußen, ja, mit der

reformatorischen Bewegung überhaupt enge zusammen. Dieses übersehen zu haben, ist der hauptsächlichste Mangel der bisherigen Bearbeitungen dieser Geschichte. Die Arbeiten eines Gödtke, Bennwitz, Junker sollen nicht vergessen werden[1]). Sie haben das Verdienst, das lokale urkundliche und chronikalische Quellenmaterial in dem Maße ausgeschöpft zu haben, daß in dieser Hinsicht dem Forscher kaum noch etwas zu tun übrig bleibt[2]), aber sie leiden auch an dem Mangel aller rein lokalen Forschung, daß sie ihren Stoff isolieren und infolgedessen teilweise das Verständnis der darzustellenden Ereignisse erschweren. In dieser Hinsicht dürfte vielleicht eine erneute Untersuchung jener Geschichte nicht ganz überflüssig sein.

Die Starostei Schlochau umfaßte im 16. Jahrhundert den heutigen Kreis Schlochau, sowie den westlichen Teil des Kreises Konitz. Jener enthielt die Städte Schlochau, Friedland, Hammerstein, Landeck, Baldenburg, dieser die Stadt Konitz, die bedeutendste des ganzen Bezirks. In kirchlicher Beziehung gehörte das Gebiet zum Erzbistum Gnesen, und zwar zum Archidiakonat Kamin und zum Dekanat Schlochau.

Wenn wir nun nach den ersten Anfängen evangelischen Lebens innerhalb der Starostei Schlochau suchen, so ist es wahrscheinlich, daß wir davon zuerst in der Stadt Konitz hören werden, und tatsächlich machen sich hier bald nach Luthers Auftreten reformatorische Regungen bemerkbar, aber nicht innerhalb der Bürgerschaft sondern in dem vor den Toren der Stadt gelegenen Augustinerkloster. Schon um 1518 sollen die Mönche begonnen haben, die Klostergüter anzugreifen und das Kloster zu verlassen[3]). Wir werden wohl nicht mit Unrecht darin eine Wirkung des Auftretens Luthers zu sehen

---

1) Goedtke, Geschichte der Stadt Konitz, Danzig 1824; derselbe, Nachricht von dem Evangelischen Gottesdienst und Predigt-Ambt in der Stadt Schlochau, Gelahrtes Preußen IV, 63 ff.; derselbe, Königliche Präsentation und Erzbischöfliche Institution einiger Pfarrer in der Stadt Konitz usw., Preuß. Lieferung I, 492 ff.; derselbe, Evangelisches Predigtamt in der Stadt Konitz, desgl. in Schlochau, ebenda 598 ff., 703 ff.; derselbe, Kirchengeschichte der Stadt Konitz, Preuß. Prov. Bl. N. F. 1845 I, 294 ff.; derselbe, Kirchengeschichte der Stadt Friedland, ebenda 1845 II, 855 ff.; derselbe, Kirchenhistorie der Stadt Konitz, Manuskript. Bennwitz, Kirchengeschichte der Stadt Konitz, Preuß. Prov. Bl. Bd. 18 u. 19. Junker, Glaubensänderung der Stadt Konitz um das Jahr 1550 und die Pfarrkirche zu St. Johann, Konitz 1841 (Programm).

2) Nur da, wo die Bestände des Konitzer Ratsarchivs (Kgl. Staats-Archiv zu Danzig, besonders Westpr. Fol. 961, 962, 947, 980, 1033a) Neues ergaben, ist auf sie direkt verwiesen, sonst habe ich mich mit Hinweisen auf die obengenannten Werke begnügt.

3) Die Quelle dieser Nachrichten über das Augustinerkloster ist die Historia Residentiae Choinecensis Soc. Jesu. Über dieses Manuskript siehe näheres bei Junker S. 3, der dasselbe sehr fleißig benutzt hat.

haben. Denn wenn sie auch keine näheren Beziehungen zu Wittenberg gehabt hätten, so würde doch schon die Kunde von den Wittenberger Vorgängen sowie die Kenntnis der Schriften Luthers, die sehr bald in Preußen bekannt und verbreitet waren, genügt haben, sie wie so viele andere Mönche, ja, ganze Klostergemeinschaften gerade des Augustinerordens dem Klosterleben zu entfremden[1]). Aber sie sind nicht einmal ganz ohne solche näheren Beziehungen zu Wittenberg gewesen. Im Sommersemester 1511 war Bruder Augustinus Steinberg aus Konitz in Wittenberg immatrikuliert worden[2]), und wenn wir auch nicht wissen, wie lange er ein Schüler der dortigen Hochschule geblieben ist, so dürfte sein Aufenthalt doch lange genug gedauert haben, um ihn die persönliche Bekanntschaft Luthers machen zu lassen, der gerade in jener Zeit von Erfurt wieder nach Wittenberg zurückgekehrt war, und im Herbste des folgenden Jahres nach seiner Romreise seine theologische Lehrtätigkeit begann. Da der Ordensbruder während seines Aufenthalts an der Hochschule im Augustinerkloster leben mußte, so wird auch auf ihn wie auf so viele andere die Persönlichkeit Luthers nicht ohne Eindruck geblieben sein. Ebenso sicher darf man annehmen, daß nach seiner Rückkehr nach Konitz diese Beziehung eines seiner Mitglieder genügt haben dürfte, das Interesse des ganzen Konvents auf die bald darauf in Wittenberg eintretenden Ereignisse zu richten, bei denen ja ihr Orden in so hervorragendem Maße beteiligt war. Nicht ganz ohne Einfluß auf die Klosterflucht der Mönche mag wohl auch die Lage des Klosters vor den Toren der Stadt gewesen sein, und die Gefahr, der es infolge dieser Lage bei den kriegerischen Ereignissen, die sich während des Hochmeisterkrieges im Jahre 1520 um Konitz abspielten[3]), ausgesetzt war. Aber als bald darauf ein Versuch gemacht wurde, das Kloster wieder zu besetzen, schlug dieser, obgleich längst Friede im Lande war, fehl, ja 1527 verkaufte der letzte Mönch einen früher dem Kloster gehörenden Garten und kehrte dem Kloster für immer den Rücken, das dann im Laufe der Zeit so vollständig verfiel oder auch abgebrochen wurde, daß man später nicht einmal die Stätte kannte, wo es gestanden hatte. Im Jahre 1534 verkauften endlich die Kirchenväter mit Erlaubnis des Rats und des Pfarrers die Monstranz der Klosterkirche, damit für längere Zeit wohl die letzte Spur des Wirkens des Augustinerordens verwischend[4]).

---

1) Kolde, Die deutsche Augustiner-Kongregation, Gotha 1879.

2) Foerstemann, Album academiae Vitebergensis, Lipsiae 1841, S. 35.

3) Junker, S. 6. Voigt, Geschichte Preußens Bd. IX, 619 u. 625.

4) Junker, S. 8. Der bei dieser Gelegenheit genannte Pfarrer Balthasar Lewald dürfte der Priester der Gnesener Diözese Balthasar Lehwalt von Zandersdorf sein, dem

Auffallend ist es, daß diese reformatorische Bewegung innerhalb des Klosters auf dessen Insassen beschränkt und ohne Einfluß auf die Bürgerschaft blieb. Diese hielt vielmehr unentwegt der alten Kirche die Treue, erfüllte ohne Widerspruch ihre Pflichten gegen die Geistlichkeit und feierte in althergebrachter Weise die kirchlichen Feste. Hierin trat erst gegen Ende der ersten Hälfte des Jahrhunderts eine Änderung ein.

Wodurch aber wurde diese Änderung herbeigeführt? Wie konnte eine so völlig veränderte Anschauung entstanden sein, daß, sobald nur der Anstoß gegeben war, die ganze Bürgerschaft der evangelischen Lehre zufiel? — Wir würden vergeblich suchen, wollten wir etwa nach einem Reformationsprediger forschen, der durch seine Predigt den evangelischen Gedanken bei den Bürgern Eingang verschafft hätte. Es ist der Reformation in unserer Heimat eigentümlich, daß sie sich nirgend auf solche einzelnen reformatorischen Persönlichkeiten zurückführen läßt, sondern überall das Bild einer Reformation von unten her darbietet. Die Gesamtheit des Volkes fällt der neuen Lehre zu, und die Prediger sind meistens nur die Wortführer, die das aussprechen, was die Gemeinde bewegt, zugleich auch die Führer, die berufen sind, die Bewegung in nüchternen Bahnen zu halten.

Damit ist aber das Problem nur weiter zurückgeschoben, jedoch keineswegs gelöst. Es bleibt immer noch die Frage unbeantwortet, auf welchem Wege denn die evangelischen Gedanken so tief in die Gemeinden eindringen konnten, daß sie zu einer erneuernden, das Ganze umgestaltenden Kraft wurden. Zunächst ist da, wenn wir auf die Verhältnisse in Konitz unser Augenmerk richten, zu beachten, daß, ehe Konitz sich der evangelischen Lehre zuwandte, bereits der größte Teil des polnischen Preußen, besonders die großen Städte, diesen Schritt getan hatte. Der Verkehr herüber und hinüber mußte daher auch die Konitzer Bürgerschaft mit den neuen Ideen in lebhafte Verbindung bringen. Wenn überall die Frage nach der Freiheit evangelischer Religionsübung Gegenstand eifrigster, ja, leidenschaftlicher Diskussion war, so konnte es nicht ausbleiben, daß auch da, wo bisher die alte Kirche ihre Macht ungestört bewahrt hatte, allmählich die anderwärts die Gemüter so lebhaft bewegenden Gedanken Gegenstand des Interesses wurden, und da der Boden hier nicht ungünstiger war als anderwärts, so mußte allmählich auch hier der Bekanntschaft mit der neuen Lehre die Zustimmung zu derselben folgen.

---

am 12. September 1513 die von seinem Verwandten, dem früheren Bischof von Culm Nikolaus Crapitz, gestiftete Vikarie zu Culmsee verliehen wird. Urk.-Buch d. Bist. Kulm I, 657 f.

Dennoch werden wir nach bestimmteren Einflüssen suchen dürfen, die geeignet waren, die ganze Bewegung in sichere Bahnen zu lenken. Solchen Einfluß übten wohl in erster Linie die Beziehungen zu den Mittelpunkten evangelischen Lebens in Deutschland, besonders zu den Universitäten Wittenberg und Leipzig. Vornehmlich war es die zuletztgenannte Hochschule, die auf die Entfaltung evangelischen Lebens in Konitz ihren Einfluß ausübte. Wir werden, um das zu verstehen, etwas weiter zurückgreifen müssen.

Leipzig war am Ende des Mittelalters die am meisten von den preußischen Studenten aufgesuchte und darum für Preußen einflußreichste Universität[1]). Auch die Konitzer Studenten hegten diese Vorliebe für sie. Ein kurzer Überblick über die heute nachweisbaren Immatrikulationen von Konitzern auf den verschiedenen Universitäten möge das erhärten[2]).

Bis 1525 zählen wir 56 Studenten aus Konitz. Nur zwei derselben gehören noch dem vierzehnten Jahrhundert an, nämlich Nikolaus aus Konitz, der 1389, und Johannes aus Konitz, der 1396 in Prag immatrikuliert wird. Von den übrigen 54 finden wir 40 in Leipzig, von denen je einer außerdem in Prag, Krakau, Rostock, Frankfurt und Löwen erscheint, letzterer jedoch dort nicht mehr als Student, sondern als Universitätslehrer[3]). Außerdem studieren in Krakau 8, in Wien 2, in Rostock 2, in Prag 1, in Greifswald 1, in Frankfurt 1, in Wittenberg 1. Es haben also bis 1525 in Leipzig mehr als doppelt so viel Konitzer ihre Studien gemacht, als auf allen anderen Universitäten zusammen. Dieses Verhältnis bleibt auch in der Folgezeit bestehen. Bis 1539, d. h. bis zur Reformation der Universität Leipzig, sind dort noch vier Konitzer immatrikuliert worden, nach derselben bis 1560 noch 11. In derselben Zeit finden wir in Frankfurt nur zwei Konitzer und in Wittenberg fünf, von denen einer auch in Frankfurt, einer in Leipzig studiert hat. Die Erklärung für diese Bevorzugung der Leipziger Hochschule liegt wohl in der bevorzugten Stellung, welche die polnische Nation, zu der die Preußen gehörten, von Anfang an an derselben einnahm[4]), wozu für die Konitzer noch als besonders

1) Vgl. Freytag, die Beziehungen der Universität Leipzig zu Preußen ZWG XLIV.

2) Die folgenden Angaben sind teils nach Perlbach, Prussia scholastica, Leipzig 1895, teils nach den betreffenden Universitätsmatrikeln gemacht.

3) Es ist Lukas Walter, der 1468 seine Studien in Leipzig begann und am 4. September 1515 als Professor der Theologie in Löwen starb. Perlbach, Prussia scholastica S. 115.

4) Vgl. Freytag, die Beziehungen u. s. w. ZWG XLIV, S. 20 ff.

zugkräftig die Tatsache kam, daß zwei geborene Konitzer, Martin Fuhrmann und Gregorius Breitkopf über ein halbes Jahrhundert als hervorragende Mitglieder dem Lehrkörper der Universität angehörten[1]). Neben und nach ihnen haben dann noch die Konitzer Georg Donner, später Pfarrer und Stadtschreiber in Danzig, Johannes Judas, Kaspar Geschkau, von dem wir noch später zu reden haben werden, und Adam Schönfeld als Magister an der Universität unterrichtet[2]).

Nicht alle jene in Leipzig studierenden Söhne der Stadt traten später in ihre Dienste. Aber wenn sie auch infolgedessen keinen direkten Einfluß auf die Ausbreitung der von ihnen auf der Hochschule aufgenommenen Ideen üben konnten, so mußten doch schon die Familien, denen sie angehörten, durch sie mit denselben in Berührung kommen, und in der Tat werden gerade solche Männer als Förderer der evangelischen Sache genannt, deren Söhne oder sonstige Verwandten uns unter jenen Studenten begegnen, wie die Bürgermeister Jöde und Scheppler[3]).

Um 1550 traten dann auch zwei Männer in der Stadt auf, die geeignet waren, neben den Leipziger Einflüssen die Wittenberger zur Geltung zu bringen, die Magister Fabian Stösser und Jakob Braunsberg, beide aus Konitz gebürtig.

Fabian Stösser hatte seit 1536 in Leipzig studiert, war im folgenden Jahre nach Wittenberg gegangen und hier am 1. September 1545 Magister geworden. 1546 ging er als Professor an die neugegründete Universität Königsberg, von wo ihn 1550 die osiandrischen Unruhen vertrieben. Nun zog er in seine Vaterstadt, wo wir ihn bereits um die Mitte des Jahres 1550 antreffen. Hier wird er noch am 25. Januar des Jahres 1556 als Besitzer eines Gartens erwähnt[4]). Wie lange er in Konitz gewohnt hat, wissen wir nicht. Überhaupt war bisher nichts weiter von ihm bekannt. Erst vor kurzem gelang es mir, wieder eine Spur von ihm zu finden. Im Jahre 1561 machte er als Begleiter

---

1) Über die Genannten s. ebenda S. 63 f. und 72 ff.

2) Über Donner und Judas s. ebenda S. 86 und 88. Adam Schönfeld wird im Sommer-Semester 1546 immatrikuliert, wird im Februar 1551 Bakkalarius und im Anfang des Jahres 1552 Magister, Matrikel d. Univ. Leipzig I 662, II 718, 725. 1564 wird er Bürger in Konitz, wo er auch 1572 und 1575 nachweisbar ist (Westpr. Fol. 980 und 1033a).

3) Außer dem genannten Johannes Judas, wohl derselbe Name wie Jöde, wird Georg Judas 1538 S. S. in Leipzig und Georg Judas 1556 W.-S. in Wittenberg immatrikuliert, David Scheppler 1551 S.-S. in Leipzig.

4) Freytag, Die Preußen auf der Universität Wittenberg, Leipzig 1903, S. 36.

des österreichischen Grafen Bartholomäus Khevenhüller dessen Pilgerfahrt nach Jerusalem mit und starb auf derselben in Tripolis [1]).

Weniger wissen wir von Magister Jakob Braunsberg. Seit 1550 hatte auch er in Wittenberg studiert. Nachdem er am 22. Februar 1552 Magister geworden war, treffen wir ihn in Konitz, wo seine Mutter Brigitta als Witwe des Adrian Braunsberg lebte. Mit ihr zusammen hatte er bereits vor seinem Abgang zur Universität 1549 einen Garten gekauft, zu dem er jetzt am 26. September 1552 noch zwei andere Gärten hinzuerwarb. Im Jahre 1554 ist Braunsberg wieder in Wittenberg, wo er am 1. Mai in die philosophische Fakultät aufgenommen wird. Zum letzten Male begegnen wir ihm am 25. Juni 1556 in Konitz, wo er persönlich zu Protokoll gibt, daß er jene drei Gärten wieder verkauft habe [2]).

Es ist wohl mit Recht anzunehmen, daß auch diese Männer, die in engster Beziehung zu den Mittelpunkten evangelischen Lebens gestanden hatten, in ihrer Vaterstadt für den evangelischen Glauben gewirkt haben werden.

Unter diesen mannigfaltigen Einflüssen faßte auch in Konitz die evangelische Lehre allmählich festen Fuß. Da man einen evangelischen Prediger nicht hatte, half man sich zum tieferen Eindringen in dieselbe so, daß man von der Kirche sich fernhielt, dagegen in den Häusern sich um die Schriften evangelischer Lehrer sammelte, um sich an ihnen zu erbauen. Besonders war der Bürgermeister Michael Jöde ein Führer der Evangelischen. In seinem Hause wurde allsonntäglich aus einer lutherischen Postille vorgelesen und er selbst soll sich bemüht haben, die Leute, die zur Kirche gingen, in sein Haus zu rufen und zur Teilnahme an dem evangelischen Gottesdienste einzuladen. Die Folge war, daß sich die Bürgerschaft allmählich ganz von der Kirche fernhielt, an den Prozessionen nicht mehr teilnahm und selbst auf die Sterbesakramente verzichtete. Da nun der Pfarrer die ohne diese Verstorbenen nicht auf dem Kirchhof beerdigen ließ, ihnen auch das Grabgeläute und die Begleitung des Kantors versagte, so wurde ein neuer Friedhof außerhalb der Stadt angelegt, das Geläut durch die auf dem Rathause hängenden Glocken der Stadt besorgt und dem Pfarrer und Kantor die Gebühren entzogen. Die Beschwerden des Pfarrers über diese Neuerungen blieben ohne Erfolg [3]).

---

1) Freytag, Preußische Jerusalemspilger vom 14. bis 16. Jahrhundert, Archiv für Kulturgeschichte II. S. 150. Czerwenka, Geschichte des Geschlechtes Khevenhüller, Wien 1867, S. 179 ff.

2) Freytag, Die Preußen auf der Universität Wittenberg, S. 46.

3) Junker, a. a. O. S. 9.

Wann aber gingen diese Neuerungen vor sich? Die urkundlichen Nachrichten geben uns darüber keine Auskunft und wir würden über die Zeit völlig im Dunkel sein, wenn uns nicht eine Quelle ganz eigener Art einen Anhaltspunkt böte. In dem Programm, welches die Universität Leipzig am 23. Februar 1614 zur Leichenfeier des Professors der Theologie Buchard Harbart herausgab[1]), wird folgendes erzählt. Harbart sei 1546 als Sohn des Martin Harbart in Buchholz geboren[2]). Nachdem die Eltern dort längere Zeit gewohnt hätten, wären sie, da sich die evangelische Lehre in der Umgegend allmählich ausbreitete, an ihrem Wohnort aber sich keine Hoffnung auf freie Ausübung derselben bot, nach Konitz gezogen, damit die Familie dort besser ihres Glaubens leben könnte. An diesen Angaben ist um so weniger zu zweifeln, da sie durch das Konitzer Bürgerbuch insofern bestätigt werden, als in demselben aufgezeichnet ist, daß Martin Harbart am 10. September 1553 das Bürgerrecht erwarb[3]). Daraus dürfte folgen, daß um diese Zeit die evangelische Lehre in der Stadt schon eine solche Verbreitung gefunden haben muß, daß dieselbe als ein Zufluchtsort für solche gelten konnte, die sich nach Glaubensgemeinschaft und freier Betätigung ihres Glaubens sehnten.

Aber auch noch in anderer Beziehung ist diese Nachricht für uns von Wert. Allgemein schreibt die Überlieferung dem Starosten aus dem Hause Liatalski eine fördernde Mitwirkung schon bei der Einführung der evangelischen Lehre in Konitz zu. Das scheint kaum richtig zu sein. Denn wenn der damalige Starost wirklich eine solche Förderung der evangelischen Sache zu seiner Aufgabe gemacht hätte, so ist nicht recht ersichtlich, inwiefern religiöse Bedrängnis die Familie Harbart zur Verlegung ihres Wohnsitzes nach Konitz hätte veranlassen können. Lag doch Buchholz ebenfalls in der Schlochauer Starostei, so daß jene Wirksamkeit des Starosten ihnen dort ebensowohl hätte zu gute kommen müssen.

Es stimmt jene Überlieferung auch nicht ganz mit dem überein, was wir sonst von der Starostenfamilie wissen.

Die Starostei Schlochau war bis zum Jahre 1535 in den Händen des bekannten Führers der Preußen in den politischen und religiösen

---

1) Dasselbe ist abgedruckt bei Henning Witten, Memoriae theologorum etc., Frankfurti, 1674 p. 78—86.

2) Es ist völlig grundlos, wenn Titius, Nachricht von den Gelehrten, welche aus der Stadt Konitz herstammen etc. Leipzig 1763, S. 26 diese Angabe, welche er allerdings nur aus Freher, Theatrum virorum erud. claror. kannte, bezweifelt, zumal das, was er zur Entkräftung anführt, sie gerade bestätigt.

3) Westpr. Fol. 1033a. Titius a. a. O. S. 26.

Kämpfen des 16. Jahrhunderts, des spätern Woywoden Achatius von Zehmen[1]). 1535 ging sie an Jan Liatalski, Erbherrn auf Labischin, Woiwoden von Posen und später von Inowrazlaw über. Liatalski gehörte zu einer der hervorragendsten Familien Polens. 1538 erhielt dieselbe von Kaiser Ferdinand den Grafentitel. Seitdem nannten sich die Liatalski Grafen von Labischin nach der in ihrem Besitze befindlichen Herrschaft. Jan Liatalski war ein Bruder des Erzbischofs von Gnesen Janusch Liatalski, der 1537 bis 1540 den erzbischöflichen Stuhl inne hatte. Er selbst war ein treuer Katholik. Mag dafür auch seine im Jahre 1542 unternommene Pilgerfahrt nach Jerusalem wenig beweisen, da in jener Zeit auch so mancher Protestant eine solche unternahm, so ist doch sein Auftreten auf dem Reichstage zu Petrikau im Jahre 1552 ein vollgültiges Zeugnis dafür. Dort war er als der an Jahren älteste Senator der Führer des Adels in seinem Kampfe gegen die Bischöfe. Obgleich er bei der Gelegenheit aufs eifrigste gegen die bischöflichen Ketzergerichte auftrat und verlangte, daß Ketzereien zwar bestraft werden sollten, aber nicht durch bischöfliches sondern durch königliches Urteil, verwahrt er sich doch ausdrücklich gegen jeden Verdacht eigener akatholischer Neigungen. „Verdächtigt mich nicht wegen Ketzerei oder Begünstigung derselben, was ich als Kind geglaubt, das glaube ich noch in meinem Alter, und wie ich selbst bei meinem Glauben bleiben will, so möchte ich, daß alle dabei blieben“[2]).

Von einem solchen Manne ist eine wesentliche Förderung des evangelischen Glaubens wohl kaum zu erwarten, und da er erst 1557 starb, so muß, wenn er die Starostei bis zu seinem Tode behielt, die erste Entwicklung desselben in Konitz ohne solche Förderung verlaufen sein.

Nun ist aber nicht unmöglich, daß er dieselbe schon früher an seinen ältesten Sohn Stanislaus abgetreten hat. Wenigstens ist die gewöhnliche Annahme die, daß dieser sie schon von 1550 an verwaltet habe[3]). Aber auch dann liegt kein Grund zu der Annahme vor, daß er von vornherein für die Evangelischen eingetreten sei. Denn die Angabe, daß er in Leipzig studiert habe und dort evangelisch geworden sei, ist nicht richtig. Die Matrikel der Universität kennt seinen Namen nicht. Dennoch scheinen allmählich Leipziger Einflüsse auf ihn eingewirkt zu haben. Es trat nämlich um diese Zeit ein Mann in

[1]) Fischer in ZWG XXXVI S. 18.

[2]) Koniecki, Geschichte der Reformation in Polen, 2. Aufl. Posen 1901, S. 100 f. Die andern Angaben aus Liatalskis Leben nach Niesiecki, Korona Polska Tom. III, 1740, S. 50 f.

[3]) Junker, S. 9.

Beziehung zur Familie Liatalski, von dem gerade die Berichte der Jesuiten, die in diesem Falle ganz unverdächtige Zeugen sind, behaupten, daß er die evangelische Bewegung in Konitz wesentlich beeinflußt habe und zwar, wie es scheint, im Sinne eines schnelleren, rücksichtsloseren Vorgehens[1]). Dieser Mann war der Magister Kaspar Geschkau. Seine Persönlichkeit ist interessant genug, um ein genaueres Eingehen auf seine Lebensgeschichte zu rechtfertigen.

Kaspar Geschkau war in Konitz geboren. Im Sommersemester 1541 bezog er, von dem Rat seiner Vaterstadt auf drei Jahre mit dem Fuhrmannschen Stipendium ausgestattet, die Universität Leipzig[2]). Im Sommer 1547 wurde er Bakkalarius und im Winter 1551 zugleich mit seinem Landsmann Adam Schönfeld Magister[3]). In den folgenden Semestern war er in den verschiedensten Ämtern an der Universität tätig, wurde im Sommer 1553 in die philosophische Fakultät aufgenommen und bekleidete im folgenden Winter das Amt eines Dekans dieser Fakultät[4]). Auch war er von 1553 an Mitglied des Frauenkollegs (coll. beatae virginis)[5]). Neben dieser akademischen Tätigkeit hatte er die Leitung der Studien zweier jungen vornehmen Polen übernommen, der Grafen Johannes und Georg Liatalski, der beiden jüngeren Söhne des Schlochauer Starosten Jan Liatalski, von denen der erstere in dem jugendlichen Alter von 11 Jahren im Sommer 1551, der andere ebenfalls noch nicht 13 Jahre alt im Winter 1553 nach Leipzig gekommen war[6]). Durch dieses Verhältnis zu den Grafen scheint er allmählich in die Stellung eines anerkannten Führers der jüngeren Mitglieder der polnischen Nation an der Universität gekommen zu sein, die ihn in mancherlei Konflikte brachte. Da diese Konflikte ein Licht auf seinen heftigen, zu Gewalttätigkeiten neigenden Charakter werfen, so möge hier näher auf dieselben eingegangen werden. In dem liber actorum der Universität wird darüber folgendes berichtet[7]):

---

1) Junker, S. 10 u. 11.

2) Matrikel I, S. 635, Titius S. 21.

3) Matrikel II, S. 699 u. 725.

4) Matrikel II, 730. Er war im Winter 1553 examinator baccalaureandorum, im Sommer 1554 executor statutorum und examinator baccalaureandorum, im Winter 1554 executor statutorum. Matrikel II, S. 732 f., 735.

5) Zarncke, Die urkundlichen Quellen zur Geschichte der Universität Leipzig usw., Leipzig 1857, S. 777.

6) Matrikel I, S. 687 und 697. Johann Liatalski war später Rittmeister und Erbherr auf Lopiennie, Georg Erbherr auf Dembnicy. Niesiecki, a. a. O. III, S. 50 f. Der erstere war 1564 Königlicher Gesandter auf dem Stanislai-Landtage in Marienburg, Lengnich, Geschichte der preußischen Lande usw. II, S. 301.

7) Zarncke, a. a. O. S. 672 ff.

Im Wintersemester 1553 erschien eines Tages Geschkau vor dem Rektor Egidius Morch und zeigte an, daß der Pole Stanislaus Warzki[1]) in der Nacht von mehreren Angehörigen der sächsischen Nation verwundet worden sei, die darauf verhaftet wurden. Bei der Verhaftung stellte sich aber heraus, daß Geschkau selbst einen jener Sachsen, Christian Strobeck aus Halberstadt[2]), verwundet hatte, worauf er selbst sowie Warzki, „der Urheber vieler Unruhen“, gleichfalls in Arrest gesetzt wurde. Diese Angelegenheit hängt enge zusammen mit einer Reihe heftiger Zusammenstöße zwischen Mitgliedern der polnischen und sächsischen Nation, bei welchen die Genannten, Christian Strobeck aus Halberstadt und Stanislaus Warzki aus Labischin die schnell zur Waffe greifenden Führer machten. Über den Verlauf derselben sind wir im einzelnen nicht unterrichtet, doch wurde im Laufe dieses Semesters Stanislaus Warzki auf zehn Jahre und der mehrfach in diese Streitigkeiten verwickelte Brictius Przerembsky aus Sieradz[3]) auf zwei Jahre von der Universität verwiesen[4]).

Bald darauf klagt Geschkau wieder, daß die Grafen durch Beleidigungen und Waffenlärm provoziert, und die Türen des Kollegiums, in dem er mit seinen Schülern wohnte, bei Nacht erbrochen worden seien. Doch schien die Richtigkeit dieser Klage dem Rektor zweifelhaft, da die von Geschkau als schuldig Angegebenen sich von der Anklage durch eidliche Versicherung reinigten.

Eine außerordentliche Ausschreitung aber ließ sich Geschkau gegen Ende dieses Semesters zu Schulden kommen. Die neuen Magister dieses Semesters gaben das durch die Statuten geforderte Essen, das prandium Aristotelicum, zu dem auch ein Herzog von Liegnitz geladen war. Es muß bei diesem Frühstück recht lebhaft zugegangen sein, da berichtet wird, daß etwa um 4 Uhr nachmittags, als die Gäste schon zum Teil gegangen waren, der Herzog nach einem seiner Diener mit einem goldenen Becher geworfen und dadurch einen großen Tumult erregt hatte. Bald darauf schimpft Geschkau alle Anwesenden, mit Ausnahme des Herzogs und seiner Herren, d. h. der Grafen von Labischin, Pilze und Windbeutel. Auf die Frage des Rektors, warum er das täte, erklärte er, es geschehe, weil seine Herren weder bei dem Promotionsakt noch bei dem Frühstück mit dem gebührenden Titel angeredet worden seien. Darum sagte er nochmals, alle seien Windbeutel, Pilze und Spitzbuben, besonders der Dekan und Magister

[1]) Immatrikuliert Winter 1554, Matrikel I, 687.
[2]) Immatrikuliert Sommer 1549, Matrikel I, 676.
[3]) Brictius Przerembsky Siradien, wird im Winter 1554 immatrikuliert, Matrikel I, 701.
[4]) Matrikel I, 752.

Adam Schilling[1]). Letzterer war einer der neuen Magister und selbst Mitglied der polnischen Nation. Die Bemühungen des Rektors, Frieden zu stiften, bleiben erfolglos, vielmehr steigt Geschkau auf einen Tisch und wiederholt laut die beleidigenden Worte. Die Folge ist ein Tumult, der schließlich den Herzog, die Grafen und Geschkau, die in ziemlicher Gefahr waren, zum Rückzug zwingt. Am nächsten Tage wird von dem Herzog die Erklärung abgegeben, daß es für beschimpfend angesehen werde, daß die Grafen, deren Rang dem Dekan und der Universität bekannt sein müsse, am vorhergehenden Tage stets als Barone angeredet worden wären. Es folgten nun Entschuldigungen von seiten der Universität sowie ein langwieriger Prozeß gegen Geschkau, der, nachdem er sich durch einige Semester hingezogen hatte, schließlich durch das Einschreiten des Landesherrn, des Herzogs von Sachsen, beendigt wurde.

Wenn nun berichtet wird, daß Geschkau in die evangelische Bewegung in seiner Vaterstadt eingegriffen hat, so kann diese Einwirkung zunächst nur eine vorübergehende gewesen sein. Durch seine akademische Tätigkeit in Leipzig festgehalten, konnte er nur gelegentliche Besuche in seiner Heimat machen, die freilich zeitweise auch von längerer Dauer gewesen sein können. Nachweisbar ist er dort gerade in diesem Wintersemester vor den eben geschilderten Ereignissen. Am 12. Januar 1556 wird Michael Lüdicke nämlich für das Organistenamt und die damit verbundenen Ämter, zu denen vor allem die Stadtschreiberei gehörte, angestellt und schreibt bei einem darauf bezüglichen Vermerk im Stadtbuch ausdrücklich, daß dabei sein „freundlicher lieber Lehrer" Magister Geschkau zugegen gewesen sei[2]).

Mit unter dem Einflusse Geschkaus mögen sich also die Ereignisse des Jahres 1555 abgespielt haben. Dieses Jahr ist für die Reformationsgeschichte von Konitz besonders wichtig, denn in diesem Jahre kam die Stadtkirche in den Besitz der Evangelischen. Über die näheren Umstände, unter denen dieses geschah, sind wir nur mangelhaft unterrichtet, da die Überlieferung in betreff dieses Ereignisses schwankend ist und uns manches Rätsel aufgibt. Zunächst begegnet uns die Behauptung, daß in diesem Jahre der König Sigismund August den Konitzern ein Religionsprivilegium gegeben habe und daß auf Grund

---

1) Adam Schilling aus Hohenelbe war im Sommer 1552 immatrikuliert worden und hatte im Sommer 1552 den Bakkalaureat erworben.

2) Westpr. Fol. 962, cf. Titius S. 21. Danach müßte man annehmen, daß Lüdicke in Leipzig studiert habe, doch steht sein Name nicht in der Matrikel. Die Vermutung Junker's (S. 10), daß Geschkau schon vor 1550 dauernd nach Konitz zurückgekehrt sei, ist nach dem oben Mitgeteilten nicht haltbar.

desselben die Besitznahme der Kirche erfolgt sei. Das ist völlig unglaublich. Einerseits fließt diese Nachricht nur aus einer sehr späten Quelle[1]), andererseits steht fest, daß keins der bis 1724 der Stadt gewährten Privilegien der Religion Erwähnung tut[2]), während doch vorausgesetzt werden muß, daß, wenn ein solches Privilegium schon 1555 gegeben worden wäre, man es auch bei den späteren Erneuerungen der städtischen Privilegien nicht übergangen hätte. Außerdem lassen auch die allgemeinen politischen Zustände jener Zeit die Erteilung eines solchen Privilegiums durchaus nicht wahrscheinlich erscheinen. Wohl waren von den Preußischen Ständen, besonders den drei großen Städten, schon mehrfach Versuche gemacht worden, wenigstens die Erlaubnis zur Feier des Abendmahls unter beiderlei Gestalt zu erhalten, doch waren alle Antworten des Königs entschieden ablehnend ausgefallen[3]). Noch war die Macht der Bischöfe zu groß, und der König selbst, der wohl persönlich nicht abgeneigt war, den Evangelischen entgegenzukommen, politisch zu sehr gebunden, als daß er durch Erteilung eines Religionsprivilegiums öffentlich für dieselben hätte eintreten können[4]).

Andererseits waren gerade im Jahre 1555 Ereignisse eingetreten, die geeignet waren, den Evangelischen zu energischem Vorgehen Mut zu machen. Die Landboten hatten nämlich auf dem Reichstage zu Petrikau den Antrag gestellt, zur Beseitigung der religiösen Wirren eine Nationalsynode aller kirchlichen Parteien zu berufen, die unter dem Vorsitz des Königs auf der alleinigen Grundlage der heiligen Schrift die Kirche Polens reformieren sollte. Nach längeren Verhandlungen hatte der König eingewilligt und versprochen, diese Sache für den nächsten Reichstag vorzubereiten[5]).

Dieser Beschluß, der alsbald in den weitesten Kreisen die lebhafteste Bewegung hervorrief, scheint auch in Konitz seine Wirkung geübt zu haben. Hier war, nachdem man sich bis dahin mit gelegentlichen Besuchen auswärtiger Prediger oder mit häuslicher Erbauung begnügt hatte, im Jahre 1555 ein Mann erschienen, der geeignet war, der Gemeinde als evangelischer Prediger zu dienen, Elroterus Berent. Wir wissen von seinem Leben nur, daß er Prior des Dominikanerklosters in Kulm gewesen war, um seines evangelischen Glaubens

[1]) Martin Boehm, Dissertatio de constantia Choineciae, Meletemata Thorunensia, Tom. II p. 55. Danach Preuß. Prov.-Bl. Bd. 18 (1837) S. 554.

[2]) Preuß. Prov.-Blätter Bd. 19 (1838) S. 149.

[3]) Lengnich, a. a. O. II, 91, 93, 107 ff., 113 ff.

[4]) Lengnich, a. a. O. II, 156.

[5]) Koniecki, a. a. O., S. 104.

willen mit mehreren Ordensbrüdern das Kloster verlassen hatte und mit zwei derselben nach Konitz gekommen war, wo er, während jene weiter zogen, von der Stadt als evangelischer Prediger angestellt wurde [1]). Gleichzeitig bemächtigte man sich der Stadtkirche, sowie der Hospitalskirche zu St. Georg.

Diese Besitznahme der Kirchen gibt uns mit ihren Begleitumständen ein neues Rätsel auf. Es existieren darüber eingehendere Nachrichten nur aus katholischer Quelle [2]). Danach habe der Starost die katholischen Mitglieder aus dem Rate entfernt und ihre Stellen mit Evangelischen besetzt, den Pfarrer aber und seine sechs Vikare dadurch, daß er die Verabfolgung von Lebensmitteln an dieselben untersagte, zum Verlassen der Stadt genötigt. Der Pfarrer aber mit Namen Schincki, ein geborener Konitzer, habe sich aufs Heftigste den Neuerungen widersetzt, dagegen auf den Straßen gepredigt und die Gemeindeglieder für die Kirche zu gewinnen sich bemüht. In einem infolgedessen entstandenen Tumult sei er auf dem Kirchhofe erschlagen und darauf die Kirche von den Evangelischen in Besitz genommen worden [3]).

Gegen diesen Bericht ist zunächst zu sagen, daß das, was von dem Vorgehen des Starosten gesagt ist, entschieden nicht richtig ist. Angenommen, daß bereits der evangelisch gesinnte Stanislaus Liatalski die Starostei verwaltete, so ist zunächst doch sehr fraglich, ob er die Möglichkeit gehabt hätte, die ihm unbequemen Mitglieder des Rates aus ihren Stellungen zu entfernen, was doch entschieden ein Eingriff in die städtischen Gerechtsame gewesen wäre. Aber abgesehen davon beweisen die Tatsachen, daß eine Änderung in dem Personalbestand des Rates um diese Zeit nicht stattgefunden hat. Die Namen der Ratsmitglieder des Jahres 1555 sind uns aufbewahrt gerade mit Rücksicht darauf, daß unter ihrem Regiment die Besitznahme der Kirche stattgefunden hat. Es waren in diesem Jahre Benedikt Scheppler regierender Bürgermeister, Christoph Reinicke und Paul Musolff Bürgermeister, Georg Witte und Matthias Teche Kämmerer, Adam Nitzkowski, Simon Gercke, Paul Ludwig, Thomas Lindau und Jodokus Herzenberg

---

1) Meletemata Thorun. Tom. II p. 75.

2) Preuß. Prov.-Bl. Bd. 18 (1837) S. 553, Junker, S. 11 f. Die Quelle ist die Historia residentiae societatis Jesu.

3) Junker, S. 11 ff. An der Person des Pfarrers Schincki zu zweifeln, liegt kein Grund vor, und insofern hat Junker mit seiner Polemik gegen Bennwitz, a. a. O. S. 12, Anm. 2 Recht. Wenn er aber diesem zum Vorwurf macht, daß er ihn einen Einzögling nenne, während er doch ausdrücklich ein eingeborener Konitzer genannt werde, so beweist das nur, daß ihm selbst die Bedeutung des Wortes Einzögling (indigena) unbekannt war.

Ratmänner[1]). Es ist uns aber auch in den Stadtbüchern die Ratsliste des Jahres 1550 erhalten und diese zeigt, da sie genau dieselben Namen enthält, daß zwischen 1550 und 1555 kein Wechsel in der Besetzung der Ratsstellen eingetreten ist, eine solche Einwirkung des Starosten also nicht stattgefunden haben kann[2]). Ebensowenig wahrscheinlich ist es, daß er den Pfarrer durch das Verbot, ihm Lebensmittel zu verabfolgen, zum Abzug bewogen habe. Das hatte doch kaum einen Sinn, so lange der Pfarrer im Besitz der sechs Kirchenhufen blieb, und diese sind ihm überhaupt nicht genommen worden, wie später zu erwähnen sein wird.

Macht schon dieses alles in betreff der Glaubwürdigkeit jenes gegnerischen Berichtes keinen günstigen Eindruck, so ist doch daraus nicht der Schluß zu ziehen, daß der Tod des Pfarrers in der angegebenen Weise nicht erfolgt sein könne. Zwar muß es auffallen, daß ein solches Ereignis, das in der Reformationsgeschichte des polnischen Preußen völlig ohne Analogie wäre, in zeitgenössischen Quellen mit keinem Worte erwähnt wird, aber die Möglichkeit, daß es sich so ereignet habe, wird man zugeben müssen. Doch würde auch in diesem Falle sein Tod mehr nur als ein unglücklicher Zufall angesehen werden können, da man gar nicht die Absicht hatte, den Pfarrer zu entfernen und an seine Stelle einen evangelischen Geistlichen zu setzen. Damit hätte man ja das Patronatsrecht des Königs angetastet, und sich selbst in die größte Gefahr gebracht. Man schlug vielmehr dasselbe Verfahren ein, das überall in den Städten, in denen das Kirchenpatronat dem König zustand, beobachtet wurde. Man ließ den Pfarrer im ungestörten Genuß der Pfründe, setzte aber neben ihm von der Stadt besoldete evangelische Prediger ein und ließ durch sie den Gottesdienst in der Kirche verrichten, während der katholische Gottesdienst entweder aus Mangel an Teilnahme allmählich einging oder von vornherein aus den Kirchen verbannt wurde.

Indem man in Konitz in derselben Weise verfuhr, legte man den Grund zu einer evangelischen Gemeinde, deren weiterer Ausbau nun die Aufgabe des Elroterus Berent wurde. Damit tritt zunächst eine Zeit ruhiger Entwicklung ein, bei der für gewalttätige Geister ein Mittun kaum möglich war. Daran mag es liegen, daß von einer Wirksamkeit des Kaspar Geschkau nicht mehr die Rede ist, der sich vielmehr bald von der evangelischen Gemeinde lossagte und zum Katholizismus zurückkehrte, wodurch sich ihm der Weg zu hohen Würden

[1]) Preuß. Prov.-Bl. Bd. 18 (1837) S. 554, Junker, S. 12 f.
[2]) Westpr. Fol. 980.

in seinem Vaterlande öffnete[1]). An seine Stelle traten andere Männer, die in stillem Wirken an der Festigung der evangelischen Gemeinde arbeiteten. Zu ihnen gehört neben einigen Mitgliedern des Rates der Organist und Stadtschreiber Michael Lüdecke[2]), sowie vielleicht die früheren Schüler der Universität Leipzig, Michael Lollau[3]) und Bernt Nitze[4]).

Einen besonderen Einfluß auf die Verbreitung evangelischer Erkenntnis dürfte noch die Schule geübt haben, die bald nach der Besitznahme der Kirche gegründet wurde und deren erster Rektor David Rast[5]) ebenfalls ein Schüler Leipzigs war.

Ungefähr in derselben Zeit wie in Konitz scheint der evangelische Glaube in Friedland Eingang gefunden zu haben, und zwar scheint hier der katholische Pfarrer Georg Zabel, der von 1531 bis 1555 das Pfarramt bekleidete, schließlich sich der Reformation zugewendet zu haben. Sein Nachfolger war Johann Fosbeck, der 1556 sich als Pastor zu Fredelandt unterschreibt[6]). Er hat aber nur kurze Zeit hier amtiert, denn bereits im Jahre 1557 läßt sich der neue evangelische Prediger Ambrosius Rosenow in die Schneiderzunft aufnehmen, um

---

[1]) Schon im Jahre 1558 wurde er zum Abt des Klosters Oliva gewählt, aber bereits im folgenden Jahre seiner Würde entsetzt. 1563 empfahl ihn der König dem Papste zum Bischof für den unter polnischer Herrschaft stehenden Teil der pomesanischen Diözese, widerrief aber diese Empfehlung, weil Geschkau gegen seinen Nachfolger in der Olivaer Abtei intriguierte, und klagte ihn sogar in Rom der Ketzerei an. Es gelang Geschkau aber sich wieder in der Königlichen Gunst zu befestigen. Er wurde Königlicher Sekretär und Administrator des Klosters Karthaus, führte daneben auch den Titel eines Administrators des pomesanischen Stiftes. 1569 wurde er wieder Abt von Oliva und starb 1584 zugleich mit zwölf Mönchen an der Wirkung irrtümlich bei der Mahlzeit genommenen Giftes. Titius, 21; Junker 11; Lengnich, Geschichte der preußichen Lande, Bd. II, S. 172, 184, 368, 399, 404. Bd. III, S. 220, 224, 267, 290, 449. Visitationes archidiaconatus Pomeraniae, ed Kujot S. 43, 94 f., 108 ff., 265 f., 503 ff. Kretschmer, Die Cisterzienser-Abtei Oliva.

[2]) Er wird am 12. Januar 1556 Organist und Stadtschreiber, erwirbt 1561 Bürgerrecht, lebt noch 1582 und wird 1591 als verstorben erwähnt. Im Bürgerbuch, das er seit 1563 führt, tritt 1587 eine fremde Handschrift ein. Westpr. Fol. 962, 980 u. 1033 a.

[3]) Immatrikuliert Sommer-Sem. 1551, wird er im Winter 1553 Bakkalaureus. Am 27. September 1557 wird er Bürger in Konitz, wo er 1560 einen Garten erwirbt. Matrikel I, 687a; II, 732. Westpr. Fol. 980 u 1033a.

[4]) Immatrikuliert Winter-Sem. 1558. Im Jahre 1564 wird er Bürger in Konitz, wo auch 1568, 1572 und 1575 gelegentlich sein Name im Stadtbuch genannt wird. Matrikel I, 725a. Westpr. Fol. 980 u. 1033a.

[5]) Er dürfte identisch sein mit David Rost aus Zwickau, immatrikuliert Sommer-Semester 1553, der im Sommer 1557 Bakkalaureus wurde. Matrikel I, 694b; II, 744.

[6]) Barkowski, Pr. Friedland von 1354 bis 1904. Pr. Friedl. 1904, S. 23 f. u. 46.

sich und den Seinigen ein Recht auf das Begräbnis durch dieselbe zu sichern [1]).

Das scheinen zunächst die einzigen Orte in der Schlochauer Starostei gewesen zu sein, in denen es zur Begründung einer evangelischen Gemeinde gekommen war. Auch haben wir keinen Beweis dafür, daß der Starost, mochte er auch Sympathien für die Evangelischen gehabt haben und nicht geneigt gewesen sein, ihnen entgegen zu treten, etwas Wesentliches in ihrem Interesse getan hätte. Bald aber sollte darin eine Änderung eintreten. Den Anlaß dazu gab die Verheiratung Liatalskis.

Am 24. September 1563 vermählte er sich in Wolgast mit Georgia, der Schwester des Herzogs Philipp von Pommern [2]). War er damit in enge Verbindung mit einem evangelischen deutschen Fürstenhause getreten, so zeigte sich der Einfluss dieser Verbindung bald in seiner Stellungnahme in den kirchlichen Fragen. Es entsprach wohl den Wünschen seiner Gattin, wenn er sich bald nach seiner Verheiratung bemühte, für Schlochau, seinen Amtssitz, einen evangelischen Prediger zu gewinnen. Er wandte sich deshalb an Henning vom Walde, den Hofmeister der Herzöge von Pommern, der Neffen seiner Gattin. Dieser wiederum scheint sich der Vermittlung seines pommerschen Landsmannes, des Wittenberger Professors Georg Cracovius bedient zu haben. Wenigstens fiel die Wahl auf einen jungen Mann aus dem Schülerkreise des Cracovius und seines Schwiegervaters Bugenhagen nämlich auf den Magister Paul Elard.

Aus Stettin gebürtig, hatte Elard zunächst die Schule in seiner Vaterstadt besucht und war 1557 nach Wittenberg gekommen [3]). Hier wurde er ein Hausgenosse Bugenhagens und blieb nach dessen Tode auch im Hause der Witwe. Am 8. August 1560 wurde er Magister und widmete sich dann theologischen Studien, bis ihn im Jahre 1564 der Ruf zum Pfarramt in Schlochau traf, worauf er am 30. Juli dieses Jahres durch Doktor Paul Eber in Wittenberg ordiniert wurde [4]).

Bald nachdem Elard sein Amt als Pfarrer und Schloßprediger in Schlochau angetreten hatte, sah er sich genötigt, sich nach einer Hilfe im Amte umzusehen. Er berief deshalb mit Zustimmung des Starosten seinen Bruder Johannes Elard zu sich, der seit dem Winter-

1) Preuß. Prov.-Bl. Neue Folge 1845, S. 860.

2) Matrikel der Universität Greifswald, herausgegeben von Friedländer, Bd. II, S. 282.

3) Immatrikuliert wurde er erst am 30. Juli 1560. Freytag, die Preußen auf der Universität Wittenberg, S. 107.

4) Wittenberger Ordiniertenbuch. Herausgegeben von G. Buchwald, Bd. II, S. 34, Nr. 417.

semester 1560 ebenfalls in Wittenberg studiert hatte [1]). Um an ihm eine bessere Stütze haben zu können, reiste er mit ihm nach Stolp, wo sich Johannes Elard prüfen ließ und am 3. März 1566 die Ordination empfing [2]). In ganz besonderem Maße muß es diesem gelungen sein, sich das Vertrauen des Starosten zu erwerben, denn als sein Bruder 1569 als Pastor und Präpositus nach Gollnow in Pommern berufen wurde, durfte er dessen Nachfolger werden und erhielt eine Vokation, wie sie durch die Fülle der darin ihm zugesprochenen Freiheiten und Rechte in jener Zeit wohl einzig dasteht [3]).

Nach derselben wurde er zum Hof- oder Schloßprediger, sowie zum Stadtpfarrer bestellt, und ihm nicht nur die Stadtpfarre mit allen Einkünften, sondern auch die durch den Starosten mit jener vereinigten Pfarren zu Steinborn, Mossin, Damnitz, Lichtenhagen, Jenznick und Breesen mit allen ihren Privilegien, Freiheiten und Einkünften übertragen. Da vorauszusehen war, daß er allein der Arbeit, die die Versorgung aller dieser Kirchspiele erforderte, nicht gewachsen sein würde, so erhielt er zugleich das Recht, sich Hilfsgeistliche nach eigenem Ermessen anzustellen. Auch versprach der Starost, falls die Notwendigkeit einer Bestätigung der Vokation seitens des Königs oder der geistlichen Obrigkeit eintreten sollte, diese auf seine Kosten zu besorgen. Das merkwürdigste aber war, daß diese Berufung nicht nur auf Lebenszeit gelten sollte, sondern auch die Bemerkung enthielt, daß, wenn Elard Söhne haben sollte, die für das geistliche Amt geschickt wären, und sie zu seinem Substitut oder Nachfolger begehren würde, ihnen im voraus die Verleihung der Stelle zugesagt würde.

Die Absicht dieser merkwürdigen Vokation geht doch wohl noch etwas weiter, als nur auf eine möglichst reiche Versorgung des Johannes Elard. Offenbar wollte der Starost, indem er die sämtlichen, seinem Patronat unterstehenden Kirchen unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt vereinigte, eine einheitliche Evangelisierung seines Gebietes anbahnen. In dieser Absicht wurde er dadurch unterstützt, daß auch ein Teil des in der Nachbarschaft angesessenen Adels evangelisch gesinnt war. Voraussetzen darf man das wohl von vornherein bei denen, die als Zeugen bei der Ausstellung der Vokation für Elard genannt werden. Es sind diese Mathäus de Sylva oder vom Walde, Erbherr auf Loosen, wohl ein Verwandter des oben genannten pommerschen Hofmeisters, Christian Manteuffel auf Woltersdorf und die Brüder Petrus und Markus Borne, Erbherren auf Breitenfelde.

---

[1]) Er wird am 13. April 1561 immatrikuliert. Freytag, a. a. O., S. 107.

[2]) Das Ordinationszeugnis ist abgedruckt im Gelahrten Preußen, Teil IV, S. 68 ff.

[3]) Die Vokation ist abgedruckt ebenda S. 72 ff.

Die folgenden Jahre zeigen nun ein fortwährendes Fortschreiten der Reformation von einem Orte zum andern, sodaß eine Kirche nach der andern evangelisch wird. Eine bisher unbenutzte sichere Quelle dafür haben wir in dem leider nur von 1574 an handschriftlich erhaltenen Verzeichnis der von den Pröbsten zu Stolp ordinierten Geistlichen [1]). Nach demselben sind für Kirchen um Konitz und Schlochau folgende Geistliche ordiniert worden. Am 25. November 1574 für die Kirche zu Flötenstein David Pillaske aus Pommern, wohl aus Treten bei Rummelsburg gebürtig, und, nachdem er als Pfarrer nach Treten gegangen war, am 1. November 1582 Johann Pillaske aus Treten, wahrscheinlich sein Bruder, am 15. April 1576 Kaspar Funcke aus Crangen bei Schlawe für die Kirche in Hammerstein, am 15. August 1577 Andreas Titbäus aus Kolberg für die Kirche in Lichnau bei Konitz [2]), am 6. Dezember 1577 Daniel Kniphof für die Kirche in Marienfelde, am 8. Dezember 1580 Jonas Witte aus Stolp für die Kirche in Zieten, am 25. Oktober 1582 Matthias Funkenhagen aus Borntuchen für eine nicht genannte Kirche des Schlochauer Gebietes, am 14. Februar 1585 Magister Christoph Crüger aus Straußberg für die Kirche in Hanswalde bei Hammerstein, am 13. Februar 1586 Jakob Tulichius aus Cöslin für die Kirchen in Crummensee und Loosen, für die am 3. April 1589 Johann Borne ordiniert wird. Als letzter in dieser Reihe erscheint endlich Joachim Fabricius aus Stolp der am 11. März 1591 die Ordination empfängt als Pfarrer der Kirchen zu Hansfelde und Domslaff. Außerdem wissen wir aus anderer Quelle, daß bereits im Jahre 1573 zu Konarschin ein evangelischer Pfarrer Martin Patritius amtiert hat [3]).

Hatte sich so allmählich über die ganze Starostei ein Netz evangelischer Kirchen gebreitet, so kam auch der Starost dem Ziele näher, diesen Kirchen eine innere Verbindung zu schaffen. Ehe wir aber auf seine Bemühungen in dieser Richtung näher eingehen, müssen wir uns wieder der Geschichte der Konitzer evangelischen Gemeinde zuwenden.

Wir hatten dieselbe in der ersten Zeit nach der Begründung verlassen. Über ihre innere Geschichte ist kaum etwas zu berichten, weil uns darüber nichts überliefert ist. Wir müssen uns daher zunächst

---

[1]) Ich verdanke einen Auszug aus demselben der Güte der Herren Geheimer Justizrat Bartholdy und Superintendent Bartholdy in Stolp.

[2]) 1588 ist dort Martin Ruck Pfarrer. Westpr. Foliant. 980.

[3]) Westpr. Fol. 962 fol. 95 a. Mit ihm hat im Jahre 1573 der Schulmeister David Rast einen Prozeß wegen Beleidigungen, die er zurücknimmt, worauf die Sache beigelegt wird.

auf die Verfolgung der Lebensumstände ihrer ersten Geistlichen beschränken.

Elroterus Berent stand bis zu seinem im Jahre 1568 erfolgten Tode an der Spitze der Gemeinde. Er hatte sich in Konitz verheiratet und hinterließ bei seinem Tode seine Witwe Agneta und mehrere Kinder. Er wurde unter dem Maria Magdalenen-Altar in der Pfarrkirche begraben, und als diese im Anfang des folgenden Jahrhunderts den Katholiken zurückgegeben werden mußte, gruben diese seine Gebeine aus und verscharrten sie auf dem Kirchhofe, diesen Begräbnisplatz auch nur auf dringende Bitten seiner Tochter und aus Furcht vor einem Aufruhr zugestehend [1]).

Im Jahre 1567 stellte sich das Bedürfnis heraus, dem Pfarrer oder, wie sein Amtstitel lautete, Pleban einen zweiten Geistlichen zur Seite zu stellen. Die Wahl fiel auf Peter Taubenheim aus Fürstenwalde, der zu Frankfurt seine Studien gemacht hatte [2]). Er wurde als Commendarius angestellt und verwaltete dieses Amt 23 Jahre hindurch bis 1590 [3]).

Ein Jahr nach Taubenheims Anstellung starb der Pfarrer Elroterus Berent und an seine Stelle trat Bernt Alfter, über dessen Herkunft nichts bekannt ist. Bei seiner Anstellung wurden die Einkommensverhältnisse der beiden Geistlichen sowie zugleich die des Lehrers geregelt durch einen Ratsschluß vom Dienstag nach Lätare 1568 [4]).

Dieser Ratsschluß stellt zunächst fest, daß es früher „nie Gewohnheit gewesen sei", daß man dem Pfarrer oder seinem Commendarius vom Rathause eine Besoldung gegeben habe außer zwanzig Mark zur Kanzel, während im übrigen der Pfarrer seinen Unterhalt von den Pfarrhufen gehabt und auch seinen Commendarius besoldet habe. Es wird nun beschlossen, jene 20 Mark zu teilen und die Hälfte dem Commendarius zu geben, die Hälfte dem Pleban, sie diesem aber von den 50 Mark abzurechnen. Der letztere Ausdruck wird nur verständlich, wenn wir annehmen, daß anstelle der fehlenden Pfarrhufen dem Pleban eine Besoldung von 50 Mark zugesichert worden war, auf die ihm nun jene 10 Mark angerechnet werden sollten. Außerdem wird beschlossen, daß jeder der beiden Geistlichen das ihnen gespendete Beichtgeld behalten soll, und daß sie allsonntäglich ab-

---

[1]) Preuß. Prov.-Bl. Bd. 18 (1837), S. 556.

[2]) Er war im Sommersemester 1553 immatrikuliert worden. Matrikel der Univers. Frankfurt, herausgegeb. v. Friedländer.

[3]) Am 22. Oktober 1590 macht er sein Testament zugunsten seiner Kinder Hans und Agneta. Westpr. Fol. 962 fol. 149b f.

[4]) Westpr. Fol. 980.

wechselnd predigen sollen, wofür eben jene 20 Mark gezahlt werden, so daß, wenn der Commendarius nicht abwechselnd predigen wolle, er auch nicht seinen Anteil daran erhalten solle.

Betreffend des Schulmeistergehaltes wird festgesetzt, daß, obgleich man bisher nur 5 Vierdung aufs Quartal gegeben habe, doch mit Rücksicht auf die Teuerung der Lehrer vierteljährlich 4 Gulden erhalten solle.

Bei der Beurteilung dieser Besoldungen wird man nicht übersehen dürfen, daß die Prediger und Lehrer teils selbst in der Lage waren, einen kleinen Grundbesitz zu erwerben, teils auch außer ihrer Besoldung einen solchen vom Rate zugewiesen erhielten. So kauft im Jahre 1570 Bernhard Alfter einen Garten und erhält in demselben Jahre vom Rat einen Platz in der Schindgrube zur Anlegung eines Gartens und Ställchens, und der Schulmeister David Rast erhält im Jahre 1568 in Anerkennung seiner Verdienste um die Schule, die der Rat nicht genügend habe lohnen können, eine wüste Stätte hinter dem Kirchhof zum Bebauen, wozu er 1573 noch einen Garten und 1587 das Haus seines verstorbenen Schwiegervaters Hans Stösser kauft [1]).

Bernhard Alfter mußte krankheitshalber 1580 von der Verwaltung seines Amtes entbunden und ihm ein Adjunkt bestellt werden. Diese Stellung erhielt der eben erwähnte bisherige Schulmeister David Rast, der aber schon 1588 starb. Ihm folgte Johann Neuhoff, der im Jahre 1600 nach Alfters Tode auch dessen Amtsnachfolger wurde [2]).

Inzwischen war aber auch im Jahre 1590 Peter Taubenheim, der Commendarius, gestorben, an dessen Stelle im folgenden Jahre Magister Kaspar Schumann trat, der in Konitz 1566 geboren war und in Leipzig studiert und den Magistergrad erworben hatte [3]).

Neben diesen evangelischen Geistlichen gab es aber nach wie vor in Konitz auch einen katholischen Pfarrer. Als die Bürgerschaft sich der evangelischen Lehre zugewandt hatte und der Rat sich entschloß, evangelische Prediger anzustellen, hatte man doch nicht gewagt, diese einfach in die bisherige katholische Pfarre einzusetzen. Diese stand nämlich unter dem Patronat des Königs und in dessen Rechte eingreifen, hieß doch die eigene Sache aufs bedenklichste in Gefahr bringen. So hatte man ohne jeden Versuch des Widerstandes den König und den Erzbischof die Pfarren wieder besetzen lassen, nur war freilich der Pfarrer zwar im Besitz der Pfarrhufen, aber er hatte weder eine Gemeinde noch eine Kirche. So waren Verhältnisse ent-

1) Westpr. Fol. 980.

2) Preußische Prov.-Blätter, Neue Folge, 1845, S. 308.

3) Ebenda, S. 308 f.

standen, wie wir sie auch sonst im polnischen Preußen in jener Zeit antreffen. Es sei nur an Danzig erinnert, wo das katholische Pfarramt an St. Marien ruhig weiter bestand, weil der König Patron desselben war, während die unter dem Patronat der Stadt stehende Kirche längst evangelisch geworden war, und wo man, um den Gottesdienst in evangelischem Sinne halten zu können, ohne die Rechte des Königs anzutasten, seinerzeit für Pankratius Klemme neben dem Pfarramt ein besonderes Pastorat gegründet hatte, für welches der Rat die Besoldung hergab[1]). Freilich lagen in Konitz, wie in den meisten kleineren Städten, die rechtlichen Verhältnisse insofern anders, als sich das Patronatsrecht des Königs auf die Kirche überhaupt erstreckte, während in den großen Städten er sich nur die Besetzung der Pfarrstelle vorbehalten hatte.

Jedenfalls hat der König die Konitzer Pfarre nach wie vor besetzt, doch hatten die Pfarrer keine Kirche, da sämtliche Kirchen der Stadt für den evangelischen Gottesdienst in Anspruch genommen waren, sondern mußten sich damit begnügen, die Einkünfte der Pfarre außer den Accidentien, die den evangelischen Geistlichen zuflossen, zu genießen.

Der erste dieser katholischen Pfarrer nach der Reformation war Johannes Wissoczky, wahrscheinlich einer Konitzer Familie entstammend[2]), über den wir weiter nichts wissen, als daß er im Jahre 1572 starb. Hierauf präsentierte der König Sigismund dem Erzbischof Jakob Uchanski für die erledigte Pfarre den Kleriker der Gnesener Diözese Jakob Teche. Auch er war ein geborener Konitzer und hatte seine Studien zu Leipzig und Frankfurt gemacht[3]), war aber doch katholisch geblieben. Der Erzbischof investierte ihn unterm 19. Juni desselben Jahres[4]). Teche starb im Jahre 1579 und nun präsentierte

[1]) Hirsch, Geschichte der Ober-Pfarrkirche von St. Marien in Danzig I (1843), S. 320.

[2]) Ein Georg Wissoczky aus Konitz ist 1551 im Sommer-Sem. in Leipzig immatrikuliert. Matrikel I 687 a. .

[3]) Er wird im Winter 1558 in Leipzig, im Sommer 1563 in Frankfurt immatrikuliert. Matrikel Leipz. I, Matrikel Frankf.

[4]) Wenn Junker S. 14 aus der in Preußische Lieferung I, S. 494 f. abgedruckten Urkunde herausliest, der Erzbischof habe unter Androhung der Exkommunikation die Auslieferung der Pfarrkirche an den neuen Pfarrer verlangt, so verkennt er den Charakter der Urkunde völlig. Dieselbe ist gerichtet an die Pfarrer, Pröbste, Vikare und Altaristen in Kamin, Konitz, Tuchel, Schlochau und Friedland und enthält den Befehl, Jakob Teche in seine Pfarre einzuweisen. Wenn dadurch die Übergabe der Pfarrkirche seitens der Evangelischen bezweckt worden wäre, so hätte der Erzbischof sich doch gründlich in der Adresse geirrt. Die Urkunde ist nach ihrem ganzen Wortlaut nichts als ein für solche Einweisungsbefehle übliches Formular, das für den speziell vorliegenden Fall nichts besagt. Der Erzbischof Uchanski scheint wirklich den Evangelischen in Konitz „nie lästig geworden zu sein“.

König Stephan Bathory unterm 10. Dezember dieses Jahres dem Erzbischof für die Pfarrstelle Johann Elard, der sie auch wirklich erhielt[1]). Es liegt gar kein Grund vor, wie das bisher immer geschehen ist[2]), in diesem eine andere Person zu suchen als den Schlochauer Pfarrer gleichen Namens, zumal es feststeht, daß der Konitzer Pfarrer ebenfalls evangelisch gewesen ist[3]). Jene Zweifel an der Identität der beiden Personen beruhen auf nichts weiter als auf der Unmöglichkeit sich vorzustellen, daß der König einen Evangelischen für die Pfarre sollte präsentiert, der Erzbischof ihn investiert haben. Wir werden aber nicht vergessen dürfen, daß die Königliche Präsentation kaum anders zustande gekommen sein dürfte als auf Verwendung des einflußreichen Starosten, der wohl den evangelischen Glauben seines Kandidaten nicht besonders betont haben wird, und daß der Erzbischof Uchanski keineswegs der Mann dazu war, der Glaubensstellung des Präsentierten genauer nachzuforschen oder gar um derselben willen sich mit dem König in einen Konflikt einzulassen. Wichtiger als solche Bedenken erscheint mir die Frage, welche Absicht der Starost mit einer solchen bei den Evangelischen doch ganz ungebräuchlichen Vereinigung mehrerer Pfarren in einer Hand gehabt habe, denn die bloße persönliche Zuneigung zu seinem Schloßprediger dürfte doch kaum eine genügende Erklärung für sein Vorgehen sein.

Wir haben jedoch eine Nachricht, die uns über diese Frage Aufschluß geben kann, die aber bisher völlig unbeachtet geblieben ist, weil sie von jeher mißverstanden wurde. Im Jahre 1590 hielt nämlich der Archidiakon und Offizial von Kamin, Florian Maliszewski, eine Visitation seines Archidiakonats ab. Sein Visitationsbericht scheint nicht erhalten zu sein, dagegen hat der mehrfach erwähnte Geschichtsschreiber des Jesuitenkollegiums denselben gekannt und benutzt[4]). Nach ihm berichtete der Archidiakon, daß nur die Geistlichen der Dekanate Nakel und Tuchel ihm Gehorsam leisteten, während die übrigen seit vielen Jahren sich abgewendet hätten „ad Schlochoviensem ministrum“, der ihr Vorgesetzter wäre (quem pro suo superiore ibi

[1]) Preußische Lieferung I, 494 f.

[2]) Gelahrtes Preußen IV, S. 80.

[3]) Informatio sive status causae ratione exercitii religionis augustanae etc. Preuß. Lieferung I, 496 f.

[4]) Nam cum in archidiaconatu Camenensi novem Decanatus et templa circiter numero centum reperiantur, anno tamen 1590 (ut ex visitatione Perillustris et Adm. Rdi. Dni. Florian Maliszewski Archid. et Offic. Camen patuit) Naclensis et Tucholiensis Decanatus solum clerici sunt obedientes Archidiacono (verba ejus sunt), reliqui a multis annis ad Schlochoviensem distracti sunt Ministrum (intelligit Stanislaum Liatalski Capitaneum Schlochov.) quem pro suo superiore ibi habent. Junker. S. 15.

habent). Der Geschichtsschreiber fügt ausdrücklich hinzu, unter dem minister Schlochoviensis hätte der Archidiakon den Starosten gemeint, und auch Junker berichtet auf Grund dieser Überlieferung, die Geistlichen hätten „dem Reformator Stanislaus Liatalski“ angehangen.

Ich will nun nicht darüber streiten, ob die Wirksamkeit des Starosten für die Evangelischen wirklich das Recht gibt, ihn einen Reformator zu nennen, soviel ist aber sicher, daß sie nach der Anschauung der Zeit kaum genügt haben würde, um eine große Zahl evangelischer Geistlichen willig zu machen, in ihm ihren Vorgesetzten zu erblicken, der ihnen gegenüber eine ähnliche Stelle hätte einnehmen können, wie die des Archidiakons seinem Klerus gegenüber war. Eine solche Unterordnung hätte durchaus nicht der Anschauung der Zeit von der Bedeutung des Predigtamtes und seiner innern Selbständigkeit gegenüber der weltlichen Gewalt entsprochen. Aber der Wortlaut jener Stelle im Bericht des Archidiakons läßt eine solche Deutung überhaupt nicht zu. Man denke sich nur das Wort minister im Munde eines gebildeten Polen als Bezeichnung für einen Starosten. Minister war die ganz gebräuchliche Bezeichnung für einen Geistlichen und zwar speziell für einen evangelischen. Danach würde der Bericht nur sagen, daß die Geistlichen sich dem Gehorsam gegen den Archidiakon entzogen und dem Schlochauer Geistlichen sich zugewandt hätten, den sie dort als ihren Vorgesetzten hätten. Der evangelische Pfarrer von Schlochau war aber auch 1590 noch kein anderer als Johannes Elard, der also gleichsam die Stelle eines Superintendenten über die benachbarten Kirchspiele und Geistlichen einnahm. Diese Organisierung der evangelischen Kirche in der Starostei dürfte das Werk Liatalskis gewesen sein und ihr dürfte auch die durch ihn vermittelte Verleihung der Konitzer Pfarrei an Elard gedient haben. Infolge derselben traten die Konitzer Prediger gleichsam in das Verhältnis von Stellvertretern, Vikaren zu ihm, ihrem Pfarrer, ein Verhältnis, das natürlich ein festeres sein konnte, wenn Pfarrer und Stellvertreter gleichen Bekenntnisses waren, als dann, wenn dies nicht der Fall war.

Dadurch mußte seine Autorität wesentlich gestützt werden und auch eine auf anderer Rechtsgrundlage beruhende Überordnung über seine Amtsgenossen gefördert werden.

Ich möchte beinahe annehmen, daß der Starost denselben Weg zur Konsolidierung der Kirche auch noch an einer andern Stelle beschritten habe, nämlich in Pr. Friedland. Zwar haben wir darüber keine Nachricht, doch muß es auffallen, daß 1599, als nach dem Tode Elards die Pfarre zu Schlochau sowie die zu Konitz aufs neue zu

besetzen war, dasselbe auch für die Pfarre zu Friedland zutraf, so daß es möglich wurde, gleichzeitig denselben Geistlichen für die drei Städte als Pfarrer einzusetzen[1]).

Wie dem auch sei, jedenfalls ist das Bild, das die evangelische Kirche innerhalb der Starostei gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts bot, ein sehr erfreuliches. Ein ganzes Netz von evangelischen Gemeinden überzog das Gebiet. Überall in den Städten und in zahlreichen Dörfern waren die Kirchen in den Besitz der Evangelischen übergegangen. Fast die gesamte Bürgerschaft und ein großer Teil der Landbewohner, besonders der Adel hing der evangelischen Lehre an. Lutherische Schriften, die Katechismen und Predigten Luthers und Lutherische Psalmbücher waren, wie der schon genannte Archidiakon berichtet, in großer Menge zu finden, dagegen nur selten katholische Meßbücher, Breviarien, Postillen usw.[2]).

Über das alles war es dem Starosten, wie wir gesehen haben, gelungen, eine Verbindung der einzelnen Gemeinden zu einem einheitlichen Kirchenkörper anzubahnen, um so eine Garantie für ihren dauernden Bestand zn schaffen.

Leider aber sollte diese Hoffnung sich nicht erfüllen. Gegen Ende des Jahrhunderts trat eine Reihe von Veränderungen ein, die bald die junge Kirche aufs schwerste bedrohten. Auf dem polnischen Königsthron saß seit 1587 der der alten Kirche völlig ergebene Sigismund III. Im Erzbistum Gnesen war bereits 1581 auf den milden, das Ideal einer romfreien polnischen Nationalkirche im Herzen tragenden Jakob Uchanski der streng römisch gesinnte Stanislaus Karnkowski gefolgt. Schon trugen überall im polnischen Reiche die Bemühungen eines Hosius zur Wiederherstellung der alten Kirche ihre Früchte, da seine Ideen unter den jüngeren Mitgliedern des Episkopats zahlreiche Anhänger gefunden hatten, wie eben einen Karnkowski in Gnesen oder einen Rozrazewski im benachbarten Bistum Kujavien. So sahen die allgemeinen Verhältnisse im polnischen Reiche drohend genug aus. Aber noch hielt Stanislaus Liatalski seine schützende Hand über sein Gebiet und sein Einfluß war stark genug, um wirklich einen Schutz zu gewähren.

Da ereilte ihn im Jahre 1598 der Tod bald nach seinem langjährigen Freund und Mitarbeiter Johann Elard. Sein Nachfolger in der Starostei war ein strenger Katholik und so gelang es dem Erzbischof leicht, die erledigten Pfarren einer ihm genehmen Persönlichkeit

[1]) Preußische Prov.-Blätter. Neue Folge 1845, S. 856 f., Junker S. 47 ff.
[2]) Junker, S. 16.

zu verschaffen, dem Pfarrer Nowodworski von Tuchel, der nun außer dieser Pfarre auch die von Konitz, Schlochau und Friedland erhielt. Damit waren die Vorbedingungen erfüllt, um den Kampf gegen die Evangelischen aufzunehmen, und nun begann für diese eine Zeit der Bedrängnis, bis endlich teils mit Gewalt, teils durch langwierige Prozesse ihnen die Kirchen wieder genommen und ihre Gemeinden zerstreut waren, von denen nur wenige die Kraft besaßen, sich durch die folgenden Jahrhunderte hindurchzuretten.

Die neuere und neueste Zeit erst hat wieder beginnen können, aufzubauen, was diese so gründliche Gegenreformation zerstört hat, so völlig zerstört, daß kaum eine Kunde von dem, was einst gewesen, auf die Nachwelt gekommen ist, und wir, wenn wieder eine Spur der Vergangenheit vor uns auftaucht, nur mit Staunen ahnen können, welche Fülle evangelischen Lebens einst in jenen Gegenden vorhanden gewesen ist.

Polnisch-Preussisches aus der Bibliotheca Borghese im Vatikanischen Archive

von

Dr. phil. Arthur Levinson.

II.

Der Kampf des Ermländischen Bischofs Simon Rudnicki um die St. Nikolai-Pfarrkirche in Elbing nach römischen und Danziger Quellen.

Einleitung.

Wie der Verfasser in einem der vorhergehenden Hefte dieser Zeitschrift[1]) angekündigt hatte, will er hier dieses fernere Ergebnis eines längeren Aufenthaltes in Rom und sich daran anschließender Forschungen in dem Danziger Archive niederlegen. Allerdings könnte es nach der nahezu erschöpfenden Darstellung, welche dieser Kirchenstreit bereits vor einigen Decennien durch Eichhorn, den verdienstvollen Begründer der Ermländischen Geschichtsforschung, gefunden hat, als ein unnötiger Versuch erscheinen, sich mit dieser Episode aus der bedeutsamen Zeit der Gegenreformation von neuem zu beschäftigen. Einige Gründe sprechen jedoch dafür, dieses Wagnis zu unternehmen. Zunächst die Tatsache, daß Eichhorn sein stattliches und mit Bienenfleiß zusammengetragenes Material nur aus einem, nämlich dem bischöflichen Archive zu Frauenburg geschöpft hat. So bietet, aus dieser Quelle seines heimischen Bischofsitzes hervorgehend, seine gleichmäßig dahinfließende Darstellung in ihrer oft ermüdenden Breite ein wohl abgerundetes, panegyrisch gehaltenes Bild von dem Verhalten seines Helden, des Bischofs Rudnicki[2]).

Der Kernpunkt der Sache, die Frage, ob die Elbinger mit ihren Bundesgenossen, den Schwesterstädten Danzig und Thorn, gestützt auf das Krönungsprivileg des Wasa Sigismund III. vom Jahre 1588, zu ihrem jahrelangen Ringen um das teuerste Kleinod ihrer Stadt mit dem ermländischen Bischofe berechtigt waren, ist von Eichhorn zu ihren Ungunsten entschieden worden. Nach ihm war es nicht nur ein Recht, sondern die Pflicht des Bischofs, unveräußerliche Besitz-

1) Heft XLII.

2) Eichhorn, Bischof Simon Rudnickis Kampf um die St. Nikolai-Pfarrkirche in Elbing. Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands. 2. Band. 4—6 Heft. Jahrgang 1861—1863.

tümer der Kirche, welche durch die Reformation in Verlust geraten waren, wieder in Anspruch zu nehmen.

Unter diesen Voraussetzungen muß uns vom Standpunkte der neueren Forschung dieser Versuch des Bischofs, welcher schließlich durch das Eingreifen des polnischen Nuntius Francesco Diotallevi zu einem vollen Siege der katholischen Sache in Elbing führte, in einem viel bedeutsameren Lichte erscheinen. Auch der Kirchenfürst im Ermlande, sowie der Vertreter der Kurie am polnischen Hofe waren nur ausführende Organe jenes festen Programmes, welches Rom ausgegeben hatte, um auch im Nordosten Europas die alte Kirche in vollem Umfange wiederherzustellen.

Und wenn wir uns hier nochmals trotz unseres Vorgängers Eichhorn mit dem kleinen Gegenstande in dem weltgeschichtlichen Rahmen beschäftigen wollen, so können wir zu unserer Entschuldigung die folgenden Worte Rankes anführen[1]): „Niemals komme der Tag, wo die Territorialforschung keine Beachtung mehr finden sollte; das Einzelne hat, so entlegen es ist, doch allezeit Bezug auf das Ganze."

Auf heimischem Boden lieferte das reichste Material das Danziger Stadtarchiv. Hier gehören die Akten drei größeren Sammlungen an. Es sind: 1. Die Acta Internunciorum[2]), die Berichte der am polnischen Hofe zu Warschau weilenden Residenten des Danziger Rates. 2. Die Stände-Rezesse[3]), die Berichte über die Tagfahrten und Landtage, welche in die Zeit des Kirchenstreites fielen. 3. Die Missive[4]), enthaltend die Korrespondenzen der drei größeren preußischen Städte über die Elbinger Angelegenheit.

Das Material, welches der ersten Quellengruppe entstammt, erscheint uns als das wertvollste. Bei ihren vorzüglichen Beziehungen zu den maßgebenden Persönlichkeiten am Hofe, unterstützt in ihrem Nachrichtendienst durch einzelne Agenten[5]), welche die drei Städte auf gemeinsame Kosten unterhielten, wußten die beiden Sekretäre des Danziger Rates, Philipp Lakken und sein Kollege Michel Borck, ihre städtische Behörde über alle Vorgänge unausgesetzt auf dem Laufenden zu erhalten.

Aber wir lernen aus diesen Schreiben noch etwas mehr kennen. Außer den Silhouetten der Hauptfiguren in dem kleinen Drama um

[1]) Ranke, Zur deutschen Geschichte. Vom Religionsfrieden bis zum 30jährigen Kriege, S. 104.

[2]) Abgekürzt citirt. Act. Intern.

[3]) citirt als St. Rec.

[4]) Abgekürzt Miss.

[5]) Es sind da besonders genannt: Wegersky, Kotarsky, Rey, Broniewsky.

Elbings konfessionelle Freiheit werden uns auch die Freunde und Gegner der Städte vorgeführt. Der Jagellonensprößling Sigismund, der Gemahl der kirchlich-fanatischen Habsburgerin Anna, der Mann, dessen stolzer Traum, dereinst im Norden ein zweiter hispanischer Philipp zu werden, erst unlängst durch den Zusammenbruch seiner Hoffnungen auf das schwedische Erbreich vernichtet worden war, erscheint auch bei dieser für das deutsche Bürgertum seiner preußischen Städte hoch bedeutsamen Angelegenheit als der Vertreter streng kirchlicher Anschauungen, wie ihn die Geschichte gezeichnet hat.

Simon Rudnicki, damals Bischof im Ermlande, hielt nach den Berichten unserer Danziger zwar mit ungemeiner Zähigkeit [1]) an den Ansprüchen der Kirche fest, war aber durchaus nicht der Kampfesweise seiner Gegner gewachsen. Aus diesem Mangel an diplomatischer Gewandtheit erklärt sich dann leicht der scharfe Gegensatz, welcher zwischen den ungleichen Naturen des Vertreters der Kurie und des Bischofes vom Ermlande bestand. Bereits Lengnich hatte diese Tatsache in der knappen Darstellung, welche die Elbinger Angelegenheit in seiner Geschichte gefunden hat, richtig erkannt; von Eichhorn ist sie jedoch später als unglaubwürdig zurückgewiesen worden. Die zeitgenössischen Berichte der Danziger nun weisen zu verschiedenen Malen auf diese Entfremdung der beiden Würdenträger hin; den unumstößlichen Nachweis für die Richtigkeit der Tatsache bringt aber erst eine andere Quelle, zu deren Besprechung wir später kommen werden.

Von Persönlichkeiten, welche in besonders tätiger Weise ihren Einfluß beim Könige geltend gemacht haben, um die Sache Elbings und der Städte zu fördern, nennen uns die Danziger den polnischen Unterkanzler, späteren Bischof von Ploczk, Heinrich Firley, de Dubissa, den Marienburger Woywoden Johannes Weiher [2]) und ihren Glaubensgenossen, den Starosten Döhnhoff [3]). Als erbitterter Gegner der

---

[1]) Siehe die Charakteristik bei Lengnich, Geschichte der Lande Preußen. Teil V, S. 110.

[2]) Joh. v. Weiher war der zweite von den sechs Söhnen des durch seine Kriegstaten unter Sigismund August und Stephan Bathory ausgezeichneten polnischen Woywoden Ernst von Weiher. S. Gesch. und Stammtafel der Familie v. Weiher, in dem von Dr. Gustav Sommerfeldt (Heft XLIII. dieser Zeitschrift) citiertem Buche von Reinhold Cramer, Geschichte der Lande Lauenburg und Bütow, Königsberg 1858, Bd. I, S. 232.

[3]) Obwohl ich die bisherige Literatur über die Geschichte der Familie von Dönhoff, so K. H. von Busse, Mitteilungen aus dem Gebiet der Geschichte Liv-, Esth- und Kurlands, Jahrg. 1854, S. 281—301 und das oben citierte Buch von Cramer I, S. 265 ff. durchsucht habe, wage ich nicht mit Sicherheit anzugeben, welches Mitglied dieses weit verzweigten Geschlechts unter unserem Starosten Dehnhoff (diese Schreibweise

Städte wird der polnische Woywode Stentzel Dzialinski erwähnt. Dagegen wird nur andeutungsweise auf jene Gestalt das Interesse gelenkt, in welcher nach unserer Meinung tatsächlich die Städte ihren größten Feind zu suchen hatten; nur einmal vernehmen wir von einer Warnung vor den Umtrieben des päpstlichen Nuntius.

Zu diesen Stimmungsberichten vom Warschauer Hofe bietet das Material aus den Ständerezessen und den Missiven eine willkommene Vervollständigung. In beiden Sammlungen findet sich neben den Berichten über die Landtage und Tagfahrten und dem fortgesetzten Meinungsaustausche, welcher unter den drei Städten stattfand, eigentlich alles, was einen tieferen Einblick in den pragmatischen Verlauf der Angelegenheit gewähren könnte. Da lernen wir die Not und Bedrängnis der Elbinger, ihre kleinen Erfolge durch das dilatorische Vorgehen ihres Rates und auch die nicht immer idealen Beweggründe des Zusammenhaltens der Schwesterstädte kennen.

Auf ein ganz anderes Gebiet, auch in räumlicher Beziehung führt uns die zweite heimische Quelle. Es sind die Berichte, welche sich im Berliner Geheimen Staatsarchive[1]) über die Elbinger Angelegenheit finden. Auf dieses Material wurde die Aufmerksamkeit des Verfassers erst durch eine gütige Mitteilung des Herrn Professors Behring in Elbing gelenkt. Die Berliner Akten, nur dem Jahre 1615 angehörend, beschäftigen sich mit dem Übergreifen der Elbinger Angelegenheit auf das Gebiet des unter polnischer Lehnshoheit stehenden Herzogtums Preußen. König Sigismund III. hatte nämlich dem Kurfürsten Johann Sigismund und dessen brandenburgischen Räten, den Regenten im Herzogtume, zu verschiedenen Malen den energischen Befehl erteilt, die über Elbing verhängte Reichsacht auch in Preußen verkünden zu lassen. Die einzelnen Stücke der nicht gerade umfangreichen Sammlung bieten uns nun ein recht anschauliches Bild, in

findet sich in unseren Quellen oft) genannt ist. Auch die zwei Stellen in unseren Quellen, an welchen uns Persönliches von dem Städtefreunde berichtet wird, haben nicht genügenden Anhalt geboten, um dieses Dunkel zu lichten. Diese beiden Stellen finden sich in den Act. Intern. 1) 11. Februar 1616. Am Schlusse eines Gespräches mit Lakken äußerte Dehnhoff, nachdem er den Städten einen gnten Rat erteilt hatte, folgendes: „Sein Gewissen spräche, nicht Aussicht auf Lohn, obgleich die Danziger seinem Vater einige 1000 Gulden geliehen, als er eine Legation hatte". Leider hat eine Durchsicht der Danziger Rechnungsbücher, auf diese Nachricht hin kein Ergebnis gehabt; die immerhin bedeutende Schuldsumme des Vaters unseres Starosten fand sich darin nicht vermerkt. Die zweite Nachricht war Act. Intern. 28. 9. 1616. Lakken meldet die Verlobung Dehnhoffs mit der Tochter des gewesenen Cujavischen Woywoden Konieczpolsky.

[1]) Geh. Staatsarchiv Berlin Rep. 7, Nr. 60.

welcher Weise der Kurfürst und seine Räte dem gebieterischen Verlangen des Königs entsprachen. Begreiflicherweise war es für Johann Sigismund eine Entscheidung schwierigster Natur, vor welche er gestellt wurde. Wäre der Kurfürst dem Machtgebote seines Lehnsherrn gefolgt, hätte er jeden Verkehr mit der Stadt Elbing in seinem Gebiete untersagt, so hätte er dadurch die Handelsinteressen seiner Religionsgenossen in jener schwer bedrängten Stadt geschädigt, vielleicht sogar vernichtet. Die Gunst der späteren Verhältnisse selbst enthob den verlegen hin und her schwankenden Fürsten und seine Getreuen einem solchen folgenschweren Entschlusse. Aus der Korrespondenz des Kurfürsten mit seinen beiden Oberräten in Königsberg, dem Erbtruchseß Hans von Wetzhausen und dem Kanzler Christoff Rappen, lernen wir diese Unentschlossenheit kennen. Sie wird uns, abgesehen von den konfessionellen Bedenken, doppelt erklärlich, wenn wir an die äußerst schwierige Lage denken, in welcher sich gerade damals der Kurfürst nach seinem Übertritte zum reformierten Glauben durch die ewig querulierenden adligen Landräte in seinem Herzogtume befand. Nahmen doch die Bestrebungen dieser altpreußischen Fronde einen um so gefährlicheren Charakter an, als sie die lebhafteste Unterstützung bei dem polnischen Könige fanden[1]). Trotz dieser entlastenden Momente, welche in der üblen politischen Lage des Kurfürsten ihre Begründung finden, müssen wir jedoch, gestützt auf die leider nur knappen Belegstellen unseres Materials, an dem trefflichen Charakterbilde festhalten, welches Droysen[2]) von diesem Hohenzollern entworfen hat: „Nur zu oft erschien er den harten Konflikten, den unwahren und tückischen Praktiken gegenüber, wie sie die Zeit brachte, schwankend und ohne Energie; „er wolle sich nicht den Kopf zerbrechen“, sagte er dann wohl und überließ seinem Geheimrat, seinen Brüdern das Weitere; es gingen ja diese Dinge das Haus und die ganze Herrschaft, nicht bloß ihn persönlich an“.

Außer dem Briefwechsel zwischen dem Kurfürsten und seinen Räten, dem interessantesten Teile der Sammlung, finden sich noch königliche Erlasse und Bittschreiben der einzelnen Städte an den Kurfürsten für Elbings Sache.

Die wichtigste und überraschendste Ausbeute jedoch ergab die Sammlung der Bibliotheca Borghese im Vatikanischen Archive

1) S. Toeppen, Die preußischen Landtage während der Regentschaft des brandenburgischen Kurfürsten Johann Sigismund (1609—1619) in der Altpr. Monatsschrift Bd. 34, 1897; woselbst auch die Elbinger Sache verschiedene Male erwähnt wird. S.12, 28, 114, 116 ff.

2) G. Droysen, Geschichte der preußischen Politik Bd. 2, T. 2, S. 573.

in Rom. Es sind die Berichte des uns schon bekannten polnischen Nuntius Francesco Diotallevi[1]) an den Kardinal Borghese in Rom. Diese Berichte des päpstlichen Vertreters, welche erst im Juni des Jahres 1616 einsetzen, kurz nach einem Hauptabschnitte des Elbinger Kirchenstreites, dem Heilsberger Vertrage, bringen uns drei bedeutsame Tatsachen, welche der bisherigen Darstellung, besonders Eichhorns, unbekannt waren. Sie zeigen nämlich erstens, daß dieser Vertrag, die mühsame Errungenschaft Rudnickis in seinem Ringen mit Elbing, durch die Vorstellungen des Nuntius beim Könige unausführbar gemacht wurde. Aus dieser Tatsache, die zugleich einen Zusammenprall des Nuntius mit dem Bischofe in sich schließt, tritt uns als zweite, neue Erscheinung der tiefe Gegensatz zwischen diesen beiden kirchlichen Würdenträgern entgegen. Und derselbe Diotallevi, der im Interesse der päpstlichen Sache der ganzen Angelegenheit eine scheinbar unentwirrbare Wendung gegeben, hatte, zeigt sich drittens als der Meister der so geschaffenen schwierigen Lage, indem er den Knoten, welchen er selbst geschürzt, in geschicktester Weise löst. Durch einen neuen Vertragsentwurf nämlich, welcher scheinbar den Wünschen der Elbinger entspricht, verhilft er der katholischen Sache durch die Rückgewinnung der Elbinger Pfarrkirche zu vollem Siege.

Auch an dieser Stelle ist es dem Verfasser eine angenehme Pflicht, den Beamten des Vatikanischen Archivs für gütiges Entgegenkommen nochmals seinen Dank auszusprechen. Derselbe gebührt ferner besonders den Herren Stadtbibliothekar Dr. Günther in Danzig, Geheimem Archivrat Dr. Friedländer † in Berlin, bischöflichem Sekretär und Bibliothekar Dr. Liedtke in Frauenburg, sowie den Herren Professoren Behring und Neubaur in Elbing.

[1]) s. Heft XLII dieser Zeitschrift.

Darstellung.

Die Religionsfreiheit, die ungestörte Ausübung des lutherischen Gottesdienstes, hatte die Stadt Elbing durch ein Privileg des Königs Sigismund August im Jahre 1558 erhalten. Da die neue Lehre hier besonders unter dem gemeinen Volke starken Anhang fand, so nahm dementsprechend auch der Besuch des katholischen Gottesdienstes in der alten Pfarrkirche St. Nicolai ab. Durch Vergleich mit dem Pfarrer der Kirche, Nicolaus Koß, konnte sogar der Rat der Stadt es durchsetzen, daß lutherischer Gottesdienst in dieser Hochburg des alten Glaubens abgehalten wurde.

Erst als sich der gewaltige Gegner alles Ketzertums, der Kardinal und Bischof des Ermlandes Stanislaus Hosius, der gänzlich darniederliegenden katholischen Sache annahm, begannen die Anfänge eines Konfliktes, welcher sich immer mehr zuspitzen sollte. Der Kardinal erwirkte durch ein königliches Dekret vom Jahre 1568, daß die Kirche den Katholiken wieder eingeräumt wurde, und führte zugleich als Seelsorger die Jesuiten in dieselbe ein. Doch die öffentliche Meinung war gegen sie, und da selbst der Kirchenboden sich als nicht immun erwies, — Steine wurden aus der erregten Menge auf die Verhaßten geschleudert —, so verließen sie aus eigenem Antriebe die Stadt. Nach dem Abzuge der unliebsamen Gäste und begünstigt durch die Abwesenheit seines gefährlichsten Gegners Hosius, der in Rom weilte, konnte der Rat der Stadt wieder der lutherischen Lehre die Pforten des Gotteshauses öffnen.

Dieser Zustand der Ruhe blieb auch den Elbingern erhalten, obgleich Hosius von Rom aus seinen Zornesausbrüchen freien Lauf ließ und harte Strafe gegen die Stadt wegen Vertreibung der Jesuiten verlangte. Bei der Duldsamkeit des damaligen polnischen Königs Stephan blieben jedoch die feurigen Mahnungen des Kardinals erfolglos und den Elbingern wurde sogar ihr Privileg der freien Religionsausübung

bestätigt. Ein von katholischer Seite gemachter Versuch, die Elbinger Sache wieder aufzunehmen, scheiterte an dem Endurteile des Königs, der sich „nur für den Herrscher des Volkes, aber nicht der Gewissen desselben hielt". So blieben die Lutheraner in Elbing bis zum Tode des Königs Stephan, der im Jahre 1586 erfolgte, im ruhigen Besitze der Pfarrkirche. Auch sein Nachfolger Sigismund III. bestätigte bald nach seiner Krönung 1588 in einem Privileg diesen Besitz.

Die Umstoßung dieser wichtigen Urkunde, welche kurze Zeit darauf durch den König selbst erfolgte, bildet nun den Ausgangspunkt für einen erbitterten, höchst langwierigen Kirchenstreit, den wir in den einzelnen Phasen seiner Entwickelung hier zu verfolgen haben werden.

König Sigismund gab den Ansprüchen der katholischen Geistlichkeit auf die Pfarrkirche zu Elbing bereits im Jahre 1593 nach und ernannte zum ersten Pfarrer den ermländischen Kanonikus Stanislaus Makowiecki. Aber dieser sollte ein Pfarrer ohne Herde bleiben. Elbing appellierte wieder diesen Rechtsbruch an den polnischen Reichstag: das erste Privileg dürfte nicht durch ein späteres Dekret aufgegehoben werden. Dank dem mannhaften Eintreten der Schwesterstädte Danzig und Thorn für ihre Sache auf dem Warschauer Reichstage 1601 zog sich die Stadt bei dieser Gelegenheit nur die Androhung der Reichsacht zu. Erst unter dem zweiten Pfarrer, den der König in der Person des Sigismund Steinson ernannte, und durch die Beihilfe des Ermländischen Bischofs Simon Rudnicki sollte der Streit wieder neu aufleben und auch zum Austrage gebracht werden. Auf Antrag des neuen Pfarrers erhielt die Stadt Elbing im Jahre 1609 eine Citation, und von den polnischen Gerichten wurde sowohl die altstädtische als auch die neustädtische Pfarrkirche den Katholiken zugesprochen. Im Weigerungsfalle wurde von neuem die Strafe des Bannes bestimmt. Um dieses drohende Gewitter abzuwenden, entschloß man sich in Elbing, einen Vergleich mit dem Ermländischen Bischofe anzubahnen. Auch zeigte sich Rudnicki diesen Bestrebungen nicht abgeneigt. Da jedoch die Elbinger sich durchaus nicht zur Abtretung der Kirchen bequemen wollten, zerschlugen sich die Unterhandlungen, und es wurde auf dem Gerichtstage zu Stuhm am 6. Oktober 1612 durch den Woywoden von Marienburg feierlich Bann und Reichsacht über die Stadt ausgesprochen. Allerdings konnte bei der achtunggebietenden Haltung, welche Elbings Bundesgenossen Thorn und Danzig sowie die preußische Ritterschaft einnahmen, diese strenge Maßregel nicht von jenen Folgen begleitet werden, welche Rudnicki jedenfalls erhofft hatte. Anstatt nachzugeben, betrachtete man in Elbing die Reichsacht als nicht vorhanden. Diese zuversicht-

liche Auffassung ihrer Lage brachten die Elbinger in klarer Weise zum Ausdrucke, indem sie die Kühnheit besaßen, ihre Abgeordneten zum preußischen Landtage nach Marienburg am 28. Januar 1613 zu senden, obgleich Geächteten nach den Reichsgesetzen die Teilnahme an den Verhandlungen untersagt war. Des lieben Friedens willen mußte sogar der Ermländische Bischof seinen Einspruch gegen dieses gesetzwidrige Verfahren aufgeben und ausnahmsweise die Anwesenheit der Elbinger gestatten, da andernfalls die Vertreter der anderen Städte drohten, den Tag zu verlassen. Gewichtige Gründe politischer Natur waren es, welche den Bischof zum Nachgeben bestimmten: die drohende Haltung der großen Städte und dann nicht zum mindesten die klägliche, ohnmächtige Lage, in welcher sich damals das polnische Reich befand. Die zügellose Soldateska der Konföderierten hielt durch Beutezüge das Land in allen seinen Teilen in fortgesetzter Unruhe, so daß der König nicht daran denken konnte, seinem Machtgebote gegen Elbing durch das Schwert die nötige Achtung zu verschaffen. So griff man trotz des Ernstes der Zeiten zur Milde. Zwei Male im Verlaufe des Jahres 1613 wurde auf den Reichstagen zu Warschau den Elbingern eine Aufhebung der Reichsacht von sechs Monaten bewilligt. Kein Schritt erfolgte von seiten Elbings in dieser Zwischenzeit, welcher auf eine Annäherung zum Zwecke eines Vergleiches mit dem Bischofe hätte schließen lassen können. Dennoch wagte man nicht, die widerspenstige Stadt zum Gehorsam zu zwingen. Die Furcht vor den Schrecken eines Bürgerkrieges, welcher auch den auswärtigen Feinden des polnischen Reiches eine willkommene Gelegenheit geboten hätte, längst gehegte Angriffspläne zu verwirklichen, so meinte Rudnicki in einem Schreiben an den Papst, wirkte bestimmend genug auf die Regierung, um nicht zum äußersten Mittel, zum Schwerte zu greifen. Unter diesen Verhältnissen versprach man sich auf dem Reichstage zu Warschau im Herbste 1614 von einer neuen Verkündigung der Acht die wirksamsten Folgen und sie gelangte auch bald zur Ausführung.

Die Antwort auf diese erneute Absage von bischöflicher Seite erteilte die bedrängte Stadt sehr bald, und zwar in bestimmter, kräftiger Weise. Am 6. Januar 1615 schloß Elbing mit Thorn und Danzig ein Schutz- und Trutzbündnis auf 10 Jahre ab[1]). Zum ersten Male also im Verlaufe des ganzen langwierigen Rechtsstreites nahm das bisherige stillschweigende Einverständnis der drei Städte durch den Abschluß dieses Vertrages eine feste, urkundliche Form an. Die ganze Kampfes-

[1]) Vgl. Lengnich T. V, S. 88.

freude, welche durch diese neue Sachlage erzeugt wurde, kam auf der preußischen Tagfahrt zu Graudenz am 13. Januar zum Ausbruche. Zu dieser Versammlung, welcher die Elbinger als Geächtete fernblieben, schickten sie ein geharnischtes Schreiben gegen die Reichsacht ein. Noch beredter jedoch ist die Sprache in der Instruktion der Danziger Abgesandten zu diesem Tage, des Bürgermeisters Andreas Borkman und des Ratsverwandten Georg Rosenberg[1]). Danzigs Beschwerde richtete sich zunächst gegen den Bischof, daß er in seinem Lande Elbing die „Kommercien" gesperrt habe; dann aber besonders gegen den Marienburger Woywoden, daß er „wider die vorneme Stadt, die ein glied des Land Rhatts, vnd die in Vorzeiten dieses Landes Freiheit vnd wolfart mit darsetzung gutes vnd blutes hat erstreiten helffen" die Reichsacht verkündigt habe, ohne vorher sich mit den Räten des Landes besprochen zu haben, obwohl er wisse, daß eine so „maxime notabilis causa", von der des Landes Ruhe abhänge, nicht ohne den Rat der Senatoren abgeurteilt werden solle. Abgesehen von der Nullität der Bannition, heißt es weiter in einer Randnote, so lasse sich mit ganzen Kommunen nicht so procedieren, wie mit privatis und der Woywode könne leicht ermessen, daß die Städte durch Prozesse ihre Freiheiten sich nicht werden abschneiden lassen. Sie hätten also wohl Grund gehabt, da das Siegel des Landes bei Abwesenheit Elbings nicht da sei, auch fernzubleiben, seien aber dem Könige zu Ehren und um den Beschwerden abzuhelfen, erschienen. Die Instruktion schloß mit der Bitte an die Landräte und Ritterschaft, „magnitudinem huius negocii" und die Folgen zu beherzigen. — Eine nicht geringe Aufregung bemächtigte sich der Versammlung, als die Danziger diese Beschwerde vorgebracht hatten. Und dennoch berichten die Quellen, daß gerade von maßgebender Stelle Stimmen sich vernehmen ließen, welche den Bischof und den Marienburger Woywoden wegen ihrer schweren Verantwortung zu entlasten und zu entschuldigen versuchten. So rief ein Ermländischer Kanonikus nach dem Vortrage der Danziger aus: „Der Bischof hat dies nicht gethan, sondern die leges et ius publicum" [2]), und der Marienburger Woywode erklärte dem Danziger Residenten Kleinfeld[3]), die Verkündigung des Bannes in seiner Woywodschaft sei in arcano consilio beschlossen und also nicht auf seinen Antrieb[4]). Andererseits klingt der Stimmungsbericht dieses Gewährs-

---

1) St. Rec. IV. 58, S. 1—3.

2) St. Rec. IV. 58. S. 12.

3) Diese Schreibweise findet sich in unseren Danziger Quellen, Eichhorn nennt ihn Kleefeldt.

4) Miss. 15. Januar 1615.

mannes vom Hofe wie eine verhaltene Drohung gegen die Städte: „Danzig werde sehr beschuldigt, weil Elbing so trotzig sei und daß, wenn Elbing so bliebe, da es sich um dignitas et autoritas des Königs handele, auf dem Reichstage allerlei Ratschläge geschlossen werden würden“. — Obwohl nun, wie wir gesehen haben, der Fehdehandschuh, welchen die Bischöflichen hingeworfen, so kampfesfreudig von den Gegnern aufgenommen worden war, so machte sich dennoch im städtischen Lager sehr bald die Einsicht geltend, daß Elbing in seinen Lebensinteressen zu schwere Schädigung durch das Verbot des Handelsverkehrs mit dem Ermlande erleiden würde. Deshalb unternahmen Danzig und Thorn die notwendigen Schritte, um für ihre gefährdete Schwesterstadt eine Aufhebung der „bannition“ von dem Könige zu erwirken. Bereits am 22. Januar forderte Danzig die Thorner auf, sich seinem Intercessionsschreiben an den König anzuschließen. Am 27. Februar ging ein bedeutungsvolles Schreiben der beiden Städte an den Senat des inzwischen zu Warschau versammelten polnischen Reichstages ab. Wenigstens den Inhalt dieses letzten Schreibens[1]) müssen wir hier in kurzem wiedergeben. Die Senatoren werden darin ersucht, bei dem Könige die Aufhebung der Reichsacht zu befürworten. Ein Religionszwang, wie er jetzt in Polen augenscheinlich zur Vernichtung der evangelischen Glaubensfreiheit im Gange sei dürfe nicht eintreten, denn die Religion sei für jeden Sache der Überzeugung. Ein verderblicher Bürgerkrieg werde die unausbleibliche Folge derartiger Zustände sein, welche besonders durch die Jesuiten mit ihren Verfolgungen alles Ketzertums und mit ihren Forderungen der Wiedereinführung nur eines Glaubens im Reiche geschaffen werden. Bezeichnend genug gerade für diese Behauptung, die Hetzereien der Jesuiten, können wir eine Belegstelle aus unseren Quellen anführen. Kurz vor dem Zusammentritte des Reichstages schrieb der Danziger Sekretär Michel Borck an seinen Rat: „Fast Niemand hat gute Hoffnung auf den Reichstag. Die Jesuiten hier predigen scharf gegen Ketzer, man soll nicht mit ihnen umgehen, weder essen noch trinken, es sei denn, sie zu gewinnen „sonsten weg weg mit ihnen“ [2]).

Zunächst nun sollten die Bemühungen der Städte nur von Mißerfolgen begleitet sein. Ihr vorhin erwähntes Schreiben an den polnischen Senat wurde, nachdem seine Verlesung in der Landbotenstube eine noch größere Erbitterung der beiden Konfessionen hervorgerufen hatte, als unbegründet verworfen. Die Senatoren stellten die Sach-

---

[1]) Abgedr. bei Lengnich V und Eichhorn S. 495.

[2]) St. Rec. IV. 58. 30. Februar 1615. Michel Borck an den Rat.

lage in scharfem Gegensatze so dar, als ob die Elbinger Sturm wider die katholische Religion liefen, und forderten dementsprechend die Bittsteller auf, die aufrührerische Stadt fernerhin nicht mehr in ihren Widersprüchen zu bestärken, sondern vielmehr zum Nachgeben zu bewegen[1]). Nachdem dieser Weg, eine Aufhebung der Reichsacht zu erzielen, so erfolglos von den Städten beschritten war, lag die Entscheidung der ganzen Sache in den Händen des Bischofs von Ermland und des Königs.

Für diese neue Entwickelungsphase bringen unsere Quellen im Gegensatze zu Lengnich und Eichhorn Mitteilungen, welche beweisen, daß man sehr wohl an maßgebender Stelle dazu geneigt war, sich auf Vergleichsverhandlungen wieder einzulassen. So berichten die Danziger Abgesandten[2]): „sie hätten an dem Ermländischen Bischofe kein „abgewogenes Gemüth“ wegen der Elbinger gespüret; im Landrathe, als auf die Intercession die Sprache kam, habe Bischof Nichts dagegen geredet und auch wegen der Sublevation, wenn er darum ersucht, wie es nicht geschehen, würde er nicht dagegen sein“. Von einem vornehmen Herrn der Krone wurde ihnen eine vertrauliche Mitteilung davon gemacht: daß er den König gebeten habe, nicht so zu handeln, daß er beeidigte pacta et privilegia hintenansetze und die Gewissen bedränge, denn sonst entstehe Religionskrieg, durch den er und das königliche Haus in äußerste Not geraten würden. Allerdings schienen die Handlungsweise und eine Äußerung des Königs, wie wir sogleich sehen werden, nicht dem günstigen Bilde zu entsprechen, welches von diesem Gewährsmanne stammte. Im ganzen aber können wir sagen, daß auch in diesem Falle die Danziger Abgesandten bei Hofe die Lage richtig auffaßten, wenn sie folgendes nach Hause berichteten:[3]) „Ihr Sekretär wurde von einigen diversae religionis gefragt, ob niemand da wäre, der wegen Elbing sollicirete, also daraus zur Genüge zu ersehen, daß man „mit beiden Händen zum Vertrage greifen würde“. Alles übrige, des Ermländischen Bischofs abermaliges „unfreund- und wiedernachbarliches Inhibiren der Commercien“ sahen sie nur als einen Druck an, um das trotzige Elbing gefügig zu machen. Und wir können dasselbe von dem Verhalten des Königs sagen, welches wir vorhin schon angedeutet haben. Bereits am 16. April nämlich berichtete Kleinfeld, der Sekretär des Danziger Rates, daß der König an die Regenten in Preußen geschrieben habe, sie sollten die bannition auch im Herzogtume verkünden und aller Verkehr mit Elbing solle

---

1) Abgedr. b. Eichhorn und Lengnich a. a. O.
2) Miss. 14. April 1615 an Elbing.
3) Miss. 14. April 1615, Rep. 7 Nr. 60, fol. 26.

aufhören[1]). Bei ihren ohnehin durch das Handelsverbot mit dem Ermlande stark geschädigten Interessen, wäre nun wohl der Stadt Elbing der Todesstoß versetzt worden, wenn dieses königliche Machtgebot in seiner ganzen Strenge von dem damaligen Regenten in Preußen und Kurfürsten von Brandenburg, Johann Sigismund, befolgt worden wäre. Vorläufig beschränken wir uns aber, um den Ereignissen nicht vorzugreifen und, da es uns nur darum zu tun war, das Vorgehen des Königs gegen die Elbinger wiederzugeben, auf eine Mitteilung der Korrespondenz des Königs mit dem Kurfürsten und dessen Räten. Auf eine Fürbitte des Kurfürsten für die bedrängte Stadt, welche uns leider nicht erhalten ist, antwortete König Sigismund[2]): „Die Sache der Elbinger ist derartig, daß wir zu unserm größten Bedauern durch die Gesetze des Reiches daran verhindert werden, dem Wunsche Eurer Herrlichkeit zu entsprechen. Möge das Eure Herrlichkeit nicht zu sehr betrüben und bei jeder anderen Gelegenheit unseres geneigtesten Wohlwollens versichert sein, usw."

Der König lehnte also in höflichem Tone die Bitte mit der Begründung ab, daß die Reichsverfassung ihm nicht gestatte, dieselbe zu gewähren. Unter diesen Verhältnissen, da die Verhandlung zwischen den Fürsten gescheitert war, wird uns auch die Erwiderung, welche die Räte des Kurfürsten auf des Königs Befehl abgaben, nicht sonderlich wundern. Dieselbe lautete[3]): „Sie haben seinen Befehl ehrerbietigst vernommen, da aber die Sache zu wichtig ist, als daß sie darüber urteilen dürften, so haben sie den Kurfürsten um Entscheidung gebeten und werden seine Antwort zur Zeit mitteilen". In vorsichtiger Weise zogen sich die Räte auf ihren Herrn zurück. Augenscheinlich wollten sie es mit beiden Teilen nicht verderben. Das Verhalten des Königs aber läßt auch fernerhin in den nächsten Tagen an Deutlichkeit seiner Gesinnung gegen Elbing nichts zu wünschen übrig. Am 2. Mai schärfte er nochmals dem Ökonom von Marienburg Ludwig Weiher den Befehl ein, daß der Bann überall in seinem Gebiete bewahrt bleibe und er seinen Untertanen verbiete, mit Elbing Handel zu treiben[4]). Tags darauf erhielt Reinhold Brakel, einer der „gewogenen Freunde" der Städte, als er sich bei dem Könige für Elbing verwandte, des Herrschers Güte rühmte und ihn bat, dieselbe auch gegen Elbing zu gebrauchen, nur diese Antwort: „Wir seint zwar gutthetig aber nur

[1]) St. R. IV. 58. 27. April. Der Befehl selbst im Geh. St. Arch. zu Berlin.
[2]) Geh. St. Arch. a. a. O. fol. 30 lat. Schreiben, dat. Warschau 10. April 1615.
[3]) Geh. St. Arch. fol. 28, dat. Regiomonti 24. Aprilis 1615.
[4]) Geh. St. Arch. fol. 20, dat. Warschau 2. Mai 1615.

den gutten[1])“. Um so überraschender nach der bisherigen Handlungsweise des Königs und um so beweiskräftiger für unsere oben aufgestellte Behauptung, daß man nur einen Druck auf Elbing auszuüben gedachte, muß da ein plötzlicher Umschwung in den Verhältnissen erscheinen, der bereits am 4. Mai eintrat.

An diesem Tage wurde Elbings Gesuch erhört, die Acht auf zwei Monate aufgehoben, allerdings unter der Bedingung, daß das eigentliche, im Prozesse erlangte Recht dadurch nicht verändert werde. Die Verhandlungen zwischen den beiden Parteien, welche zu einem freundlichen Vergleiche führen sollten, konnten infolgedessen wieder aufgenommen werden.

Am 24. Mai stellten sich die bischöflichen Abgesandten und der königliche Sekretär Stephan Sadorski in Elbing ein. Da man jedoch hier nicht einmal über die Vorberatungen hinauskam, so wurden die Verhandlungen abgebrochen und eine neue Zusammenkunft zum 30. Juni festgesetzt. Eichhorn, der nach Lengnich diesen Abbruch der Verhandlungen schildert, gibt als Grund hierfür das Verhalten der Elbinger an[2]). Diese hätten nur scheinbar Neigung zum Vergleiche bewiesen, und als dann die Bischöflichen ihre Kriegslist durchschauend das Spiel nicht mitmachen wollten, hätten sie sich überhaupt zurückgezogen und Rat und Hilfe bei Thorn und Danzig gesucht.

Unsere Quellen bringen für dieses offenbar dilatorische Verhalten der Elbinger eine andere, natürliche Erklärung. Es war ihnen von Danzig folgende überaus wertvolle Weisung zugekommen, die sich in einem Postskriptum eines Berichtes vom Hofe befand[3]): „Dem Ermländischen Bischofe wäre es lieb, wenn man Elbing plenissimam sublevationem extradirete. Deshalb, da die Einigung zwischen Elbing und dem Bischof, weil des Königs Bestätigung nötig, lange dauern würde, wäre es für Elbing gut, diese Bereitwilligkeit des Bischofs zu benutzen. Ja, man ist der Meinung, daß bevor Elbing zu irgend einem Traktat schreite, es sich anstellete, daß ihm die, obgleich mit großer Mühe aufgebrachte sublevation beschwerlich wäre; in diesem Falle der Bischof gern eine andere würde aufbringen helfen“. Der Versuch der Elbinger, ihr Staatsschifflein, welches sich durch allzu eifriges Eingehen auf die Angaben der Danziger verfahren hatte, mit Hilfe ihrer Schwesterstädte wieder flott zu machen, wurde bei Hofe sehr übel aufgenommen. Man erblickte in der Verbindung der Städte zu diesem Zwecke nur

---

1) St. Rec. IV. 58 fol. 221. 3. Mai 1615.
2) Eichhorn, a. a. O. S. 501.
3) Miss. 29. Mai 1615 an Elbing.

einen revolutionären Versuch und der König gab seiner Mißstimmung deutlichen Ausdruck, indem er am 10. Juni die Aufhebung der Acht widerrief. Am gleichen Tage noch erließ Sigismund an die Räte des Herzogtums Preußen die Aufforderung, daß nun endlich seinem Befehle, die Acht über Elbing in diesem Lehnsstaate des polnischen Reiches zu verkünden, entsprochen werde.

Bevor wir dieses Schreiben wiedergeben, müssen wir einen kurzen Rückblick auf die bisherigen Vorgänge werfen, welche die Elbinger Kirchensache in ihrem Übergreifen auf das Herzogtum Preußen gezeitigt hatte. — Die Räte des Kurfürsten, Hans Truchseß von Wetzhausen und Christoff Rappen, hatten in ihrer Antwort auf den ersten Befehl des Königs, welche übrigens gar nicht an ihre Adresse gelangen sollte, die Entscheidung in einer so schwierigen Frage ihrem Gebieter überlassen. Man konnte auf die Willensäußerung des Kurfürsten seinen Räten gegenüber gespannt sein, da sein Lehnsherr, der polnische König, an ihn die Aufforderung ergehen ließ, die Lebensfäden einer Stadt abzuschneiden, mit deren Bürgern sein Land reiche Handelsinteressen und der gleiche Glaube verbanden.

Johann Sigismund erteilte nun seinen beiden Räten, welche ihm ihre Verlegenheit, in die der königliche Erlaß sie gebracht hatte, ans Herz gelegt hatten, folgenden Bescheid: er habe aus dem Schreiben [1]) ersehen, daß sie alles auf ihn geschoben, es wäre ihm aber lieber gewesen, nachdem er schon seine Ansicht dem Könige mitgeteilt hat, „daß Ihr, als dehnen die gelegenheit des Landes vndt der commercien daselbst bekandt, dergleichen desto ausfhuerlicher gethan hettet“. Er kann zu keinem Entschlusse kommen, sondern hält für das Beste, zu sehen, wie sich andere Benachbarte im Königlichen und Bischöflichen benehmen, und denen zu folgen. „Kann aber dennoch woll also angestelt werden, das es so gar genaw nicht genommen noch andere feindtseligkeit darüber geübet werde. Und da diese wichtige Sache auch zum Teil die Landschaft angeht, so überlassen wir es Euch, den Landräten bei der nächsten Zusammenkunft zu übergeben“. Darüber verlangt er Nachricht und wird dann seinen Entschluß ihnen mitteilen. Sollten sie aber ein anderes Mittel wissen, den Handel mit Elbing nicht zu hindern, so sollten sie es anwenden [2]). Zu klar und deutlich spricht aus diesem Schreiben des Kurfürsten gänzliche Unentschlossenheit, als daß es noch einer weiteren Erläuterung bedürfte. Seines Herzens Stimme riet, je nach der Er-

---

[1]) Gemeint ist das erste Schreiben der Räte, dat. Regiomonti 24. Aprilis 1615.

[2]) St. Arch. a. a. O. fol. 33, dat. Cöln a. d. Spree 26. Mai 1615.

eignisse Gang die Interessen der Elbinger so wenig als möglich zu gefährden; die eigentliche Entscheidung überließ er den Räten, welche für die Verhältnisse des fernen Herzogtums ein besseres Verständnis bekunden konnten, als er selbst in seiner Mark Brandenburg. — Sehr bald jedoch drängten die Ereignisse, wie wir gesehen haben, zur Entscheidung. An dem Tage der neuen Achtserklärung gegen Elbing sprach der König in einem Schreiben den Räten seinen größten Unwillen (graviter et indigne ferimus) darüber aus, daß sie die Angelegenheit in die Länge gezogen hätten und ermahnte sie auf die schärfste Weise „tergiversatione et mora omni seposita" den Bann zu verkünden [1]).

Es schien allerdings, als ob dieses Mal Ernst gegen Elbing gemacht werden sollte. Schon am 12. Juni weiß der Danziger Sekretär Michel Borck von dem Gerüchte zu melden, „daß „Universale" nach Lublin und anderen Städten ausgegangen seien, um „die Waren der Elbinger zu hemmen"; auch thäten diese gut daran, sich an den Oberkanzler, der ihnen die letzte Aufhebung der Acht erwirkt habe, zu wenden, sonst würden die „mandata" an die Regierung in Preußen und den Marienburger Oeconom wiederholt werden [2])". Nur zu bald trat dieses gefürchtete Ereignis ein. Der Woywode von Marienburg, ein übereifriger Diener seines Herrn, verkündete am 22. Juni in seinem Gebiete die Reichsacht und das Verbot des Handels mit Elbing.

War man während des stadium intermittens, der Zeit, in welcher die Acht aufgehoben war, zu Unterhandlungen wohl geneigt gewesen, so machte sich jetzt infolge dieses energischen Vorgehens des Woywoden im städtischen Lager die Auffassung geltend, daß ein Bruch der Aufhebungsfrist erfolgt sei, da dieselbe am Tage ihrer Veröffentlichung, dem 25. Mai, begonnen habe und folglich noch nicht erloschen sei. Deshalb beschloß man in Elbing, woselbst sich auch die Abgesandten von Thorn und Danzig für ihre Zusammenkunft mit den Bischöflichen in Wormditt eingefunden hatten, diesem Tage überhaupt fern zu bleiben. Dem Bischofe wurden die Gründe für das Nichterscheinen ihrer Abgesandten mitgeteilt, gegen das Verfahren des Woywoden von Marienburg öffentlicher Einspruch erhoben. So scheiterte auch dieser Tag zu Wormditt am 30. Juni durch das Fernbleiben der einen Partei.

Welche Folgen hatten nun diese Ereignisse für das Herzogtum Preußen? Bisher hatten die Räte, wie oben angedeutet, ihre Antwort an den König gar nicht abgesendet, da inzwischen durch die Aufhebung

---

1) Geh. St. Arch. a. a. O. fol. 37, dat. Warschau 10. Juni 1615.
2) St. Rec. IV. 58, fol. 236.

der Acht die Hoffnung auf einen gütlichen Vergleich zwischen Elbing und dem Bischofe wiedererwacht war. Als ihnen aber der neue Achtsbefehl übersendet wurde und zugleich das Vorgehen des Marienburger Woywoden sie an die Weisung des Kurfürsten mahnte, sich in ihrem Handeln nach dem Beispiele der Nachbarn zu richten, da glaubten sie nicht länger mehr die Politik der Verzögerung beibehalten zu können, schickten dem Kurfürsten eine Abschrift des königlichen Achtbefehles ein und rieten ihm, dieser wiederholten Aufforderung Folge zu leisten, da andernfalls dem Herzogtume daraus eine besondere Gefahr und Ungelegenheit entstehen würde[1]).

Wenn wir im Rückblicke auf die Ratlosigkeit, welche den Kurfürsten bei der gleichen früheren Gelegenheit ergriffen hatte, eine Vermutung darüber äußern dürften, in welcher Weise wohl seine Antwort ausgefallen wäre, so müßten wir sagen, daß Johann Sigismund dem Andrängen der Ereignisse wohl erlegen wäre, wenn nicht die Entwicklung der Dinge ihn der Verantwortung eines Entschlusses enthoben hätte. Zunächst sah die Lage für Elbing recht gefahrdrohend aus, und es begann von seiten der Städte ein wahres Sturmlaufen auf des Kurfürsten mildes Herz. Elbing hatte in Erfahrung gebracht, daß die „Mandata“ von den Räten übersendet, bereits in den Händen des Kurfürsten waren. Vornehmlich mußte es also darauf ankommen, daß diese Blitze nicht geschleudert wurden. Die Elbinger schrieben zunächst an den Burggrafen Fabian von Dohna und betonten, daß nur durch das Eingreifen des Marienburger Woywoden ihr Bestreben, zum Vergleiche mit dem Bischofe zu gelangen, durchkreuzt worden wäre. Es wäre im Hinblicke auf das jetzige Vorgehen des Bischofs gegen ihre Stadt sehr erwünscht, wenn derselbe an die Bitte des Kurfürsten erinnert würde, nicht das Äußerste gegen Elbing zu tun. Dies sei geschehen, als der Kurfürst im Jahre 1612 in ihren Mauern weilte; jetzt aber sei ja leider das „Contrarium“ eingetreten. Dann aber wendeten sich die drei Städte hintereinander in kurzen Zwischenräumen an den Kurfürsten selbst[2]). Auch ihrem hohen Beschützer schilderten sie zunächst den Sachverhalt des Tages von Wormditt; Danzig schloß mit der Bitte, ihre Privilegien, welche der König beeidet habe, zu schützen, während Elbing den Kurfürsten an die Interessen der gemeinsamen Kirche, welche bedroht wären, erinnerte. Am kräftigsten ist die Meinung, daß die Städte durch Privi-

1) Geh. St. Arch. a. a. O. fol. 35 dat. Königsberg, 27. Juni 1615. Unterz. Hans Truchseß von Wetzhausen. Christoff Rappen.

2) Geh. St. Arch. Schreiben Danzigs, 10. Juli 1615. Schreiben Elbings, 15. Juli 1615. Schreiben Thorns, 22. Juli 1615.

legien der Krone Polen ein festes Besitzrecht an ihren Kirchen hätten, in dem Schreiben Thorns zum Ausdrucke gebracht. Zugleich enthält dasselbe eine scharfe Zurückweisung der unbegründeten Ansprüche, welche die Geistlichkeit stellte. Die früheren und der jetzige König, so heißt es da, „haben Elbing das Recht, Besitz und Gebrauch der Kirche überlassen“. „Gehet also die Geistlichen nichts ahn, wie es die hochlöbliche Konige in Polen mit ihrem jure Patronatus disponiret, sindtemahl ohne daß die Kirchen von den Städten vor die Bürgerschafft zu ihrem Gottesdienst und nicht vor fremmbde gebauet sindt.“ Den Geistlichen sei es nicht so um die Kirchen zu tun, als darum, die Städte, wenn sie die Kirchen an sich gebracht haben, alles Gottesdienstes zu berauben und um die evangelische Religion zu bringen „und also allmählich unsere Nachkommen unter das Joch des Papsttums zu bringen.“

War es nun dem demonstrativen Fernbleiben der Elbinger vom Wormditter Tage und den heißen Bemühungen ihrer Schwesterstädte beim Kurfürsten zu verdanken, daß plötzlich eine günstige Wendung für Elbing eintrat, indem nämlich der Bischof selbst es war, der vom Könige am 28. Juli eine Aufhebung der Reichsacht auf vier Wochen erlangte?

Unsere Quellen für diese Zeit fließen leider zu spärlich, als daß wir von nachhaltigen Einwirkungen auf die Willensäußerungen des Königs oder des Bischofs durch diese Bestrebungen von städtischer Seite sprechen könnten. Nur einmal lernen wir aus einem Gespräche des Starosten Dönhoff, jenes Gönners der Städte, welcher uns schon begegnet ist, die Auffassung kennen, welche der König über den Wormditter Tag und dessen Vorgeschichte hatte[1]). „Der König billigte zwar nicht das vorzeitige Verfahren des Marienburger Woywoden, nahm es aber auch nicht zum besten auf, daß Elbing diesen Tag versäumt habe, sich mit dem Bischofe zu einigen und so seinem königlichen Decret Genüge zu tun. Elbing hätte sich mehr an die Aufhebung der Acht halten sollen, deren Frist noch nicht abgelaufen, als auf die Verkündigung des Woywoden sehen.“

So müssen wir denn der Angabe Eichhorns, dem Bischofe sei das Stocken der Verhandlungen ungelegen gewesen, zumal da die Elbinger einigen Grund besaßen, die Schuld der Verzögerung von sich auf andere zu wälzen, ohne besondere Erklärung folgen. Die Verwendung des Bischofs beim Könige für Elbing hatte den gewünschten Erfolg, wie wir gesehen haben. Der König überließ es sogar seinem

---

[1]) St. Rec. 16. Juli 1615. Michel Borck an den Rat.

Gutdünken, die Aufhebung der Reichsacht noch über die angegebene Frist von vier Wochen zu verlängern. Sobald der Bischof in den Besitz der königlichen Urkunde gelangt war, sendete er als Überbringer derselben Jacob Bartsch, Erbherrn von Krossen und Basien an die Elbinger mit dem Ersuchen, eine bestimmte Erklärung abzugeben, ob sie einen Vergleich mit ihm eingehen wollten oder nicht. Wieder verlegte sich der Rat der Stadt auf seine bewährte Kunst, die Entscheidung zu verzögern. Über einen Monat zogen sich die Verhandlungen hin, von denen Eichhorn eine getreue Wiedergabe bringt[1]). Die Elbinger erklärten zunächst, für eine Beschlußfassung nicht vollzählig zu sein, da viele der ihrigen durch die Ernte beschäftigt seien. Dann aber faßten sie die Art der Mitteilung von bischöflicher Seite, daß die Reichsacht aufgehoben sei, als eine bloße Insinuation auf: nach des Reiches Gewohnheiten habe eine derartige Verkündigung in viel feierlicherer Weise zu erfolgen. Dieser Auffassung entsprechend, wollten sie die vierwöchentliche Frist erst von dem Tage an berechnen, an welchem dieser feierliche Akt erfolgt wäre und setzten den Termin für die Unterhandlungen auf einen Monat später fest, als es die Vollmacht des Unterhändlers Bartsch gestattete. Ferner erklärten sich die Elbinger mit der Wahl der drei Orte, Frauenburg, Braunsberg oder Wormditt, nicht einverstanden. Sie erinnerten daran, wie übel es unlängst ihrem Abgesandten Kohl in Wormditt ergangen wäre, und erklärten ihre eigene Stadt, als der Ort der Streitsache, eigne sich am besten für die Unterhandlungen. Mit diesem kläglichen Ergebnisse kehrte Bartsch zurück. Interessant ist es, wie dieser Standpunkt der Elbinger, welcher einer Absage auf die Vorschläge des Bischofs nicht unähnlich sah, von anderer Seite aufgenommen wurde. Auf die Nachricht hin, daß Elbing die erneute Frist des Bischofs aufgeschoben habe, zog man in Danzig die Hände aus dem Spiele, drückte jedoch die Besorgnis aus, daß die Sache nicht gut aufgenommen werden würde. Zugleich aber erteilten die Danziger als treue Bundesgenossen Elbing den wertvollen Wink, an welche Türen man zu pochen hätte, um Unterstützung zu finden. Durch ihren vorzüglich eingerichteten Nachrichtendienst hatten sie in Erfahrung gebracht, daß der Unterkanzler Elbings Sache nicht abgeneigt sei. „Er habe zu einem Vornehmen gesagt, wenn Elbing ihn darum ersucht hätte, würde er beim Könige erwirkt haben, daß die Bürgerschaft mit Erbauung einer neuen Kirche außer der Stadt davonkäme[2]).“ Es

[1]) Eichhorn, a. a. O. S. 504 ff.
[2]) Miss. fol. 112, 2. September 1615.

stünde also danach bei Elbing, ob durch diesen hohen Gönner noch etwas zu erreichen wäre. Auch an die Mitgliedschaft der Hanse erinnerte Danzig und forderte die Elbinger auf, da der Hansetag herannahe, ihre Not dort vorzubringen, ohne jedoch große Hoffnungen an diesen Schritt zu knüpfen, wie aus einem Schreiben dieser Stadt an Thorn hervorgeht[1]). Der Verlauf des Hansetages, welcher am 12. September 1615 in Lübeck abgehalten wurde, entsprach der geringen Hoffnungsfreudigkeit der Danziger. Obgleich es in der Instruktion vom 4. September[2]) für die Danziger Sendeboten Hans Zierenberg, Ratmann und Wenzel Mittendorf, Sekretär lautete: „Ebenmessigk haben auch die erb. von Elbingk ihre abgesanten bei uns gehabt, deren schriftliche resolution auf das ienige, was wir ihnen proponiret, wirdt können beigebracht werden“, wurde in dem Recesse selbst auf die Elbinger Sache mit keinem Worte eingegangen.

Der Verstimmung über den Mißerfolg seines Abgesandten Bartsch gab Rudnicki in einem Schreiben vom 7. September an die Gegner energischen Ausdruck. Er machte sie auf das Gewagte ihres Unternehmens aufmerksam, dem Könige über die Frist seiner Gnade Vorschriften machen zu wollen, stellte seine eigene Ausführung des königlichen Erlasses als völlig rechtmäßig dar und ermahnte sie, die vorgeschriebene Frist innezuhalten, um nicht als Verächter königlicher Befehle angesehen zu werden. Auch diese nicht ungeschickte Wendung hatte eine verfehlte Wirkung. Ihre Treue gegen König und Reich, so meinten die gewiegten Kämpfer in ihrer Antwort, sei bewährt. Dagegen ersuchten sie nochmals nach des Reiches Gewohnheiten um eine öffentliche Bekanntmachung des königlichen Erlasses, damit nicht, wie es inzwischen geschehen sei, die Acht an einer anderen Stelle des Reiches wieder verkündet würde. Nur durch die Bewilligung des öffentlichen Verfahrens könne die Welt überzeugt werden, daß Elbing zum Vergleichungsakte befähigt sei. Endlich führten sie, gegenüber der Forderung des Bischofs, die Frist von der Sendung seines Unterhändlers an zu berechnen und innezuhalten, den stichhaltigsten Gegengrund an. In Elbing kannte man sehr wohl die Fassung der königlichen Urkunde, wonach dem Bischofe freies Bestimmungsrecht zustand, diese Frist nach Belieben zu verlängern. Deshalb betonten die Elbinger, daß sie mit der Festsetzung des 12. Oktobers für den Tag der Zusammenkunft dem Bischofe durchaus keine Vorschriften machen wollten, sondern einen solchen Entschluß nur von seinem

1) Miss. fol. 115, 7. September 1615.

2) Die Nachrichten über diesen Hansetag verdanke ich einer gütigen Mitteilung des Herrn Oberlehrer Dr. Simson-Danzig.

guten Willen erhofft hätten. Es war wohl die Erkenntnis, daß man schwerlich diesen rechtmäßig begründeten Einwendungen der Elbinger sich würde entziehen können, und nicht wie Eichhorn meint, ein erfolgreicher Appell an das milde Herz des Oberhirten, welche den Bischof zum Einlenken veranlaßte. Wie dem auch sei, er ging auf die Hauptforderung Elbings ein. Der neue Tag einer Zusammenkunft wurde erst auf den 5. Oktober festgesetzt, und zwar in Elbing selbst. Bereits am 14. September hatte der Burggraf von Braunsberg, des Bischofs Abgesandter, zur großen Befriedigung der Elbinger das königliche Schreiben der Achtsaufhebung in ihrer Stadt öffentlich verkündigt. Am 5. Oktober begannen, wie verabredet, die Abgesandten der beiden Parteien die Verhandlung. Außer den vom Bischofe erwählten Domherrn, vertraten hier sein Interesse der königliche Sekretär Stephan Sadorski und die allereigenste Sache der Pfarrer Steinson. Den Elbingern standen außer den bestimmten Mitgliedern des Rates und der Gemeinde noch der Danziger Sekretär Reinhold Kleinfeldt und drei Edelleute zur Seite, von denen nur der eine, Albrecht Darpowsky, Landt-Schöppe aus der Kulmischen Woywodschaft, bei Eichhorn namentlich erwähnt wird. Die beiden anderen waren Christoff Milewsley aus der Marienburgischen und Ernst Kronkaus aus der Pommerellischen Woywodschaft. Die Elbinger selbst hatten, da sie nicht wußten, ob die Thorner und Danziger in der Lage sein würden, Abgesandte zu schicken, diese drei Männer, als den Evangelischen zugetan, eigens requiriert[1]). Die zweitägigen Verhandlungen scheiterten, da die Bischöflichen bei ihrer Hauptforderung, Herausgabe der Pfarrkirche, verharrten und das Angebot Israel Hoppes[2]), des Sprechers Elbings, die zwei in den Vorstädten Elbings gelegenen Kirchen mit Entrüstung zurückwiesen, da die erste, die St. Annenkirche, als in der Entstehung begriffen, ganz untauglich sei, die zweite, die Heilige Leichnamskirche, sich wegen ihres Alters in baufälligem, elenden Zustande befände[3]). Sie verlangten eine Kirche innerhalb der Stadtmauern, während Hoppe dagegen das Eigentumsrecht der Stadt auf diese Kirchen durch die Privilegien der Krone begründete.

---

1) St. Rec., 25. September 1615, Elbing an Danzig.

2) Eichhorn hat offenbar den Burggrafen Israel Hoppe mit dem bekannten Geschichtsschreiber dieses Namens verwechselt. Nach Toeppen, „Preuß. Geschichtsschreiber“ Bd. V, kann hier nur der gleichnamige Vater des Geschichtsschreibers und Burggrafen gemeint sein. Dieser wurde nämlich 1563 zu Marienburg geboren, Stadtsekretär zu Elbing 1588, Ratsherr daselbst 1599 und starb 1624. Sein Sohn, der Geschichtsschreiber, wurde erst am 8. Juni 1601 geboren, konnte also unmöglich bereits im Jahre 1615 die hohe Stellung eines königlichen Burggrafen in Elbing bekleiden.

3) Vgl. über diese Kirchen Fuchs, Beschreibung der Stadt Elbing Bd. III, S. 64—68.

Bevor wir der Wirkung dieses erneuten Mißerfolgs des Bischofs nachgehen, wollen wir zusehen, welche Aufnahme der klägliche Verlauf des Tages bei der Schwesterstadt Danzig gefunden hatte. Aus einem Schreiben Danzigs an Elbing[1]) lernen wir nicht nur die Beurteilung des Geschehenen und der beiden Kontrahenten, sondern auch die Auffassung der dadurch neu geschaffenen politischen Lage kennen. Auch die Danziger, wie es da heißt, hätten gehofft, die Geistlichen würden sich Elbings Anerbieten mehr akkommodieren und sich mit dem, was man ihnen schon „über Recht in obsequium Regis et honorem Episcopi anbeutt, begnugen sollen", sie bemerken aber, daß es sich, wie besonders aus dem den Großwerdrischen insinuierten Mandato erscheinet[2]), also anlasse, „als wenn uns Gott der Herr unserer sünden halben, mit einer allgemeinen scharffen Zuchtruthe belegen wolle".

Dies tut ihnen Elbings wegen leid und sie hoffen, Gott werde mildern. Daran ist freilich nicht zu zweifeln, daß die Geistlichen alle Dinge sowohl am Königlichen als Bischöflichen Hofe sehr invidiose referieren und Elbing die Sache, soviel ihnen möglich, schwerer machen werden, dennoch können sie contra evidentiam veritatis anders nicht sagen, daß Elbing zum sachen geboten und daß sie daß, worumb es ihnen allein zu thun sey, eine so geraume Zeitt vorgegeben, nemlich einen ort pro exercenda Catholica Romana Religione an E. E. W. Stadt gehaben müge und wer weiß, wenn sie die constantiam und nemlich nichts mehr folgen werde, merken, ob sie nicht mit dem Gebotenen möchten zufrieden sein! Denn wir können kaum glauben, daß bei dieser gefährlichen Zeit, wo Moscowiter und Tataren drohen[3]), sich des Pfarrherren halben die gantze Kron bewegen sollte. Dennoch halten wir für hoch nötig, daß Elbing durch die ihrigen den Bischof, besonders aber den König fleißig informieren, dazu sich des Unterkanzlers, der sich ja alles Guten erboten, des Herrn Dönhofs und anderer, deren Treue früher in solchen Fällen gegen die Städte erprobt, gebrauchen und nichts zu unterlassen, was zu erhaltung des Glimpfs auf dieser seiten dienlich. Auch sei jetzt die Zeit, daß Elbing eine Person, welche der Sache gewachsen, bei Hofe erhalten und diese soll, um Gefahr und Ungelegenheit zu vermeiden, sich der andern Städte Namen bedienen". Wir sehen, Elbings beharrlich abweisendes Verhalten gegenüber den Ansprüchen der Geistlichkeit billigte man in Danzig, ja, bestärkte sogar die Schwesterstadt darin, diese

---

1) Miss. 19. Oktober 1615.

2) Über die zu dieser Zeit wiederholten religiösen Bedrückungen der Evangelischen im Marienburger Werder. Vgl. Lengnich V. S. 106.

3) Vgl. über die damalige äußere Lage des Königreichs Polen. Lengnich a. a. O. S. 107.

„constantiam“ beizubehalten, um vielleicht dadurch den Gegner nachgiebiger zu machen. Dabei verkannte man jedoch nicht den Ernst der Lage, der durch gehässige Darstellung der Verhältnisse beim Könige und Bischofe von geistlicher Seite noch erhöht wurde. Trotz der schwarzen Wolken, welche drohend über der Stadt Elbing hingen, wollte man aber an einen wirklichen Ausbruch des Gewitters nicht glauben. Zu sehr wäre der politische Himmel des Königreichs durch äußere Gefahren verfinstert, als daß man wegen dieses Kirchenstreites ein bewaffnetes Vorgehen gegen Elbing für möglich halten könnte. Als ein besonderes neues Moment in der Zuschrift der Danziger müssen wir es betrachten, daß Elbing der Rat erteilt wurde, nunmehr einen eigenen Vertreter für seine Sache am polnischen Hofe zu bestellen. Bisher waren uns als Vermittler des wohlorganisierten Nachrichtendienstes in Warschau, wo die Fäden aller Machenschaften gegen die Städte zusammenliefen außer dem ständigen Residenten, dem Sekretäre des Danziger Rates, einige Agenten begegnet, welche auf gleichmäßig verteilte Kosten der drei Städte erhalten wurden. Aus dieser Neuerung, welche Danzig den Elbingern dringend anempfahl, ergibt sich nochmals zur Genüge, wie ernst man daselbst die Lage auffaßte. Man hielt die Kräfte, welche das Interesse Elbings im Lager der Gegner auf jede Weise wahrzunehmen hatten, nicht mehr für ausreichend; jetzt nach dem erneuten Stocken der Verhandlungen, betrachtete man es in Danzig als ein gebieterisches Erfordernis, daß von der bedrängten Stadt aus selbst jemand hingesendet würde, um diesen gefährlichen Bestrebungen energisch zu begegnen. Übrigens liegt eine, wenn auch vereinzelt dastehende Nachricht vor, daß die Stimmung innerhalb der Mauern Elbings zu dieser Zeit infolge des endlosen Hinausschiebens einer Entscheidung eine höchst bedenkliche wurde und sogar in hochverräterischer Weise zum Ausdrucke gelangte. Der Danziger Sekretär hatte erfahren, daß einige Bürger aus Elbing an den Bischof geschrieben, „er möge endlich der Kirchensache Ende geben, damit nicht Unschuldige leiden, was etwann andere, die den nutz derselben hatten, hierinnen verdienet“. Da dieses Schreiben von dem Bischofe an den König geschickt sein sollte, machten die Danziger sogleich von diesem gefährlichen Vorgange den Elbingern eine Mitteilung [1]).

Dies ergebnislose Ausklingen der Verhandlungen veranlaßte aber den Bischof nicht zu energischen Schritten gegen Elbing, sondern er war im Hinblicke darauf, daß die Elbinger ein wenn auch viel zu geringes Anerbieten gemacht hatten, mit diesem Erfolge zufrieden und

[1]) Miss. fol. 142. 6. November 1615.

beschloß, die Unterhandlungen auf dieser Grundlage fortzusetzen. Das Hindernis, welches der Ausführung dieses Entschlusses in den Weg trat, nämlich die inzwischen ablaufende Suspensionsfrist, wurde durch ein Gesuch des Bischofs an den König ohne Schwierigkeiten beseitigt. Auch Sigismund III. war mit dem, wenn auch geringen Erfolge vorläufig zufrieden und verlängerte am 2. Dezember die Aufhebung der Reichsacht auf weitere zwei Wochen. Diese Erklärung gibt Eichhorn für die überraschende Handlungsweise des Bischofs, welcher sich dann auch der König angeschlossen habe, um die friedliche Bahn des Vergleiches aufs neue zu betreten.

Wir können diese Auffassung unmöglich teilen. Das Anerbieten der Elbinger bestand in zwei Kirchen, die in ebenso schneller Aufeinanderfolge, wie sie angeboten waren, auch von den bischöflichen Unterhändlern abgelehnt wurden. Wie Hohn klangen die Worte, meint Eichhorn, in welche die Elbinger ihr erstes Angebot eingekleidet hatten und nicht ohne Gefühl der Entrüstung wurde dasselbe von dem bischöflichen Abgesandten abgelehnt. Auch die andere Kirche, welche sich ebenfalls in schlechtestem Zustande befand, wurde für unannehmbar erklärt mit der Begründung, es müßte unbedingt eine innerhalb der Stadtmauern gelegene sein. Mußte nicht der Bischof als Auftraggeber die scharfe Verurteilung, welche das kecke Angebot der Elbinger bei seinem Abgesandten erfahren hatte, unbedingt teilen? Auch Rudnicki mußte zu der Erkenntnis gelangen, daß dieses für die bisherigen Verhandlungen neue Moment, das Entgegenkommen der Elbinger auf die bischöflichen Vorschläge nur ein Fühler war, da es galt, sich mit des Gegners Kräften zu messen, und ein Versuch, wie weit sie mit Vorschlägen gehen durften. Unmöglich konnte er aus dem Verhalten der Elbinger, welches seine Vertreter als Spott und Hohn auffaßten, auch nur einigermaßen hoffnungsfreudige Schlüsse ziehen und dementsprechende Schritte tun, um eine neue Zusammenkunft zu ermöglichen.

Wir müssen im Gegensatze zu Eichhorn den ergebnislosen Verlauf der Verhandlung als einen vollen Erfolg der Elbinger bezeichnen und meinen für diese Auffassung keinen besseren Kommentar anführen zu können, als einen gleichzeitigen Stimmungsbericht der Danziger vom Hofe[1]). Aus ihm ersieht man, wie niedergeschlagen und kampfesmüde die Gegner Elbings in Warschau waren. „In Sachen der Elbinger spricht hier niemand, denn sie sehen ein, vergebens sich bemüht zu

---

[1]) Miss. fol. 152/53. 24. November. Postscriptum. Mitteilung einer vertrauten Person vom Hofe.

haben. Es ist nicht bekannt, was sie im Schilde führen, dennoch werden sie vielleicht mildere Saiten aufziehen, sobald einmal der Entschluß bekannt ist. Denn allen ist es zur Genüge klar geworden, wie wenig sie mit ihrer bisherigen Strenge erreicht haben.“

Der Bischof, im Besitze der königlichen Urkunde, welche die Aufhebungsfrist der Reichsacht um zwei Wochen verlängerte, trat durch Sadorski mit den Elbingern in Unterhandlung, um eine neue Zusammenkunft herbeizuführen und setzte gegen ihren Widerspruch die Weihnachtszeit als am geeignetsten zum Verhandeln über eine heilige Sache, und als Ort der Zusammenkunft das Dorf Lenzen bei Tolkemitt fest. Wie ernst der Bischof diesem Tage entgegensah, erkennen wir aus den Worten, welche er zu seinen scheidenden Abgesandten, es waren dieselben Männer des Elbinger Tages vom 5. und 6. Oktober, sprach. Er nannte ihre Sendung einen letzten Versuch zum Vergleiche, sollte derselbe mißlingen, so seien die Elbinger verstockte Rebellen, welche auf die königliche Gnade dann kaum mehr hoffen dürften. Die kurze Verhandlung bot dasselbe einförmige Bild des Elbinger Tages: ein schroffes, ablehnendes Verwerfen der gegenseitigen Vorschläge.

Man war am Ende der Versuche angelangt, die Sache auf dem Wege des Vergleiches zu einem friedlichen Ausgange zu bringen. Die Worte der bischöflichen Abgesandten klangen fast wie eine unverhüllte Absage, und es lag die Vermutung nahe, daß fortan der Bischof die Durchführung seines Willens der weltlichen Macht übertragen werde.

Ein verderblicher Bürgerkrieg wäre wohl die unausbleibliche Folge gewesen, wenn der König einem solchen Rufe nachgegeben und Gewalt gegen Elbing aufgeboten hätte. Zu oft hatten die Schwesterstädte Thorn und Danzig ihren streng einheitlichen Standpunkt mit den Bedrängten in der „causa maxime notabilis“, wie der Kirchenstreit von ihnen genannt wurde, betont, als daß sie dem Entreißen des wichtigsten Privilegiums nicht durch energisches Einschreiten mit den Waffen entgegengetreten wären. So war unleugbar in diesem Zeitpunkte die Austragung der Sache von einem unberechenbaren Schicksale abhängig. Die Danziger waren es, welche des Unheils Lauf hemmten. Sie schickten in den ersten Tagen des neuen Jahres 1616 ihren Sekretär Reinhold Kleinfeldt zu dem Bischofe mit der Bitte, den Frieden und die Ruhe des Landes zu erhalten. Rudnicki zeigte sich ihrer Werbung, den Streit bis zum preußischen Landtage im März ruhen zu lassen, nicht abgeneigt. Zur Sache selbst bemerkte er, daß dieselbe nicht mehr in seiner Macht, sondern bereits in des Königs

Händen liege und Befehle von diesem an die Woywoden in Preußen ergangen seien, die Acht aufs neue zu verkünden. Der Streit hätte schon längst beendet sein können, noch bevor er Bischof geworden, wenn nur die „Woywoden ihr Ampt hetten wollen brauchen und nicht säumig gewesen wären[1])“. Die Zeit würde lehren, was sie jetzt tun werden. — Schon die nächsten Tage, welche dieser Unterredung vom Januar folgten, sollten es zeigen, daß der Bischof nur zu wahr gesprochen hatte. Am 6. Januar wußte der wachsame Beobachter auf der polnischen Warte, der Danziger Sekretär Philipp Lakken, seinem Rate zu berichten, daß zwar am Hofe Stille herrsche über etwaige Pläne gegen Elbing, der König selbst aber aus seiner abwartenden Stellung zum Handeln übergehen wolle. Dieses Anzeichen des herannahenden Sturmes entnahm Lakken aus einem Antwortschreiben Sigismunds an den Bischof, dessen Inhalt folgendermaßen lautete: „Der König laßt sich nahe gehen den vpor, welches ich verstehe Hartnäckigkeit unserer Leute (den die worte sollen sein vpor tyck ludzi) und sein Wille, weiter fortfahren mit den Rechtsmitteln. Diese Mittel sind wohl Publikation der Acht überall[2])“.

Die Ereignisse folgten dieser beunruhigenden Nachricht auf dem Fuße. Der König hatte in der Tat auf des Bischofs Gesuch die Führung der Geschäfte in der Elbinger Angelegenheit übernommen. Bereits am 9. Januar 1616 wurde die Achtserklärung durch einen königlichen Beamten an die Tore der Stadt Rheden geschlagen. Von den großen Städten erhielt zuerst Thorn die Zustellung des Befehls, einige Tage später überreichte der Komornik[3]) Albertus Kostobucky auch den Danzigern in ihrer Ratssitzung das gleiche Schriftstück, welches an die Pommerellische Woywodschaft und ihre Stadt gerichtet war[4]). In beiden Städten nahm man zwar mit der gebührenden Achtung den königlichen Erlaß entgegen, lehnte aber die öffentliche Verkündigung desselben mit dem Bemerken ab, daß noch eine Beratung mit den Ordnungen nötig sei und der König darüber zur Zeit benachrichtigt werden würde[5]).

Aus dem regen Schriftwechsel zwischen den drei Städten, welchen das Vorgehen des Königs und ihr Verlangen, dessen Folgen möglichst abzuschwächen, in dieser Zeit entstehen ließ, entnehmen wir, daß man sich an den besser zu unterrichtenden Herrscher selbst wenden

---

1) Miss. 9. Januar 1616.
2) St. Rec. IV. 6. Januar 1616.
3) Komornik, dtsch. Kammerherr.
4) Miss. 13. Januar 1616.
5) Miss. 5. Januar 1616.

wollte. Die Anregung zu diesem Gedanken war von den Thornern ausgegangen, welche in Danzig angefragt hatten, „ob der König von den beiden Städten coniunctim oder separatim per literas vel legationem zu informiren sei und was für relationes ihm zu Gemüthe zu führen[1]).

Da der Jahrmarkt zu Thorn einen großen Teil der Bürgerschaft fernhielt, so konnte man in Danzig sich noch nicht darüber entscheiden, ob man schriftlich im Namen beider Städte, sich an den König wenden sollte. Jedenfalls wurde wirklich ein solches Memorial an den König in Thorn abgefaßt, daß uns aber leider nicht mehr erhalten ist. Jedoch erfahren wir, daß die Danziger, welchen dasselbe zur Begutachtung übersendet wurde, sich mit den „rationes und motiven wohl zufrieden erklärten", es jedoch für angemessen hielten, wenn Thorn so lange als möglich die Information noch bei sich behielte, damit der vorhin erwähnte Jahrmarkt dieser Stadt ruhig verlaufe und nicht schärfere Mandata erfolgten. — So blieb man zunächst auf halbem Wege stehen. Auch eine Städtezusammenkunft, welche von Thorn und Elbing, den dringenden Tagesfragen entsprechend, für nötig gehalten war, wurde zwar in Danzig gutgeheißen, aber auch bis zur Beendigung des Jahrmarktes hinausgeschoben. Am wichtigsten waren die Schritte, welche Danzig bei den ausführenden Organen des Königs, den Woywoden in Polnisch-Preußen, unternahm, um die Verkündigung des Achtsbefehles bis zum kommenden Landtage aufzuschieben. Wir hören nicht, daß die Städte mit einem solchen Anliegen an den Kulmischen Woywoden, Stenzel Dżialinski, herantraten. Als ein übereifriger Diener seines Herrn und den Städten besonders abgeneigt, führte er den Befehl in seinem Gebiete sogleich aus. Dagegen entnehmen wir aus den Mitteilungen an die Schwesterstädte, daß Danzigs Bemühungen bei den beiden anderen Woywoden, dem Pommerellischen und Marienburger, gute Aussichten auf Erfolg versprachen. Da der Pommerellische Woywode, Samuel Zalinski, der sich als „inter Palatinos inferior" erklärte, die Sache allein nicht übernehmen wollte, suchte man von seinem Amtsgenossen, als er auf der Reise nach Radsin, Danzig berührte, eine günstig lautende Erklärung in dieser Angelegenheit zu erlangen. Der Marienburger Woywode, Johann Weiher, versicherte hier dem Sekretär des Rates, daß er mit dem Pommerellischen gemeinsam die Sache gemäß dem Wunsche der Stadt Danzig behandeln wolle. „Und damit es mit des Bischofs Willen geschehe, wollten sie den Kulmischen Landschreiber an ihn schicken und für Elbing eine neue sublevation erwirken, damit sie in persona auf dem Landtage

[1]) Miss. 12. Januar 1616.

cum plena potestate erscheinen, und man also zwischen ihnen und dem Bischofe ertreglichen Vertrag machen möchte[1])". Auf solche Erklärungen hin konnten die Danziger wohlberechtigt nach Thorn schreiben, daß der Woywode es gut meine und gern sähe, daß die Sache bonis modis beigelegt werde.

Außer diesen Bemühungen an amtlicher Stelle, sendete der Danziger Rat auch an einen Privatmann, einen Freund der Städte, Johannes Felix Herbult, ein lateinisch abgefaßtes Schreiben, in welchem er aufgefordert wurde, bei Gelegenheit des Land- und Reichstages seinen ganzen Einfluß aufzubieten, um das, was gegen die städtischen Privilegien sei, zu verhindern und den Frieden zwischen beiden Parteien zu fördern[2]).

Läßt uns dieses Vorgehen die Sorgfalt erkennen, mit welcher die Bundesgenossen um das Wohl ihrer Schwesterstadt bedacht waren, so muß die Frage noch wichtiger erscheinen, welche Schritte die Elbinger selbst unternahmen, um die üblen Folgen der Reichsacht für ihre Handelsinteressen abzuschwächen. Ein Gespräch, welches der Danziger Sekretär Philipp Lakken mit dem polnischen Unterkanzler hatte, klärt uns darüber auf. Dieser hohe Würdenträger des Reiches drückte auf Befragen, wie es mit der Reichsacht stehe, seine Verwunderung darüber aus, daß trotz seines und des Großkanzlers Schreiben und ihrer Ermahnungen zum Vertrage, die Elbinger es dennoch bis zu diesem Ereignisse hätten kommen lassen. Eine Antwort auf seine Bemühungen wäre garnicht erfolgt. Zwar hätten die Elbinger ein Schreiben abgesandt, „sed postea tabellarium ex itinere revocarunt[3])." Nach Ansicht des Unterkanzlers rieten ihnen von dem Vertrage solche Leute ab, die bei Hofe Nutzen hätten, daß die Sache verschleppt werde. — Mit Recht konnte Lakken nach dieser Erklärung des Unterkanzlers zu der Überzeugung gelangen, daß die beiden Kanzler den Elbingern dazu geraten hatten, es beim Könige selbst mit den Unterhandlungen zu versuchen. Bekräftigung fand diese Ansicht noch durch ein Gespräch, welches bereits einige Wochen vorher zwischen dem Könige und dem Starosten Dehnhoff stattgefunden hatte und den Elbingern durch einen gewissen Andres Jasky mitgeteilt werden sollte. Dehnhoff hatte nämlich in dieser Unterredung dem Könige erklärt, es sei besser, er habe Nutzen als die Geistlichen, deren Einkünfte schon groß genug seien. Des Königs Antwort lautete: „Ja, das es die von Elbingk darnach in die Rechnung setzen".

[1]) Miss. 19. Januar 1616.
[2]) Miss. 9. Februar 1616. Dno. Joanni Felici Herbult.
[3]) Acta Intern. Warschau 25. Januar 1616.

Und Dehnhoff fügte hinzu: „Der König möge sie ein Fähnlein Knechte halten lassen, wenn sie deren nötig haben sollten“. Dazu habe der König geschwiegen[1]). Für uns ergibt sich also aus diesem offenen Meinungsaustausche zwischen dem polnischen Herrscher und dem erklärten Freunde der Städte die wichtige Tatsache, daß der König sehr geneigt war, dem verlockenden Antrage nachzugeben und die Leitung der Verhandlungen mit Elbing, welche bisher die Geistlichen gehabt hatten, selbst zu übernehmen. Der ewig leere Säckel der polnischen Majestät hätte die guten Dukaten der Elbinger für etwaige geleistete königliche Dienste wahrscheinlich nötiger gehabt, als die ohnehin gefüllten Truhen der Geistlichen.

Nachdem Dehnhoff in so unverhüllter Weise die Willfährigkeit des Königs für seinen Vorschlag geprüft und erkannt hatte, waren es die beiden Kanzler des Reiches, wie wir gesehen haben, welche den Elbingern rieten, dem Könige selbst die Durchführung ihrer Sache zu übertragen, und es ist nach diesen Vorgängen nur zu erklärlich, daß die Bischöflichen bei Hofe den Elbingern einen entgegengesetzten Rat erteilten, um sich die Leitung der Geschäfte nicht aus ihren Händen ringen zu lassen. Den König andererseits mußte das Ausbleiben des erwarteten Schreibens der Elbinger mit höchstem Unmute erfüllen; ihm raubte diese Tatsache die Hoffnung auf eine reiche Einnahmequelle. Dieses Nichteingehen auf seine Absichten mußte Sigismund um so mehr verletzen, da er auch selbst den Elbingern geschrieben hatte, wie wir aus einem Gespräche des littauischen mit dem polnischen Unterkanzler erfahren. Zwar hatte unser Gewährsmann Lakken von einem solchen königlichen Schreiben nichts vernommen, hielt aber die Kunde für wahr. So lauteten seine Berichte an den Danziger Rat dementsprechend ungünstig und zeugten von der Erbitterung des Königs gegen die Elbinger.

Sigismund war zu dem festen Entschlusse gelangt, daß Elbing die Pfarrkirche abtreten müsse, so berichtete Lakken am 22. Januar an seine städtische Behörde. Zu gleicher Zeit erging man sich bei Hofe in Angriffen gegen Danzig, da diese Stadt fortgesetzt Elbing zum Widerstande aufstachele. Ein Berichterstatter, welcher Lakken glaubwürdig erschien, erzählte, daß neulich Wilhelm Kochansky dem Unterkanzler gesagt, „die Danziger (ich setze die wortt wie sie geredet sein) haben Schuld, daß die Elbinger „so gegenhielten“, sonst hätten sie längst die Kirche abgetreten. Dies alles habe er so umständlich berichtet, damit der Rat nicht glaube, der König dränge nicht hart in der

[1]) Acta Intern. Warschau 25. Januar 1616.

Elbinger Sache. Der König thue fast alles proprio motu und bei Hofe dürfe nicht, auch wer den Städten früher wohlgesinnt gewesen, den Elbingern zum Munde reden“. — Waren mithin Elbings Freunde, besonders die Danziger, durch den Bericht ihres Sekretärs genügend gewarnt, die feindliche Stimmung bei Hofe nicht zu unterschätzen, so sollten andererseits ihre Bemühungen bei den Woywoden gute Früchte tragen. Jedenfalls hatten die Städte, Danzig wie bisher an leitender Stelle, die Zeit seit der Rückkehr des Reinhold Kleinfeldt vom bischöflichen Hofe nicht fruchtlos verstreichen lassen.

Im Gegensatz zu Eichhorn, der diese irrige Annahme hatte[1]), haben wir an der Hand unserer Danziger Quellen gerade in dieser Zeit das eifrige Werben für Elbings Sache verfolgen können.

Jetzt sollte der rettende Gedanke für Elbing von einem der preußischen Woywoden und zwar dem Marienburger ausgehen, dessen versöhnliche Natur uns schon bekannt ist. Dieser hatte inzwischen sein Versprechen, welches er dem Danziger Sekretär gegeben hatte, vom Bischofe selbst einen Aufschub der Reichsacht bis zum Landtage zu erlangen, getreulich eingelöst; allerdings ohne den gewünschten Erfolg. Rudnicki hatte den Bittenden mit dem Bemerken abgewiesen, daß es den Elbingern nicht Ernst mit den Verhandlungen sei, und ihn schließlich unter Androhung der königlichen Ungnade von einem Verzögern der Veröffentlichung der Reichsacht abgemahnt. Diesen Mißerfolg wußte jedoch der Woywode durch einen Vorschlag wieder gut zu machen, welchen er dem Danziger Sekretär unterbreitete und dessen Annahme die bisherige Entwickelung der Elbinger Kirchensache in ganz neue Bahnen zu leiten versprach. Mit scharfem Blicke erkannte Weiher, daß die Verhandlungen nur deshalb unfruchtbar verlaufen seien, weil dieselben bisher zwischen den Parteien allein und nicht „debito modo“ durch Vermittler geführt worden seien. Dementsprechend lautete sein Vorschlag: Danzig solle beim Bischofe anhalten, er möge den König um eine Sublevation und zugleich um Vermittler bitten, nämlich den Kulmischen Bischof, zwei Woywoden und eine Deputation aus den beiden großen Städten. Im Falle der Bischof nicht für die Sublevation zu gewinnen, habe Elbing noch zwölf Wochen Zeit, welche es benutzen könne. Sollte der Bischof auch nicht in die Deputation einwilligen, so möge Danzig beim Könige bitten, daß der Bischof am Landtage, auf welchem die Sache verhandelt werde, persönlich teilnehme[2]). Man sah in Danzig das förderliche

---

[1]) s. Eichhorn, a a. O. S. 527.

[2]) Miss. 9. Februar 1616. An Thorn.

Moment dieses Vorschlages ein und schickte sogleich den Sekretär Martin Rubach zum Bischof, um ihn für die Annahme desselben zu gewinnen.

Im Anfange zurückhaltend, erklärte sich Rudnicki schließlich mit der Idee einer Vermittelung einverstanden, wollte jedoch die Wahl der betreffenden Persönlichkeiten dem Könige überlassen. Dieses Ergebnis, welches einer Unterordnung gleichkam, erschien in Danzig sehr bedenklich. Mußte man doch mit Fug und Recht auf städtischer Seite das größte Gewicht darauf legen, daß zu Vermittlern nur Männer erkoren wurden, deren wohlwollende Gesinnung bekannt war. Deshalb wurde Lakken beauftragt, dahin zu wirken, daß die Vermittler im Landrate oder von den Parteien gewählt werden sollten.

Schließlich wurde erreicht, daß der König die Wahl des Kulmischen Bischofs Johann Kuczborski, und der Palatine Johann Weiher von Marienburg und Samuel Zalinski von Pommerellen zu Vermittlern genehmigte. Am 19. Februar 1616 unterzeichnete Sigismund die Suspensionsurkunde, welche allerdings nur einen Geleitschein für die Elbinger bedeutete, um den Abschluß des beabsichtigten Vergleiches zu ermöglichen. Nur zu diesem Zwecke wurde ihnen vom Könige eine Suspension der Acht auf 12 Tage bewilligt. Auch dieser königliche Erlaß hatte seine Vorgeschichte, und aus Lakkens Bericht lernen wir das Intriguenspiel des bischöflichen Bevollmächtigten, Stephan Sadorski, bei dieser Gelegenheit kennen. Nur dem Einflusse dieses Mannes auf den König, so meint unser Berichterstatter, mußte man es zuschreiben, daß die für Elbing wohlwollende Gesinnung des Unterkanzlers und vor allem des Großsekretärs, der diese Sachen alle in den Händen hatte, nicht zum Durchbruche gelangen konnte. Hatte sich nämlich der Großsekretär, Jacob Zatzyk, den Vorstellungen Lakkens, daß den Elbingern mit einem Salvus Conductus nicht gedient sei, sondern nur mit einer Aufhebung der Acht auf längere Zeit, wohl geneigt erwiesen, so erklärte Sadorski diese Zumutung ablehnen zu müssen, indem er zur Entschuldigung anführte, der König wolle es nicht. Gerade diesen Vorwand hielt Lakken für einen schlauen Zug des gewandten Unterhändlers, um seinen eigenen Einfluß beim Könige zu verschleiern. Der Sekretär wußte an seinen Rat in Danzig folgendes darüber zu berichten[1]: „Er sei der Meinung, die er auch besonders von Dehnhoff gehört, der König betreibe alles proprio motu; jedoch merke er aus gewissen Umständen, (die zu schreiben nicht möglich oder dienlich), daß der König von den Anhängern des Bischofs bewegt

[1]) Acta Intern. Warschau 20. Februar 1616. Philipp Lakken a. d. Rat.

wird, vor Dehnhoff oder anderen, die anderer Religion sind, sich nur verlauten läßt, als wenn er es proprio motu täte und ad retinendam authoritatem Decretorum suorum. Dies die einzige Ursache, die auch in dem Schreiben der Thorner an den König nicht abgeleget und entschuldigt ist, was Herr Sadorski sich zu nutzen weiß. Das Dritte, was Sadorski nicht getan, obgleich der Bischof eingewilligt, betrifft daß der König nicht an Danzig und Thorn geschrieben, wie an die Woywoden und den Bischof". — Gestützt auf dieses Material, muß uns die Tatsache als wohlbegründet erscheinen, daß nur durch Sadorskis übelwollende Einwirkung die Frist für Elbing so kurz bemessen wurde. Außerdem hat auch Lakken auf diese Tatsachen noch besonders hingewiesen. Der Unterkanzler hatte ihm seine Unterstützung dafür zugesichert, daß die Aufhebung der Reichsacht erteilt werde und zwar auf lange Zeit. Da mußte der Danziger erfahren, daß schon in der Kanzlei das Zeitmaß für die Frist ausgeschrieben sei und zwar auf zwölf Tage, den Verkündigungstag mitgerechnet.

Wer anders als Sadorski, müssen wir somit fragen, konnte den Elbingern diese neue Schwierigkeit bereitet haben? Die einschränkende Fassung des königlichen Erlasses muß geradezu auf seine Redaktion zurückgeführt werden. Der Rat der Stadt Elbing sollte nicht einmal die Zeit haben, mit seinen Ordnungen über die wichtige Frage zu verhandeln. — Auch ein anderer Gegner der Städte regte sich, der Kulmische Woywode. Thorn machte noch in letzter Stunde bei diesem Widersacher einen Annäherungsversuch und beklagte sich dann über die erlittene Abweisung bei Danzig. Hatte doch der Woywode trotz lebhafter Vorstellungen den Sekretär der Thorner mit seinem Schreiben gar nicht empfangen. Besser sollte es diesem Thorner Abgesandten vor der versammelten Ritterschaft ergehen, und interessant genug für uns sind die Momentbilder, welche bei dieser Gelegenheit die Gesinnung des polnischen Adels erkennen lassen. Fast alle nämlich in der Versammlung stimmten dem Wunsche des Redners bei, die Sache nicht „ad extremam executionem" kommen zu lassen. Man solle omnes modos transigendi versuchen und nicht zu extremis kommen lassen, „sintemahl, ungeacht die Erb. Städte keine seide bei der extrema Executione spinnen würden, dennoch die Nobilitet nichts anders, dann ihren endtlichen Untergangk in diesem Lande zu gewarten hette. Weill ihnen bewust, wie das Polnische Kriegs Volck geartett, welches weder freundt noch feindt pflegt zuverschonen[1])". Dies soll auch dem Reichstage gesagt werden. Alle haben dahin gezichtet, daß Elbing

1) St. Rec. IV. 60. 1616. Thorn an Danzig. 26. Februar 1616.

seine Pfarrkirche behalte und man mit ihnen wegen andrer Kirche verhandle. —

Lassen wir die Thorner selbst ihre Ansicht über diese friedliebende Gesinnung der Ritterschaft ihrer Schwesterstadt zum Ausdrucke bringen. „Also zu ersehen, daß die Notabilitet die Extrema selbst verhüten wird, wenn sie die Beständigkeit der Städte spüren wird. Deshalb auch der Kulmische Woywode, als er seinen errorem agnosciret, unserm Sekretär gesagt, Niemand von ihnen hätte auf die extrema gedacht, es sei denn, daß Elbing selbst ad extrema schreiten würde[1])". Der Woywode trat aber, sobald er zu der Einsicht gelangt, daß seine Verhetzungen der Städte bei dem Adel an eine unrichtige Adresse gerichtet waren, gezwungenermaßen einen kläglichen Rückzug an, indem er die Sachlage so darstellte, als ob die Gefahr einer gewaltsamen Entscheidung nur von Elbing drohen könne.

Unter höchster Spannung beider Parteien trat man am 8. März 1616 zu Marienburg in den preußischen Landtag ein. Zwei Tage später, so war es festgesetzt, sollten die Vermittler ihre Geschäfte aufnehmen. Nach stürmischen persönlichen Reibereien zwischen den Städten und dem Kulmischen Woywoden rückte man dem eigentlichen Gegenstande der Verhandlung, der Frage der Vermittelung näher. Rudnicki erklärte nochmals seine Geneigtheit zu dem Werke der Vermittler. Dagegen wollte der Kulmische Bischof von vornherein am liebsten dieses undankbaren Amtes enthoben sein. Er sprach seine Verwunderung darüber aus, daß ihn der König gewählt habe, da er ja die Rechte der katholischen Kirche verteidigen müßte. Zudem, wenn die Dignität des Königs nicht gewahrt werde, fiele die Schuld den Vermittlern zu und anderenfalls sei für sie von Elbing viel Haß zu erwarten. Der Ermländische Bischof meinte jedoch, man müsse unbedingt zur Vermittelung schreiten, da er auf Bitten der Danziger mit vieler Mühe beim Könige eine Verlängerung der Aufhebungsfrist erwirkt habe. Die Danziger selbst konnten dies nur bestätigen. Sie hätten es nur in guter Absicht getan, wie sie auch die Aufschiebung der Publikation bei den Senatoren aus wichtigen Gründen erbeten hätten. Denn hätte man die Publikation gemacht, so hätte eine große Anzahl böser Buben sich gefunden, die unter dem pretext viel Unglück erregt hätte. Doch wünschten sie eine Verlängerung der Sublevation, da nur vier Tage zu den Verhandlungen übrig seien und die Elbinger ante finalem conclusionem ihre consilia ihren Bürgern mitteilen und deren Entschlüsse abwarten müßten. Hieraus entnahmen der Kulmische Bischof

[1]) St. Rec. a. a. O.

und der Woywode dieser Landschaft, daß Elbing anstatt zu verhandeln, nur die Sache verschleppen wolle. Es sollten aber die Städte bedenken, daß wenn diese Tractaten zerschlagen, es gar gefährlich mit den Städten sein möchte, denn da sie ihre Consilia unter sich hätten, könnte es geschehen, daß man in casu extremorum mit Tattern und andern Feinden sich vergleichen und die Städte besuchen möchte[1]). Wir sehen, der Wolf hatte wieder den Schafspelz abgeworfen und zeigte den Gegnern die Zähne. Derselbe Woywode, welcher noch kürzlich auf der Versammlung der Ritterschaft den Gedanken an die „extrema“ weit von sich gewiesen hatte, drohte jetzt den Städten mit einer Heimsuchung durch das zügellose polnische Kriegsvolk.

Im Gegensatze zu dieser heftigen Sprache beschränkten sich andere Mitglieder des Landtages darauf, die Städte zu fernerem Verhandeln zu ermahnen. Auch zeigten die Städte in der Tat allen Eifer, die Verhandlungen zum Abschlusse zu bringen. Sie hielten unter sich auf der Herberge der Thorner eine Besprechung darüber ab, wie man die Vergleichsvorschläge der Vermittler, welche am nächsten Tage, dem 10. März 1616, vorgetragen werden sollten, zu beantworten gedenke. Dieselben lauteten nämlich: die Elbinger geben entweder die altstädtische Pfarrkirche (St. Nicolai-Kirche) heraus, oder sie geben die Kirche in der Neustadt und erbauen dazu binnen vier Jahren in der Altstadt eine neue Kirche[2]). Die Elbinger zeigten sich auf dieser Beratung der Städte, wo man sich nach dem Antrage Thorns mit der Frage zu beschäftigen hatte, ob man eine Kirche abtreten oder eine neue erbauen wolle, mehr für die Abtretung geneigt. Allerdings dachten sie dabei zunächst nicht an die Herausgabe der Pfarrkirche. Dies erschien ihnen zu gefährlich, da „die Münchenkirche“ wie ein Schloß gelegen sei, wenngleich es wie Resignation klingt, „da sie die Päpstlichen werden leiden müssen, es allerdings gleich sei, an welchem Orte in der Stadt“[3]). Schon damals also meinten die Elbinger, den Gedanken sich einst von dem höchsten Kleinode, der schönsten Zierde ihrer Stadt trennen zu müssen, nicht ganz zurückweisen zu dürfen. Zunächst jedoch hatten sie, indem sie dem Vorschlage, eine Kirche abzutreten, sich geneigt erzeigten, die Leichnamskirche oder eine andere Kirche ihrer Stadt im Auge.

Der Vorschlag der Danziger lautete: Den Geistlichen Geld bieten und dann sie selbst eine Kirche bauen lassen. Elbing jedoch wollte auch davon nichts wissen. Geld sei oft geboten, aber nicht angenommen worden.

---

1) St. Rec. IV. 59. 1616. Ber. des Marienburger Landtages.
2) Über Einzelheiten dieser Vorschläge s. Eichhorn a. a. O. S. 531.
3) St. Rec. IV, 59. 1616. Ber. des Marienburger Landtages.

Der Bau einer Kirche würde viel kosten, da die Geistlichen mit keiner schlechten zufrieden sein würden. Während also Elbing das klingende Angebot verwarf, hielten die beiden Schwesterstädte noch immer daran fest als dem besten Mittel, die Ansprüche der Gegenpartei zu befriedigen. Wußten doch die Thorner zu berichten, daß der Kulmische Bischof „gar sollicite“ gefragt habe, wieviel Elbing geboten habe? Daher rieten sie, wenn die Geistlichen mit einem Orte in der Vorstadt für den Kirchenbau zufrieden sein würden, 10000 fl. zu geben. Auch die Danziger vertraten nochmals diesen Standpunkt, und daß außer der Stadt oder höchstens in der Stadt ein Ort zum Bau einzuräumen sei. Dann würde Elbing die Gegner vor Augen haben und Mutwillen verhüten können. Sonst, wenn die Katholiken in der Vorstadt eine vieljährige Bautätigkeit aufnehmen dürften, sei zu befürchten, daß sie mit Handwerksgesellen und gemeinem Volke in Streit geraten und viel Unglück entstehen könnte. — Aus diesem Meinungsaustausche der Städte ersehen wir, daß sie wohl in der Hauptsache, da es galt, eine Einigung mit den Gegnern zu erzielen, derselben Ansicht waren, die Mittel und Wege aber, wie den Vorschlägen der Vermittler gerecht zu werden sei, in ganz verschiedener Weise auffaßten. Ein ferneres Ergebnis dieser Besprechung, welches uns hiernach nicht überraschen kann, war es, daß die Abgesandten Elbings den Vorschlägen der Vermittler ihre Zustimmung nicht versagten und sich über deren Annahme durch ihre Stadt in zuversichtlicher Weise aussprachen. Ebenso können wir nach dem knappen Landtagsberichte, den wir vorhin wiedergegeben haben, die kommenden wichtigen Ereignisse einigermaßen rekonstruieren, obgleich wir im übrigen bei dem gänzlichen Versagen unserer Quellen der Darstellung Eichhorns folgen müssen.

Hatten sich die Elbinger im Kreise ihrer Freunde ganz offen gegen den Neubau einer Kirche ausgesprochen, so erklärten sie jetzt den Vermittlern in diplomatischer Form, daß sie bezüglich dieser Frage ohne Vollmacht seien. Auch die Bereitwilligkeit der beiden andern Städte, das Werk der Einigung der Parteien möglichst zu fördern, haben wir kennen gelernt und müssen daher mit Eichhorn die Lengnichsche Darstellung, nach welcher die Abgeordneten der Thorner und Danziger sich mit den Vorschlägen nicht zufrieden erklärt und ihre Unterschrift zu der darüber ausgefertigten Urkunde verweigert hätten, als unbegründet verwerfen[1]). Allerdings schienen gerade die Danziger nicht sehr erbaut über die „Conditiones“ zu sein,

[1]) s. Eichhorn, S. 532 Anm. 2.

wie dies aus ihrem späteren Schreiben an Thorn einige Tage vor dem Abschlusse des Vergleiches hervorgeht[1]).

Die Vorschläge der Vermittler waren von den Bevollmächtigten der Elbinger, wie wir gesehen haben, in der Hauptsache beifällig aufgenommen worden. Auch der Bischof erklärte mit Zustimmung des Pfarrers Steinson und unter Vorbehalt der königlichen Bestätigung dieselben für annehmbar.

So hing die Entscheidung der Frage, ob die Parteien zu dem angestrebten Vertrage schreiten könnten, nur von der Aufnahme ab, welche die Abgesandten der Elbinger mit dem Friedenswerkzeuge in ihrer Stadt selbst finden würden? Gerade an dieser Stelle, da es von größtem Interesse gewesen wäre, ein Stimmungsbild aus den Mauern der Stadt selbst zu besitzen, versagen unsere Quellen gänzlich. Wir müssen daher bei der Wiedergabe der folgenden Ereignisse an der Darstellung Eichhorns festhalten.

Der hoffnungsfreudigen Zuversicht, welche die Abgesandten Elbings geäußert hatten, wurde ein jähes Ende bereitet, als sie am 14. März 1616 in ihrer Stadt Bericht erstatteten. Es bemächtigte sich eine tiefe Erregung der Bürgerschaft, welche günstigere Bedingungen erwartet hatte. Man durfte aber schließlich in Elbing doch nicht daran denken, die Vermittlungsvorschläge gänzlich abzuweisen. Ein solcher Schritt hätte das Ansehen der Stadt im ganzen Lande untergraben; ihre Bürgerschaft wäre als das zerstörende Element erschienen, da sie es gewesen, welche den einzig noch offen stehenden Weg zur Einigung nicht beschritten habe. Und dieser Weg war nicht nur von dem Könige angegeben, sodann von dem Bischofe gutgeheißen worden, sondern auch die treuen Bundesgenossen, die Danziger und Thorner, hatten ihren bewährten Rat dazu erteilt und Elbings Beauftragte selbst waren gefolgt. Elbing wäre durch eine solche verfehlte Politik in eine vereinsamte Stellung hineingetrieben worden. Wie sollte man aber durch einen schnellen Entschluß dieser Gewaltlage ein Ende bereiten?

Bereits bei der Beratung der Städte haben wir die Grenze kennen gelernt, welche sich Elbing in seinen Zugeständnissen gesteckt hatte. Wollte man sich schon dazu verstehen, die Heilige Leichnamskirche oder eine andere Kirche abzutreten, so hatte man jedenfalls das höchste Kleinod der Stadt, die Pfarrkirche in der Altstadt, ganz und gar nicht den Katholiken ausliefern wollen. Aus der Äußerung, welche einer der Vermittler, der Marienburger Unterkämmerer Sczepanski[2]),

---

[1]) Miss. 7. April 1616, an Thorn.

[2]) St. Rec. IV. 59. 1616, 8. März 1616. Marienburger Landtag.

zu den Danzigern machte, daß nämlich der Ermländische Bischof die Kirche in der Altstadt wolle, geht nun aber zur Genüge hervor, daß das Endziel der Wünsche auf katholischer Seite eben diese Pfarrkirche war. War es da nicht allzu erklärlich, daß Elbings Bürgerschaft sich jetzt in einem ratlosen Zustand befand? —

In einem Schreiben vom 16. März 1616 teilten die Elbinger dem Bischofe diese Lage in ihrer Stadt mit, welche sie augenblicklich unfähig mache, einen entscheidenden Beschluß zu fassen, und baten ihn zugleich, in einigen Tagen die Domherren Hindenberg und Schröter mit dem Pfarrer Steinson behufs Wiederaufnahme der Beratung nach Elbing zu senden.

Erfolglos jedoch mußten die bischöflichen Abgesandten die Stadt verlassen, und alles, was von Elbing dem Bischofe zur Verzuckerung der bitteren Pille geboten werden konnte, war das schriftliche Versprechen, ihm die Vergleichsbedingungen zu senden und für Beschleunigung der Sache Sorge zu tragen. Und wahrlich, gerade die Erfüllung dieser Zusage wurde für den Bischof zu einer gebieterischen Notwendigkeit! Bereits am 26. April 1616 sollte der polnische Reichstag eröffnet werden. Unbedingt vor seiner Abreise zum Reichstage mußte Rudnicki den Vergleich zum Abschlusse gebracht haben, um die königliche Bestätigung erhalten zu können. Deshalb beschloß er, selbst handelnd einzugreifen. Und es dürften keine neuen besonderen Beweggründe gewesen sein, welche die Elbinger endlich zur Entscheidung gelangen ließen. Bei der politischen Lage der Stadt mußte auch dem weniger einsichtsvollen Teile ihrer Bürgerschaft die Überzeugung kommen, daß es ein Zurück nicht mehr gab und es nunmehr geboten war, sich der „dira necessitas“ zu unterwerfen.

Am 14. April 1616 wurde zu Heilsberg zwischen dem Elbinger Sekretär Erhard Schnee und dem Pfarrer Steinson der Vertrag abgeschlossen. Die altstädtische Pfarrkirche, der köstliche Kampfespreis eines jahrelangen, erbitterten Ringens zwischen heißer Begehrlichkeit der Geistlichen und zähem Festhalten an den verbrieften Rechten auf städtischer Seite, wurde den Katholiken zur Ausübung ihres Gottesdienstes zugesprochen.

Die wichtigsten Artikel des Heilsberger Vertrages lauteten[1]:

1. Der Bischof von Ermland wirket eine vom Könige unterschriebene und untersiegelte Kaution aus, welche besagt, daß durch Abtretung dieser Kirche dem von Sr. Majestät am Krönungstage (1588) erhaltenen Stadtprivilegium über alle Kirchen kein Präjudiz erwachse, folglich alle Kirchen mit vollem Rechte der Stadt verbleiben müssen.

[1]) Der Wortlaut des Vertrages mit seinen 14 Artikeln bei Eichhorn, S. 535ff.

2. Derselbe Bischof besorgt die Aufhebung der Reichsacht.

3. (Art. 14 des Vertrages.) Nachdem alles dieses beschlossen und von beiden Teilen unterschrieben und untersiegelt ist, wird darüber dem Könige berichtet und dessen Bestätigung ohne Zusatz präjudizieller Klauseln erbeten werden. Erst nach erlangter königlicher Bestätigung und Kaution soll der Vergleich fest und gültig sein. —

In politischer Beziehung bedeutet der Tag von Heilsberg für Elbing eine entschiedene, nicht wegzuleugnende Niederlage. Ja, man muß sagen, das Aufgeben der mit zäher Hartnäckigkeit verteidigten Stellung, welche auf dem Rechtsboden beruhte, das Eingehen auf die Forderung der Katholiken, war mehr als das, es war das Ende des Streites.

Interessant ist es nun aus dem Munde des Starosten Dehnhoff, des bekannten Städtefreundes, in diesem Zeitpunkte folgende Äußerung zu hören: „Wenn die Elbinger fest geblieben, hätten die Geistlichen den Mut verloren und der König wäre zufrieden gewesen, wenn Elbing dem jungen Prinzen[1]) gegen Moskau Hilfe geleistet hätte, wie auch die Kurländischen Fürsten ihre schweren Sachen damit stillen, daß sie Kriegsvolk dem Prinzen in Moskau halten werden. Erst nach des Sadorsky Ankunft, der mit den Bedingungen zwischen Bischof und Elbing erwartet wird, werden die Beschlüsse losgehen. Die Geistlichen sind sehr gespannt darauf und wofern Gott nicht sonderliche Mittel schickett, werden sie an den andern Preußischen Städten auch ihr Heil versuchen. Die Lifländischen, besonders Riga viel Anfechtung wegen der Jesuiten“. Ob der Ansicht Dehnhoffs, daß die Elbinger bei größerer Festigkeit oder entsprechender Unterstützung des kriegerischen Unternehmens, welches der königliche Prinz plante, ihre Sache noch nicht hätten verloren geben dürfen, eine realpolitische Berechtigung zuerkannt werden müßte, läßt sich schwer entscheiden. Es spricht übrigens aus dieser Äußerung des Starosten seine uns schon bekannte Auffassung, daß seine Elbinger Freunde bessere Aussichten auf einen Erfolg nur von einem persönlichen Verhandeln mit dem Könige haben würden, da der König die ersprießlichen Folgen eines derartigen Vorgehens für seine Schatulle vielleicht notwendiger brauchen dürfte, als bisher die Geistlichen[2]). Dennoch vernehmen wir nichts, was auf Schritte der Elbinger schließen lassen könnte, daß sie etwa noch in letzter Stunde ihr Heil beim Könige versucht hätten. Im Gegenteil; zwei Tage vor dem Heilsberger Ver-

---

[1]) Prinz Wladislaw, der Sohn Sigismunds, Kronprätendent auf den Zarenthron nach dem Aussterben des Hauses Rurik in Rußland.

[2]) Act. Intern. 25. Januar 1616.

trage teilten sie ihrem Landesherrn mit, daß sie nunmehr gewillt seien, die Pfarrkirche abzutreten, und baten ihn zugleich um Bestätigung ihrer bisherigen Privilegien. Dann würde der Religionsfrieden ihrer Stadt erhalten bleiben, und sie könnten als gute Untertanen für das Wohl ihres Königs zum Himmel Gebete senden[1]).

Noch mehr als Jahresfrist sollte darüber hingehen, bevor dieser Wunsch der Elbinger nach einer königlichen Bestätigung ihrer Rechte in Erfüllung ging und zugleich der eigentliche Sieger im Streite, der Pfarrer Steinson, in sein Amt eingeführt wurde. Ein unerwartetes Ereignis, hervorgerufen durch das Eingreifen einer neuen, willensstarken Persönlichkeit war es, welches die Rechtsgiltigkeit des Heilsberger Vertrages für so lange Zeit noch in Frage stellen und aufs neue die kaum beruhigten Geister entfesseln sollte! — Der Ermländische Bischof war, sobald er das kostbare Friedensinstrument in Händen hatte, zum Reichstage nach Warschau abgereist, um die königliche Bestätigung zu erlangen. Wider Erwarten zeigte sich Sigismund in diesem Augenblicke den Wünschen des Bischofs nicht geneigt. Alles, was Rudnicki zu erlangen vermochte, war eine mit Klauseln versehene, bedingte Genehmigung. Der schwache Herrscher, ein der Kirche nur allzu sehr ergebener Sohn, der seine weltliche Macht zu verschiedenen Malen dem Bischofe bereitwilligst zur Verfügung gestellt hatte, bereitete jetzt zum ersten Male durch eine kräftige Äußerung eigenen Willens eine unliebsame Überraschung. Welche Bedenken oder äußeren Einwirkungen hatten diese plötzliche Wandlung in dem Verhalten des Königs zum Bischofs hervorgerufen? Eichhorn, der keine Erklärung für diese auffallende Tatsache zu geben vermag, weist jedenfalls die Angabe Lengnichs, daß der päpstliche Nuntius und die Geistlichkeit dem Bischofe Rudnicki widerstanden hätten, als sehr unwahrscheinlich zurück[2]).

Unsere neuen Danziger Quellen berichten darüber folgendes: Philipp Lakken meldet: „Weshalb der König nicht unterschrieben, weiß man eigentlich nicht, aber es wirdt davor gehalten, das der Nunc. Apostolicus und andere Geistliche vermeinen, der Bischof sei zu weit gegangen, daß er sich und die Parochos verpflichtet habe, daß kein anderer Geistlicher Orden in derselben kirche stelle haben solle außerhalb dem Plebano Ordinario[3]), und daß die Prozessionen nur um den Kirchhof und nicht durch andere Gassen der Stadt gehalten werden sollen. König soll dem Bischof übel genommen haben, daß

---

[1]) Act. Intern. 12. April 1616. Lat. Schreiben an den König.

[2]) s. Eichhorn, S. 538 Anm. 1.

[3]) s. b. Eichhorn, Art. 10 des Vertrages.

er Transaction geschlossen, bevor er vom König Antwort über dessen Resolution abgewartet. Bischof entschuldigt sich, er habe in der Transaction sich vorbehalten, wenn König nicht wolle, sei sie nichtig und dies sei auch darin enthalten“. Schon durch diese zeitgenössische Stimme also erhält die Annahme Lengnichs, ein persönliches Einwirken des apostolischen Nuntius und der Geistlichkeit habe sich beim Könige gegen des Bischofs Absichten geltend gemacht, eine gewisse Bestätigung. Der Gesandte des Papstes, dessen Auftreten auf der Bühne des alten Kirchenstreites in diesem Augenblicke erfolgte, sollte als der berufenste Verteidiger der Kirchenrechte dem Könige vorgestellt haben, daß einzelne Bestimmungen des Heilsberger Vertrages mit diesen Rechten unvereinbar seien. Und wahrlich, Roms Vertreter, welcher in damaliger Zeit die Fortschritte der Ecclesia militans im Lande eifrigst zu überwachen hatte, durfte es nicht stillschweigend hinnehmen, daß ein solcher Erfolg für die katholische Sache, wie die Rückeroberung der Kathedrale in Elbing, durch die Fernhaltung der Jesuiten von Kirche und Schule so stark beeinträchtigt werden sollte. Viel erklärlicher und natürlicher muß uns demnach diese Auffassung, welche in Hofkreisen über das Vorgehen des Königs herrschte, erscheinen, als jene andere, welche die Angelegenheit auf eine persönliche Verstimmung zwischen König und Bischof zurückführen wollte.

Wohl mag auch Sigismund, wie jeder schwache Herrscher, aufs eifersüchtigste die Rechte seiner eigenen Machtfülle überwacht haben. Doch wußten die Danziger auch von schwererwiegenden Beweggründen für die Verzögerung zu berichten, als Überbürdung mit Geschäften des Reichstages oder vorübergehende Unpäßlichkeit des Königs hätten sein können. Da hören wir von ernsthaften Bedenken, welche der Inhalt des Hauptartikels im Vertrage erregt habe, und dann taucht wieder als das eigentlich störende Element die Gestalt des Nuntius vor uns auf. Bezugnehmend auf eine Äußerung des Unterkanzlers, „die Unterschrift sei nur durch occupationes comitiales verhindert, sonst keine hinterdenken dabei“, konnte Borck schon ein ganz anderes stattliches Aufklärungsmaterial beibringen. „Ich höre aber von anderen, daß König caviren soll Articul 1; welches Vim confirmationis privilegii hätte und dem königl. Dekret zuwider sein würde, durch welches sie vermuten, dies privilegium aufgehoben sei. Es hatt vns der h. Kochansky berichtet, daß ihre Majestät dem h. Ermlendischen Bischoffe gesaget, der Nuncius Apostolicus in proxima audientia gebeten hette, daß die Transaction auff diese Weise nicht möchte fortgehen: Ihre Majestät hette aber geantwortet,

den H. Nuncium ginge dieß thun nicht an, Sie hetten jus patronatus vber die Kirchen vnd würden woll wissen, was ihr zu thun sey[1])". Unter dem königlichen Dekrete, welches hier erwähnt wurde, haben wir jedenfalls jene wiederholten Erlasse Sigismunds zu verstehen, welche den Elbingern in gebieterischer Weise die unverzügliche Rückgabe der beiden Pfarrkirchen der Alt- und Neustadt an die Katholiken anbefahlen und deren Nichtbefolgung in jedem einzelnen Falle die Strafe der Reichsacht über die ungehorsame Stadt gebracht hatte. Wenn wir nun diesem Dekrete die Forderung des Heilsberger Vertrages in seinem „Articul 1" gegenüberstellen, welcher von dem Könige eine Bestätigung seines Krönungsprivilegs (1588) verlangte, wonach alle Kirchen mit vollem Rechte der Stadt verbleiben mußten, so können wir allerdings jene Auslegung nicht als unbegründet zurückweisen, daß dieses Krönungsprivileg durch die später erfolgten Dekrete aufgehoben worden sei, mithin der König unmöglich seine eigenen Regierungshandlungen durch eine Unterschrift ungeschehen machen durfte. Fördernder jedoch für unser Bestreben, die Beweggründe für des Königs überraschende Handlungsweise zu erforschen, als diese mehr intuitive Betrachtung der Frage dürfte es sein, wenn wir unser Augenmerk der auffallenden Tatsache zuwenden, daß bei unsern Quellen immer mehr die Persönlichkeit des päpstlichen Nuntius in den Vordergrund des Interesses getreten ist.

Hatte einer der im Solde der Städte stehenden Agenten, Kochansky, in Erfahrung gebracht, daß der Nuntius in einer Audienz dem Könige Vorstellungen über den Gang der Verhandlungen im Reichstage gemacht und sich dabei eine Abfertigung zugezogen hatte, so wird im nächsten Berichte die fernere Verschleppung der Angelegenheit auf Einwirken des Nuntius zurückgeführt. „Der König, schrieb Lakken, hat noch nicht die Elbinger Transaction bestätigt oder Kautionsschreiben ausgestellt. Vertraulich wird erzählt, dies wäre längst geschehen, hätte er nicht auf Einreden des päpstlichen Gesandten, daß die Elbinger dadurch nicht genügend geschützt und verwahret, überlegt, wie die Elbinger am besten versichert sein könnten, damit nicht des Episcopi successor ihnen der andern Kirchen wegen aufs neue Schwierigkeiten machen könnte[2])". So überraschend diese Nachricht inhaltlich ist, da sie uns den Verfechter der kirchlichen Rechte plötzlich in dem seltsamen Bestreben erscheinen läßt, als ob er den König gewarnt habe, die religiöse Freiheit der Elbinger nicht schutzlos den begehrlichen

[1]) St. Rec. IV. 60. 7. Mai 1616.
[2]) Act. Intern., 20. Mai 1616.

Ansprüchen kommender Bischöfe des Ermlandes auszuliefern; wir haben sie hier nur zu dem soeben angedeuteten Zwecke herangezogen. An späterer Stelle soll dieselbe noch auf ihren Inhalt hin geprüft werden.

Schon das bisher vorgebrachte Material aus den heimischen Quellen könnte einigermaßen die Zweifel Eichhorns beseitigen, welche er gegen die Annahme seines Vorgängers Lengnich geäußert hatte. Es war dies, wie erinnerlich, der Ausgangspunkt der aktenmäßigen Darstellung, welche wir von dieser wichtigen, neuen Episode des Kirchenstreites gebracht haben. Tatsächliche Beweiskraft für die Richtigkeit der Lengnichschen Vermutung, daß der König auf persönliches Einwirken des Nuntius die Bestätigung des Heilsberger Vertrages verweigert habe, verschaffen uns römische Quellen. Es sind dies die im Vatikanischen Archive aufbewahrten, bisher unbekannten Schreiben, welche Francesco Diotallevi, Nuntius und Bischof von St. Angelo, an seinen Vorgesetzten in Rom, den Kardinal Borghese gerichtet hat.

Das erste dieser Schreiben, welches einige Tage, nachdem endlich der König seine bedingte Bestätigung unter den Vertrag gesetzt hatte, den weiten Weg über die Alpen nahm, zeigt den Nuntius bei der Arbeit[1]).

Im Augenblicke der Gefahr, als der Vorstoß der ketzerischen Elbinger gegen die unantastbaren Rechte der katholischen Kirche erfolgreich zu werden drohte, sehen wir ihn, dessen Persönlichkeit uns in den zeitgenössischen Berichten noch nicht begegnet war, auf seinem Posten erscheinen. Er entfaltet als Anwalt Roms seine ganze Energie, bietet die glänzende Überredungsgabe auf, um in den Augen Sigismunds, des ehemaligen Jesuitenzöglings, den Vertrag von Heilsberg als eine Gefahr für die katholische Kirche und die Krone Polen erscheinen zu lassen. Auch tritt aus dem Schreiben des Nuntius der scharfe Gegensatz hervor, welcher zwischen ihm und dem Bischofe von Ermland in der Angelegenheit des Vertrages bestand. Und dieser Gegensatz zwischen den beiden Kirchenfürsten ist gerade von Eichhorn, als in das Gebiet des Unwahrscheinlichen gehörend, zurückgewiesen worden! — Dank dem vergleichendem Studium, mit welchem er das früher erteilte Stadtprivileg der Elbinger untersucht hatte, ist der Nuntius zu der Einsicht gelangt, daß Rudnicki in seinem Verlangen, endlich der katholischen Sache in Elbing zum Siege zu verhelfen, den Ketzern Zugeständnisse gemacht hat, welche weit

[1]) s. Beilage I.

über das für Rom zulässige Maß hinausgehen. Von diesem Gedanken ausgehend, weist er den König auf das Eigenmächtige hin, das in des Bischofs Vorgehen enthalten sei. Nie und nimmer wird nach seiner Meinung der Papst einen Vertrag gutheißen, welcher eine offenbare Niederlage für die Kirche bedeutet. Deshalb sei es jetzt Pflicht des Bischofs, für sein vorschnelles Handeln an der allerhöchsten Stelle der Christenheit um Vergebung zu bitten. Scharf und abfällig also klingt das Urteil des päpstlichen Vertreters über den Bischof, welcher das verfahrene Schifflein Petri in den ruhigen Hafen steuern wollte. Ein Vergleich der Bestimmung des Krönungsprivilegs mit dem vorliegenden Vertrage gibt dem Nuntius die Erkenntnis, daß der Tag von Heilsberg nur ein neuer Schritt auf der Bahn des Erfolges sei, welchen Elbing seit dem Jahre 1588 den Katholiken abgerungen habe, denn nach dem Vertrage sollen alle Kirchen mit vollem Rechte der Stadt verbleiben, während in der früheren königlichen Urkunde nur von einer freien Ausübung des lutherischen Gottesdienstes an jedem Orte der Stadt gesprochen war. Hatte der Nuntius mit diesen Ausführungen die Absicht verfolgt, den Vertrag als einen politischen Erfolg der Elbinger, eine Gefährdung der katholischen Sache dem Könige hinzustellen, so zog er als feiner Seelenkenner am Schlusse seiner Eröffnungen die Persönlichkeit des schwachen Herrschers selbst in den Kreis seines Gedankenganges hinein. Nicht nur ein Anwachsen der ketzerischen Macht würde der Vertrag zur Folge haben, sondern auch die persönliche Würde des Königs herabsetzen.

Aber gerade an der verwundbarsten Stelle, der Eitelkeit Sigismunds, versagte, wie wir meinen, die Überredungsgabe des Nuntius ihren Dienst. Der sonst so ergebene Sohn der Mutter Kirche mag gerade durch diesen Appell an seine königliche Würde, welche durch die Elbinger angetastet werde, daran erinnert worden sein, daß ein König von Polen noch Rechte besaß, welche über jeden Einspruch, selbst den eines apostolischen Nuntius erhaben waren. Eines der wichtigsten Vorrechte der polnischen Krone war das Patronatsrecht über die Kirchen in Elbing. Es sollte in dem entscheidenden Augenblicke zur Anwendung gelangen, als der energische Anwalt Roms mit seinen Bundesgenossen am Hofe, von denen uns besonders der Unterkanzler im Hinblicke auf seine bisherige wohlwollende Zurückhaltung auffallen muß, bereits das Ziel seiner Bestrebungen erreicht zu haben glaubte. In Sigismund erwachte der Herrscher. Wie oben gesagt, hatte der Danziger Sekretär Michel Borck seinem Rate von einer ungnädigen Abfertigung des Nuntius durch den König berichtet, der sich dessen fernere Einmischung mit dem Hinweise auf sein Patronats-

recht verbeten habe[1]). In etwas verhüllterer, nicht so klarer Form finden wir eine Bestätigung dieser Nachricht durch Diotallevi selbst, den bei der Sache am meisten Beteiligten. Der König, dessen Unpäßlichkeit und Überbürdung mit Geschäften in diesen Tagen auch hier ebenso wie in den Danziger Berichten erwähnt wird, hatte die unsichtbaren Fesseln, mit welchen der Nuntius seine Willenskraft zu lähmen gewußt hatte, abgestreift. Ohne Zutun der Berater handelte Sigismund, gab dem ursprünglichen Inhalte des Vertrages eine abschwächende Form und sandte die auf diese Art neu entstandene bedingte Bestätigung an den Bischof.

Mit einem Rechenschaftsberichte über sein Vorgehen, so zu sagen, beantwortete der Nuntius ein Gegenschreiben[2]) seines Vorgesetzten, des Kardinals Borghese, in welchem neben dem Hinweis auf das Schwierige der Lage und lobender Erwähnung seiner beiden Helfer, des Beichtvaters Bembo und des Bischofs von Ploczk, ihm besonders für sein ferneres Verhalten zur Vorschrift gemacht wurde, alles, was etwa das Mißfallen des Königs erregen könnte, zu vermeiden. Diotallevi schrieb[3]), er wolle diese Weisung aus Rom getreu befolgen. Dann geht er sofort auf die Sache selbst ein, indem er dem Kardinal die Gründe für sein Handeln gibt und ihn über seinen Unwillen gegen den Bischof aufklärt. „Er selbst habe es immer für sehr bedenklich gehalten, daß der König nicht in irgend einer Weise den Elbingern ihr Krönungsprivileg von 1588 bestätigt oder nach der Bestätigung widerrufen habe. Doch das war es nicht, worauf er gedrungen habe, sondern daß man den Elbingern, wie sie es verlangten, zurzeit keine neuen Zugeständnisse machen sollte. Und der König von anderen angetrieben, neigte dazu. Wie aus dem am 17. Juni 1616 eingesendeten Abschriften ersichtlich, habe er seinen Zweck, die abschwächende Fassung der Urkunde erreicht. Nachdem er es somit durchgesetzt, daß kein neues Unheil geschehen sei, habe es ihm sehr mißfallen, daß der Bischof von Ermland sowohl dem Verzicht auf die anderen Kirchen beigepflichtet, als auch den König zur Bestätigung von diesem und anderen Hauptartikeln des Vertrages, in denen es sich um die höchste kirchliche Gerichtsbarkeit handelt, bewogen habe. Eine Abschrift dieses Vertrages, der so sehr verschieden von dem Krönungsprivileg ist, habe er vor kurzem gesandt“ usw. — Schon bevor wir einen Blick auf die Urkunde werfen, welche ihren Weg aus der königlichen Kanzlei nahm, stellt sich uns die Bedeutung des Geschehenen in

1) s. St. Rec. IV. 60, 7. Mai 1616.
2) s. die Beil. II.
3) s. die Beil. III.

voller Klarheit dar. Der Starrsinn des Königs gegenüber den Wünschen des Bischofs, die Weigerung, dem Heilsberger Vertrage Rechtskraft zu verleihen, sind nach obigem Material auf einen Erfolg der Bestrebungen des päpstlichen Nuntius Diotallevi zurückzuführen. Jedoch es sollte kein ungetrübter Erfolg sein. Weder entsprach Sigismund dem Wunsche seines Drängers, das mühsam aufgeführte Bauwerk des Ermländischen Bischofs nachträglich durch den Spruch des Papstes zertrümmern zu lassen, noch ließ er sich die Feder zur Unterschrift aus der Hand entwinden. Weit später allerdings, den Wünschen des Bischofs nicht im mindesten entsprechend, vollzog der König diese Unterschrift. Aus der abgeänderten Form jedoch, welche die einzelnen Artikel unter Sigismunds Redaktion annahmen, erkennt man unschwer die Einwirkung jener Bedenken, welche Diotallevi gegen die ursprüngliche Fassung des Vertrages in dem Geiste des Königs hatte entstehen lassen. Zwar bestätigte die neue Urkunde die beiden ersten Heilsberger Artikel in vollem Umfange[1]); das Krönungsprivileg der Elbinger über den Gebrauch der Augsburgischen Konfession sollte fortbestehen und die Reichsacht durch eine besondere Urkunde aufgehoben werden, sobald eine genügende Quittung über das Empfangene vorliege. Der wichtige dritte Artikel hingegen, welcher das Verzichten des Bischofs und Pfarrers auf die neustädtische Pfarrkirche und das Versprechen enthielt, wegen der Kirchen in und außerhalb der Stadt keine neuen Rechtsansprüche zu stellen, atmete in seiner Beschränkung Geist vom Geiste des Nuntius.

„Da der König nach den Reichsstatuten nicht ermächtigt sei, die Rechte des königlichen Patronats zu veräußern[2]), so könne er diesem Artikel erst beistimmen, sobald er den Konsens der Reichsstände dazu erhalten habe.“ So hieß es in dem Schreiben. Und wirklich berief sich Sigismund auf sein Patronatsrecht, welches ihm nach den Gesetzen des Reiches nicht gestatte, dem Verzichte der Geistlichkeit auf die Kirchen ohne weiteres beizustimmen.

Mit Ausnahme des elften Artikels[3]), dessen Inhalt geringes Interesse darbietet, wurden die übrigen sämtlich in der Urkunde vom 14. Juni 1616 unbedingt bestätigt. — So war es nur ein Bruchstück seiner mühsamen Errungenschaft, welches in dieser Form nach einigen Tagen in des Bischofs Hände gelangte. Sogleich sollte sich auch die politische Voraussage des Nuntius für die nächste Zukunft, daß nämlich die

---

[1]) s. Eichhorn a. a. O. S. 536/38.

[2]) s. Anlage 1.

[3]) s. Eichhorn a. a. O. S. 538.

Elbinger mit dem Erreichten nicht zufrieden sein würden[1]), als richtig erweisen. Die Elbinger erklärten auf die ihnen von Rudnicki zugegangene Urkunde diese Form der Bestätigung für nicht genügend und hielten es für dringend angezeigt, mit ihrer Bürgerschaft darüber in Beratung einzutreten. In Wirklichkeit war es wieder das feste Zusammenhalten der Städte, welches die Elbinger auch in dieser neuen Entwickelung ihrer Sache zur alten Politik der Verzögerung zurückkehren ließ.

Danzig hatte nämlich den Elbingern auf ihre Anfrage, welche Antwort dem Bischofe nach der Art „Confirmirung" des Königs zu erteilen sei, geraten, die Sache nicht zu übereilen[2]). Und hatte Elbing eine Besprechung der beiden Städte angeregt, so fühlte man auch in Danzig heraus, „daß die separierte Behandlung der Sache nicht so fruchtbar sein könnte, als durch der gesamten Städte Deputierte", und brachte daher die nächste Tagfahrt für eine solche Unterredung in Vorschlag. Da aber den Städten diese Frist, es war der gewöhnliche Michaelislandtag gemeint, mit Rücksicht auf das dringende Verlangen des Bischofs nach einer Antwort zu lange erschien, so entschied man sich für eine allgemeine Städtezusammenkunft. Als Ort hierfür wurde Elbing ausersehen, wohin die drei Städte zum 25. Juli ihre Abgesandten schickten. Hier wurde der Inhalt eines Schreibens festgesetzt, welches der Danziger Rat am 4. August 1616 an Rudnicki absendete[3]). Das Verdienst der Danziger um das Zustandekommen des Heilsberger Vertrages wurde nach Gebühr hervorgehoben, aber auch zugleich des Bischofs Bereitwilligkeit lobend anerkannt. Obwohl nun die Form des Vertrages die Rechte der Stadt beeinträchtige, so wolle ihn doch, wie man vernehme, der König nur dann bestätigen, wenn noch einige verderbliche Klauseln eingefügt werden. „Wir bedauern aus tiefstem Herzen das traurige Schicksal, welches jene durch so viele Verdienste erworbenen Privilegien gehabt haben, und können uns nicht genug darüber wundern, was den Sinn des allergnädigsten Königs gegen seine getreuen Untertanen so aufzubringen vermag!" Der Bischof wurde daher um seine Fürsprache beim Könige gebeten, damit Elbings ohnehin verletzte Privilegien Berücksichtigung fänden. Bald nach diesem Mißtrauensvotum, welches die Städte gegen die königliche Bestätigung abgegeben hatten, erfuhr Rudnicki, daß die Elbinger in der Tat dieselbe zurückgewiesen hatten. Unmöglich konnte der Bischof

---

[1]) s. die Beil. I.

[2]) Miss. 4. Juli 1616.

[3]) Miss. 4. Augusti. Ad Episcopum Warmien. Es ist dasselbe Schreiben, welches Eichhorn S. 539/40, vom 5. Aug. dat., in der Übersetzung gebracht hat.

jetzt, da sein ganzes Ringen auf dem Spiele stand, schweigen. Er bat daher den König den Vertrag in der Form, wie er abgeschlossen, zu genehmigen, besonders aber die gewünschte Kaution auszustellen. Sigismund gab nach, soweit seine Würde es ihm zu erlauben schien, und antwortete dem Bischof am 30. September 1616, daß er nichts dagegen habe, wenn derselbe den Elbingern eine sie befriedigende Zusicherung gäbe, wie diese auch immer lauten möge, und daß er solche nie anfechten werde.

So hat Eichhorn[1]) diese neue Wendung der Dinge dargestellt. Ein gleichzeitiger Bericht jedoch, welchen der Nuntius nach Rom erstattete, klärt uns darüber auf, daß die in Frage kommende Antwort des Königs nicht eine solche stillschweigende Zustimmung zu allen ferneren Verhandlungen des Bischofs mit den Elbingern zum Ausdrucke brachte, sondern im Gegenteil eine scharfe Zurückweisung der Wünsche des Bischofs enthielt. Diotallevi stellt den Vorgang folgendermaßen dar[2]). Auf die Weigerung der Elbinger, des Königs Bestätigung anzunehmen, bat der Bischof, wahrscheinlich von dem Verlangen geleitet, die katholische Religion in Elbing einzuführen, den König, er möge eine wortgetreue Bestätigung des Vertrages geben, wie in Heilsberg festgesetzt worden sei. Der König antwortete jedoch, wenn der Bischof aus eigenem Ermessen den Elbingern größere Genugtuung geben wolle, möge er es nur tun, er selbst wolle weder eine Bestätigung mit neuen Klauseln abgeben, noch überhaupt etwas anderes tun oder hören, als was er bisher getan habe. Infolgedessen, so meinte der Nuntius, werden wohl die Elbinger ohne Vertrauen zu den Versprechungen des Bischofs, welche ja der königlichen Bestätigung entbehren, entweder sich entschließen, die Bestätigung unter der schon bekannten Form anzunehmen, oder sie werden wieder in die Reichsacht geraten. — Da jedoch das vorhin mitgeteilte königliche Schreiben im bischöflichen Archive zu Frauenburg vorgefunden worden ist, kann kein Zweifel darüber obwalten, daß Sigismund seinen Segen zu dem ferneren Tun und Lassen des Bischofs gegenüber den Elbingern erteilte. Die Darstellung des Nuntius, wonach der König den Bischof so unsanft auf die Verantwortlichkeit seines Handelns aufmerksam machte und jede fernere Unterstützung ablehnte, kann also entweder eine böswillige Entstellung der uns bekannten Tatsache sein, was bei dem Gegensatze zwischen den beiden Kirchenfürsten sehr wohl denkbar wäre, oder sie könnte auf zeitlichem Wege eine Erklärung finden.

---

1) s. Eichhorn S. 540.

2) s. die Beil. IV.

Zwischen der Mitteilung des Nuntius nach Rom vom 9. September 1616 und der Antwort, welche Sigismund am 30. September 1616 erteilte, lag für Rudnicki ein genügender Zeitraum, welchen er sehr wohl hätte benutzen können, um nach der ersten ungnädigen Abweisung, welche Diotallevi erwähnt, durch erneutes Bitten dem Könige die schriftliche Erklärung abzuringen.

Außerdem bringen auch unsere Danziger Quellen, allerdings erst im nächsten Jahre, eine Bestätigung der Eichhorn'schen Nachricht, daß der Bischof ein Schreiben in dieser Form vom Könige erhalten habe[1]). In einem Gespräche zwischen Philipp Lakken und dem bischöflichen Unterhändler Sadorski nahm dieser für sich das Verdienst in Anspruch, den König zu dem bewußten Schreiben veranlaßt zu haben, damit die Elbinger daraus ersehen könnten, daß er mit solcher Transaktion zufrieden sei. Und zwar habe der König in diesem Briefe „dem Bischof die Tractaten anheim gestellt mit vermeldung, was sie (Bischof) deshalb schließen wurden, wolte J. K. Majestät ratum et gratum ieder Zeitt haben". Als Lakken aber gefragt, weshalb der König nicht in patentibus litteris oder Diplomate aus der Kanzlei ausgeben läßt, daß er solche Transaction billige, antwortete Sadorski: „Der König weigere sich, weil es nicht ex dignitate regia wäre, sich von seinen Unterthanen vorschreiben zu lassen, qua forma etwas zu confirmiren. Die Elbinger aber hätten die Confirmation, welche der König erteilen wollte, nicht angenommen und wollten sie auch noch nicht annehmen". Hier wird also ein ganz bestimmter Beweggrund für die Weigerung des Königs angegeben, nämlich sein Unwillen über die Unbotmäßigkeit der Elbinger. Bedenken wir jedoch, daß diese Äußerung von jenem Manne getan ist, dessen staatsmännische Gewandtheit der Bischof in den Zeiten der Not oft angerufen, so können wir wohl diesem Gewährsmanne im Gespräche mit Danzigs Vertreter bestimmte Absichten unterlegen. Sadorski wollte dem Bischofe nach seiner Niederlage, welche er durch des Königs Abweisung erlitten hatte, die Wege zu einem Rückzuge ebnen. Zu diesem Zwecke mußte er in Lakken die Vorstellung erwecken, daß das ganze Friedenswerk nur durch den Widerstand der Städte in Frage gestellt werde, mithin eine baldige Annahme der Zusicherung, welche Rudnicki vom Könige erhalten, von Seiten Elbings unbedingt erforderlich sei.

Konnten nun aber die Elbinger sich mit diesem Schreiben des Königs an den Bischof zufrieden geben? Mußten sie nicht vielmehr, wie Lakken es betont hatte, auf eine unmittelbare Willensäußerung

---

[1]) Act. Intern. 26. Februar 1617.

des Königs dringen, damit die Bestimmungen des Heilsberger Vertrages strenge gewahrt blieben?

Kehren wir für diese Betrachtungen noch einmal zu den Verhandlungen auf dem Michaelislandtage zu Thorn zurück. Hier mußte die abgeänderte Form, welche der Heilsberger Vertrag durch die Klauseln des Königs angenommen, zur Sprache kommen. Nachdem die Elbinger die Annahme abgelehnt, sie selbst aber als Geächtete dem Landtage fernbleiben mußten, war die Haltung der Abgesandten der beiden andern Städte leicht vorauszusehen. Aus der Instruktion, welche die beiden Danziger, Eggert von Kempen, Burggraf und Edward Rüdiger für die Tagfahrt von Thorn mitgebracht hatten[1]), geht dieselbe mit Deutlichkeit hervor. „Die Elbinger Sache anlangend, sollen sie vorbringen, keineswegs die königl. Confirmation mit solchen Zusätzen anzunehmen oder den Vertrag mit Bischof einzugehen, sondern sich des ersten Contracts zu halten und den Bischof ersuchen, damit er beim Könige die Sache so betreibe, daß nicht Unheil im Lande daraus entstehe, denn sollte das geschehen, wären sie vor Gott und aller Welt entschuldigt, das ihrige pacis publicae intuitu gethan und fast mehr, als sie vor Nachbaren und Posteritet verantworten können.“ Die Vertreter der Städte sollten also ein starres Festhalten an der ursprünglichen Fassung des Heilsberger Vertrages zum Ausdrucke bringen, daneben die schweren Folgen eines Bürgerkrieges durchblicken lassen, für den die Städte unverantwortlich gemacht werden müßten, wenn ihre gerechten Forderungen von der Gegenpartei nicht anerkannt würden. Über den teilweise stürmischen Verlauf des Tages schweigen unsere Quellen. Lengnich hat darüber berichtet[2]). Rudnicki war also hier den Elbingern gegenüber nicht um einen Schritt weiter gekommen. Noch als die Abgesandten in Thorn weilten, hatte der Bischof an die Danziger geschrieben, sie sollten ihren Einfluß auf Elbing geltend machen, um die Schwesterstadt zur Annahme der königlichen Bestätigung zu überreden[3]). Die Antwort Danzigs[4]) besagte dem Bischofe, daß man seinem Verlangen nicht entsprechen könne, da der Rat der Stadt an der Auffassung der königlichen Bestätigung, welche er in seinem letzten Schreiben vom 4. August 1616 niedergelegt habe, festhalten müsse. „Wie könnten wir den Elbingern, unseren Nachbarn und Vertretern derselben gemeinsamen Interessen zur Annahme jener Bestätigung raten, durch welche nach unserer

[1]) St. Rec. IV. 26. September 1616.

[2]) s. Lengnich V. S. 114.

[3]) St. Rec. dat. Seeburgk, 26. September 1616.

[4]) Miss. 19. Oktober 1616.

klaren Erkenntnis sowohl die Kirchen der Elbinger und aller Städte in Frage gestellt werden, als auch die Privilegien und öffentlichen Rechte des Glaubens erschüttert werden?“ Daher wird der Bischof gebeten, wie er vorher die Elbinger zum Abschlusse des Vertrages gebracht habe, so auch jetzt die Bestätigung dieser, den Elbingern ohnehin nachteiligen Form des Vertrages beim Könige durchzusetzen. Am gleichen Tage, da sie den Bischof so abschlägig beschieden, erteilten die Danziger ihren guten Freunden Verhaltungsmaßregeln. Man muß damals in Elbing nicht übel Lust verspürt haben, auf neuer Grundlage mit Rudnicki Verhandlungen anzuknüpfen. Leider ist uns das betreffende Schreiben dieser Stadt nicht erhalten, sondern nur Danzigs Entgegnung[1]). Man widerriet solches Beginnen als gefährlich, „weil dadurch die geschlossene Komposition aufgehoben würde und dem Bischof an die Hand gegeben, seiner Zusage sich zu entbrechen, um Elbing die defension zu benehmen und aufs neue mit der Execution zu molestiren, und sich Bischof entschuldigen könnte, daß Elbing dies mit angebotenen neuen Tractaten verursacht, dadurch der erste Vertrag annulliret würde. Wenn Elbing jetzt dilatorie wolle, sei die beste Antwort: Sie beharren bei dem einmal berahmeten Contract und bei dem dem Bischof gethanen und geurkundeten Zusatze. Sie können keineswegs ihnen zuraten die Confirmation mit solchen Zusätzen anzunehmen, sondern der Bischof müsse wie vorher beim Könige die Sache durchsetzen“. Es ist leicht abzusehen, daß die Elbinger dem Rate ihrer Freunde folgten, und als der Bischof ihnen seine neueste Errungenschaft, die schriftliche Zusicherung des Königs überbringen ließ, sogleich durch ihr Verhalten zeigten, daß sie „dilatorie“ wollten. Sie gaben dem Unterhändler deutlich zu erkennen, wie sehr die Weigerung des Königs, den Vertrag unbedingt zu bestätigen, sie verletzt habe. Auch vermöge sie der Brief des Königs über die Zweifel der Lage nicht aufzuklären. Deshalb schickten sie am 31. Oktober 1616 ihren Sekretär Erhard Schnee zu einer Besprechung mit dem Bischofe nach Heilsberg. Rudnicki entsprach dem Wunsche der Elbinger, indem er ihrem Abgesandten einen Brief mitgab, welcher die Aufklärung über das von ihm erhaltene königliche Handschreiben enthielt[2]). „Nur, um einen befriedigenden Abschluß der Angelegenheit zu ermöglichen, habe der König ihm diese Zusicherung erteilt, da Elbing vorher mit der königlichen Bestätigung nicht zufrieden gewesen sei. Eine nochmalige Kundgebung des Königs, mit dessen Würde unver-

---

1) Miss. 19. Oktober 1616.

2) s. Eichhorn a. a. O. S. 542.

träglich, sei nicht mehr zu erwarten. Daher sollten sie ihm mitteilen, ob ihnen diese Versicherung genüge, damit er sodann die nötigen Schritte zur Einleitung des Friedenswerkes tun könne“. Wohl zur besseren Unterstützung seiner Anfrage schickte Rudnicki bald darauf die Entwürfe zweier Assekurationsformeln zur Prüfung und Beschlußfassung nach Elbing. — Wie hieraus ersichtlich, ließ das Entgegenkommen des Bischofs nichts zu wünschen übrig. Es entsprach seinem Verlangen, endlich zum Ziele der Bahn, welche für ihn durch eine solche Reihe von Demütigungen bezeichnet war, zu gelangen. Diese Verlegenheiten des Kämpfers für die katholische Sache konnten unserem Danziger Philipp Lakken bei seinem vortrefflichen Nachrichtendienste am Hofe nicht lange verborgen bleiben. Seine Berichte aus diesen Tagen geben davon ein anschauliches Bild. Sie zeigen von den Versuchen Rudnickis, sogar mit dem Nuntius selbst anzuknüpfen, um gestützt auf ihn eine Vermittelung durch die Kurie herbeizuführen[1]). Doch scheint es bei Anregungen geblieben zu sein, was wohl in dem gespannten Verhältnis der beiden Kirchenfürsten seine Erklärung findet.

In dieser durch Festhalten an dem dilatorischen Verfahren gekennzeichneten Zeit machte sich jedoch, bevor Elbings Antwort erfolgte, im Schoße der Städte eine gewisse Unruhe bemerkbar, als ob die Anzeichen eines gegen sie heranziehenden Sturmes vorhanden wären. Zu Beginn des Jahres 1617 vernehmen wir[2]) von Plackereien, welche der königliche „fiscalis Petrus Vastovius“, gestützt auf seine Befehle, gegen die Besitzer von Waren Elbingscher Herkunft ausgeübt hatte und deren Fortsetzung, ein „fleißig fahnden und mit Beschlag belegen Elbinger Güter“, er für den bevorstehenden Thorner Jahrmarkt in sichere Aussicht gestellt hatte. Die Folge dieses Verhaltens eines übereifrigen Beamten, der „praetextu complicitatis“ diese Handelssperre im kleinen auf dem gewöhnlich reich beschickten Stelldichein der Kaufleute auszuüben gedachte, war ein Rundschreiben Danzigs an die beiden andern Städte, welches sie dringend zur Vorsicht und Wachsamkeit im Handelsverkehre aufforderte[3]). Doch war es nicht allein die Ankündigung, in empfindlicher Weise ihre Handelsinteressen stören zu wollen, was die Gemüter in dem alten Emporium an der Weichsel mit Unruhe erfüllte. Man befürchtete in Danzig Überraschungen ernsterer Natur, witterte förmlich das Herannahen kriegerischer Bewegung und wollte für alle Fälle nicht ungerüstet da-

[1]) Act. Intern. 9. November 1616.
[2]) Miss. 3. Januar 1617.
[3]) Miss. 3. Januar 1617.

stehen. „Da wir von verschiedenen Orten gewarnt sind, für nötig befunden, ein paar 100 Soldaten zum Schutz von Weichselmünde und der Stadt aufzunehmen, wie überhaupt die gegenwärtige Zeit erfordert, wachsam zu sein und vertrauliche Communication zu unterhalten. Deshalb haben sie auch Postreuter auf Kundschaft ausgesendet, aber nichts gehört, zweifeln nicht, daß auch Elbing fleißig aufpassen und es ihnen mitteilen werde[1].“

Wenn auch das Gewitter sich nicht über die Städte entlud, so war andererseits Danzig, gestützt auf die Nachrichten seines Lakken, in der Lage, auch einen wertvollen Rat Elbing erteilen zu können. In sehr geschickter Weise wußte man in Danzig die Kenntnis, welche man von den Absichten des Nuntius erlangt hatte, für die Interessen der Elbinger zu verwerten. Als nämlich Elbing anfragte, in welcher Weise dem Bischofe zu entgegnen sei, waren die Danziger in der Lage, wiederum das dilatorische Verfahren anraten zu können. „Pro mora ulterius nectenda müßte an Bischof geschrieben werden, daß vom Hofe Nachricht sei, der Nuncius Apostolicus wolle nicht allein confirmationem Pontificis dieser Tractation, sondern auch ein Intercessionsschreiben an den König pro indulgenda confirmatione schaffen. Deshalb soll man Bischof bitten, sich bei Nuncius bemühen und von ihm hören, wie diese Confirmatio und Intercessio Pontificis lauten würde[2]“. Allerdings hören wir nicht, daß die Elbinger nach diesem Rate gehandelt hätten, aber völlig im klaren über die peinliche Lage, in welcher der Bischof sich befand, durften sie es wagen, die Antwort an ihn hinauszuschieben. Völlig wurde Elbings abwartendes Verhalten auch in Thorn gebilligt, wie aus einem Schreiben dieser Stadt hervorgeht, das uns zugleich einen interessanten Einblick über die gemeinsame Art der Auffassung gewährt, welche der Antrag des Bischofs bei den drei Städten fand, und in welcher Weise man ihm zu begegnen dachte[3]. Die Thorner stimmten Elbing darin zu, daß sie sich nicht mit dem Bischofe in der Frage der assecuration ohne vorausgegangene Besprechung mit den Städten einlassen wollen; sie „raten ab, die königl. Confirmation, in der viel praejudicirliche Klauseln enthalten, anzunehmen, sondern sie sollen festhalten, was Thorn und Danzig vorher gesagt: sich mit dem Bischof allein ohne königl. Confirmation nicht in Verhandlung einlassen. Auch die formulae assecurationis, welche der Bischof geben will, worin wir einig mit Elbing sind, „daß sie re ipsa alle beide nichts taugen und nur merae decipulae sind.

1) Miss. 3. Januar 1617.
2) Miss. 25. Januar 1617.
3) St. Rec. IV. 61. 25. Februar 1617. Thorn an Elbing.

Daß Elbing dem Bischof dilatorie geantwortet und die Sache ad deliberandum genommen, sehen wir gern und kein zuträglicheres Mittel, als ihn mit der Antwort so lange als es möglich aufhalten". Jeder neue Vorschlag des Bischofs, welcher eine Abweichung von dem ursprünglichen Heilsberger Vertrage in sich schließe, müsse, da hierdurch das Interesse Elbings gefährdet sei, zurückgewiesen werden. Daher erklärten sie, daß die Form der königlichen Zusicherung nicht genügen könne, um die Rechtsgiltigkeit des königlichen Handschreibens an den Bischof zu erweisen, welche in Zukunft bestritten werden könne, und daß sie auf ihrer Forderung nach einer königlichen Bestätigung und Assekuration bestehen müßten[1]). Es ist nur zu begreiflich, daß diese Erklärung von Rudnicki ungern aufgenommen wurde. Rudnicki sprach ihnen seinen Unwillen darüber aus, daß man ihn so lange nutzlos hingehalten habe, um schließlich eine solche Antwort zu erteilen, durch welche nichts erreicht, sondern nur Zeit verloren sei. Er selbst sei bis an die äußerste Grenze des Entgegenkommens gegangen und sähe sich daher genötigt, die Sache in die Hände eines Mächtigeren, des Königs zu legen[2]).

So trat, als der Bischof auch sogleich diese Drohung zur Tat werden ließ, die politische Prophezeihung ein, welche der Nuntius bereits vor einem Jahre inbezug auf die Elbinger gemacht hatte[3]). Sigismund durfte den Appell an die weltliche Macht seiner Krone nicht unbeantwortet lassen, sein königliches Ansehen hätte darunter gelitten. Daher sprach er am 20. April über die unbotmäßige Stadt die Reichsacht aus. Die Form dieses Bannbriefes war viel schärfer, als jene im vergangenen Jahre. Lakken, welcher seinem Rate zum Vergleiche eine Abschrift der früheren Urkunde übersandte, erschien die vorliegende gleichsam als der letzte „gradus bannitionis[4])." Dennoch scheint man, wenigstens in dem nächsten Bereiche unseres Gewährsmannes, in Polen und seiner Hauptstadt, die Reichsacht gar nicht verkündet zu haben[5]). Der Bischof selbst, welcher die königliche Verfügung ins Leben gerufen hatte, ließ im Ermlande die Acht veröffentlichen und jeden Handelsverkehr mit Elbing verbieten.

Welche Aufnahme fand nun die neu geschaffene Sachlage bei den Städten? Als man sich dem Eindrucke nicht mehr verschließen konnte, daß dieses Mal mit dem Strafverfahren der Reichsacht Ernst

---

1) s. Eichhorn S. 543.
2) s. Eichhorn S. 544.
3) s. die Beil. II.
4) Act. Intern. 25. April 1617.
5) Act. Intern. 10. Mai 1617.

gemacht werden sollte, beschloß man zunächst auf dem ordentlichen Landtage in Marienburg vor der Versammlung der Senatoren feierlichen Einspruch gegen die Achtserklärung zu erheben. In diesem Sinne hatte der Rat von Danzig an die Elbinger geschrieben, nicht dagegen zu protestieren, sondern die Sache bis zum Landtage zu lassen[1]). Bei der Bedrängnis, in welche Elbing aufs neue durch den eisernen Ring der Handelssperre geriet und welche auch die Schwesterstädte in Mitleidenschaft zog, war für die drei Städte der Gedanke einer Zusammenkunft sehr naheliegend. Dieselbe sollte sogleich nach dem Landtage stattfinden und zwar aus Gründen der Sicherheit für die Elbinger, nicht, wie zuerst geplant war, in dem nahegelegenen Mausdorf, sondern in Danzig selbst. Wie sehr man übrigens im Lager der Städte mit dem Ernste der Zeit rechnete, geht aus dem Rat hervor, welchen Danzig den Elbingern zukommen ließ: „alle sachen zu notturfft ihrer Stadt und insonderheit die contrascharpo in bester acht halten, wie auch Danzig für alle Fälle entschlossen sein will[2])“. Auffallenderweise fand der Landtag, von dessen Verhandlungen sich die Städte guten Erfolg für Elbings Sache versprochen hatten, gar nicht statt. Die Gründe hierfür sind uns unbekannt.

Doch sei aus der Instruktion der Danziger nur, um ein wertvolles, geschichtliches Zeugnis festzuhalten, folgende Stelle wiedergegeben: „Da der Bischof die Transaction angenommen und gesiegelt, habe es ein seltzam anhesehen, daß er also contra proprium factum bei König die bannition beantragt habe. Es were Jederman bewußt, daß Ihre Königl. Majestät für sich selbst extra comitia auch den geringsten vom Adell nicht bannisiren könne, so sehe man nicht, wie solches auff die weise kegenst eine so fornehme stadt könnte vorgenommen werden. Senatoren bitten, ein Schreiben an König zu senden, damit er bannition aufhebe und der Transaction ihren effectum lasse. Auch die Woywoden, bei denen sie noch nicht publicirt, bitten, es nicht zu thun. Sollte aber der König nicht aufheben und zur execution schreiten, so im Lande nur Unruhe. Auch gehe die Sache nicht Elbing, sondern alle Städte an, deshalb nicht zu verdenken, daß sie in causa communi gleicher gestalt wach sein. Und wirdt garnicht ausbleiben, daß wen die Stadt solte angegriffen, sie hinwiederumb semtlicher anderer nicht schonen würden, da dann vielleicht diejenigen, welche auf dem Lande wohnen, das Unheil am meisten fühlen würden.

---

1) Miss. 3. Mai 1617 an Thorn.
2) Miss. 1. Mai 1617.

Welche Gefahr nun und so wie sie allen gemein sein würde, also erforderte die höchste billigkeit, daß auch alle herzulauffen, besser sei es aber in tempore occurrere, quam post vulneratam causam remedium quaerere[1])".

War die Hoffnung, ihre gemeinsame Sache vor den Ständen verhandelt zu sehen, den Städten durch den unerwarteten Ausfall des Landtages zerstört worden, so sollte von anderer wohlgesinnter Seite ihnen rege Unterstützung zu teil werden. Ihr alter Freund, der Marienburger Woywode Weiher, der dem Befehle, in seiner Woywodschaft die Acht zu verkünden, ausgewichen war, indem er erklärte, die Verkündigung könne erst auf dem nächsten Stuhmer Gerichtstage stattfinden, wollte sich an den königlichen Hof begeben und machte den Elbingern[2]) verschiedene Vorschläge, um die Städte vielleicht dennoch zu ihrem Ziele gelangen zu lassen. Die Danziger Deputierten, Bürgermeister Johann Speimann und Tiedeman Giese hatten mit ihm eine Unterredung[3]), in der er — besonders interessant für uns — der Person des Nuntius Erwähnung tat. Weiher sagte den Danzigern, daß er großes Vertrauen zu diesem Manne habe und auch dem Bischofe zureden wolle, sich an ihn zu wenden. Zugleich erteilte er ihnen den Rat, ihr Heil bei dem Primas des Reiches, dem Erzbischofe von Gnesen zu versuchen. Was ihre Wünsche selbst anging, eine Bestätigung ohne Klausel vom Könige zu erhalten, so begründete er seine Zweifel mit dem Vorrecht der Krone, so oft Leuten vom Adel und anderen ein Privileg erteilt würde, auch diese Klausel hinzuzusetzen. Weshalb sollte also der König in diesem Falle mit der Stadt Elbing eine Ausnahme machen? Auf diesen Einwurf machten die Deputierten den Woywoden darauf aufmerksam, daß es sich um „kein privilegium, sondern um eine transaction inter partes handele". Nun sei es gebräuchlich, daß wenn unter Zwistigen Verträge geschehen, Decreta ex contradictamine gemacht würden, welche später sub nomine et sigillo Regis publiciert und hätten gar keine Clauseln in sich. Sollte nun diese Confirmation cum clausula gegeben werden, so würden die privilegia der Stadt derogiret werden. Darauf versprach Weiher, sein Bestes zu tun. Falls er aber nicht durchdringen sollte, wie er auf seiner Durchreise dem Bürgermeister geraten, „es nicht auf die bannition ankommen lassen, er kenne des Königs natur, die nicht so leicht wovon abließe; deshalb lieber eine assecuration vom Bischof,

---

[1]) St. Rec. IV. 61. 6. Mai 1617. Die betreffenden Stellen sind in der Instruktion selbst unterstrichen.

[2]) St. Rec. 8. Mai 1617. Lat. Schreiben Weihers an Rubach.

[3]) Miss. 20. Mai 1617.

wie er 2 formular mitgebracht annehmen und das andere ad meliora tempora reserviren, hinzufügend quod nequid ratio saepe sanavit mora". Als Weiher bereits am Hoflager angelangt war, um den diplomatischen Feldzug zu Gunsten Elbings zu eröffnen, machte er einen neuen Vorschlag[1]). Er riet, daß alle hier anwesenden Senatoren beim Könige für Elbing intercedieren sollten; dann würde der König sie um Rat fragen. Auf diese Weise hoffte er es dahinzubringen, daß der König neue Deputierte aufstelle. Dieselben sollten nicht etwa andere Bedingungen suchen als die Transaction enthalte, sondern Vollmacht besitzen, im Namen des Königs ohne irgend eine Klausel den Elbingern die Transaction unter ihren Händen und Siegeln auszugeben und „die königliche authentic Vollmacht daneben den Elbingern zuzustellen". Doch war das Ergebnis seiner Bemühungen gänzlich unbefriedigend. Das Bild, welches Weiher gesprächsweise von der Eigenart des Herrschers entworfen hatte, sollte sich als wohlgelungen erweisen. Des Königs Natur, „die nicht so leicht wovon abließe", verleugnete sich nicht. Sigismund wollte sich[2]) zu keiner anderen Bestätigung verstehen, als zu derjenigen, welche bereits den Weg aus seiner Kanzlei genommen hatte. Auch „dürfte er nicht nochmals dem Könige um eine andere Confirmation kommen" und „die transaction wieder vor die handt zu nehmen" soll der König erklärt haben, daß er zu vnterschiedenen mahlen dem herrn Ermland. Bischoff alles anheim gestellet und vollkommen in die hende gesezett; also daß König für unnötig erachtet von neuem Mediatores anzuordnen[3])".

Zu wiederholten Malen im Verlaufe der Darstellung ist unsere Aufmerksamkeit auf die Persönlichkeit des Nuntius gelenkt worden. Dennoch können wir aus unseren Quellen nicht ersehen, daß Diotallevi aus seiner abwartenden Stellung herausgetreten sei und in die Verhandlungen der Parteien tätig eingegriffen habe. Sondern es war der König, welcher auf den Weg zur Kurie hinwies. Nur durch den Vertreter des Papstes könnte der gordische Knoten zerhauen werden, welchen das diplomatische Ungeschick des Ermländischen Bischofs geschürzt hatte.

Hierzu bringen unsere Danziger Quellen folgende Belege. Die ersten Anzeichen gibt uns jener Bericht Lakkens, in welchem von den vergeblichen Bemühungen des Woywoden und seiner Absicht zum Bischofe zu reisen, gesprochen war. Im Anschlusse daran schrieb

---

1) Act. Intern. 3. Juni 1617. Philipp Lakken an den Rat.
2) Act. Intern. 3. Juni 1617. Lakken an den Rat.
3) Act. Intern. 14. Juni 1617.

der Sekretär seinem Rat[1]): „Doch habe ich dabey vernommen, das man die E. von Elbing dahin beleiten will, das sie dem Bischoff ex nunc die kirche abtreten und das man ihnen zusagen werde, Bepstliche Confirmation zu verschaffen vber die ieczige Transaction". Zugleich aber fügte er folgenden Vorgang in Lublin als Warnung an. Dort hatten königliche Beamte gemeint, die Beschlüsse der Reichsacht über Elbing auch auf Danziger Kaufleute und deren Güter ausdehnen zu müssen. Ihre „gewelbe wurden verpettschierett", sie selbst vor das Schloßgericht geladen, die beschlagnahmten Güter sollten laut dem Bannbeschlusse dem königlichen Schatze und dem „Delator" verfallen. „Von dieser Verpetschierung der gewelber, meinte nun Lakken, ist vor 6 oder 7 wochen bey dem Bepstlichen Legaten meldung geschehen und lest sich ansehen, das der Rahtschlag daselbst gemacht ist, daher zu besorgen, das nicht etwas gefehrliches alhie decretiret".

Wurde mithin die Aufmerksamkeit der Städte in recht unliebsamer Weise auf die Person des Nuntius gelenkt, so wurde es ihnen andererseits bald zur Gewißheit, daß der König gerade von dem vermittelnden Handeln ihres erbittertsten Gegners eine endgiltige Beilegung des Kirchenstreites sich versprach. Dieses Mal waren es die Thorner, welche in den Besitz einer wertvollen Kunde gelangten. Sie hatten die vorübergehende Anwesenheit eines Jesuiten Valentinus, Beichtvaters der Königin, in ihrer Stadt, welcher im geheimen Auftrage des Königs an den Kulmer — und Ermländischen Bischof reiste, gut zu benutzen verstanden, um vertrauliche Mitteilungen aus den Jesuiten nahestehenden Kreisen zu erhalten. So konnten sie an ihre Schwesterstadt, das am meisten beteiligte Elbing, folgendes schreiben[2]): „Auf den Rat des Marienburger Woywoden, der König möge nicht ad extrema mit Elbing procediren, sondern entweder auf den Vertrag des Erml. Bischofs eingehen oder auf andre Mittel denken, damit Elbing vom Banne befreit werde, habe sich Königl. Majestät so erklärt: Sie vor ihre Persohn in den Contract nicht willigen köndte, wehre aber zuefrieden, weil Sie kein Recht zu den Kirchen hetten, das die Confirmation bei dem Nuncio Apostolico, oder durch ihn beim Pabst möchte gesuchet werden, dan weil Ihre Maiestät, solches den geistlichen in ihre macht und gewaldt gegeben und dieselbe wurden etwas von ihrem Recht vergeben, kende es ihre Maiestät woll leiden."

Bevor wir nun diesen Spuren weiter nachgehen, welche die Vermutung an ein Eingreifen des Nuntius Diotallevi nahe legen, möge uns

---

1) Act. Intern. 14. Juni 1617.

2) St. Rec. IV. 61. Thorn an Elbing. 21. Juli 1617.

ein Rückblick auf das Verhalten der einzelnen Städte in dieser kurzen Zwischenzeit gestattet sein. Zunächst ging von Danzig ein Schreiben an Laurentius Gembicki, den damaligen Erzbischof von Gnesen ab; ein zweites, welches die Thorner folgen ließen, ist uns nicht bekannt, dagegen des Erzbischofs Antwort. Inhaltlich stellte sich das, was die Danziger dem Erzbischofe zu sagen hatten, als eine Klage- und Beschwerdeschrift wider die gegnerische Partei dar[1]). Nachdem die Verfasser in Kürze die Vorgeschichte des Heilsberger Vertrages gegeben, auf den Hauptartikel desselben — die königliche Bestätigung — hingewiesen hatten, brachten sie die plötzliche, gänzlich veränderte Sachlage zur Sprache. Sie drückten ihre Verwunderung darüber aus, daß, da alles in Preußen sich über die Beilegung der Sache freute, die „pars actorea" vom Könige Erneuerung des Bannes gefordert habe. Daß dies unbillig sei, gehe aus dem Bedenken hervor, daß diese transactio, die vom Könige angeregt, nach vielen Mühen der Vermittler erlangt, durch Handschlag und Siegel bestätigt sei, nunmehr dem Urteile der gegnerischen Partei unterworfen sein sollte, welche den Vertrag zerreißen und es wieder zur Reichsacht kommen lassen könnte, wodurch der öffentliche Frieden gestört würde. Niemals haben wir glauben können, so schloß das Schreiben, daß Erml. Bischof solche Absichten hatte, da wir ihn für friedliebend halten. Deshalb haben wir ihn für Elbing gebeten, er möge sorgen, daß der Vertrag erhalten bleibe. Sie bitten auch den Erzbischof, ihn darin zu unterstützen. In ähnlichem Tone war auch ein gleichzeitiges Schreiben der Danziger an den König gehalten[2]). Es war, möchte man sagen, Danzigs Antwort auf den königlichen Befehl, die Acht gegen Elbing in ihrer Stadt zu veröffentlichen. In geschickter Weise wußten hier die Danziger den Vorwurf der Verschleppungspolitik, mit welchem man ihre Schwesterstadt so oft bedacht hatte, auf den Gegner selbst abzuwälzen. „Da durch den Vertrag der Zwist beendet gewesen sei, könne die gegnerische Partei den Prozeß nicht wieder beginnen, zumal Elbinger den Verträgen nicht zuwider gehandelt. Dagegen scheint die gegnerische Partei die Sache verzögern zu wollen, da sie die Versprechungen, welche sie aus eigenem Ermessen gemacht, bisher nicht erfüllt habe. Und wenn sie nun auch dagegen einwenden könnte, daß die Erfüllung außer ihrer Macht lag, so habe sie doch andererseits nicht den genügenden Beweis erbringen

[1]) Miss. 2. Juni 1617. Ad. Dominum Archiepiscopum Gnesnensem Laurentium Gembicky.

[2]) Miss. 2. Juni 1617. Ad Regem nostrum. Ein anderes Exemplar dieses Briefes, mit vielen Änderungen, befindet sich in der Danziger Stadtbibliothek. Manuscr. 676, fol. 29/30.

können, mit allem Fleiße und redlicher Mühe dieses Ziel erstrebt zu haben. Es sei also unbillig, Elbing die Schuld der andern büßen zu lassen und in solch gefährlichen Prozeß retrudi, zumal da keine bestimmte Zeit in der formula transactionis festgesetzt war, innerhalb welcher das geleistet werden sollte. Wie sie bereits den Bischof ersucht, die Angelegenheit des Vertrages wieder zu leiten, so baten sie auch jetzt den König, Milde obwalten zu lassen. Die freundliche Beilegung der Sache sei ja auf sein Geheiß unternommen und die Elbinger — wie von den Vermittlern rühmend anerkannt worden sei — hätten sich dem unterworfen. Die Exekution aber, an sich tristis ac calamitosa, werde wegen des Handels mehr Danzig und die anderen Städte Preußens schädigen, als Elbing selbst. Mit einem Lobspruche auf den Herrscher, welcher nach der Bibel ein Abbild Gottes auf Erden, selbst im Zorne der Gnade nicht vergessen möge, wandten sich die Verfasser zum Schlusse an des Königs gütiges Herz. Die Antwort des Gnesener Erzbischofs an Thorn[1]) verwies auf das Unstatthafte in dem Vorgehen der Elbinger, welche als Untertanen ihrem Herrscher Bedingungen vorschreiben wollten, anstatt sich gehorsam seinem Willen zu unterwerfen. Deshalb ersuchte er die Thorner um des lieben Friedens willen, sie sollten auf die Elbinger einwirken, daß diese sich mit dem Bischofe einigten, ohne ferner der königlichen Bestätigung in dem Vertrage zu erwähnen. Fürsten könnten wohl zu etwas überredet, aber nicht gezwungen werden. Der König habe ihn wissen lassen, daß ihm einige Bestimmungen jenes Vertrages neu und unerwartet erschienen und daß er sie deshalb nicht bestätigen wolle. Auch halte er sich nicht für verpflichtet, weil er zum Abschlusse des Vertrages unparteiische Kommissäre eingesetzt habe, alles, was diese festgesetzt hätten, bestätigen zu müssen. Zudem sei er zur Erkenntnis gelangt, daß vieles seiner königlichen Würde widerspräche, und er wolle nicht aufs neue feierliche Versprechungen abgeben, da er bereits die früheren Privilegien eidlich bestätigt habe. Schließlich sei es wenig geziemend, einem Fürsten die Gesetze vorzuschreiben, anstatt dieselben anzunehmen. Daher mögen die Elbinger sich hüten, daß sie nicht in großes Verderben geraten, indem sie nämlich hartnäckig auf etwas bestehen, was ihnen gern gewährt würde. Durch Gehorsam werden Fürsten erweicht, nicht aber durch Widerspenstigkeit. Ihr Streiten um das Patronatsrecht aber oder ihre Bestrebungen, dieses Recht durch willkürliche Bestimmungen zu umgehen, habe wahrlich den Anschein von Wider-

[1]) St. Rec. IV. 61. Laurentius Gembicky an Thorn. dat. Louitiy 18. Juni 1617. Abschrift. Wir geben hier eine Übersetzung des lat. Schreibens.

spenstigkeit. Jedermann wisse, daß, nachdem Polen an Preußen gekommen, das Patronatsrecht besonders über die Hauptkirchen in den größeren und kleineren Städten an Casimir und dessen Nachfolger übergegangen sei. Seine Bitte an sie gehe nun dahin, daß sie die Elbinger zum Vertrage mit dem Bischofe ermahnen möchten; und zwar müßten diejenigen Bedingungen, welche des Königs Zustimmung nicht erhalten hätten, hierbei in Wegfall kommen und ebensowenig dürfte die königliche Bestätigung, welche wohl kaum in der bisherigen Abfassungsform durchgehen dürfte, irgend eine Erwähnung finden. Habe doch auch der König einen Vergleich des Kulmischen Bischofs mit den Thornern nicht bestätigt, noch eine Verbürgung, die übrigen Kirchen betreffend, hinzugefügt und dennoch bestehe dieser Vertrag seit so vielen Jahren, ohne irgendwie angetastet zu werden usw.

Einen greifbaren Erfolg hatten die Städte bei diesen letzten Versuchen, welche sie für Elbings Sache unternahmen, nicht zu verzeichnen. Wohl hören wir durch Lakken, daß der König nicht gerade ungnädig das Schreiben der Danziger aufgenommen habe, „nichts wiedriges sich darauff habe mercken lassen[1])“. Eine Änderung der Lage wurde jedoch nicht dadurch geschaffen. — Da war es der erfindungsreiche Kopf des Nuntius, welcher den anderen Mitwirkenden in der langwierigen Handlung zu Hilfe kam und die unheilvolle Stockung der Geschäfte zu beenden wußte. Was wir in dem Schreiben der Thorner an Elbing nur als Vermutung wiedergegeben fanden, nämlich daß der König eine Lösung der ganzen Frage durch die Kurie oder deren Vertreter nicht ungern gesehen hätte, sollte jetzt zur Wirklichkeit durch das Vorgehen des Nuntius werden. Die Gewißheit darüber gibt uns ein eingehender Bericht, welchen Diotallevi an seinen Vorgesetzten, den Kardinal Borghese in Rom, zu einer Zeit abfaßte, als seine Machenschaften bei Hofe bereits von Erfolg gekrönt waren[2]). Er hatte als stiller Beobachter die Vorgänge scharf verfolgt, und wie wir wissen, durch zeitweise Berichte die Kurie auf dem Laufenden erhalten. Den Gedanken, aus dieser abwartenden Stellung zum Handeln überzugehen, hatte ihm nach seiner Schilderung an den Kardinal die Erkenntnis der hoffnungslosen Lage in gebieterischer Weise aufgedrängt. War doch die königliche Bestätigung in der Gestalt, welche die Urkunde unter seiner Redaktion angenommen hatte, von den Elbingern verworfen worden. Auch die Durchführung der Handelssperre gegen die Stadt hatte sich auf die Dauer als machtlos erwiesen,

[1]) Act. Intern. 19. Juni 1617.

[2]) s. d. Beil. V. Schreiben des Nuntius an den Kardinal, dat. Warschau, 19. Januar 1618.

so daß der Bischof von Ermland, der Palatin von Marienburg und andere zu der demütigenden Erkenntnis gelangt waren, daß es keinen Weg mehr gäbe, die Angelegenheit zu gutem Ende zu führen und in Elbing den wahren Glauben wiederherzustellen. Besonders bestimmend jedoch wurde für den Nuntius das Bedenken, daß die Angelegenheit noch eine andere, der Kirche weit nachteiligere Entwickelung nehmen könne. Deshalb, nachdem in dieser Weise das Jahr 1617 bis zum Sommer verlaufen war, machte Diotallevi dem Pater Beccano, Beichtvater des Königs, folgenden Vorschlag: Zur Zeit sei es unmöglich mit Aussicht auf irgend einen Nutzen das Krönungsprivileg der Elbinger zu widerrufen und in Wirklichkeit denke auch niemand daran. Sehr wohl könne jedoch der König unter dem Vorgeben, von den Befürchtungen der Elbinger, daß ihr Krönungsprivileg durch die Abtretung der Pfarrkirche verletzt werde, und ihrem lebhaften Wunsche darüber beruhigt zu werden, gehört zu haben, eine solche Zusicherung abgeben. Dieser Urkunde müsse eine Klausel beigefügt werden, die wohl ein gewisses Ansehen habe, jedoch keinen Ausdruck von einer Erneuerung oder Bestätigung des Privilegs enthalte oder irgend ein Wort von positiver Bedeutung, welches einer neuen Bestätigung gleichkäme. So dürfte der Inhalt dieser Klausel nur ein negativer sein, indem darin die Erklärung abgegeben werde, daß das Privileg nicht widerrufen oder abgeändert werde, aus Achtung vor der später zu erwähnenden Abtretung der Kirche, sondern daß es in seiner ursprünglichen Fassung erhalten bleiben werde. Dieser Gedanke gefiel dem Pater Beccano und den anderen Jesuiten. Auch der König gab seine volle Zustimmung zu erkennen. Somit konnte der Nuntius mit der Anerkennung, welche man an höchster Stelle seinem eigenartigen Friedensinstrumente entgegenbrachte, zufrieden sein. Eine ganz andere Aufnahme sollte es jedoch bei den Elbingern finden. Einer Werbung, welche von dem berufenen Verfechter der Kirchenrechte ausging, mußte man in Elbing mit Argwohn begegnen, zumal die Thorner vor einer Vermittelung durch den Nuntius schon gewarnt und angeraten hatten, mit neuen tractaten caute zu procedieren[1]). Als daher Sadorski mit dem Kautionsentwurfe, welchen sein Auftraggeber, der Bischof, im August erhalten hatte, in Elbing eintraf, war das Ergebnis seiner Sendung recht unbefriedigend. Statt der gewünschten sofortigen Erklärung brachten die Elbinger ihre Bedenken zum Ausdrucke. Wohl erkannten sie seine Verdienste um das Zustandekommen des Vergleiches dankbar an, verhehlten ihm

[1]) St. Rec. IV, 61, 21. Juli 1617. Thorn an Elbing.

jedoch nicht die Verstimmung ihrer Mitbürger über die wiederholte Verkündung der Reichsacht in seinem Gebiete. Ferner fanden sie an der Kaution selbst auszusetzen: „da dieselbe nur einen Teil des Vergleiches berühre, würden die übrigen Artikel dadurch in Frage gestellt werden. Darum müßten sie erst den anderen preußischen Städten darüber Mitteilung machen und würden ihm dann später den gemeinsamen Beschluß eröffnen[1]“. Dies der Bericht Eichhorns, welchem wir noch als pikante Ergänzung den des Nuntius anreihen können[2]). „Die Elbinger“, schrieb er an Borghese, „berieten lange über den Gegenstand. Das größte Bedenken bestand für sie in dem Umstande, daß der König an keiner Stelle ihren Vergleich mit dem Bischofe von Ermland erwähnte.“ Wie versprochen, unterbreiteten die Elbinger die Kaution ihren Schwesterstädten zur Begutachtung. In Danzig war man nun der Ansicht, daß Elbing dadurch in keiner Weise versichert sei. In gleichem Sinne sprachen sich auch die Thorner zu den Danzigern aus. Trotzdem die Städte also mit richtigem Blicke das Machwerk des Nuntius durchschauten und die Gefahren, welche in Zukunft für die religiöse Freiheit der Elbinger entstanden, andeuteten, gelangten sie andererseits zu der Einsicht, daß ein ferneres Widerstreben unmöglich sei. Wie müde Resignation klang es, als die Danziger ihrer pessimistischen Auffassung über die Kautionsurkunde nur noch hinzufügten: „Elbing ein Mittel anzugeben aus der bannition zu helfen, stehe nicht in ihrer Macht, sondern bei Gott[3]“.

Es war der Anfang vom Ende. Bereits geraume Zeit vorher war aus den Mauern der gebannten Stadt an die treuen Freunde der Klageruf erschollen, daß die Lebensinteressen Elbings unter der verderblichen Handelssperre zu erliegen drohten. Als die Elbinger angeben sollten, was sie für ihre Stadt auf der am 20. August geplanten allgemeinen Städtezusammenkunft zu beraten gedächten, erteilten sie den Danzigern die bezeichnende Antwort: „daß alles auf ihrer langwierigen und beschwerlichen Bannitionssache beruht, denn in die Länge in solcher Beschwer zu stecken, sei ihrer Stadt nicht dienlich[4]“. Diese Stimmung in der Bürgerschaft, welche nur das heiße Verlangen wiederspiegelt, unter allen Umständen eine Erlösung aus unhaltbaren Verhältnissen zu finden, mußte zu einem endgiltigen Beschlusse führen. In der Tat ließ Elbing seine Freunde nicht länger darüber in Ungewißheit. Ein Schreiben vom 1. September 1617 übermittelte den

---

1) s. Eichhorn a. a. O. S. 547.
2) s. die Beil. V.
3) Miss. 15. September 1617, an Elbing.
4) St. Rec. IV. 61. 9. August 1617.

Danzigern die Nachricht, daß man in Elbing nunmehr geneigt sei, die „assecuration“ anzunehmen. Danzigs Antwort auf diese wichtige Kunde wird uns nach dem am Anfange desselben Schreibens abgelegten Bekenntnisse, daß man am Ende seiner politischen Künste angelangt sei, nicht weiter in Erstaunen versetzen. Man nahm einfach von dem Beschlusse Kenntnis und fügte nur hinzu: „Danzig muß es Elbing überlassen zu tun, was am dienlichsten erscheint und auch bei der posteritet verantwortlich sein wird[1]).“

Nach der intimen Auseinandersetzung im Schoße der Städte zögerte Elbing nicht länger, mit seiner Erklärung an die Öffentlichkeit zu treten, und nahm daher die Verhandlungen mit dem Bischofe, welche wochenlang geruht hatten, wieder auf. Die Idee des Nuntius, wenn auch einseitiger Natur und nur auf den Vorteil der Kirche berechnet, sollte jetzt ihren Erfolg davontragen, die Parteien zusammenführen. Bereits früher, wie hier nachträglich erwähnt sei, nämlich gleich nach dem Bekanntwerden des Kautionsentwurfes, hatte die Umgestaltung der Lage zu einem Ergebnisse geführt, dessen günstige Wirkung für die Stadt Elbing wohl höchst erfreulich war, niemals aber den wahren Absichten des Nuntius entsprochen hätte, als er dieses „Mittel zum Zwecke“ aus seinem schöpferischen Geiste entstehen ließ. Für den Kurfürsten nämlich, im Herzogtum Preußen, war die Gewißheit, daß die Parteien nun wieder in Verhandlungen treten werden, von der höchsten Bedeutung geworden; brachte sie ihm doch die Erlösung aus einer kritischen Lage. Nur gestützt auf diese Tatsache, durfte Johann Sigismund es wagen, einer Lehnspflicht nicht nachzukommen, deren Erfüllung ihm andererseits schwere Sorgen bereitet hatte. Wir meinen die Verkündigung der Reichsacht über Elbing im Gebiete des Herzogtums Preußen. Lakken, der aufmerksame Beobachter, setzte seine Behörde über diesen Vorgang in Kenntnis[2]). Der Marienburger Woywode, so schrieb er am 12. August nach Danzig, erzählte ihm, daß der König vor einigen Tagen dem Ermländischen Bischof eine schriftliche Assecurationem sub sigillo et manu regia geschickt habe, damit er die Sache endlich beilegen könne. So hat auch der Kurfürst dem königlichen Gesandten, was die Publikation des Bannes anlangt, zur Antwort gegeben: Er habe erfahren, daß die Parteien in „söhnlichen“ Traktaten stünden und Hoffnung auf gütliche Beilegung sei. Deshalb habe er Bedenken gehabt, die Publikation zu verkünden, er wolle vielmehr sich „drein legen und mitt helffen dieselbe hendel zu vergleichen, also das J. K. Maiestät decret in ihren

1) Miss. 15. September 1617 an Elbing.
2) Act. Intern. Warschau, 12. August 1617.

ansehen und authoritet verbleiben und die gutte stadt auch nicht vnüberwindtlich abbruch ihrer privilegien leiden dürffte". Es wäre sehr erwünscht, wenn wir zur Ergänzung dieser Nachricht noch von irgend welchen Schritten hörten, welche der Kurfürst im Sinne der Friedensfreunde zur Aussöhnung der Parteien getan hat. Leider versagen da unsere Quellen gänzlich. Die Hoffnung jedoch auf eine „gütliche Beilegung", welche Johann Sigismund ausgesprochen hatte, sollte in Erfüllung gehen. Wie bereits oben erwähnt, nahmen die Elbinger die Verhandlungen mit dem Bischofe wieder auf[1]). In einem Schreiben vom 22. September sprachen sie Rudnicki ihr Bedauern darüber aus, daß sie bisher noch keine Entscheidung über die königliche Kaution hätten fassen können und fragten zugleich an, ob ihre Abgeordneten zu einer Besprechung nach Heilsberg kommen dürften. Auf die zustimmende Antwort stellten sich am 19. Oktober vier Abgeordnete der Elbinger in Heilsberg ein und begannen hier die Verhandlungen mit dem Pfarrer Steinson. Dieselben führten zu folgendem Ergebnisse: Der Vergleich vom 14. April 1616 soll nach so langen Hindernissen endlich zur Ausführung gelangen, indem der Bischof, gemäß der Bestimmung des ersten Vergleichsartikels, die im Entwurfe vorliegende Kaution vom Könige zu besorgen hat. Alle übrigen Vergleichsartikel bleiben in Kraft und beide Teile versprechen, den Bestimmungen in aufrichtiger Weise nachzukommen. Sobald die Kaution erlangt und die Aufhebung der Reichsacht veröffentlicht ist, hat die Herausgabe der Kirche mit allen im Vergleich bezeichneten Häusern in der im letzten Artikel festgesetzten Zeit stattzufinden. —

So konnte nach diesem zufriedenstellenden Ausgange die Durchführung des Vergleiches selbst nur noch eine Frage der Zeit sein. Rudnicki stieß dieses Mal mit seinem Gesuche beim Könige auf keinen Widerstand. Peter Bergman, Lakkens Vertreter, konnte bereits am 5. November 1617 dem Rat nach Danzig berichten, daß der König vor einigen Tagen die caution, da solches Ihrem der Stadt Religions Privilegie nicht prejudicirlich sein soll, und auch die abolition der bannition unterschrieben habe[2])". Jedoch erlitt die glatte Abwickelung der Sache noch im letzten Augenblicke eine Verzögerung, wie wir aus demselben Schreiben Bergmans entnehmen. Die Unterschriften des Königs lagen bereits für beide Urkunden vor. Es bedurfte nur noch der Gegenzeichnung des Unterkanzlers, um auch die königliche Kaution für Elbing rechtskräftig zu machen. „Der Unterkanzler nun,

---

[1]) Die folgende Darstellung nach Eichhorn, a. a. O. S. 548 ff.

[2]) Act. Intern. Warschau, 5. November 1617. Peter Bergman an den Rat.

schrieb Bergman am 5. November, hat sich bis heutigen Tages geweigert, die Kaution zu unterschreiben und zu siegeln, „dieweil Er eine Geistliche person sey und clerus alle zeitt wieder die freyheitt der Religion gestritten hette“. Weil aber der König es „kurtz rund“ haben wollte, hat er es endlich heute siegeln lassen, und zwar in der Form, welche zuletzt dem Rat vorgetragen ist, wie Bergman gehört“. Es ist derselbe Vorgang, welchen wir bereits im früheren Verlaufe der Darstellung kennen gelernt haben. Auch damals, als es sich um die Unterzeichnung des Heilsberger Vertrages gehandelt hatte, wollte der Unterkanzler Heinrich Firley seine Feder und sein Siegel nicht dazu hergeben, unter derselben Begründung, daß er ein Geistlicher sei. Die wiederholte Weigerung dieses Mannes, eine Amtshandlung zu vollziehen, welche ihm seine geistliche Würde verbiete[1]), muß uns auffallend genug erscheinen, um deshalb nochmals das Werk des Nuntius, nach Form und Inhalt zu prüfen, ob in Wirklichkeit die Rechte der Kirche dadurch nicht genügend gewahrt worden seien? Denn nur, wenn wir sein Verhalten von diesem Gesichtspunkte aus betrachten, dürfte es uns erklärlich erscheinen, daß derselbe Mann, welcher sich bei keiner Gelegenheit den Städten abgeneigt gezeigt hatte, im entscheidenden Augenblicke seine Hand zur Aussöhnung versagte. Zunächst wollten wir hier nur und zwar abweichend von der Darstellung Eichhorns feststellen, daß der Entschluß des Königs noch einem andern Willen zu begegnen hatte und nicht ohne jeglichen Widerstand zum rechtskräftigen Gesetze werden konnte. Sobald einmal dieses letzte Hindernis durch des Königs Machtgebot aus dem Wege geräumt war, nahmen die Ereignisse ungestört ihren weiteren Verlauf. Die Aufhebung der Reichsacht wurde sogleich an verschiedenen Orten im Reiche verkündigt, zugleich dem Ermländischen Bischofe durch Übersendung der beiden Urkunden die Vollmacht gegeben, weiter zu handeln. Auch Rudnicki ließ nun sofort die Aufhebung der Acht in seinem Bistum verkünden, teilte den Elbingern das Geschehene mit und stellte ihnen zugleich die Sendung der beiden Unterhändler Sadorski und Steinson nach ihrer Stadt für die nächsten Tage in Aussicht. Sowohl die Botschaft des Bischofs als auch seine beiden Abgesandten fanden in Elbing eine gute Aufnahme. Ebenso günstig und ohne Zwischenfall verlief die Besprechung, welche die Bischöflichen am 21. November 1617 mit dem Rate der Stadt hatten. Sadorski entledigte sich seines Auftrages, indem er die Errungenschaften der letzten Tage mitteilte und die königliche Kaution überreichte. Dann

---

[1]) Firley war, wie bereits erwähnt, Bischof von Ploczk.

setzte man gemeinsam die Bestimmungen kirchlicher Natur fest, welche vor der eigentlichen Übergabe der Pfarrkirche in Kraft treten sollten, darunter besonders die Einführung des Pfarrers Steinson in sein neues Amt. Dieselbe erfolgte bereits am Tage nach dieser Beratung. So konnten die beiden Männer mit einem vollen und ganzen Erfolge ihrer Sendung nach Heilsberg zu Rudnicki zurückkehren. Bereits jetzt durfte der Bischof dem Hochgefühle der Siegesfreude sich überlassen. In dem pomphaften Gepränge kirchlichen Glanzes, mit welchem er umgeben von Mitgliedern seines Kapitels zur Zeit der Jahreswende das wiedergewonnene Kleinod der katholischen Kirche in seinen Besitz nahm und zum ersten Male nach so langem Ringen den Gottesdienst in der alten Form abhielt, gelangte dies zum Ausdrucke. Übrigens muß es bei dieser Gelegenheit in der Ketzerstadt doch nicht so ruhig hergegangen sein, wie es der Bischof seinem Meister, dem Nuntius, mitteilte. Wenigstens wußte man aus den Mauern Elbings selbst ganz anders zu berichten. Am 3. Januar 1618 schrieben die Elbinger nach Danzig: „Dieser Tage der Erml. Bischof hier gewesen, die Kirche consecrirt und dem Exercitio suae religionis den Anfang geben wollen, was er aber für insultus nebenst seinem bey sich habenden Clero von dem gemeinen zulauffenden Pöbel außgestanden, hat ehr mehr verschmertzen als iemands klagend entdecken wollen“. —

Dies war das Ausklingen des langen Streites um die Pfarrkirche in Elbing, der Sieg der katholischen Sache. Eine andere Frage war es, ob mit dem Einzuge des alten Glaubens auch Ruhe und Frieden in die Gemüter zurückkehren würde, von deren nachhaltiger Erregung wohl am besten die Tatsache spricht, daß Steinson selbst den Entschluß faßte, auf die Pfarre zu verzichten, aus Besorgnis, daß er als Sieger im Prozesse eine dem Elbinger Rate nicht angenehme Person sei.

Eine Beantwortung dieser Frage gehört nicht mehr in den Rahmen unserer Aufgabe: Die Annalen der Stadt Elbing, einer späteren Zeit angehörend, müßten zu diesem Zwecke herbeigezogen werden, um eine Entwickelung der kirchlichen Verhältnisse zu illustrieren. Uns aber möge, da wir am Schlusse der Darstellung angelangt sind, eine Betrachtung gestattet sein, welche im eminenten Sinne mit der soeben aufgestellten Frage zusammenfällt, da auch durch sie der Blick auf die späteren Schicksale der Stadt Elbing gelenkt werden dürfte. Außerdem gewinnt der Gegenstand unserer Untersuchung noch an Wichtigkeit, indem er zur kritischen Betrachtung des eigenen Quellenmaterials, zum letzten Berichte des Nuntius zurückführt.

Da stehen wir nun vor der Frage, ob das eigentliche Friedensinstrument, welches der Erfindungsgabe des Nuntius zu verdanken

war, ein Unterpfand für die Zukunft des konfessionellen Friedens in Elbing, eine Bürgschaft für die religiöse Freiheit der Protestanten in dieser Stadt sein konnte? Die beste und zugleich beredteste Antwort auf diese Frage gibt der letzte, eingehende Bericht des Nuntius Diotallevi an den Kardinal Borghese, dessen teilweise Wiedergabe bereits an anderer Stelle der Darstellung erfolgt ist. Aus der unverhüllten Sprache zu seinem Vorgesetzten erkennen wir leicht, daß es dem geistigen Urheber jener Idee, welche zur Versöhnungsaera hinüberleitete, wohl zum mindesten sehr fern lag, nunmehr das goldene Zeitalter über die gute Stadt Elbing hereinbrechen zu lassen. Sein Eingreifen in die verworrenen Verhältnisse war nur Mittel zum Zwecke. Schon die seltsam gewundene Form, in welche er seinen Kautionsentwurf einzukleiden wußte, verrät uns die Absicht des Nuntius, das Krönungsprivileg, welches für die Elbinger als die Rechtsgrundlage ihrer Religionsfreiheit auch zugleich ein Schmerzenskind ihrer Besorgnisse geworden war, immer mehr in den Hintergrund treten zu lassen und als ein bedeutungsloses Nichts hinzustellen. Daher seine ungemein vorsichtige Ausdrucksweise, in welcher die Versicherung abgegeben wird, daß durch die Abtretung der Kirche das Privileg nicht angetastet werden solle[1]). Sorgfältig wird da jedes Wort vermieden, welches etwa die Meinung aufkommen lassen könnte, daß es sich hier um eine Bestätigung handele. Ebenso ängstlich hütet sich der gewandte Diplomat irgend eine positive Erklärung abzugeben, welche an das schon Bestehende, früher Verbürgte anknüpfen und so einer Erneuerung desselben gleichkommen konnte. Nein, die ganze Versicherung wird in negativer Weise abgegeben und nur im Hinblicke auf den Erfolg, welchen die katholische Sache durch die Abtretung der Kirche zu erwarten habe, könne das Privileg weder abgeändert noch widerrufen, sondern in seiner ursprünglichen Fassung beibehalten werden.

Einen noch tieferen Einblick in die geheime Gedankenwerkstätte des Nuntius, als diese Betrachtungen, gewährt der wichtigste Teil seiner Aufzeichnungen, welcher sich am Schlusse findet. Hier hat Diotallevi in unverhüllter Form seine Auffassung und Wertschätzung der beiden wichtigsten Urkunden, nämlich des Heilsberger Vergleiches und, was diesen Enthüllungen einen nur noch größeren Reiz verleiht, auch seines eigenen Machwerkes, des Kautionsentwurfes niederlegt. Um die Lebhaftigkeit seines Berichtes nicht abzuschwächen, wollen wir den Verfasser selbst sprechen lassen[2]).

---

1) s. d. Beil. V.

2) s. d. Beil. V.

Wie erinnerlich, hatte der Nuntius dem Kardinal mitgeteilt, daß seine Idee bei den Elbingern auf große Schwierigkeiten stieß, weil in dem Kautionsentwurfe ihr Vergleich mit dem Bischofe von Ermland gar keine Erwähnung gefunden hatte. Dies gibt dem Verfasser willkommene Veranlassung, seine Ansicht über den Vertrag von Heilsberg auszusprechen. Obgleich er diese ganze Verhandlung durch dritte Hand habe machen lassen, habe er jedoch stets daran festgehalten, daß dieser Vergleich mit seinen vielen Übertreibungen niemals als vom Könige bestätigt gelten könne, der ihn ja im Gegenteile zu verschiedenen Malen stillschweigend verworfen habe.

Dann kommt er auf seinen Kautionsentwurf zu sprechen und fährt also fort: „Auch soll diese Versicherung des Königs bei keiner Gelegenheit irgend einen Wert für die Elbinger besitzen, sondern, wie bereits einmal von dem Könige zu Gunsten des Pfarrers von Elbing entschieden sei, wobei zum mindesten stillschweigend das Privileg als nichtig angenommen wurde, so kann und soll es bei jeder anderen gelegenen Zeit geschehen. In einem solchen Falle würde es dann auch nichts zu bedeuten haben, daß das Privileg aus Rücksicht auf die Abtretung der Pfarrkirche seinen ursprünglichen Wert nicht einbüße, der ja in der Tat nur null und nichtig gewesen ist“.

Wahrlich, nach diesen Ausführnngen des Nuntius, worin den beiden Urkunden, den Bürgschaften für den kirchlichen Frieden der Stadt Elbing, jeder praktische Wert abgesprochen wurde, mutet uns das Ganze wie eine Komödie an, in welcher die Elbinger die unfreiwilligen Marionetten sein sollten, welche in Zukunft, je nach Willkür, von der Hand des Königs oder einer anderen, an Drähten fortbewegt werden konnten. Jedenfalls boten nach der rücksichtslosen Ansicht eines Realpolitikers von diesem Schlage weder der Heilsberger Vertrag, die mühsame Errungenschaft des Bischofs, noch das feste Bollwerk der freien Religionsausübung in Elbing, das Krönungsprivileg, gesetzliche Hindernisse, über welche man sich nicht gegebenen Falles anstandslos hätte hinwegsetzen dürfen. Der Vergleich, welcher Diotallevi ja stets ein Dorn im Auge gewesen war, wie wir aus seinem Gegensatze zu dem Bischofe gesehen haben, bestand für ihn in Wirklichkeit noch immer nicht, da er der königlichen Bestätigung entbehrte.

In geradezu verblüffender Offenheit aber lernen wir aus diesen vertraulichen Mitteilungen an den Kardinal Borghese die geringe Wertschätzung seines eigenen Gedankens kennen. Ganz klar finden wir es hier ausgesprochen, daß der Nuntius auch nicht im entferntesten daran gedacht hatte, hiermit ein Werkzeug für den dauernden konfessionellen Frieden der Elbinger zu schaffen. Niemals sollte die

Kaution zu dem Krönungsprivileg irgend einen Wert für die Elbinger besitzen. Die rückhaltlose Art, womit er diesen Schlußstein in dem ganzen Gebäude der Verhandlungen als nichtig verwarf, war nur eine logische Folge seiner Ansicht über das Privileg selbst. Anknüpfend an die Tatsache, daß der König bereits einmal dieses Privileg stillschweigend für nichtig angesehen habe, als er zugunsten des Elbinger Pfarrers den Katholiken die Kirche zusprach, meinte der Nuntius ein Festhalten an diesem rechtswidrigen Standpunkte auch für die Zukunft empfehlen zu müssen. Er forderte also den König geradezu auf, nach seinem einmaligen Vorgehen auch in Zukunft den Rechtsboden zu verlassen, sobald es sich um dieses Privileg, das als null und nichtig erkannt sei, handeln würde.

Nur folgerichtig, einer solchen Auffassung entsprechend, war daher auch der Schlußsatz in dem Gedankengange des Nuntius: auch eine Versicherung, welche nachträglich dem Wertlosen beigegeben sei, könne keine rechtskräftige Bedeutung haben. —

So können wir nach den Papieren des Nuntius die optimistische Auffassung Eichhorns über das glückliche Ausklingen des Streites zwischen der Kirche und der Stadt Elbing nicht teilen. Wir müssen im Gegenteil sagen, daß die Gabe des Nuntius, welche vom Könige angenommen und dann durch den Bischof den Elbingern überbracht wurde, für diese selbst ein wahres Danaergeschenk war. Bei dem gänzlichen Wegfalle eines rechtlichen Wertes war dadurch nur eine neue Quelle von Ansprüchen der katholischen Geistlichkeit an die Stadt entstanden.

Beilagen.

Beilage I.

Nuntius Francesco Diotallevi, Bischof von S. Angelo, an den Kardinal Borghese.

Warschau, 17. Juni 1616.

Havendo il Paroco d'Elbinga per la restitutione della Chiesa Parochiale e per l'introduttione in essa dell'essercitio della Religione Cattolica (che non hà in Elbinga luogo alcuno) impetrato molto tempo prima da S. M^tà^ con l'aiuto di Mons^e.^ di Varmia un'decreto contro il Magistrato di detta Città e la prohibitione del commercio con essa, per forzarla ad esseguire il Decreto; finalmente puoco avanti il principio della Dieta vedendo Mons^e.^ di Varmia difficilissima l'essecutione, non ostante il bando, che era già durato alcuni mesi; essortato anco, per quanto mi hà detto, da S. M^tà^ à fare qualche buon accordo, diede consenso alla transattione fatta in Heilsberg, della quale ne mando copia à V. S. Illma. Subito havuta ci notitia del fatto, per mia maggior informatione procurai di vedere il Privilegio concesso da S. M^tà^ alli Elbinghesi in tempo della Coronatione che è conforme alla Copia aggiunta, et havendo inteso, che S. M. spinta dal Vescovo di Varmia e da altri inclinava à confirmare il tutto secondo la dimanda delli Elbinghesi proposi à S. M. (toccando ciascheduno de capi) che in questa concordia si contenevano molti punti di gran difficoltà, per i quali mi sarebbe parso necessario che Mons^e.^ di Varmia fosse riccorso alla S^tà^ di N. S^re^ per ottenere senon approbatione, almeno connivenza in quello, che si fosse potuto, trattandosi di cose di mera e supprema autorità Ecclesiastica. Aggiunsi ancora che con questa concordia gl'Elbinghesi volevano acquistare maggior Privilegio di quel ch'ottennero in tempo della Coronatione, il quale non diceva, che Templa omnia Civitati pleno iuri relinqui debeant, mà solo permetteva in ogni luogo l'essercitio della Setta Augustana. Equesto avvanzamento de gl'Erettici oltr' ogn' altra conseguenza dissi paremi proposto contra la

gloria della M[tà] Sua. Queste e cose simili feci destramente ritoccare dal P. Bembo, et di suo popria moto le hà proposto assai vivamente Mons[e.] di Plozca. Mà con tutto ciò essendo stato persuaso per prima à S. M[tà] che per il Juspatronato Regio tutti questi punti dovessero confirmarsi della M. Sua, si e risoluto subito passata l'infermita e le occupationi delli ultimi giorni della Dieta, di spedire la Confirmatione conforme alla Copia aggiunta: la quale hà voluto far moderare in qualche parte senza saputa di Mons[e.] di Plozca e mia e havevano mossa difficoltà. Mons[e.] Firlei hà ricusato di porvi il Sigillo e sottoscrivere, dicendo, che meglio poteva farlo il sig[r]. Gran Cancelliere, che è Laico. Mà si crede ancora, che gl'Elbinghesi non siano per contentarsi di questo c'hanno ottenuto. Dò à V. S. Ill[ma] per debito mio conto di tutto il seguito, con desiderio de suoi commandamenti in caso che si scuopra strada di poter far altro in questo negotio. Et per fine resto facendo à V. S. Ill[ma] humilissima riverenza. Di Varsavia li 17 di Giugno 1616.

Bibliotheca Borghese. II. 220. fol. 67.

Beilage II.

Gegenschreiben des Kardinals Borghese an den Nuntius Francesco Diotallevi.

Rom, 16. Juli 1616.

Già che si vede, che il negotio delle differenze passate trà il Paroco et la Città di Elbingha prese mala piega sin dal tempo della coronatione del Re nel 1588, per il privilegio che fà concesso da S. M'tà alla medesima Città di Elbingha, et che però la Maestà Sua hà hora confermato l'istesso privilegio, si giudica esser molto difficile, che S. M'tà rivochi detta confirmatione, la quale, come V. S. scrive ha fatto la S. M'tà modecare in qualche parte loda intanto il Padre Bembo, et Monsig[e] Vescovo di Plozca, che habbiano fatto gli offitii avvisati et à lei si ricorda che $\frac{\textit{ad m.}}{\text{in quello,}}$ che potesse operar di più, lo facci con la desterità et prudenza, che conviene, procurando però, che facendo qualche cosa, lo facci senza disgusto di S. M'tà et rimettendo il tutto N. S[re] alla prudenza di V. S. ne mi resta di dirle altro, poiche si vede poca speranza di conseguir l'intento.

Bibl. Borghese. II. 427. fol. 101. Instruttione et lettere scritte à Mons. Diotallevi Nûntio in Polonia dal 1614 al 1621. Dieser Band hat durch die Zeit gelitten, daher einige Lücken.

Beilage III.

Nuntius Diotallevi an den Kardinal Borghese.

Warschau, 19. August 1616.

Nel negotio con la Città d'Elbinga se mi si aprirà strada d'operare qualche cosa di più per la Religione e giurisditione Ecclesiastica, mi governarò conforme alli commandamenti di V. S. Illma. J o stesso hò tenuto sempre per difficilissimo che S. M. non confermasse in qualche modo il Privilegio concesso alli Elbingesi sin' dal tempo della sua Coronatione nel 1588 overo, che rivocasse doppò la confirmatione concessa. Nè di questo hò fatto instanza, ma che non si disse hora qualche cosa di più alli Elbingesi come essi pretendevano, et il Rè spinto da altri inclinava; il che hò ottenuto, come apparisce dalle scritture mandate alli 17 di Giugno, et in questo consiste la moderatione che dissi esser stata fatta fare da S. Mtà. Mà perche in questo hò spuntato che non si facci un'mal nuovo mi e dispiaccuto, che Mons^{e} di Varmia doppo haver acconsentito alla rinuntia delle ragioni sopra l'altre Chiese habbi tirato il Rè à confirmare questo et altri capi di mera e suprema giurisditione Ecclesiastica espressi nella concordia, della quale mandai copia, il che è male diverso dal Privilegio già anticamente concesso da S. M^{tà}. Mà poiche la conditione de tempi e de paesi apporta queste male congiunture, sè non mi si aprira buona strada di far altro, lasciarò correre, e se scoprirò buona occasione di nuovo mottivo, osservarò la circonspettione, che V. S. Illma commanda conforme à quello che ricerca la natura delle cose. Et per fine fò à V. S. Illma humilissima riverenza Di Varsavia li 19 di Agosto 1616.

Bibl. Borgh. II. 220. fol. 114.

Beilage IV.

Nuntius Diotallevi an den Kardinal Borghese.

Warschau, 9. September 1616.

Non havendo voluto gl'Elbingesi accettare per conclusione della concordia fatta con Mons$^{e.}$ di Varmia la confirmatione del Rè conforme alla copia che ne mandai à V. S. Illma con le mie lettere de 13 di Giugno; ne ha Mons^{e} dato conto à S. M^{tà} con desiderio forse (per poter introdurre in quella Città la Religione) che condescendesse à confirmare la Concordia puntualmente secondo ch'era stata conclusa in Heilsberga, della quale ne mandai similmente copia il di sudetto. Mà S. M^{tà} ha risposto à Mons^{e} che sè egli da se stesso vuol dar maggior sodisfaccione à gl'Elbingesi, lo facci perche la M^{tà} Sua non

vuol conceder confirmatione con nuove clausole, ne fare ò saper altro, che quel è hà fatto. Onde non fidandosi gl'Elbingesi delle promesse del Vescovo non stabilite con la autorità Regia, o si risolverano di accettare la sudetta confirmatione come stà ò forse tornaranno sotto il bando. Io starò avvertito di non perder l'occasione, se nascerà di far qualche bene con le cautele commandatemi da V. S. Illma; alla quale tra tanto resto facendo humilissima rivirenza. Di Varsovia li 9 di Settembre 1616.

Bibl. Borgh. II. 220. fol. 136.

Beilage V.

Diotallevi an Borghese.

Warschau, 19. Januar 1618.

Si è finalmente per la Iddio gratia con la ricuperatione della Chiesa parochiale d'Elbinga intradotto di nuovo doppo tanti e tant' anni l'essercitio della Religione cattolica in quella Città. Sino dalli 17 di Giugno 1616 mandai à V. S. Illma copie del Privilegio concesso da S. M^tà^ à gl'Elbingesi in tempo della coronatione e della concordia quanto à detta Parocchiale, con essi fatta da Mons^e.^ di Varmia. Che si pretendea dovesse esser confirmata da S. M^tà^ senza mutatione alcuna e della moderatione, che prima d'indursi alla confirmatione havea S. M'tà fatta fare, per occasione delle difficoltà da me proposte; come ne diedi conto à V. S. Illma il sudetto, et anche à 19 d'Agosto 1616: E perche non fù da gl'Elbingesi avestata la confirmatione di S. M^tà^ in quella forma: ne il bando del comertio con essi si osservava; ne si vedeva modo di farlo osservare, Mons^e^ Vescovo di Varmia particolarmente et anche il Palatino di Mariemburg et altri si ramaricavano di non scuoprir strada alcuna à finir bene questi negotii e rimettere in Elbinga l'essercitio della vera Religione: Et essendosi in questo modo scorso sin all'estate prossimo passato, io dubitando di qualch' altro temperamento molto pregiuditiale, proposi al Padre Beccano Confessore di S. M^tà^, che non potendosi hora con frutto rivocare il Privilegio concesso in tempo della coronatione à gl'Elbingesi, ne essendocene però anche pensiero, S. M^tà^ sotto narrativa di haver inteso, che gl'Elbingesi dubitassero di pregiudicare à detto Privilegio con la cessione della Chiesa parochiale, è perciò desiderassero grandemente di esser in ciò assicurati; harebbe potuto concederli assecuratione con clausula qualche apparenza, mà però senza espressione d'innovatione ò confirmatione del Privilegio, e senza parola alcuna, che importasse qualche positiva e nova approvatione di esse; ma solo con un' tenor

negativo, che dichiarasse di non haverlo rivocato, ò mutato per rispetto della cessione sudetta; mà di lasciarlo nello stato di prima. Piaccque al Padre Beccano et ad altri Padri, à chi egli lo communico questo pensiero, quale approvato di poi anche da S. M'tà hà havuto il sudetto effetto doppo una lungha deliberatione de gl'Elbinghesi, à quali hà dato gran difficoltà, che S. M'tà non facci mentione alcuna della concordia con Mons^{e} di Varmia: Ma io (seben' hò fatto tutto questo trattato per terza mano) hò tenuto forte questo punto acciò non si possi mai dire approvata, mà tacitamente più toste riprovata da S. M'tà quella concordia, che contiene molte essorbitanze grande: Ne questa assicuratione di S. M'tà haverà in qualsi voglia occasione forza alcuna per gl'Elbingesi, perche sicome è stato una volta giudicato da S. M'tà in favore del Parocho d'Elbinga con supposto almeno tacito della nullità del Privilegio, cosi potrà e dovrà farsi il medesimo in ogn' altra opportunità, non ottante che il Privilegio per la cessione della Parochiale non perdi lo stato di prima, che è stato di mera nullità et invalidità: E tra tanto si hà una Chiesa, e l'essercitio della Religione; del principio del quale il primo avviso a fatto sicuro si è havuto ultimamente per lettere di Mons^{e} di Varmia. Con che fò à V. S. Illma humilissima riverenza. Di Varsovia à 19 di Genaro 1618. V. S. Illma et R^{ma}

Humilissimo et obligatissimo Servitore

(Eigenhdg. Unterschrift.) Francesco Diotallevi Vescovo di S. Angelo.

Bibl. Borgh. II. 185. fol. 21. Orig.

Leidensjahre von St. Katharinen in Danzig.

Von

Archidiakonus **E. Blech**
in Danzig.

Der Brand des Glockenturms von St. Katharinen hat in weitesten Kreisen innige Teilnahme erweckt. Die Kunde vom Unglück des 3. Juli flog über das Weltmeer, und Beiträge zur Wiederherstellung des zerstörten Glockenspiels kommen aus den Kreisen aller Konfessionen. Das feine Kunstwerk, deß keinesgleichen in Deutschland war, ersteht hoffentlich schöner als das alte gewesen ist. Gottlob, daß wir das Kirchenschiff retten konnten.

Schon einmal war St. Katharinen in großer Gefahr. Ein schwerer Brand zerstörte die benachbarte St. Birgitten-Kirche fast bis auf die Grundmauern, 1587; nur eine günstige Windrichtung half unsere herrlichen drei Ostgiebel vor Untergang bewahren.

Die Baugeschichte der schon 1185 bestehenden Kirche ist überaus interessant. Reste des bei Einäscherung der Altstadt durch den Deutschen Orden 1308 wahrscheinlich zerstörten Urbaues sind kürzlich aufgedeckt worden. Doch, näheres gehört in eine andere Abhandlung. Erwähnt sei hier nur, daß der gewaltige Turm einst nicht weiter als bis zur hohen Dachfirst des Mittelschiffes reichte. Und erst nach Vollendung des herrlichen Sterngewölbes sowie der köstlichen Giebelbauten kam eine Erhöhung desselben um ein Stockwerk (1484—86), von welcher Kaspar Weinreich erzählt. Damals erhielt er eine Bedeckung, ähnlich der heutigen von St. Marien. In Aegidius Dickmanns Prospekten 1617 ist ein Bild der alten Zeit aufbewahrt geblieben. Und neuerdings erfuhr es durch die Funde im Königsberger Dom sehr willkommene Ergänzung.

Im Jahre 1634 fügte Liebe der Gemeinde die prächtige Renaissance-Spitze mit den vier Ecktürmchen auf, die kunstvolle Einfügung in den altehrwürdigen gotischen Bau ist ein vielbewundertes Meisterstück gewesen. Der Blitzschlag hat es uns genommen! Aber nie kann ein anderes in Frage kommen, als völlige Wiederherstellung der erprobten reizvollen Form. Wenn unsere Vorfahren einen nordischen Turm bis zur Spitze durchführten, so erhielt er keinen gotischen Helm der westdeutschen Art, die Maßwerk und Streben von unten

an verlangt, sondern der Aufbau ward burgartig, etwa wie St. Petri und Pauli in Danzig. Auch für Landkirchen steht ein berühmtes Beispiel zu Preußisch Mark bei Elbing.

Dem feinen, im Renaissance-Stil bekrönten Turm ward 1738 ein in Holland gegossenes Glockenspiel anvertraut, mit Klaviatur, Pedal und mechanischem Werk, nebst vierblättriger Schlaguhr. Die 35 Glocken allein sollen an 20000 fl. gekostet haben, nach heutigem Geldstande also ungefähr das vierfache an Wert in Mark. Ein Künstler führte das Werk herüber, überwachte die Einrichtung und blieb über Jahr und Tag hier, seinen Gebrauch zu lehren. Im Jahre 1740 trat dann ein Danziger Glockenist sein Amt an.

In dieser Zeit ließ „Ein Hochedler Raht unsere Schlag-Glocke von dem Thurm“ herunterbringen, so erzählt das Gedenkbuch. Und in treuherzigem Ton fährt es S. 150 also fort:

„Weil dann die Vorstehere bei einem HochEdl. Raht Ansuchung gethan umb die Glocke, der Kirchen zu gutte zu verkauffen, alleine zur Antwort erhalten, weill selbige Glocke in der Reformation A. 1530 ist gegoßen worden, so solte selbige Conserviret werden, und ist selbige Glocke auf unsern Todten-Garten in eine Kammer verwahret worden; es hat aber ein HochEdl. Raht ein Vorhang-Schloß davor legen laßen. Und A. 1741 (ist) vom damahligen Wortführenden Herrn Ihro Herrl. (in) deßen beysein die Glocke abgeholet worden, ohne das denen Vorstehere das geringste ist gemeldet worden, da dann selbige Glocke von Einem HochEdl. Raht ist vorkauffet und darvor über f. 1700 sollen erhalten haben. Daß also nicht anders anzusehen ist, als das Ein HochEdl. Raht einen Tausch gemacht haben, und an Stelle dieser Alten die jetzo seiende Neue auch eine Schlag-Glocke an der Kirchen sein soll. Dieses haben Wier Vorstehere vor uns und unsere Successoren dem Acten-Buch einverleiben wollen. Dantzig d. 23. July Ao. 1742.“

Dem Archive wäre vielleicht der altstädtische Ratsbeschluß zu entnehmen, auf Grund dessen ein so verkürztes Verfahren eingeschlagen wurde. Es hat hier kein Interesse. Wohl aber bezeugt jenes Vorgehen den wachsenden Niedergang der Altstadt. Noch vor 100 Jahren hatte sie die reichlichen Mittel zum Turmbau aufgebracht; in demselben Jahrhundert zog ein Hevelius (zu St. Joh., also in der Rechtstadt geboren, 1611) hinüber in die industriereiche Altstadt, zur Pfefferstadt, und unter seiner Kirchenverwaltung (1640—41) wäre solcher Eingriff gewiß nicht gewagt worden.

Um die Wende des 17. und 18. Jahrhunderts begann aber eine nachhaltigere Aufschließung der Niederstadt durch Anlage einer Schiffs-

werft usw., an welcher meine Familie lebhaft beteiligt gewesen ist. Und nun wurde es Sitte, daß alteingesessene altstädtische Familien ihren bisherigen Wohnsitz verlegten, ein Hausbesitz in der Langgasse galt als Ideal. Die sorgfältig geführten Kirchenbücher von St. Katharinen bergen ein diesbezügliches kulturgeschichtlich reiches Material und bezeugen eine fast hundertjährige Dauer jener Wanderung; noch Familien wie Jahr, Doubberk und Kniewel, um ein Beispiel aus späterer Zeit zu geben, saßen einst in der Altstadt.

Natürlich verringerte sich demgemäß die Steuerkraft der Altstadt. Kirchensteuern gab es noch nicht, die etwa die Geldnot begrenzend weiter helfen konnten. Haupteinnahme waren Zuschläge zu den Stolgebühren, namentlich bei den Begräbnissen, Sitzgelder, Opfer und Vermächtnisse. Letztere aber kapitalisierte man nicht immer, wenigstens nicht auf lange Zeit, sondern verwandte sie als Extrafonds zu den immer dringender werdenden Reparaturen der kirchlichen Gebäude. Dazu gehörte damals auch noch die Kirchschule. Ich hoffe, demnächst das Rechnungswesen von St. Katharinen von der Mitte des 16. Jahrhunderts ab eingehend schildern zu können, Funde alter Bücher gaben mir urkundliche Unterlage. Dazu seien noch erwähnt die furchtbaren Zerstörungen, welche das Kirchengebäude selbst bei der russischen Belagerung 1734 erlitt. Ähnlich ist es schon gelegentlich der Kämpfe von 1577 gewesen. Der Zahn der Zeit tat das seine, sogenannte „Hauptstürme“ kamen mehrfach dazu.

Ein altes Gotteshaus bedarf besonders sorgfältiger Überwachung bezüglich seines baulichen Zustandes. Unsere vier Kirchenväter haben es daran nicht fehlen lassen, oft gaben sie Vorschüsse aus eigener Kasse. Als aber der Wohlstand der Altstadt, wie oben kurz geschildert wurde, sich namhaft verringerte, half auch dies Mittel nicht mehr. Ganz ähnlich kämpfte das hochherzige Spendeamt gegenüber der zunehmenden Armenlast und Bettlerplage einen verzweifelten Kampf. Die Waisenpflege nahm ihm zwar das 1699 gegründete Spendhaus großenteils ab, andere Kinder kamen ins Kinderhaus der Töpfergasse. Aber die Not blieb doch stark genug. Da griff man zu dem Mittel einer Hauskollekte. Dem Spendhaus selber wurde solch ein „Umbgang“ alljährlich bewilligt, einen Aufruf beweglichen Inhalts erhielten die Sammler gedruckt mit, in Folio, oft auch Ansichten aus dem Anstaltsleben und seiner Baulichkeiten. Alte papierdurchschossene Danziger Kalender vermitteln uns die Kenntnis, daß auch anderweite Kollekten für milde Zwecke vom Rat genehmigt wurden.

Sie brachten oft hohe Erträge, deren Verteilung auf die Straßen und Stadtteile sehr anziehende Einblicke in das soziale Leben des

damaligen Danzigs tun läßt. Gerühmt muß werden, wie allseitigen Erfolg fast jeder Appell an das Mitleid der Bürger gehabt hat. Man fühlte alles Leid als gemeinsames, kein Unglück sollte ausgelitten und keine Freude allein genossen werden. Auch direkt kirchlichen Zwecken kam dieser Heimatssinn zu gute. So finde ich im alten Kassenbuch des „Wercks der HaußZimmerleüte“, geführt von 1650—1699, nicht bloß Almosen verzeichnet, sondern auch Posten wie: 1640 einem Exulirenden Cantori 3 fl., 1652 zu erbauung der Kirchen zu St. Annenberg 6 fl $22^1/_2$ gr, und Einem vertriebenen Prediger 1 fl 6 gr, 1654 zur Erbauung einer Kirchen 6 fl, 1656 einem vertriebenen Exulanten gegeben 2 fl 15 gr, 1665 zur abgebrandten Kirchen zu Freistadt in Preußen 3 fl usw., 1688 noch denen Studiosis im hiesigen Gymnasio 6 fl.; 1689 auch einem Armen Bäbstlichen (katholischen) Mann 3 fl. Besonders interessant ist aber eine Notiz aus dem älteren Kassenbuch von 1605—1649 zum Jahre 1635, als Jacob von dem Block, gewesener Eltermann, die Kasse verwaltete: Denen Vorstehern zu St. Catharinen Kirche auf ihr anlangen, Zum Baw des Thurmes gegeben 10 Thaler = 45 fl.

In ruhiger Verwaltung liefen die Jahre dahin, mit Sorgfalt versahen die Kirchväter ihr Amt. Im Jahre 1769, den 16. Mai, springt die drittgrößte Glocke „am 3ten Pfingst-Feuertage (sic!) des Morgens halb 7 Uhr bey dem Bayern“. Sie wird in die „grüne Wage“ (Stadtwage im grünen Tor) gebracht und wiegt 14 Ctr. 44 Pfd. Meister Karl Gottfried Anthony von der Stadt Stückgießerei im Glockentor gießt sie um, nun wiegt sie 16 Ctr. 4 Pfd. Der Guß kostete 1400 fl., Nebenkosten 100 fl. 4 gr. Die Glocke ward Elisabeth Maria genannt. Die Rechnung ist wert, abgedruckt zu werden:

Alte Glocke	14 Ctr.	44 Pfd.		
davon Abgang	1 „	17 „		
bleibt	13 Cent.	27 Pfd.	à 15 gl. Gießlohn	f. 793 — 15 g.
Zusatz Neu Metall	2 „	97 „	à 54 gl. . . .	„ 606 — 15 „
gantze Glocke	16 Cent.	4 Pfd.		fl. 1400
Dem Schloßer vor Beschlag . . .				„ 36
Unkosten so beym Herunter und beim Heraufbringen ergangen, nebst Fuhrlohn und Waaggeld . . .				„ 64 — 14 g.
Beträgt die gantze Summa . .				f. 1500 — 14 g.

Bei der Gelegenheit erwähnt der Chronikant des Aktenbuches, daß die größte Glocke, Susanna, 93 Centner 68 Pfd. wiegt.

Es kann sich aber nicht um die dritte Glocke gehandelt haben, es muß die fünfte des Geläuts gemeint gewesen sein, wie mir eine

technische Überlegung bewies. Das im Brande zerstörte, zum teil explodierte als auch geschmolzene alte Geläute hatte die Töne g b c d f. Das auf etwas über 16 Zentner festgestellte Gewicht der umgegossenen Glocke entspricht nur dem Ton f, nach heutigem Gewicht fast 19 Zentner. Und, um auch dies hier zu erwähnen, das damals auf 93 Zentner 68 Pfund geschätzte Gewicht der größten Glocke Susanna (Ton g) würde heute auf etwas über 100 Zentner berechnet werden.

Vor einem großen Unglück fühlte man sich in Danzig behütet, als der polnische König Stanislaus Augustus am 3. November 1771 „von einer verschwornen Bande Conföderirten gewaltsam überfallen in dero Residentz Stadt Warschau“ usw., wenn auch verwundet, so doch gerettet wurde. Am 10. November erhielt der Rat die Nachricht und ordnete öffentliche Freudensbezeugungen an, 100 Kanonen wurden von den Wällen abgefeuert und am 12. spielte man das „Herr Gott dich loben wir“ vom St. Katharinen-Kirch- sowie vom Rats-Turm der Rechten Stadt unter Pauken, Trompeten und Posaunen-schall. Am 17. November (XXV. p. Trin.) wurden in allen Kirchen Dankpredigten gehalten, und die Lob- und Danklieder unter Pauken- und Trompeten-schall von der Gemeine gesungen.

Bald kam die erste Teilung Polens, Danzig wurde leider noch nicht preußisch und eine Leidenszeit begann, welche den Winkelzügen damaliger Diplomatie aufs Konto zu schreiben und nicht ihr Ruhmestitel ist! Durch die Zoll- und Handelssperre verursacht, kam es (namentlich seit 1783) zum Zusammenbruch alter Firmen, Vermögen verschwanden wie Märzschnee, viele Familien verarmten. Handel und Wandel stockte. Wehe dem, der zu solcher Zeit noch besondere Bedürfnisse befriedigen sollte!

In dieser schweren Lage war die St. Katharinen-Kirchgemeinde. Ein ärgerlicher Streit mit dem „Mältzner bey der großen Mühlen“ Daniel Heinrich Setau 1774 trug nicht dazu bei, die ohnehin erregten Gemüter zu besänftigen. Der genannte baute sich im Garten an der Radaune „Lusthäuser“, d. h. Lauben; warum so viele? und eins dieser sollte noch zwey Schuhe über die Radaune hinausgerückt werden. Damit es nicht überkippe, „wegen sein Uebergewicht“, ließ Setau die Herren Vorsteher bittlich ersuchen, ihm die stützende Unterlage dünner Hölzer zu gestatten, welche quer über's Wasser bis in die Mauer des Leichen-Gartens der Kirche reichten. Das ward auch zugegeben. Die Vorsteher wurden aber hintergangen, man nahm dicke Balken und das Lusthaus wurde fast ganz über das breite Wasser gebrückt. Die Folge ist ein langer Beschwerdebrief an den Rat; der Präsident des Kämmerei-Bauamts J. C. Trosien erhält den Auftrag

einer örtlichen Besichtigung und Setau zuletzt einen Verweis. Die Vorsteher aber verlangen natürlich Abbruch. Setau soll noch einmal berichten usw., der Rat verfügt nicht nach Wunsch, „worauf die Herren Vorsteher bey diesem abermahligen wiedrigen Spruch die Sache an den Breiten Rath gelangen zu lassen sich entschloßen haben, auch zu dem Ende schon die Bittschriften an alle drey Ordnungen in Bereitschaft gehabt". Schließlich kommt wegen Ungunst der Zeit die ganze Sache zur vorläufigen Zurückstellung, „bis sich vielleicht einmahl eine bequeme Gelegenheit ereignen würde, selbige mit beßerem Erfolge betreiben zu können".

Acht Seiten in Folio kostete es dem Aktenbuch. Bald sollten ernstere Dinge einzutragen sein.

Mit Bedauern wird berichtet, daß die Einnahmen aus dem Opfergelde (Klingesäckel, Kirchenkasten usw.) eine merkliche Abnahme verspüren lassen. Der Rat wird gebeten, die Geistlichen zu vermögen, daß sie nicht nur bei Gelegenheit der Abkündigung des besagten Opfergeldes der Gemeinde die großen Bedürfnisse dieses Gotteshauses dringend und bewegt vorstellen sollen, sondern auch in der ganzen Predigt selbst die triftigsten Gründe der Religion gebrauchen möchten, einen zwar freiwilligen aber doch reichlichen Beitrag zu tun. Der Rat erfüllt die Bitte und übergibt eine alljährlich abzulesende diesbezügliche Intimation, 1778.

Nachher, 1780, wird eine von 1716 herrührende Abmachung zwischen St. Katharinen, Johann und Marien erneuert, „wegen Abforderung der Kirchen Poen vor die überstandene Zeit von Leichen so mit zwey Schulen begleitet worden". Natürlich halfen alle Mittel nichts, die Einnahmen blieben leider zurückgehend. Im Jahre 1781 muß den bei den Gottesdiensten mitwirkenden musicis das Quartal um 3 fl. gekürzt werden.

Die Schule, ein sehr altes Gebäude, ist im Verfall. Die Herren Vorsteher aber können wegen der sehr geringen und immer mehr abnehmenden Einkünfte der Kirche eine kostbare Reparation nicht unternehmen, 1782. Ausgabe und Einnahme der Rechnung balancieren nicht einmal, die letztjährige wies einen Vorschuß von 800 Gulden auf. Die Vorsteher bitten, die vor einigen Jahren bei Neubesetzung der Glöcknerstelle eingekommenen und der Kirche zu gut deponierten 2000 fl. für den Vorschuß und für die auf 1200 fl. angeschlagenen Schulenbaukosten verwenden zu dürfen. Der Rat bewilligt aus seinem deposito aber nur 1000 fl., denn jene Summe sollte für eine dringende Erneuerung der Orgel verwahrt bleiben.

Was half da der verarmten Gemeinde die hohe Ehre, daß wegen des seel. Herrn Johann Höwelken quondam Cons. Vet. Civ. (der be-

rühmte Brauer und Astronom Hevelius!) zum Ehren-Gedächtniß und Zierde der Kirche an dem Pfeiler am Altar Sakristei-wärts ein Epitaphium errichtet wurde (Dec. 1779), vom Geh. Kriegsrat Daniel Gottlob Davisson! Eine Randbemerkung des Gedenkbuchs nennt ihn mit Recht „eine Zierde dieser Stadt“. Aber die Zeiten des alten Wohlstandes waren vorbei, es sollten noch trübere kommen. Das Kassenbuch der oben genannten Innung weist auch erschreckende Defizits auf, z. B. 1781 von 192 fl., bei einer Einnahme von 232 fl., worunter noch 77 fl. Vortrag vom vorangehenden Jahre waren! Und so ging es allerwärts in der guten alten Stadt. St. Katharinen ist nur ein Beispiel für viele.

Bevor das Jahr 1782 schließt, müssen die Vorsteher wieder eine Eingabe an den Rat machen. Auch das Kirchendach, bezüglich seine Steine sind vermodert, dem Gebälke und Gewölbe droht großer Schaden, schleunigste Hilfe tut not! Dazu, die Interessen außenstehender Kapitalien gehen nicht ein, die Vorschüsse mehren sich, „ohne uns Hoffnung übrig zu lassen, derselben Ersaz irgendwo zu finden . . . bey diesen für alle Gewerke nahrlosen Zeiten“. Die Vorsteher bitten um jene noch verwahrten zweiten 1000 fl. (11. 12. 1782). Die Auszahlung geschieht.

Es folgt ein Streit über die Leichen und Täuflinge der St. Katharinen- und St. Bartholomäi-Kirche, veranlaßt durch die Garnisonsverhältnisse der unglücklichen Stadt, auf Grund einer Verordnung vom 4. 12. 1715. Ob wohl die Einnahmen sich wesentlich vermehrt haben? selbst die Herren Oberofficiere sind in jene Misbräuche verwickelt.

Die Herren Vorsteher haben 1783 einen neuen Geistlichen zu bestellen. Sie präsentieren aus der Gemeindewahl Pfarrer Röhr, Diakonus zu St. Bartholomäi und Pfarrer Weichbrodt aus Lauenburg. Es waren 12 Bewerber mit zusammen 1206 Stimmen. Röhr hatte 333, Weichbrodt 171, J. D. Richter 165, Konrektor Fahr von St. Marien 109 usw. Ein naher Verwandter Weichbrodts war Kirchenältester. „Da nun die Bartholomaeischen Vorstehere für sich und im Namen der Gemeine gebeten, den Herrn Prediger Röhr bey ihrer Kirche zu laßen, und auf HE. Weichbrodt aus Lauenburg bey jetziger Lage der Umstände nicht reflectiret werden könnte . . .“, so wurden Richter und Fahr präsentiert. Die Wirren der Zeit verhinderten den Einzug eines preußischen Geistlichen! Man scheint das nicht tragisch genommen zu haben, Pfarrer Weichbrodt kam später doch an unsere Kirche.

Friedrich Wilhelm Lengnich hat im Jahre 1785 die Verwaltung. Das Elend wächst! Noch sind von 1781 und 1782 drei alte Holz-

rechnungen unbezahlt geblieben, 725 fl. 18 gl., wogegen ein Nachrest des Metznerschen Legats noch zu erhoffen war. Davon wird die Schuld bezahlt. — Eine Witwe Grantzau hatte 1784 der Kirche drei wertvolle Paramente für Altar und Kanzel geschenkt; Lengnich übernimmt die Danksagung „und ersuchte um Ihre fernero Milde zum Besten des benöthigten Gottes-Hauses“.

Um Wachslichte zu sparen, wird die von fast niemand mehr besuchte Donnerstagsche Früh-Beth-Stunde, nach dem Vorbilde anderer wohl gleichfalls verarmter Kirchen, künftighin abgestellt. Der altstädtische Rat erlaubt es für die Winterzeit, da die Mittwochs-Nachmittags-Bethstunde ihren Fortgang behielt. Ostern bis Michael soll aber die Sommer-Beth-Stunde verknüpft mit der Kinderlehre des Donnerstags nach wie vor verbleiben.

In dieser Zeit hat der Vorsteher Paul Weichbrodt, von dessen großem Vermögen noch bis heute erzählt wird, der Kirche à 4 % auf Wechsel 2000 fl. vorgeschossen. Als Lengnich sein Amt antrat, wurde (13. 1. 1785) jene Summe in einen Sola-Wechsel, über ein Jahr fällig, verwandelt. Nach mancher Veränderung wurde diese Sache erst am 27. 5. 1788 völlig abgemacht.

Die im Gehalt verkürzten Musici haben sich zum Teil anderweite Beförderung gesucht, ohne rechte Voranzeige. Sie werden auf Quartalskündigung angewiesen (17. 2. 1785).

Der wortführende Herr J. E. Schmidt bemängelt, daß der Mittwochs-Klingebeutel für jetzige Zeit kaum die Gebühren (1 fl. 6 g. fürs Vierteljahr!) an Glöckner und Signator decke. In Ansehung der armen Umstände unserer Kirche, für die jede Gelegenheit müsse genutzet werden, um ihre wenigen Einkünfte, welche mit denen vielen und nicht vorhergesehenen Ausgaben gar nicht im Verhältnis stehen, auf eine schickliche Weise zu vermehren, bitten die Vorsteher um Bewilligung der Klingebeutel in den Dienstags- und Freitags-Wochenpredigten für die Kirche. Der Rat genehmigt es (17. 3. 1785). Diese Einrichtung brachte 90—100 fl.

Doch was halfen all' die kleinen Mittel angesichts der steigenden Not der Zeit, bei immer neu sich geltend machenden Bedürfnissen! Die Jugend des Kinderhauses nimmt zu, ihr Gestühl muß vergrößert werden; auch ein Zeichen der Zeit! Das Jahr 1784 hat eine große Unterbilance gebracht. Vertraulich wenden sich die Vorsteher an einige ihnen wohlbekannte noch bemittelte Personen aus der Gemeinde und rufen ihre Liebe zum Wohltun auf eine großmütige Unterstützung für die großen Bedürfnisse und wirkliche Not der Kirche an. Es kommen 250 fl. ein und eine öffentliche Danksagung wird in der Früh-

predigt am Neujahrstag 1786 von der Kanzel verlesen. Ihr Wortlaut (pag. 261 a des Aktenbuchs) folgt im Anhang.

Wegen abnehmender Einnahme aus denen gewöhnlichen Kirchenkasten ließ der Herr Verwalter zwei neue Kasten aufstellen, mit der Inschrift auf dem Schilde, das eine kleine Orgel abbildete: Zur Unterhaltung der Orgel (31. 12. 1785). Und dann folgt eine Übersicht von „Bau und Reparaturen an der Kirche und Häusern“, als Verzeichnis ganz ansehnlicher Arbeiten vom Jahre 1785.

Anno 1786 werden der Glöcknerei allerlei Mißstände in Ansehung der Kirchenlichte nachgerechnet; bis auf das Jahr 1731 ff. wird mit genau nachweisenden Zahlen zurückgegangen und Ordnung in den abzuliefernden Wachsenden gemacht. Es ergibt sich aus den Zahlen eine ziemlich kostspielige Beleuchtung der Kirche, man brauchte verwaltungsseitig 184 Wachslichte, abgesehen von den geschenkten Lichten des altstädtischen Rats und Gerichts, sowie der Kramerzunft, der Fleischer-, Schmiede- und Schneider-Gewerke, der Häkerzunft, Seefahrer usw. Der Erlös aller unverbrannten Reste steht allein der Kirche zu.

Der hohen Unkosten halber hat man sich immer noch gescheut, an die unumgänglich notwendige Dachreparatur heranzugehen. Nun bereits Gewölbe und Pfeiler durch Leckage leiden, muß endlich Rat geschafft werden. Ein Anschlag der Maurer lautet auf 3051 fl., ein anderer fordert 2500 fl. noch für Zimmermannsarbeit dazu, mithin über 5500 fl. zusammen!

Man wendet sich an den Rat, ob er Mittel ausfindig zu machen wisse. Die darauf folgende Bittschrift ist $2^1/_2$ Folioseiten lang. Der Rat kann nicht helfen, gestattet aber einen allgemeinen Umgang bei allen Bürgern der Stadt (9. 6. 1786). Im Anhang lasse ich den Bescheid abdrucken.

Leider kam die Spendhaus-Kollekte dazwischen, die jährlich im Juni gehalten wurde. Um aber die bequemste Zeit nicht ungenützt vorbeistreichen zu lassen, ließ der Bauverwalter sofort mit dem Bau den Anfang machen, „ohngeachtet die Collecte nicht eher als im August Monath geschehen konnte. Die Collecte selbst aber thaten die Herren Vorstehere, nemlich HE. Joh. Friedrich Schöler und HE. Joh. Conrad Dauter in eigener Person“. Folgt eine ausgestrichene Stelle, der hochbetagte Weichbrodt hatte sich krank gemeldet.

Vom 14. 8. 1786 bis 7. 9. wurden gesammelt 4878 fl. 12 gl.; darunter rund 3123 fl. von der Rechtstadt, 955 fl. von der Altstadt, 182 fl. von Langgarten und Niederstadt, 253 fl. von der Vorstadt, 131 fl. „von draußen“, d. h. von den Außenwerken, der Rest, vom 28. August ab,

von Restanten. In elf Tagen, exkl. Sonntag, 20. 8., also allein 4644 Gulden! Bei den schlechten Zeiten ein ganz erstaunliches Ergebnis, das zugleich beweist, wie lieb die Danziger ihre älteste Pfarrkirche gehabt haben und wie sehr ihre unverschuldete Not sie dauerte.

Doch das erhebendste folgt noch: Seite 278 b des Aktenbuches bringt einen „Nachtrag zur Collecte", der erst Seite 279 a schließt, mit 1744 fl. 4 gr. Diese steuerten außer dem hochedlen und hochweisen Rat der Alten Stadt (66 fl.) und Gottfried Reyger (6 fl.), nebst Herrn Less (11 fl. 18 g.) und Christian Sieber (36 fl.), die 65 Gewerke, Societäten und Gesellen der Stadt für St. Katharinen bei, in der Zeit vom 1. 9.—15. 12. 1786. Und eine Nachschrift von 1787 (bis 4. März) bringt noch vier ähnliche Beiträge dazu. Selbst die Musikanten (36 fl.) und Paruquen Macher nebst Frisirern (24 fl.) fehlen nicht. Auch diese herzbewegende Liste ist es wert, im Anhang gedruckt zu stehen.

Außerdem werden noch namhafte Geschenke aufgeführt, „welche theils zur Zierde dieses Gottes-Hauses, theils zu nothwendigen Bau-Materialien" verehret wurden. So schenkte Joh. Conrad Dauter „2 Waasen, so auf die gemauerte Pfeiler am Kirchhofe bey des Signators Wohnung stehen". Damit ist das altertümliche Fachwerkhaus Kleine Mühlengasse 11 an der Ecke gemeint. Jene Pfeiler begrenzten einst die Einfahrt und den Fußgängerweg zum Kirchof, daran schloß sich die alte Mauer mit Treppe zum tief liegenden Gang an der Westseite der Kirche vor der Großen Mühle. Mit der wichtigen Straßenregulierung aber verschwand vor etlichen Jahren dies alles. Auf meine Bitte jedoch fanden die beiden Vasen neue Aufstellung über dem schmiedeeisernen Kunstgeländer der Radaunebrücke, zwischen der Bleichenpforte und dem Mühlengeschäftshaus, im Osten der Kirche. Wir verdanken Herrn Stadtbaurat Fehlhaber das freundliche Eingehen auf den ihm gemachten Vorschlag. —

Nun hatte alle Not hoffentlich ein Ende, an die 6622 Gulden lagen bereit, die Einsammlung hatte keine Spesen gekostet. So konnte man auch „das Stübchen in der (gewölbten, sogenannten Großen) Sacristey" renovieren, mit einem anscheinend noch nicht vorhanden gewesenen Ofen, mit Gardinen und neuem Mobiliar versehen. Im übrigen mußte man sich mit der Untreue eines Totengräbers plagen, der sich bei den Bauten hatte bereichern wollen; und sorgte für Gewinnung neuer Einnahmen durch Erhöhung des Quartals von Setzstühlen, die nun 78 fl. vierteljährliche Pacht von den zwei Totengräbern und den beiden Stuhlsetzerinnen A. C. Schmidtin und A. D. Jägerin einbringen sollten.

Noch war leider bei der Ablegung der Rechnung im Januar 1787 ein Saldo von 1944 fl. 20 gl. an Schöler zu bezahlen geblieben und man nahm von Carl Gottlieb Bordewisch 2000 fl. auf Wechsel. Wegen eines acht Jahre lang schuldig gebliebenen Brückengeldes mußte 1787 beim Rat Klage erhoben werden, es handelte sich um 80 fl. Im August dieses Jahres schlich sich eine pommersche Frau in die Kirche ein und ward am folgenden Morgen schlafend gefunden. Sie hatte Stoffe von Stühlen abgetrennt und ward als Diebin „mit Ruthen Schlägen abgestraft und der Stadt verwiesen".

Am 17. April 1788 reichen die Vorsteher an den Rat der Altstadt eine Suplic ein wegen Abschaffung der Kirchenmusik, auf Grund des äußersten Verfalls der ökonomischen Umstände. Namentlich die Einkünfte aus Kirchenstühlen und Begräbnissen seien sehr zurückgegangen, der Fortzug vieler wird als eine aus der Menge Ursachen genannt; 17 Häuser muß die Kirche unterhalten, die Mieten sind aber niedrig oder gehen gar nicht ein. An der sonn- und festtäglichen Musik könnten 900 fl. erspart werden. In einer zweiten Bittschrift wird erwähnt, daß die großen Reparaturbauten 6802 fl. 23 gl. verschlungen hätten; anstatt vom eingesammelten Gelde noch die Vorschüsse decken zu können, sei die Schuld auf 1944 fl. 20 gl. gewachsen und habe zu Ende 1787 bereits 3145 fl. 7 gl. betragen. Seit einigen Jahren habe jeder abgehende Verwalter eine mit jedem Jahre sehr merklich steigende Summe aus seinem eigenen Vermögen vorzuschießen. Man müsse die Quelle dieser Übel verstopfen, der Rat wolle neue Fonds eröffnen oder einige alljährige Ausgaben abschaffen und verändern.

Der Rat will mit den Vorstehern delibirieren, der Gottesdienst soll aber nicht gestört werden, eine Relation sei einzureichen.

Man einigt sich, es sei unausgemacht, ob die Musik zur Andacht notwendig sei oder nicht, bietet aber die Kirchschule für 4000 fl. zum Ankauf an. Solche Summe decke die Schuld, und dann fortfallende Ausgaben für Reparaturen und Lehrergehälter würden den Etat genügend entlasten. Im übrigen drohen die Vorsteher mit der Verwirrung, die entstehen müßte, wenn sie keine Vorschüsse mehr gäben (wie solches auch keinem der Vorfahren je zugemutet worden wäre!), wenn die Pfarrgehälter nicht ausgezahlt würden, wenn die 300 fl. Lichtgeld in der Adventszeit fehlten usw.

Der Rat entscheidet sich für nochmalige Untersuchung der Sache. Eine Witwe Wulff legiert der Kirche 1000 fl. Davon werden freilich erst 400 fl. 1789 auf Abschlag gezahlt. So entschloß man sich, zu sparen, wo man konnte. Am 17. September wird das Läuten der

Landglocke (um 4 Uhr morgens) eingestellt, um 4 fl. vierteljährliche Ausgaben und überdies etliche für das Tau jährlich aufgewendete Gulden zu sparen.

Einfluß auf so kleinliche Maßnahmen hatte wohl der Umstand, daß zwei der vier Vorsteher gestorben waren, Dauter am 9. und Weichbrodt am 13. August 1788. Auf die letzte Eingabe ergeht aber folgendes Terminat des Rats, das zugleich lehrt, wie auch andere Kirchen in bittere Not geraten sind: „daß zu Besparung der Unkosten in denen beyden Kirchen zu St. Catharinen und St. Bartholomaei die Music abgeschaft werden sollte; in Ansehung des zu bezahlenden Saldi von der ersteren Kirche wolle E. . . Rath denen Vorstehern derselben eine Haus-Collecte auf der Alten Stadt nachgeben“. Zugleich wird eine neue gottesdienstlichc Ordnung eingeführt und ausführlich im Aktenbuch beschrieben. 2. 1. 1789.

Die alsbald eingesammelte Kollekte hat „nur 679 fl. 10 g.“ eingebracht. Wieder folgt eine Bittschrift zur Tilgung der alten Schulden. Sollte der Rat aber auf Besparung der Ausgaben verweisen, so droht man mit Einbehaltung des den Geistlichen und Lehrern zustehenden Holzgeldes (fl. 727 — 10 g.), sowie des Dominiks- und Neujahrs-Gratials (fl. 350 — 10 g.), wodurch also jährlich 1077 fl. 20 g. bespart werden würden. Die Altstadt werde zu jeder anderweitigen Kollekte herangezogen (z. B. für Lazarett und Spendhaus), während die begüterte Rechtstadt, von der sich sehr viele nach St. Katharinen halten, „bey dieser einzigen Kirchen Collecte verschont wurde“! Der Rat als Patron möge anderweitige hohe Verfügungen zur Tilgung der nunmehrigen restierenden Schuldsumme von fl. 2965 21 gl. treffen. Für laufende Reparaturen an Kirchen, Schulen, Prediger- und anderen Kirchenhäusern habe der jetzige Bauverwalter schon wieder neuen Vorschuß, aber die beiden neugewählten Herren hätten feierlich jede Beteiligung an der alten Schuld abgelehnt. Täglich werde Handel und Gewerbe schlechter, ein Wechsel über 2000 fl. nebst 100 fl. Interessen sei bereits verfallen, der Rest von 965 fl. 21 gl. solle auch sofort bezahlt werden. Der wortführende Herr Sr. HochEdl. Herrl. habe aber nomine den anderen Altstädtschen Herren des Rats zuzusichern geruht: „daß zu Tilgung der alten Schulden höheren Ortes Anstalten getroffen werden würden“. Die Sitzgelder seien von jeher für jene 1077 fl. Emolumente bestimmt gewesen, jetzt brächten sie kaum 400 fl., man habe bereits von der Auszahlung (Vorschuß) Abstand genommen — ob so in drei Jahren die alte Schuld aus 3 × 1077 fl. getilgt werden sollte?

Der Rat antwortete beschwichtigend und will eine Bitte um Hauskollekte durch die ganze Stadt befürworten. Daher geht am 3. August

1789 eine Eingabe der Vorsteher ab und wird ausführlich begründet. Man klagt, daß „jetzt noch jährlich kaum 5000 Communicanten gezählt werden“ und verspricht sich wenig von einer neuen Hauskollekte. Einmal, es sei schon gesammelt worden für's Spendhaus und die Mündsche Kirche (Weichselmünde), dazu käme der bevorstehende monatliche Umgang für das Armen-Institut; sodann, selbst bei gutem Ertrage, es würde nur für kurze Zeit Rat geschafft, „indem die Hauptquelle des ganzen Verfalles daran liegt, daß ohngeachtet der auf Hohe Verfügung E. HochEdl. und Hochw. Raths bereits getroffenen Ersparung, gleichwohl noch die jährlichen Ausgaben die Einnahmen um ein beträchtliches übersteigen“. Man bitte den Rat, Mittel zu finden, um hier eine verhältnismäßige Gleichheit zu treffen. Dazu sei das Schulwesen so verfallen, daß der Hl. Rector und Conrector in beyden Klassen (Prima und Sekunda) nur einen einzigen Schüler, und zwar des Todtengräbers Sohn von der Kirche haben. Der Rat wolle diese beiden Herren Kandidaten ins Pfarramt versetzen, dann spare man wesentlich an Quartal, Holzgeld und Wohnungsreparatur. „Dieses alles überlaßen wir jedoch Hoch Dero väterlichen Vorsorge und Verfügung und beharren mit vollkommenster Hochachtung und Ergebenheit Es. HochEdl: und Hochweisen Raths ergebenste Verehere . . .“ —

Worauf Ein HochEdler und Hochweiser Rath eine allgemeine HausCollecte durch die gantze Stadt bewilligte, und solche durch eine am XI. Sonntage nach Trinitatis den 23ten August 1789 abzulesende Intimation bekannt machen ließ.

Sie brachte vom 24. August bis 3. September, von den Vorstehern persönlich eingesammelt, 2270 fl. 6 gr, ein Nachschuß von 45 fl 6 gl kam hinzu, also Summa: 2315 fl. 12 gl.

Das reichte leider nicht zu! Eine lange Bittschrift vom 9. 9. 1789 weist nach, daß incl. alter Restschuld von f 695 — 15 noch fehlen fl. 1774 — 4! Alle Einnahmen gehen zurück, 200 Sitze z. B. sind unbesetzt, die meisten Leichen werden nach Leichnam und Hagelsberg getragen, d. h. an in Mode gekommenem Ort bezüglich für arm beerdigt; so versiegten zwei der einst größten Einnahmequellen. „Wenn uns nur jährlich irgendwoher fl. 1000 angewiesen würden“, . . . so könnte der Etat endlich einmal balancieren. An das Elend der Schule wird von neuem erinnert.

Die Vorsteher werden auf das Wortführende Amt verwiesen. Es mögen nun 1000 fl. einmalig bewilligt worden sein, oder in Hoffnung darauf wurde vom Bordewischschen Wechsel die Hälfte (1000 fl.) abgezahlt, 7. 9. 1789. Vom Wulffschen Legat kommen endlich 400 fl.

17. 10. 1789. Der Konrektor Lange wird als dritter Collega an die Unterklasse des Gymnasiums versetzt, der Rektor Gercke aber zum Pfarrer von Schönbaum ernannt; beide erhalten noch das letzte Quartal als Douceur resp. Gratial. Die Leichen-Schulgebühren fallen fortan der Kirche zu, nur der zweite Kollege Weyer, „der zugleich Praeceptor Pauperum ist", behält sein Teil. Der bisherige Rektor Gehrke liefert „der Pauper Knaben ihre Geldbüchse und Büchlein nebst dem Residuo von 1789 bis 1790 den 15. April mit baare 12 Groschen" dem verwaltenden Vorsteher ab. Weil wenig Schulkinder waren (anscheinend nur 14 in der dritten und 23 in der vierten Klasse, Prima und Sekunda, hatten nur den Totengräbersohn), ward die unterste große Klasse nicht geheizt, sondern jeder Lehrer heizte eine der oberen Klassen, gegen Entschädigung von je zwei Faden Fichten-Rundholz. Des Rektors Wohnung erhält der erste Kollega. Der Pauper-Schullehrer erhält noch, „nach alter Gewohnheit, zu Ruthen fl. 4"! —

Die Vorsteher haben den Mut, allerlei Reparaturen machen zu lassen. Außerdem sind beide Orgeln höchst schadhaft; die kleine erfordert 60 fl., die große 200 fl. Der Orgelbauer Gottlieb Paschke fertigt's zur Zufriedenheit. Ein Kapital von 3500 fl. wird der Kirche zurückgezahlt und bei den Hilfsgeldern der Stadt zu 5 % bestätigt. Es scheint also jetzt einige Ordnung in die Finanzen gekommen zu sein. Jedoch erbittet man sich, durch genannte und andere Reparaturbauten in ansehnlichen Vorschuß gekommen, den Rest des Wulffschen Legats von 564 fl. 22 gl. und erhält ihn, 19. 10. 1790.

Eine Diakonatsstelle ist durch Aufrücken des ersten Diakonus Brämer (infolge Schlusses aller drei hochlöbl. Ordnungen) in das Pastorat frei und man bittet den Rat um die Erlaubnis, behufs Neuwahl die Stimmen zu sammeln, 10. 1. 1791. In 10 Tagen sammelten der Ratsschreiber Patzer und der Glöckner Saueracker 1166 Stimmen. Die meisten erhielten Pfarrer Weichbrodt-Lauenburg (279) und Cand. Rev. Min. Samuel Gottl. Lange, Collega tertiae Classis Gymnasii (284). Am 16. Februar bereits wurde Weichbrodt „aus Schluß aller 4 Quartiere und des Gerichts unanimiter zum 2ten Diacono erwählet" und kam nach langer Abwesenheit in seine Vaterstadt zurück. Dazu bemerkt eine nachträgliche Randnotiz sehr interessant: „Dieser Aufsatz sollte zwar wieder zurückgenommen werden wegen Bedenklichkeiten über des Herrn Weichbrodt Freymachung vom Königl. pr(eussischen) Hofe; die aber wiederlegt wurden, worauf nachhero der Aufsatz (d. h. Namen und Zahl der erwählbaren Bewerber) galt und die Stimmensammlung erfolgte". — Am 21. 5. 1791 wird Weichbrodt von Sekretär Doering feierlich eingewiesen, tags darauf, Sonntag Cantate,

hält er in der Vesper seine Antrittspredigt, „nach vorgängiger vollständiger Music, vom Herrn Cantor Deschner der St. Marien-Kirche auf der kleinen Orgel, jedoch auf des Herrn Diaconi eigene Kosten aufgeführet“. Was der Chronikant doppelt unterstreicht.

Es folgen bessere Zeiten. Der Weinschenker Bolhagen vom Langen Markt vermachte der Kirche 6000 fl., mit Nachschuß von 3570 und 240 fl. = 9810 fl. Ferner, Ge. Haentzschel vermacht 1000 fl. Die ersten 6000 fl. werden sofort gegen Hilfsgelder-Obligation Nr. 183 am 1. Juni 1791 zu 5 % bestätigt; später 3500 fl zu 4 % und nur der Nachrest von 70 fl zu nötigen Ausgaben der Kirche verwendet, 1. 11. 1791.

Ferner faßte das Collegium Scholarchale den Entschluß, „die St. Katharinsche, fast ganz eingegangene und von Rector, Conrector und Cantor entblößt seiende Schule wieder aufzuhelfen und eine deutsch-lateinische Schule daraus zu machen“. Auch das entlastete die Kirche wesentlich. Kandidat Ehwalt wurde Oberlehrer und erhielt 1200 fl., der bisherige erste Schulkollege Felszkau wurde Unterlehrer mit 600 fl, jährlich Gehalt, beide Summen aus der Kämmereikasse zahlbar. Die Wohnungen gab die Kirche. Dazu blieb noch ein „Pauper Schulmeister“. Die interessanten, diesbezüglichen Einträge des Aktenbuchs gedenke ich anderweit zu veröffentlichen und breche daher hier ab.

Die Vorsteher ließen die sehr schadhaften Kirchenfenster reparieren vom Kirchl. Glasermeister Busch, Gewerke sowie Gericht und Rat steuerten dazu bei (470 fl.); und in eines der neuen Fenster fügte man ein Denkmal für Bollhagen zum Dank für seine Stiftung. Ferner, ein baufälliges Haus wird verkauft für 2600 fl. Da man sonst für Bauten und Reparaturen fast 3000 fl. braucht, so genehmigt der Rat den Verbrauch der Kaufsumme in laufender Rechnung, 30. und 31. August 1792.

Im folgenden Jahre wird Danzig endlich preußisch. Der Vorsteher Friedrich Koenig wollte den friedlichen Einmarsch der Truppen schauen und wird bei einer so unversehens als plötzlich ausgebrochenen Unruhe durch einen unglücklichen tötlichen Schuß dahingerafft, kaum 47½ Jahre alt.

Der Praeceptor Pauperum Gottlieb Weyer zediert der Kirche per donationem inter vivos 700 fl., welche auf seinem Erbe in der vergessenen (heute Plapper-) Gasse eingetragen stehen. Das läßt auf ein gutes Verhältnis zwischen Schule und Kirche schließen.

An Stelle Königs tritt Joh. Ernst Hildebrandt in das Vorsteheramt ein. Die Begrüßungsrede weist unter anderem darauf hin, wie durch

Ersparnisse, mehrmalige Kollekten und letztlich durch das Bollhagensche Legat die alten Schulden getilget und vom Halse geschaffet worden, „so daß ich sie jetzt, zwar in einer dürftigen, jedoch nicht in einer verschuldeten Kirche einführen darf". Das Hauptverdienst wird Koenig zugeschrieben.

Und jetzt hätte die Verwaltung von St. Katharinen sich in einer dauernd aufsteigenden Linie bewegen können, da die neue preußische Zeit der ganzen Stadt einen schier ungeahnten Aufschwung bereitete. Aber noch einmal kamen schwere Nöte, verursacht durch die Stürme der siebenjährigen Leiden Danzigs unter französischem Druck.

Ehe ich davon kurz berichte, sei es erlaubt, etwas aus der Etats-Übersicht pro 1792/93 hier einzufügen. Es werden nämlich von der preußischen Regierung Auszüge verlangt. Da ergibt sich für die Zeit vom 1. 1. bis 26. 4. 1793 ein Überschuß in der Kirchenkasse von 573 fl. 16 Gr. 9 Pf.; allerdings mit Einschluß von 340 fl. Beiträgen zum Fensterbau. Aber an Leichengeld kam ein der Betrag von 128 fl. 17 gr., an Opfergeld sogar 310 fl. 17 gr. Die Hauptausgabe sind Salaria (512 fl. 6 gr.), darnach für Bau- und Reparationskosten 184 fl. 21 gr., im ganzen 872 fl. 26 gr. Ausgaben gegen 1446 fl. 12 gr. 9 Pf. Einnahmen.

Ein Teil der Einnahmen wird hernach pro 1793 besonders berechnet: 1. Zinsen von 21750 fl., Obligationen und Hilfsgelder, teils à 4, teils à 5 % : 965 fl. jährlich. 2. Hypothekenzinsen von 8900 fl., à 4 und 4½ % : 359 fl. 15 gr. Endlich 3. jährliche Hauszinsen (Mieten, 16 Partien von 140—26 fl.) : 928 fl. Summa summarum: 2252 fl. 15 gr. Angabe der sonstigen Einnahmen fehlt leider.

Dem stehen gegenüber Ausgaben an Gehältern (2048.24), Holzgeldern (691.10), Dominiksgratiale (266 fl.) und Neujahrsgratiale (30.18). Sa.: 3036 fl. 22 gr. Diese werden gezahlt an drei Geistliche, drei Lehrer und für die „übrigen Kirchen Officianten", noch 15 an der Zahl. Die sonstigen Ausgaben werden nicht vermerkt. Aber von Schulden ist keine Rede mehr.

Aus der ersten preußischen Zeit wäre manches Interessante zu erzählen. Man lebt sich langsam ein, findet zwar die auch für die Kirchenhäuser angesagte Einquartierung nicht angenehm, weiß aber z. B. auch bei Ausstellung von Totenscheinen „unsrer armen Kirche dabey einen Vortheil zu verschaffen". Die neue Regierung kümmert sich um alles, so wird nach dem Wein für Kommunikanten gefragt, denn es soll den ihn liefernden Weinhändlern die Consumtion Accise wieder erstattet werden. Es wurden 1793 für St. Katharinen 121 Stof

verbraucht und man nimmt an, der Verbrauch werde sich steigern. Das läßt auf reichlich 6000 Kommunikanten schließen. Die Zeiten haben sich gebessert. — Ein Schlossermeister Corella jun. auf dem Schüsseldamm hatte eine ungenaue Rechnung über 193 fl. 3 g. eingereicht, sie wurde auf 160 fl. gekürzt. Er beklagt sich beim Justizrat Weiß „und ihm ward, um dieser unangenehmen Sache ein Ende zu machen, f. 170 für die gantze Rechnung gegeben. — Es werden derowegen sämtliche Vorstehere an dieser Kirche ergebenst ersucht, sich für obengenannten zu hüten, um sich nicht ähnlichen Fällen ausgesetzt zu sehen“ (4. 4. 1794). Der Beschuldigte hatte es nur darin versehen, daß er „viehles nicht angezeiget, wo es gemacht worden“, und die preußische Justiz mag energischer als die zur polnischen Zeit aufgetreten sein. Eine Reihe späterer Verordnungen, die im Gedenkbuch allesamt sorgfältig aufgezeichnet stehen, legen Zeugnis davon ab.

Doch, wir wollen das Stilleben der Verwaltung nicht eingehend verfolgen, sie gedeiht ersichtlich; diese Übergangszeit ist einer gesonderten Darstellung würdig, aber im Rahmen des ganzen Stadtbildes vom kirchlichen Leben jener Tage.

Erwähnt muß hier nur werden, daß die Kirchgemeinde das Unglück hatte zu erleben, wie einer ihrer Geistlichen der Teilnahme an der bekannten Verschwörung des Gymnasiasten Bartholdy gegen das preußische Regiment (1797) angeklagt wurde. Ehrenhafte Familien, wie die der Krampitz, waren auch darin verwickelt. Und ob bei fähigerer Leitung daraus nicht doch etwas ernstliches hätte werden können, steht nach meiner allerdings nicht vollständigen Kenntnis der Akten dahin. Zum Glück faßte die zuerst recht erzürnte Regierung die Sache mehr von der scherzhaft-kindlichen Seite auf. Doch dem armen Geistlichen unserer Kirche, dem ersten Diakono Joh. Daniel Richter ging es an den Hals. Sein etwaiges Verschulden in der „Verschwörungssache Bartholdi et Complices“ deckt das Aktenbuch zwar leider nicht auf. Aber die Königliche Regierung zu Marienwerder läßt dem Kulpanten durch die Vorsteher Hildebrand und Schöler, zugleich nomine Magistratus eine allerhöchste Verfügung bekannt geben (28. Juni 1797), wie derselbe in seinem geistlichen Amte unmöglich ferner gelassen werden könne, sondern entsetzt werden solle. Der Magistrat hat ihm bereits die Ausübung aller geistlichen Funktionen untersagt, die Vorsteher sollen dafür aufkommen, die Vakanz besorgen, wie auch die erforderliche Ruhe und Ordnung in ihrer Gemeinde gehörig allemal erhalten helfen. Eine Art Protokoll hierüber versehen sie mit ihrer Unterschrift.

Langsam verblutete sich die Sache, Richter tauschte mit dem Pfarrer Benjamin Friedrich Blech in Loeblau, der bei der Wahl eine große Mehrheit, 544 Stimmen erhalten hatte. Vergeblich hatten sämtliche z. Z. (bei einer Vakanz) fungierenden drei Vorsteher sich 6. 7. 1797 für Richter beim Magistrat verwandt, u. a. behauptend, daß die Amtsentsetzung des „Lieblings der Katharineischen Gemeine" den gänzlichen Verfall der ihrer Aufsicht anvertrauten Kirche zur Folge haben dürfte.

Das neue Jahrhundert beginnt recht glücklich für die Kirche, ihr fällt ein Legat des Herrn Tesmer von 1000 fl. zur Verbesserung der Orgel zu.

Leider befindet sich aber ein großer Teil der Kirchenhäuser in sehr baufälligem Zustande und sie verzinsen sich überdies schlecht, kaum mit 1 % Gewinn. Daher werden sechs Häuser zum Verkauf gestellt. Ihrer fünf werden mit 7200 fl. gebucht, bei einem fehlt die Zahl; ein zu 1200 fl. taxiertes bringt aber 1500 fl. (6. 3. 1800), und ein gleichwertiges sogar 2000 fl. usw. Leider nur etwa 1200 fl. des Gesamterlöses können dauernd angelegt werden.

Das Königl. Kirchen- und Schulkollegium beabsichtigt Änderungen im Kirchen- und Schulwesen, besonders aber will es mehr Einfluß auf die Administration des kirchlichen Vermögens gewinnen. In langer Eingabe protestieren die Vorsteher gegen alle „lästigen und dem Zweck des Ganzen hinderlichen Einschränkungen", schließen Organist, Küster und Signator mit ein und wünschen die ihnen „vom (poln.?) Staate (oder ist's der alte Rat?) und unserer Gemeine verliehenen Rechte und Befugnisse zu behaupten und auch in Zukunft außzuüben", wofür sie sich verbunden halten. Sie können daher in ihrem Ehrenamte nicht zugeben, „daß man uns zu gewöhnlichen besoldeten Officianten herabseze, und uns denn Vorzug und die Würde gantz zweckloß nehme, welche unsere Vorfahren und Comitenten mit unsrem Amte verbunden für gut befunden haben", 30. 9. 1800.

Bei der Gelegenheit findet sich eine interessante Übersicht der „bestimmten jährlichen" Einnahme und Ausgabe:

a) Zinsen aus städtisch belegten 21750 fl. : 965 fl.; Hypothekenzins von 5600 fl. : 224 fl.; Hauszinsen von 16 Partien: 992 fl. = 2181 fl. Einnahme. b) Gehälter etc. an 3 Geistliche, 2 Lehrer und 14 „übrigen Kirchen-Officianten, darunter Bäcker praeceptor pauperum": 2931 fl. 22 g.

Das neue Reglement des Kirchen- und Schulkollegiums macht den Vorstehern dauernd Unruhe, daher sie mit sämtlichen Vorstehern aller Kirchen, Hospitäler und Armenanstalten eine 13 Folioseiten lange Eingabe durch die Königl. Westpr. Kammer direkt an den König richten und alle Schwierigkeiten ihrer Lage aufdecken, mit höflich

aber entschieden begründeter Frontstellung gegen die Reform, 10. 10. 1800. Darauf gab es noch einen ärgerlichen Streit mit dem Glöckner Saueracker betreffs der vor dem 1. Advent zu besorgenden Kirchenlichte. Der Ausgang der Sache würde nachzusehen sein im Heftenbuche, 1. Heft Nr. 15. Leider sind diese öfters angeführten Akten in den kommenden Kriegsnöten verloren gegangen. Auch das Kirchen- und Schulkollegium wird mit dieser Sache befaßt, ein Termin im Rathause steht an. Erwähnt finde ich nur, in einem tagebuchartigen Auszuge, daß die Vorsteher obgesiegt haben.

Die vom Komitee der Kaufmannschaft 28. 3. 1801 mitgeteilte Resolution der Königl. Regierung vom 24. März ist auch mit jenem Heftenbuch verloren gegangen. Unter dem 8. 7. 1801 machen aber die Vorsteher sämtlicher Kirchen pp. eine lange, fast geharnischte Gegenerklärung.

Wie streng übrigens die Ansichten jener Zeit waren, geht aus der Begräbnisgeschichte einer Erhängten hervor; sie mußte durch den Stocktotengräber auf dem Armenkirchhof begraben werden.

Im Gange der Zeit wird den Vorstehern, die so eifrig alte Rechte verteidigen, auch bewußt, daß St. Katharinen (wie St. Marien der Rechtstadt) die niemals dieses Titels entledigte Oberpfarrkirche der Altstadt ist und bedienen sich 20. 3. 1802 dieser Bezeichnung, als sie drei Personen für die vakante vierte Vorsteherstelle in Vorschlag bringen. Ebenso z. B. 2. 2. 1803 bei Dank für das Legat von Roemer über 4000 fl. Noch an die dreißig oder vierzig Jahre später bewegt das unbestrittene Recht dieser Frage die Herzen der berufenen Vertreter der Gemeinde.

Vor Professor Trendelenburg als Deputiertem des Kirchen- und Schulkollegii erklären die Vorsteher 1. 12. 1802, „daß ihnen in der Schule ein Pauperlehrer unentbehrlich wäre, der auch die Offitia bey Leichen gegen eine billige Gratification zu versehen habe. Derselbe würde auch Wohnung, Gehalt und Emolumenta dargereicht erhalten“.

Kulturgeschichtlich interessant ist ferner ein Einbruch in die neue Sakristei, wobei ein Spiegel und drei Chorhemden gestohlen werden. Letztere werden durch zwei neue infolge Wohltätigkeit einer guten Frau ersetzt, waren also damals noch im regelmäßigen Gebrauch.

Die Finanzen sind seit 1799 wieder ungünstig, es müssen 2000 fl. für Bauunkosten auf Wechsel genommen werden. Da kommt 2. 1. 1803 ein Legat Roemer von 4000 fl. Es wird ganz von den Vorstehern beansprucht. Sie erwähnen, daß man einen großen Teil des Erlöses der verkauften Häuser, nebst einem Legat von 1000 fl. und einem

Geschenk von 300 fl., in den Jahren 1799—1802 für Bauten habe verwenden müssen, sonst befände man sich jetzt wieder in einem Vorschuß von 5300 fl., mit welchem sie der Regierung hätten lästig fallen müssen. Als aber noch ein Legat Neumann von 1000 fl. dazu kommt, so werden die 5000 fl. zinsbar angelegt, bis auf fl. 355.10, die man zum anderweitigen Besten der Kirche verwenden darf.

Nun wird nach allen Seiten gespart. Als im Juli das Gewicht des „Singewerks" herabstürzt und einen großen Leichenstein sowie den hölzernen Gewichtskasten zerschmettert, will man den Schaden der getrennt verwalteten Kasse des Glockenspiels auflegen. Weil er aber durch Zufall entstanden sei, hält das Kirchen- und Schulkollegium dafür, daß kein rechtlicher Grund vorhanden wäre, die Kirchenkasse zu entlasten.

Merkwürdig ist eine Kabinettsorder und ein Reskript vom geistlichen Departement (zugestellt 24. 6. 1804), welche das schon vor einem Jahre gegebene Verbot wiederholen, daß in den Kirchen keine musikalischen Aufführungen für Geld ferner stattfinden sollten. So versiegte eine gewiß allerseits gern benutzte Quelle, aus der man, auch in anderen Kirchen mit vornehmem oder doch vermögendem Besuch manche Bedürfnisse bisher hatte befriedigen können.

Als kulturgeschichtlich interessant sei auch die Notiz vom 9.11.1804 nicht übergangen, daß dem Senior (ministerii) und Inspektor (Superintendent)[1]), Kirchenrat Bertling eine Schulvisitation mit Examen übertragen wurde, anscheinend die erste der Art unter dem neuen Regiment.

Doch ich breche ab. Die Jahre vergehen; mit der Anlage eines neuen Kirchhofes unter dem Hagelsberg (1805) sind die Vorsteher beschäftigt, oder sie vertiefen sich in allerlei Parochial-Grenzstreitigkeiten usw., haben auch einen Streit mit dem Magistrat von Stolzenberg, lassen das Turmdach über dem Glockenspiel für 77 rt. 59 gr. gründlich reparieren, beklagen sich (30. 12. 1805,) daß sich „bey der gegenwärtigen Regierung die Schreibereyen und Geschäfte an der Kirche sehr vermehret haben", beschäftigen sich (15. 3. 1806) mit dem großen FideiCommis des verstorbenen Ratsherrn Uphagen, finden hocherfreut (17. 3.) „7 Stück Dukaten" in den Opfergeldbüchsen, wofür die drei Prediger von der Kanzel am nächsten Sonntag danken und in den Anzeigen öffentlich gedankt wird, machen eine ausführliche neue Totengräber-Ordnung, lassen die Kirchenfenster reparieren und

---

[1]) Dieser Titel, für geistlichen Inspektor, Dekan oder Erzpriester, wird erst im Herbst 1806 angeordnet durch Zirkular des Kirchen- und Schulkollegiums.

reinigen, pfarren Zigankenberg nach St. Michael zu Aller Engel aus .... und erleben, wie mit dem Anfange des Monats April 1807 sich immer mehr und mehr das Kriegsgewitter über unsere gute Stadt Danzig zog und die Belagerung am 23. April bereits in vollem Gange war. Seit dem Tage schlug die Betglocke nicht mehr, kein Geläute ward gestattet, das Glockenspiel verstummte. Der Turm aber ward zu militärischen Beobachtungen verlangt. Schrecklich litt die Kirche durch das Bombardement, das den 24. April begann, in der Nacht um 1 Uhr, da alles im tiefsten Schlaf begraben lag. Während man darauf bedacht sein mußte, wie auf irgend eine Art Geld herbeigeschafft werden sollte, um diesen angerichteten Schaden wieder gut zu machen, erhebt (10. 5.) noch der Oberlehrer in seiner eigenen Not den Anspruch auf die Leichen-Schul-Gebühren, welche seit Verwandlung der Kirchschule aus einer lateinischen in eine deutsche (1791), durch ein Holzgeld von 60 resp. 30 fl. für beide Lehrerstellen abgelöst waren und dem Kirchen-Aerarium zugefallen sind. Das Kirchen- und Schulkollegium gibt auf alle Kostenanschläge und angefügten Vorschläge, zu Geld zu kommen (Kapitalaufnahme, allgemeine Hauskollekte, im Notfall noch Verkauf von städtischen Obligationen) keine Antwort mehr. Dagegen kommt (21. 6. 1807) ein Schreiben vom Kirchenrat Bertling „in betref der OrganisationsFeyer der Stadt Danzig, nachdem selbige von Sr. Majestät dem Kaiser und König Napoleon für Frey worden"; auch wird (23. 6.) vom Präsidierenden Amte ein Schreiben nebst angebogener gedruckter Intimation gesandt, nach welcher das Kirchengebet in der Folge zu beten sei.

Wohl wird im August 1807 das kupferne Turmdach erneuert, für 1585 fl. 12 gr., aber schon am 8. Juli hatte man 8000 fl. auf Sola-Wechsel mit 6 % aufnehmen müssen, „um die durch das Bombardement so stark ruinirte Kirche wider herzustellen und repariren zu können"! Der Vorsteher Peterßen dankt ab; Neander tritt an seine Stelle. — Der neue Signator Gessel erbietet sich, bei Antritt der Stellung 2000 fl. der Kirche zu schenken. Man nahm in Anbetracht der bedrängten Lage dies in ähnlicher Form auch schon früher, sogar beim Stuhlsetzerdienst, vorgekommene und berücksichtigte Angebot an, verwahrte sich aber energisch im Kontrakt, daß dies keinen Stellenkauf bedeuten solle.

Der Turmpfeifer Splitt überlebt die schweren Zeiten nicht, er stirbt am 22. Dezember, und seine Stelle erhält der Musikus Braun.

Am 2. Februar 1808 bricht um Mitternacht am Altstädt. Graben in einer Gerberei ein großes Feuer aus, das viele Bürgerhäuser einäschert, alle Zäune der Kirchenwohnungen zerstört und auch die

„sämtlichen Hintergebäude der Herren Prediger so wohl, als der Schule schrecklich verwüstet“. Das Gotteshaus wurde geöffnet, um eine Freistätte zu werden, blieb aber selbst nebst den Pfarrhäusern verschont.

Jener im Juli fällige Solawechsel wird auf einen anderen Darleiher umgeschrieben mit 24 Monaten Ziel à 8%, am 1. 4. 1808. „Die Agio des Grob. Cour. stand 31 Percent“! Verlangt wurden sogar 32. Zu allem Unglück erfolgte am 7. 5. die Reduktion der Preußischen Münze. Im April hatte die Kirche von 6000 fl. in dieser Münze aufgenommen, ferner hatte sie aus ihrem Einkommen 1183 fl. in Cassa, und mußte einen Verlust von $33^1/_3$ % erleiden! Da nun der Brandschaden dazu kam, mußte man die im Deposito der Kirche befindlichen Landschaftsscheine verkaufen, mit einem namhaften Verlust dazu. Es handelte sich um 3400 Taler.

Eine kleine Freude waren immerhin zwei Geschenke dieses Jahres (1808) von 100 fl. und von 60 fl. In der nächsten Sonntags-Frühpredigt dankte der Pastor (Weichbrodt) dafür. Und am 3. 8. 1809 kam noch ein Legat Wunnecker von 3000 fl. dazu, dessen beträchtliche Vermehrung nach der Schlußregulierung in Aussicht stand. Der Chronist fügt hinzu: „Der Himmel segne diese Wohlthat des Verstorbenen, und erfreue ihn in der Ewigkeit, für die gute Anwendung seiner Güther“.

Am 2. 6. 1809 stirbt Pastor Weichbrodt, seine Witwe erhält dem Herkommen gemäß, während ihres Witwen- (d. h. Gnaden-) Jahres das bisher genossene Holzgeld, und zwar pränumerando. So generös dachte das Vorsteher-Kollegium, trotz der betrüblichen Zeit. Nachfolger des Verstorbenen wurde der erste Diakonus Benjamin Friedrich Blech. Der zweite Diakonus Emanuel Grahn rückte hinauf und in seine Stelle ward Johann Petrus Ludwig Wemmer durch Herrn Sekretär Blech eingeführt, „mit einer auf diesen Gegenstand passenden Rede von dem verwaltenden Vorsteher“.

Nach dem Brande von Stolzenberg und Schidlitz (1807) wurde der Sprengel von St. Katharinen wieder bis da hinaus erweitert; die Zugehörigkeit der Bewohner von Neugarten, Große und Kleine Molde aber angefochten. Der Vizepräsident und Administrator des Höheschen Gebietes entschied für die durch viele Eingriffe bedrängte Gemeinde.

Interessant ist folgende Notiz: Da sich noch vier der Kirche zugehörige Posaunen auf dem St. Katharinenturm, unter dem Verwahrsam des Turmpfeifers Noetzel befanden, nämlich Diskant, Tenor, Alt und Baß, so hat selbige der Noetzel an den Bauverwalter abliefern müssen, und sie sind in Bewahrsam der Kirche genommen und sind

unter den übrigen Musikalien im Kirchen-Inventarium aufgeführt. — Das Verzeichnis der Instrumente dort hat noch einen ziemlich bedeutenden Umfang, ein kleines Museum wäre es heute; leider ist alles im Laufe der Zeit verschwunden! Nur wertvolle Musikschriften und -drucke hat ein gütiges Geschick bis auf unsere Zeit gerettet, sie wurden (kürzlich neuentdeckt) im Oktober 1905 der Danziger Stadtbibliothek ins Depositum gegeben.

Im Jahre 1810 werden beide Orgeln repariert, es kostete 120 und 20 fl. Die kleine Orgel erhielt neue Klaviatur, die große war höchst nötig zu reinigen. — Das Jahr 1811 brachte eine große Überraschung. Der Gouverneur beschenkte die Kirchen mit konfisziertem Manchester und zeigte zugleich die Art der Stickerei mit Gold an. St. Katharinen erhielt 48 Ellen; und da alle Mittel für die verlangte Bearbeitung zu Paramenten fehlten, so kollektierte man Sonntag, den 17. 2., in den drei Predigten mit offenen Schalen, was 368 fl. 9 gr. der Kirche einbrachte.

Das Geschenk ist wohlberechnet gewesen. Das Gouvernement bedurfte eines bedeutenden Teils des Kirchhofes zu Heil. Leichnam zu Fortifikationen und nahm ihn der Kirche ab. Nun verweigerte man dem Kinderhaus (in der Töpfergasse) fortab das Begräbnis ihrer Kinder. Es beanspruchte Platz auf dem Totengarten unserer Kirche, der kaum für die Toten des eigenen Sprengels mehr Platz hatte. Der Antrag mußte also abgelehnt werden.

Überhaupt mußte man sehr sparen. Und als Schöler, welcher die Stelle als Langmantel bei der Leiche bekleidete, im Dezember gestorben war, befand man die weitere Besetzung dieser altertümlichen Stelle für unnötig. Die Witwe konnte, und zwar gegen richtige Abtragung der Miete, in dem Hause wohnen bleiben, die Revenüen jener Stelle flossen aber dem Kirchenärario fortan zu. —

Nun brach das verhängnisvolle Jahr 1812 an. Der 27. April brachte den Befehl des General-Gouverneurs, sofort die Kirche zu räumen, da man sie zur Wagen-Werkstatt brauche! Weshalb man keine der sprengellosen Hospitalskirchen dazu verwendete, ist unerfindlich. Im Juni wurde noch ein Wechsel von 1900 fl. fällig; Mittel zur Deckung fehlten.

Man will die Schule zu den Gottesdiensten benutzen, sie kann die „große aber arme Gemeine" nicht entfernt fassen; kann aber die Gemeinde nicht mehr zusammen gehalten werden, so werden, schreibt das Gedenkbuch, wenn wir die Kirche und den Kirchhof entbehren, alle Einnahmen schwinden. —

Keine Vorstellung hilft, keine hinzutretende Verwendung der Geistlichen fruchtet, man erreicht nur den hinfälligen Trost, daß mit

dem 1. Juni die Kirche wieder zu dem gottesdienstlichen Gebrauch abgetreten werden sollte. Man bittet daher um die Jacobi-Kirche, sonst sei die Existenz der Geistlichen (deren Haupteinnahme ja die Stola waren) und die übrigen Officianten bedroht.

Ein furchtbarer zweiter Schlag kam hinzu. Die Stadt hatte 200 000 Frcs. aufzubringen, wollte aber ihre bereits aufs äußerste geschröpften Bürger beschonen und verlangte Auslieferung des Kirchensilbers; man hoffte „vermöge dieses Silbers 200 000 Francs fertig zu schaffen". Damals wurde selbst Hela prächtiger alter vasa sacra beraubt! Das war ja nun kein Trost, daß alle von der Stadt abhängigen Kirchen das gleiche grausige Schicksal traf. Und unsere damaligen Vorsteher haben kein Mittel unversucht gelassen, zu retten, was man konnte. Die langen Verhandlungen hier noch ausführlich zu schildern, würde ermüden. Leider war die vierte Vorsteherstelle gerade vakant gewesen, man hatte erst am 23. Februar Molkentin neu eingeführt. So fehlten dem Kollegium mancherlei persönliche Beziehungen, die sich sonst bei der anerkannten Not dieser Kirche vielleicht doch ausnahmsweise bewährt hätten. Denn der Bürgermeister Carl Renner wird vom Rat als dem Patron der Kirche zur Untersuchung der Angelegenheit deputiert. Es ergehen zahlreiche Schreiben hin und her, aber die Ablieferung muß erfolgen. Zwei Kannen, drei Kelche, viele Patenen, Büchsen, Löffel, Tellerchen, Taufkelch, sogar „1 Collectenbuch mit Silber", alles muß geopfert werden! —

Wie alles auf die Gemüter eingewirkt haben mag, beweist das tragische Ende des Organisten der großen Orgel, Nötzel, der nach langer Krankheit am 2. Dezember in einem starken Wahnsinn im hiesigen Lazarett starb.

Nebenher geht das Elend mit der Wegnahme des Gotteshauses selbst zur „Werkstatt von Wagen und Stellmacherarbeit". Im Sommer war Gottesdienst in der Schule; für den Winter wollte man nach St. Jacob, aber die dortigen Vorsteher stellten zu hohe Forderungen.

Da dachte man an das Spend- und Waisenhaus. Ein sehr günstiger Vergleich kam zustande und wird in freundlichstem Entgegenkommen der dortigen drei Herren Vorsteher, ohne für das Gastrecht eine besondere Gratifiikation zu fordern, in sechs Paragraphen am 2. 10. 1812 festgelegt. Die Namen jener mildtätigen Herren seien der Vergessenheit entrissen: Mützel, Köhn und der auch ums Spendhaus hochverdiente Gehrt.

Im Jahre 1813 starb die Stuhlsetzerin Witwe Vigut, sie hinterließ vier unversorgte Kinder. Der ältesten Tochter Friederica soll aus Erbarmen die Nachfolge gesichert sein, wenn sie das zur Übernahme

nötige Geld beschaffen könnte. Gute Menschen bringen aus Mitleid wirklich 200 fl. für die arme unversorgte Familie auf. In dieser Zeit! 9. 4. 1813. Wie zum Lohne erhält die Kirche das Freudengeschenk eines Legats von zwei Stadtobligationen über 2000 fl. à 50 %, das heißt sie brachten allerdings in jener Zeitlage nur den Wert von 1000 fl. Testator war Daniel Gabriel Fichtel, Besitzer des späteren Kaufmann Gronauschen Geschäftshauses auf dem Altstädtischen Graben am Haustor. —

Der Kelch des Leidens war indeß noch nicht voll! Die Machthaber hatten nicht entfernt an Rückgabe der schönen geräumigen Kirche gedacht. Im Gegenteil, es wurde nun noch dazu die unabänderliche Räumung der Kirchen-Gestühle verlangt. Der Chronist im Gedenkbuch, dessen sorgfältigen Aufzeichnungen ich folge (S. 103 ff.), hat nicht mehr die Fassung besessen, die Gründe dieser Forderung aufzubewahren; wohl aber schreibt er das herzbewegende Gesuch der Vorsteher vom 11. Oktober 1813 an Bürgermeister und Rat der Stadt um Rettung in das Buch.

Der Quälgeist ist der Direktor Ribon, er verlangt durch den Präsidenten vom Glöckner Schmidt, daß die Gestühle sogleich fortgeschafft werden müßten!

Sogleich am 12. Oktober antwortet der Rat, er könne den Petenten in ihrem Gesuch nicht willfahren, „sondern überläßt denenselben für die Kirche und der Gemeine bestens zu sorgen".

Am 16. Oktober läßt der Kommandant der Magazine Moureau den bauverwaltenden Vorsteher Herrn Carl Friedr. Wilh. Doubberck in die Kirche rufen und kündigte ihm an, daß die Gestühle aus der Kirche sofort müßten geräumt werden. Hundert Francs aus eigener Tasche wolle er für 24 Mann Tischler und Arbeitsleute zur Anzahlung geben, binnen 48 Stunden müsse die Kirche geräumt sein. Beide gehen zum Gouverneur. Er bestätigt die wüste Forderung, „widrigenfalls würde Er die Gestühle von den gefangenen Russen (!!) räumen lassen".

Alle noch versuchten Schritte retten nicht vor dem „schärfsten Befehl des Herrn Gouverneurs und Commandanten". Während noch Bürgermeister Renner mit den Vorstehern Doubberck und Molkentin verhandelt und gute Ratschläge gibt, brechen am 17. Oct. 1813 nachm. an die 40 gefangene Russen und Militair-Zimmerleute in die Kirche ein und „räumen"!

Das war eine sonderliche Arbeit. Man mußte die Gestühle brechen, um sie aus der Kirche werfen zu können. Denn die Gestühle werden beschrieben, als seien sie nicht so leicht herauszubringen und aus-

einander zu nehmen, „indem selbige so gut als kleine Gebäude anzusehen wären“. Das waren eben noch die herrlichen alten geschnitzten Eichengestühle des altstädtischen Rats, der Patrizierfamilien, der Geistlichen am Erasmus-Altar, sowie der Gemeinde überhaupt, wie sie mein altes Stuhlsetzerbuch nebst Planzeichnung heute noch genau nachweisen läßt. Ein Wunder, daß man die herrliche Taufe aus dem 16. Jahrhundert noch hat retten können, daß Kanzel und etliche Türen, wenn auch letztere zum Teil nur in Resten, aufbewahrt blieben! Aber seitdem steht St. Katharinen, einst so reich an Kunstwerk aller Art, traurig entleert da.

Auch von den großartigen Gestühlen der Gewerke ist keine Spur mehr da; nur der spätgothische Flügelaltar der altstädtischen Fleischerzunft blieb eine Sehenswürdigkeit über der verwüsteten Stätte alter Pracht. Allein das reiche Messingwerk und was sonst höher an Pfeilern oder Wänden angebracht war, wurde gerettet. Das untere Kirchenschiff ist unter der so bald endenden Fremdherrschaft leider völlig verwüstet worden.

Man sammelte die auf den Kirchplatz geworfenen Stücke, flie sie in Haufen auf und verkaufte sie als Brennholz nach vorhergehender Bekanntmachung in der Auktion des 15. Nov. 1813 haufenweise an den Meistbietenden . . ., „welches überhaupt 374 fl. 12 gr. betrug (Gedenkbuch S. 107) und wovon die Unkosten der Auktion abzurechnen sind“.

Schon am 26. Oktober 1813 hatte aber C. G. Bordewisch der Kirche 22000 fl. legiert, andere Legate jener Zeit betrugen 2000 fl. und 600 fl. — Unter dem 8. März 1814 berichten die Vorsteher über den traurigen Zustand der Kirche, alle Stühle und Bänke sind zerschlagen und zerbrochen, viele Fenster (!!) beschädigt und ganz unbrauchbar gemacht, auch gestohlen ist ein großer Teil, gerettet nur wenig. Ohne Unterstützung sei nichts zu hoffen. Es wird um einen Umgang in der ganzen Stadt gebeten. Schon am 22. März genehmigt, bringt die Hauskollekte in der Woche nach Ostern die angesichts der Not des Vaterlandes bewunderungswürdig hohe Summe von 3433 fl. 20 gr. ein, nebst separaten Geschenken aus der Gemeinde.

Am 6. Dezember 1814 wurde unsere Kirche nochmals schwer verwüstet durch die bekannte Pulver-Explosion am Jakobstor, gerade während Pfarrer Grahn im Morgengottesdienst am Altar die Kollekte las. Der Schaden wurde auf 1760 rt. 72 gl. $11^4/_7$ Pf. durch Stadtrat Held taxiert. Am ersten Weihnachtsfeiertage ging der Klinge-

beutel zweimal um und brachte 460 fl. 25 gr., am Neujahrstage 282 fl. 23 Pf., eine Kollekte noch 14 fl. 10 gr., Summa 757 fl. 28 gr. Aus dem Königlichen Geschenk (9000 rt.) zum Explosionsfonds wurden 600 Thaler bewilligt. So hat es an opferwilliger Hilfe in den schwersten Zeiten niemals gefehlt, eine erhebende Erfahrung, welche die St. Katharinen-Kirchgemeinde auch bei dem Unglück des Jahres 1905 dankbaren Herzens hat machen dürfen. Sind von ihrem dereinstigen Bestande in neuerer Zeit drei Gemeinden ausgestattet worden (Schidlitz, Langfuhr, Heil. Leichnam), und blüht ihr Leben in vier Gemeinden weiter, eine fünfte aus älterer Zeit ist St. Salvator, eine sechste aus ältesten Tagen St. Bartholomäi: so hat die viel geteilte und oft geprüfte Gemeinde eine ebenso reiche Geschichte der Liebe hinter sich, aus deren immergrünem Lebensbaum Verfasser sich ein Blatt den Freunden von nah und fern hiermit dankbarst darzureichen gestattet hat.

Beilagen.

1. Danksagung, in der Neujahrs-Frühpredigt 1786 von der Kanzel abgelesen (zu S. 169).

Aktenbuch pag. 261.

Mit danckerfülltem Hertzen erkennen die Vorstehere dieses Gotteshauses an dem heutigen Tage die Milde aller derjenigen aus dieser Christl. Gemeine, welche durch ihre Gaben in denen Klingbeuteln und ausgestellten Kirchen-Kasten sowohl, als bey der jährl. Einsammlung des Opfer-Geldes die Erhaltung dieser Kirche befördern und dadurch, daß Sie selbige in ihren kümmerlichen Umständen und großen bedürfnißen so rühmlich unterstützen, auch zugleich denen Vorgesetzten der Kirche die Last erleichtern helffen, welche mit der Sorge für die Erhaltung derselben unzertrennlich verknüpfet ist; besonders aber erheben sie ihre dankbaren Herzen zu dem Allgütigen Gott, da in denen kurtz verfloßenen Tagen von verschiedenen so christl. als edel denkenden Wohlthätern aus dieser Gemeine mannigfaltige Geld-Geschenke dieser Kirche zugefloßen sind. Sie rühmen solches hiedurch öfentl. und so wie Sie insgesamt den allerverbindlichsten Danck dafür abstatten, so geschiehet solches auch noch von demjenigen aus Ihrem Mittel dem diese erfreuliche Gaben zugestellet worden sind. Gott aber der reichliche Vergelter alles Guten wolle diese Güte und Milde sämtl. werthesten Wohlthätern hier und ewig belohnen, er wolle auch noch ferner alle Hertzen dieser christl. Gemeine erwecken, daß sie nicht müde werden sich seines Tempels anzunehmen in welchem seine Ehre wohnet, sein Name verkündiget und seine Größe verherrlichet wird.

2. Ratsschluß auf die Bittschrift der vier Vorsteher Weichbrodt, Lengnich, Schöler und Dauter (zu S. 169).

Aktenbuch pag. 276—277.

Nachdem Einem Rath sämtl. Vorsteher der Kirchen zu St. Catharinen dringend vorgestellet, wie die ihrer Vorsorge anvertraute Kirche

in ihrem Dache einer so starken Reparatur bedürfe, daß ohne derselben Bewerckstelligung der äußerste Nachtheil dieser Kirche drohe und demnach inständigst gebethen, daß, da sie die Kosten eines so wichtigen Baues aus den Fonds der Kirche zu bestreiten nicht im Stande wären, E. Rath ihnen diejenige Mittel anzeigen mögte, dadurch der vorhandene Bau bewerckstelliget und dadurch von diesem Gotteshause alle drohende Gefahr abgewendet werde: Als hat E. Rath im Vertrauen auf die sonst so rühmlich bewiesene Freygebigkeit der Einwohner dieser Stadt die Verfügung getroffen, daß ein allgemeiner Umgang gehalten, und ein jeglicher Bürger und Einwohner um einen milden Beytrag zu Wiederherstellung dieses GottesHauses angesprochen werde.

Schon der ungestörte Genuß einer ungehinderten Ausübung der erkannten reinen christlichen Lehre, ihre wohlthätige Gründung in den zartesten Gemüthern und die kostbare Freyheit den Trieben einer geheiligten Menschenliebe würcksam Genüge zu thun, wird es einem jeden Bürger und Einwohner schon ofte gelehret haben empfinden, wie vielen Danck diese allgemeine Freyheit verdiene, Gott nach den Grundsätzen seiner eigenen Offenbarung ungehindert zu dienen, diese Glückseeligkeit bey der Jugend zu gründen und ungestraft wohl zu thun. Die Empfindung der Vortheile aber, daß der Ewige in seinen Tempeln unter uns wohne, unsere Gebethe alldort mit Vaterliebe aufnehmen, die vorgetragene Mängel mildern und wandeln, und uns mit seinem Geiste erfreuen wolle, der uns leite in alle Wahrheit. Diese Empfindung und Ueberzeugung läßt Einen Rath nicht zweifeln, daß die Bürger und Einwohner durch einen reichlichen Beytrag zu Wiederherstellung eines Tempels, wo Gott mit seiner Gegenwart thront, ihre Dankbarkeit für so viele von Gott erhaltene und bis auf diese Stunde bewahrte unverdiente Wohlthaten an den Tag zu legen nicht verabsäumen werden.

Und wird demnach ein jeder dasjenige, was er in dieser Absicht mittheilen wird, entweder selbst oder vermittelst anderer in diesem Collecten-Buche zu verzeichnen sich gefallen laßen. Actum in Senatu d. 9. Junii 1786. D. A. Pegelau, Secrius.

3. Nachtrag zur Kollekte (S. 170).

Aktenbuch pag. 278—279.

d. 1. Septbr. 1786	Von Em HochEdl. und hochweisen (scil. Rat) der Alten Stadt	fl.	60.—
d. 2. „ „	Von der Zunft der Schopenbrauer . .	„	24.—
		fl.	84.—

			Übertrag	fl.	84.—
d. 5.	Septbr.	1786	Vom Haupt Gewerck der Altstädtischen Fleischer	„	60.—
d. 11.	„	„	Von der Kramer Societät der Rechten Stadt	„	50.—
„ „	„	„	Von Gottfr. Reyger	„	6.—
d. 12.	„	„	Vom Haupt-Gewerck der Schmiede	„	30.—
„ „	„	„	Von den Schmiede-Gesellen	„	24.—
„ „	„	„	Vom Böttcher Gewerck	„	12.—
d. 13.	„	„	Vom Tuchmacher Gewerck	„	36.—
„ „	„	„	Vom Gewerck der Fastbäcker	„	50.—
d. 15.	„	„	Von der Societaet der Tuchhändler	„	30.—
d. 13. (!)	„	„	Von d. HEn Aeltesten des Brauer- und Bäcker-Raums	„	60.—
d. 18.	„	„	Von den HEn Aeltesten des Jungstädtschen Holzraums	„	60.—
d. 19.	„	„	Vom Ehrb. Schneider Gewerck	„	60.—
„ „	„	„	Von den Fastbecker Gesellen	„	50.—
d. 21.	„	„	Vom Züchner Gewerck	„	30.—
d. 22.	„	„	Vom Loßbecker Gewerck	„	24.—
d. 25.	„	„	Von der Societaet der bordings-Rheder	„	40.—
„ „	„	„	Von dem Kistenmacher Gewerck	„	6.—
d. 27.	„	„	Von Er löbl. See-Schiffer Zunft	„	30.—
„ „	„	„	Von der Ehrb. Altstädtschen Häcker-Zunft	„	30.—
„ „	„	„	Von Em Ehrb. Gewerck der Müller	„	12.—
„ „	„	„	Von En Ehrb. Gesellschaft der Schumacher Gesellen	„	18.—
d. 28.	„	„	Vom Gewerck der Beutler und Handschumacher	„	12.—
d. 30.	„	„	Vom Zoymacher Gewerck	„	24.—
d. 3.	Octbr.	„	Vom Körber Gewerck	„	12.—
„ „	„	„	Vom Eimer Macher Gewerck	„	4.—
„ „	„	„	Vom Gewerck der Paruquen Macher und Frisirer	„	24.—
„ „	„	„	Vom Gewerck der Schnitzker	„	—[1]
„ „	„	„	Vom Gewerck der Kamm Macher	„	6.—
„ „	„	„	Vom Gewerck der Gelbgießer	„	4.—
				fl.	888.—

[1]) Der Betrag der Schnitzker ist fast unleserlich ausgestrichen, anscheinend 60 fl.

			Übertrag	fl.	888.—
d. 4.	Octbr.	1786	Vom Gewerck der Maurer	„	36.—
„ „	„	„	Maurer Gesellen	„	24.—
„ „	„	„	Roth- u. weiß Gärber Gewerck . . .	„	30.—
„ „	„	„	Rechtstädtsche Fleischer Gesellen . .	„	24.—
d. 5.	„	„	Von der löbl. Kramer Societaet der Alten Stadt	„	80.—
„ „	„	„	Von den Hochzeit-Bittern	„	9.—
„ „	„	„	Die Zunft der Altflicker	„	30.—
„ „	„	„	Von den Schneider Gesellen	„	24.—
„ „	„	„	Fleischer Gesellen der A. St. . . .	„	24.—
d. 10.	„	„	Von d. Societaet der hiesigen Chirurgorum	„	15.—
„ „	„	„	Von den Gesellen derselben	„	13. 9
„ „	„	„	Von den Posamentirern	„	24.—
d. 11.	„	„	Von Einer verbrüderten Gesellschaft die gerne an guten Handlungen Theil nimmt (ob Freimaurer?)	„	50.—
d. 12.	„	„	Vom Strumpfstricker Gewerck . . .	„	12.—
d. 17.	„	„	Von den Kleinschmiede Alt-Gesellen .	„	18.—
d. 18.	„	„	Von der Kramer Gesellen R. St. Armen-Cassa	„	50.—
d. 19.	„	„	Von HEn. Less	„	11.18
d. 21.	„	„	Von der Petershagschen Zunft . . .	„	15.—
d. 23.	„	„	Von den Verwaltenden Eltesten der Handwercksläde Es. Ehrb. Haupt-Gewercks der Huf-Schmiede	„	24.—
d. 24.	„	„	Vom Gewerck der Segelmacher . . .	„	6.—
„ „	„	„	Vom Gewerck der Schiffs Zimmerleute und Gesellen	„	50.—
„ „	„	„	Von den Strumpfstricker Gesellen . .	„	6.—
d. 31.	„	„	Von der Korn Meßer Zunfft	„	59. 7
„ „	„	„	Vom Näthler Gewerck	„	9.—
d. 2.	Novbr.	„	Vorstädtsches Fleischer Gewerck . .	„	12.—
d. 3.	„	„	becker (loß) Gesellen	„	24.—
d. 7.	„	„	Mahler Gewerck	„	24.—
d. 10.	„	„	Töpfer Mstre.	„	6.—
d. 13.	„	„	Mahler Gesellen	„	12.—
„ „	„	„	Glaser-Gewerck	„	12.—
d. 16.	„	„	ledertauer Gewerck	„	8.—
				fl.	1630. 4

		Übertrag	fl. 1630. 4
d. 20. Novbr. 1786	Von den Musicanten	„	36.—
„ „ „ „	Von der Rechtstädtschen Häcker Zunfft	„	24.—
d. 25. „ „	Von HEn. Christian Sieber	„	36.—
d. 29. „ „	Von den Böttcher Gesellen	„	9.—
d. 15. Decbr. „	Vom Posamentirer Gewerck	„	9.—
			fl. 1744. 4

Eine Nachschrift von anderer Hand lautet noch:

1787 d. — Januar:	Von der Träger Zunft	fl.	51	fl. 131
„ d. 24. „	Vom Zeugmacher Gewerck	„	24	
„ d. 23. Februar:	Von der Kahnenführer Zunft	„	36	
„ d. 4. Martii:	Von den Müller Gesellen	„	20	

4. Kollekte zur Schulen-Reparatur, gehalten bei denjenigen Zünften und Gewerken, welche in der Kirche eigene Kapellen oder Gestühle haben. Alle fünf Klassen der Schule machten nur eine große Stube aus und diese sollte 1772 geteilt werden. Den kleineren Raum erhielt Classe Schola Pauperum, den größeren Prima bis Quarta gemeinsam.

Aktenbuch fol. 205.

Von dem HErn Protoscholarch Hrn Bürg Meister Grodeck	fl.	100
Von E. HochEdl. Rath der Alten Stadt 8 Ducat	„	96
Von E. WohlEdl. Gericht der Alten Stadt	„	50
Von der Löbl. Kramer Socitaet	„	50
Von dem Erb. Gewerck der Schneider 5 Ducat	„	60
Vom Erb. Gewerck der Gerber	„	30
Vom Erb. Gewerck der Fleischer in der alten Stadt	„	24
Vom Erb. Gewerck der Müller	„	24
Vom Erb. Gewerck der Tischler	„	18
Im Kirchenkasten sind gefunden 3 Ducat	„	36
Summa	fl.	488
Aus der Kirchenkasse zugelegt	„	54
Kostenbetrag	fl.	542

Hermann von Salza und der deutsche Orden im jüngsten polnischen Gericht

von

Max Perlbach.

Zu den historischen Fragen, deren Untersuchung niemals zu Ende zu kommen scheint und die, wie oft auch von allen Seiten beleuchtet und zergliedert, immer wieder von neuem Gegenstand der Forschung werden, gehört die Berufung des deutschen Ordens nach Preußen. Seitdem 1857 der Braunsberger Professor J. M. Watterich über die Gründung des deutschen Ordensstaates in Preußen ein besonderes Buch verfaßt hat, sind nicht weniger als 20 Monographieen, teils selbständig, teils in Zeitschriften darüber erschienen[1]). Deutsche und polnische Forscher haben sich mit vereinten Kräften bemüht, die in Betracht kommenden Fragen, die der Kritik einen weiten Spielraum bieten, aufzuhellen. Erleichtert wird die Untersuchung seit 1883 dadurch, daß die Urkunden, um deren Verständnis und Auslegung es

[1]) Watterich, J. M., Die Gründung des Deutschen Ordensstaates in Preußen. Leipzig 1857. — Romanowski, J. N., De Conradi ducis Masoviae atque ordinis cruciferorum prima mutuaque condicione. Posnaniae 1857 (Diss. Vratisl.). — Waitz in den Gött. gel. Anzeigen 1858 III 1761—1793 (Anzeige von Watterich). — Ewald, A. E. L., De Christiani Olivensis ante ordinem teutonicum in Prussiam advocatum condicione. Bonnae 1863 (Diss.). — Ewald, A., Quali rerum condicione ordo Teutonicus Prussiam occupare inceperit. Halis 1865 (Habilitationsschrift). — Rethwisch, C., Die Berufung des deutschen Ordens gegen die Preußen. Berlin 1868 (Gött. Diss.). — Didolff, P., De republica ordinis teutonici borussica. Bonnae 1870 (Diss.). — Lohmeyer, Karl, in der Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde VIII 1871 S. 579—600. — Ewald, A. L., Die Eroberung Preußens durch die Deutschen. Buch 1. Halle 1872. — Perlbach, M., Die ältesten preußischen Urkunden kritisch untersucht, Altpreußische Monatsschrift X, 1873 S. 609—649 (sep. 1874). — Sokołowski, Aug., Konrad Książę na Mazowszu i zakon niemiecki. Poznan 1873. — Perlbach, M., Zur Kritik der ältesten preußischen Urkunden (Preußisch-polnische Studien 1). Halle 1886. — Zych, Franc., Powołanie Krzyżaków do Polski. Przemyśl 1887. — Lentz, A., Die Beziehungen des Deutschen Ordens zu dem Bischof Christian von Preußen, Altpreußische Monatsschrift XXIX, 1892, S. 364—399. — Reh, Paul, Zur Klarstellung über die Beziehungen des deutschen Ordens zu Bischof Christian von Preußen, Altpr. Mon. XXXI, 1894, S. 343—370. — Reh, Paul, Das Verhältnis des deutschen Ordens zu den preußischen Bischöfen im 13. Jahrhundert, Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins 35, S. 35—147. 1896. — Zakrzewski, S., Na-

sich handelt, in fehlerfreien Texten, nach den Originalen, soweit sie erhalten sind, gedruckt vorliegen. Neues Material ist kaum noch zu erwarten, auch in den seit dem Erscheinen des „Preußischen Urkundenbuches von Philippi und Wölky“ verflossenen 22 Jahren nicht ans Licht getreten, man sollte daher meinen, daß sich inzwischen eine Lösung der Fragen hätte erreichen lassen. Daß dem leider nicht so ist, daß sich noch immer die Ansichten über die Vorgänge, die zur Errichtung des Deutschordensstaates an der Weichsel geführt haben, schroff gegenüberstehen, liegt daran, daß ein Teil der Forscher von seinem heutigen nationalen und politischen Standpunkt an jene Fragen herantritt und mit mehr oder weniger Absicht Licht und Schatten nach seinen Ansichten von der Gegenwart verteilt. Drei Parteien hatten bei der Berufung des deutschen Ordens an die Weichsel miteinander zu verhandeln: ein Missionsbischof, dessen Wirksamkeit ins Stocken geraten war, ein polnischer Herzog, dem sich die heidnischen Preußen, seine Grenznachbarn, in unbequemer Weise fühlbar machten, und der aufstrebende Orden der deutschen Brüder, der im heiligen Lande nicht mehr viel leisten konnte und sich eifrig nach einem anderen Arbeitsfelde umsah. Unwillkürlich trägt nun ein Teil der modernen Forscher seine heutige Vorliebe in die Vergangenheit und sucht demgemäß das Recht ausschließlich auf der ihm verwandten Seite, das Unrecht auf den beiden anderen, denn da die Urkunden sich häufig widersprechen, und nicht immer miteinander in Einklang zu bringen sind, hat man zu der Annahme von Fälschungen seine Zuflucht nehmen zu müssen geglaubt, die nun jede Partei den beiden anderen in die Schuhe zu schieben sucht. Der klerikale Geschichtschreiber hält den Missionsbischof für den Betrogenen, den Herzog und Ordensmeister um die Früchte seiner Tätigkeit gebracht haben, die Mehrzahl der deutschen Forscher beurteilt den polnischen Herzog ziemlich geringschätzig, sieht aber in dem Bischof einen skrupellosen Ränkeschmied — die Polen endlich, die schon im 15. Jahrhundert die Berufung des Ordens

---

dania na rzecz Chrystyana biskupa pruskiego w latach 1217—1224 in den Rozprawy akad. Krakow. hist. filoz. S. II T. 17 (42) 237—332. 1902. — Plinski, Johannes, Die Probleme historischer Kritik in der Geschichte des ersten Preußenbischofs, zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Deutschen Ritterordens. Breslau, Diss. theol. 1903. (S. A. aus Kirchengeschichtliche Abhandlungen von Sdralek eb. 1902 S. 153—249). — Kętrzyński, W., O powołaniu Krzyżaków przez ks. Konrada, Rozprawy II 20 (45) 125—230. 1903. — Kętrzyński, Ziemia Michałowska. Przyczynek do historyi fałszerstw Krzyżackich, Rozprawy II 20 (45) 349—356. — Kętrzyński, W. v., Der deutsche Orden und Konrad von Masovien 1225—1235. Lemberg 1904. Zum dritten Male in einem Menschenalter sehe ich mich jetzt genötigt, diese so oft behandelten Verhältnisse zu erörtern.

für einen unglücklichen Mißgriff ansahen — haben von jeher das Unrecht auf Seiten des Ordens gesucht.

Das ist auch der Fall in der jüngsten Schrift eines polnischen Historikers, des Direktors des Ossolińskischen Instituts in Lemberg, Dr. Wojciech von Kętrzyński, Der deutsche Orden und Konrad von Masovien 1225—1235, Lemberg 1904. Die Grundanschauung, von der er ausgeht, die These, die er beweisen will, ist: Herzog Konrad von Masovien wollte Preußen für sich erobern und berief zu diesem Zweck den deutschen Orden in sein Land, trat ihm das Kulmerland unter der Bedingung der Rückgabe nach vollendeter Eroberung ab. Die landläufige Erzählung aller Geschichtsbücher, daß der Herzog Konrad sich der anstürmenden Preußen allein nicht habe erwehren können, ist eine vom deutschen Orden erfundene und durch gefälschte Urkunden geschickt verbreitete Lüge, der auch die arglose polnische Geschichtschreibung zum Opfer gefallen ist — K. blieb es vorbehalten, dieses trügerische Gewebe Hermann von Salza's „eines Bismarck des 13. Jahrhunderts[1])" — wir acceptieren den Vergleich mit hoher Befriedigung, auch der Haß hat seinen Scharfblick — mit rauher Hand zu zerstören.

Nicht zum ersten Mal bereichert der Lemberger Historiker die Geschichte seines Adoptivvaterlandes[2]) durch eine erstaunliche Entdeckung. Hat er doch vor Jahren in allem Ernst die Behauptung aufgestellt[3]), auf der bekannten Gnesener Zusammenkunft Kaiser Ottos III. mit dem Polenherzog Boleslaw im Frühjahr 1000 sei dem Polen die Nachfolge im Reiche von dem schwärmerischen, der Herrschaft müden Kaiser zugesagt worden. Im Jahre 1901 vertrat er in den Abhandlungen der Krakauer Akademie die Ansicht, daß alles, was Tacitus und andere Schriftsteller des Altertums von den Sueben berichten, sich auf die Slaven beziehe. Die Deutschen seien ein aus Skandinavien gekommenes Raubvolk, das die friedlichen Slaven aus ihren Wohnsitzen verdrängt habe[4]). Kaum weniger seltsam ist der

---

1) S. 8.

2) Johann Adalbert Winkler von Kętrzyński ist 1838 in Loetzen in Ostpreußen geboren.

3) Rozprawy akad. Krak. II 12 (37) 1899, S. 31.

4) O Słowianach mieszkających niegdyś między Renem a Łabą, Salą i czeską granicą, Rozpr. ak. Krak. II 15 (40) S. 1—142.

Klaudyusza Ptolemeusza Germania wielka i Sarmacya nadwiślańska ib. II 16 (41) S. 185—227.

Volcae Tectosages a Włach, Włoch ib. II 17 (42) S. 31—41.

Co wiedzą o Słowianach pierwsi ich dziejopisarze Prokopiusz i Jordanes? ib. II 18 (43) S. 181—199.

Swewowie a Szwabowie ib. II 18 (43) S. 300—375.

jetzt aufgestellte und mit allen Mitteln einer scheinbar sehr gründlichen Kritik verfochtene Gedanke, der Hochmeister Hermann von Salza sei öffentlich auf die ihm vom Herzog zugewiesene Rolle des auf Zeit gemieteten Söldners eingegangen, um im Geheimen die Pläne des Herzogs arglistig zu eigenem Vorteil zu durchkreuzen. Weil in einer Urkunde, die wahrscheinlich eine geschickte Fälschung des Ordens ist, von der Verwüstung Masoviens durch die Preußen gesprochen wird, erklärt K. alle Urkunden, die dieses Faktum erwähnen, für gefälscht.

In einem Eingangskapitel untersucht K. zunächst die Berufung des deutschen Ordens nach Siebenbürgen durch König Andreas II. 1211—1225 und kommt auch hier zu dem erwünschten Resultat, daß die Haupturkunde von 1222 eine Fälschung sei — ich habe an einem anderen Orte[1]) nachgewiesen, daß er dieses Ergebnis nur durch Einschiebung eines Satzes in die Urkunde erreicht, der nicht darin steht.

Seinen zweiten Abschnitt. Der deutsche Orden und Preußen, beginnt K. mit dem „Kulmerlande“ (S. 34—37). Schon der erste Satz fordert zum Widerspruch heraus: „Das was man heute gewöhnlich das Kulmer Land nennt und was der deutsche Orden durch Weichsel, Ossa und Drewenz begrenzt hatte, enthielt ursprünglich zwei polnische Kastellaneien, die Kulmer und die Michelauer, welche schon 1138 erwähnt werden.“ Eine Fußnote verweist uns auf eine Abhandlung Ks. in den Abhandlungen der Krakauer Akademie Bd. 45 S. 349—356; die angezogene Stelle steht S. 350 und lautet: „Im Jahre 1138, als Boleslaw Schiefmund das polnische Land unter seine Söhne teilte, erhielt Boleslaw Kraushaar Masovien, Dobrin, Kujavien und die Kastellaneien Kulm und Michelau“; als Quelle nennt Note 3 dazu: Die Großpolnische Chronik c. 30. Schlägt man nun diese, früher Boguphal-Basko genannte, jetzt als Kompilation um 1400 erkannte Chronik bei Bielowski, Mon. Pol. II 518 nach, so findet man in einem auf Vincentius III c. 26 (M. P. II 363, 364) beruhenden Abschnitt genauere Angaben über die Teilung Polens unter die Söhne Boleslaws III. eingeschoben: die uns interessierende Stelle ist 518,10: Boleslao Crispo Mazoviam, Dobriniam, Cujaviam et Culmensem castellaniam et Michaloviensem. Zu et Michaloviensem bemerkt der Herausgeber Maciejowski: so II, die anderen Handschriften haben es nicht. II ist nach S. 461 der Codex des Sędziwoj von Czechel in der Czartoryskischen Bibliothek in Krakau aus dem Ende des 15. Jahrhunderts[2]).

[1]) Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XXVI (1905) S. 415—430.

[2]) Eine kurze Inhaltsübersicht desselben habe ich Mon. Germ. hist. SS. 29, S. 432, 433 gegeben.

Das doppelte et und der Singular castellaniam statt des für zwei erforderlichen Plurals erweisen et Michaloviensem als Einschiebsel. Długoß, der vor 1480 in seiner Chronik l. 4 (ed. Cracov. I. 563) die Stelle der großpolnischen Chronik benutzte, weiß nichts von Michelau[1]). Also nicht schon 1138 werden die Kastellaneien Kulm und Michelau erwähnt, sondern erst c. 1400 Kulm und in einem Zusatz vom Ende des Jahrhunderts Michelau. Im Mittelalter haftete der Name nur an der Umgebung der Burg Michelau südlich von Strasburg an der Drewenz, welche zuerst 1240 (meine preußischen Regesten n. 175) vorkommt, 1252 als Zollstätte Kasimirs von Kujavien (ib. n. 396) zwischen Dobrin (an der Drewenz, Gollub gegenüber) und Rypinowo (Rypin in Russ. Polen) erwähnt wird. Dann gehört es nach dem Tode des Herzogs Ziemomyzlaw von Kujavien 1287[2]) bei der Teilung der Gebiete von Inowraclaw, Wyszogrod und Gniewkow zu dem Anteil des ältesten Sohnes Lesko, der 1303 am 15. November territorium nostrum Mychelow dem Landmeister von Preußen verpfändet, im nächsten Jahre den Pfandvertrag verlängert und 1317 schließlich dem Orden verkauft; 1306 wird ein Kastellan Jaroslaus de Michalow erwähnt[3]). Was der Orden um 1440 unter der Michelau verstand, ersieht man aus Lotar Webers Preußen vor 500 Jahren, S. 423/24: Die Michelau gehörte zur Komturei Strasburg und umfaßte 11 Kölmische Güter und 5 Zinsdörfer; alte Grenzbeschreibungen der Michelau hat Plehn, Geschichte des Kreises Strasburg in Westpreußen, Leipzig 1900, S. 9—11 mitgeteilt: nach diesen ist die Nordgrenze die Drewenz. Wenn K., S. 34, 35, das ganze östliche Kulmerland für die Michelau in Anspruch nimmt, so befindet er sich mit der Urkunde des zweiten Thorner Friedens von 1466 in Widerspruch[4]). Hier erklärt König Kasimir IV., daß ihm der Orden abtrete terram Chelmensem cum suis castris, civitatibus et oppidis . . Thorun bis Strasberg alias Brodnicza, Litteberg alias Ludberg (Lautenburg), Bratian, Neuemarckt alias Nouoforo, Lessen alias Lassyno . . . et cum tota terra Michalouieñ — der fragliche Osten gehörte also 1466 zum Kulmer Lande und nicht zur Michelau. Wenn die polnische und nach 1772 auch die preußische Regierung den Namen Michelau auf ein größeres Gebiet übertrug, so

[1]) Kantecki, Testament des Boleslaw Schiefmund, Posen 1880, druckt die Stelle aus Bielowski, S. 76, arglos ab. Natürlich durfte et Michalov. nicht in den Text gesetzt, sondern nur als Variante mitgeteilt werden.

[2]) Balzer, Genealogia Piastów Tabl. 7.

[3]) Alle diese Urkunden hat zuletzt Ulanowski im Archivum komis. historyczny T. 4 1888, S. 236 ff. herausgegeben.

[4]) Privilegia der Stände Preußens (1616) fol. 21.

ist es unhistorisch, daraus ohne Weiteres einen Rückschluß auf die Ordenszeit zu machen — in dieser ist Michelau die 1317 erworbene Landschaft südlich der Drewenz.

In einer großen Anmerkung wendet sich K. S. 35 gegen Plehn, der angeblich eine von K. entdeckte Urkunde aus dem 11. Jahrhundert (!) falsch verstanden[1]) — K. verschweigt dabei, daß er selbst einst für diese falsche Auffassung gegen Ulanowski sehr heftig eingetreten — heute hat er allerdings die „einzig vernünftige Lösung" gefunden. Plehn muß nun dafür büßen, daß er Ks. Forschung ernst genommen.

Das Kulmerland in der von K. verringerten Ausdehnung ist nun nach ihm von jeher ein polnisches Gebiet gewesen (S. 36, 37), dafür spricht ein Zeugnis des Papstes Gregors IX. von 1234: terra Colmen quam a christianis longis retro temporibus habitatam predecessoribus dilecti filii nobilis viri Conradi ducis Polonie dominantibus in eadem. Da seit den Tagen Boleslaws Chrobry, also seit mehr als zwei Jahrhunderten, immer von neuem die polnischen Fürsten mit mehr oder weniger Erfolg gegen die Preußen Kriege führten, so wissen wir nicht, ob das Kulmerland „von jeher" polnisches Gebiet, oder nicht doch ursprünglich von Preußen bewohnt und polnisch geworden war. Als uns zuerst 1222 Ortsnamen in größerer Anzahl genannt werden, tragen dieselben ein rein polnisches Gepräge.

Aber das Kulmerland soll auch trotz der Ordensherrschaft polnisch geblieben sein (S. 37). Für diese Behauptung beruft sich K. auf die Bevollmächtigten der preußischen Stände, welche 1464 „gewiß die damaligen Zustände Westpreußens gut kannten und mit der eigenen Geschichte wohl vertraut waren" (drei Adlige und zwei deutsche Thorner Bürger): terre Pomerania, Culmensis et Michaloviensis . . . fuerunt et sunt locate et possesse per genus et linguagium Polonicum. Diese Erklärung verwertet K. schon zum dritten Male; zuerst führt er sie in seinem Buche o ludności Polskiej w Prusiech niegdyś krzyżackich 1882 S. 101, 102 an: Das beweisen die Erklärungen der polnischen Gesandten, unter denen sich befanden Nikolaus Pilawski usw. 1901, in einem gegen Dr. Plehn gerichteten Aufsatz Ks: Ludność ziemi Chełmińskiej in den Roczniki towarzystwa naukowego w Toruniu Roczn. 8 S. 210 sind aus den polnischen Gesandten preußische geworden, jetzt 1904 sogar Bevollmächtigte der preußischen Stände. Es handelt sich um die Friedensvermittelung der Hansestädte unter dem

[1]) Es handelt sich um die sogenannten Castellaniae ecclesiae Plocensis, eine Aufzeichnung aus dem 14. Jahrhundert, in der Pomezania statt Pomerania verschrieben ist.

Vorsitz des Bischofs von Lübeck zwischen Polen, den abgefallenen Preußen und dem Orden im Jahre 1464, welche Paul Pole seiner Chronik 1532 einfügte, nur auf diesen beruft sich K., die vollständige Ausgabe in den Hanserezessen, auf welche Toeppen Ss. r. Pr. V 227 hinweist, benutzt er nicht, hier (2. Reihe hg. v. G. v. d. Ropp Bd. 5 1888 S. 272—400) steht die fragliche Stelle S. 369 als § 1 der Eingabe der Polen, vorgebracht von ihrem Sprecher Johannes von Dambrowka (S. 336). Mit Recht bemerkt der Herausgeber von der Ropp S. 273: „Die Polen überreichten eine Schrift, welche ihr Anrecht auf das gesamte Ordensland dartun sollte. Sie verrät die Mitwirkung des (gleichfalls anwesenden) Historikers Dlugoß, aber auch dessen Unbekanntschaft mit historischer Kritik". Daß wir es hier mit einem polnischen Aktenstück, keiner Erklärung der preußischen Stände zu tun haben, beweist § 2, in welchem von dem mythischen Stammvater der Polen, Lech, die Rede ist. Was die preußischen Bevollmächtigten erklärten, hat S. 336 der Gubernator Stibor von Baysen ausgesprochen: Beschwerden über die Tyrannei des Ordens, weiter nichts. Als Beweis für die polnische Nationalität des Kulmerlandes 1464 kann die Substituierung der preußischen Sendeboten an Stelle des polnischen Orators wohl kaum dienen. Für die Sache selbst, die Berufung des deutschen Ordens nach Preußen, ist dieser Zwischenfall ganz gleichgültig, er dient aber zur Beleuchtung der Leichtgläubigkeit, die K. bei seinen polnischen und deutschen Lesern voraussetzt.

„Preußen und Bischof Christian" ist der nächste Abschnitt S. 38 bis 58 (poln. S. 23—36) überschrieben. Land und Leute sollen wir etwas genauer kennen lernen. Das Land ist ärmlich und wenig umfangreich[1]), die Leute noch Anfang des 13. Jahrhunderts mehr oder weniger auf dem Standpunkt des bellum omnium contra omnes[2]). So schildert sie Wulfstan (im 9. Jahrhundert), so der Biograph des heiligen Stanislaus (Mitte des 13. Jahrhunderts)[3]), so die älteste Polenchronik, der sogenannte Gallus (Anfang des 12. Jahrhunderts)[4]), aber daß es nur Einzelhöfe in Preußen gegeben habe, sagt dieser nicht: c. 24

---

1) Aber S. 48 heißt es im Gegenteil: Die Preußen bewohnten ein verhältnismäßig ausgedehntes Gebiet (poln. S. 23 w szczupłych granicach, S. 29 kraj dość obszerny).

2) Übrigens ist der Abschnitt (poln.) S. 23, Z. 18 v. o. Gdy Prusacy bis S. 25, Z. 4 v. u. został podbity (deutsch S. 38—42) fast wörtlich dem 1882 erschienenen Buche Ks. o ludności Polskiej w Prusiech usw., S. 9—14, entnommen.

3) Die von K. 38 Anm. 4 angeführte Stelle steht Mon. Pol. IV 392—393 nicht, sondern 430—431, von einem hölzernen, befestigten Hofe ist nicht die Rede, das schließt K. wohl nur aus dem Umstand, daß er in Flammen aufging.

4) S. 39 n. 1 l. ruricolis statt curicolis (poln. 23, 3 richtig).

(S. 105 der neuen Ausgabe von Finkel und St. Kętrzyński) fand Boleslaw III. zwar non castella, non civitates, aber aedificia villasque multas concremavit. Woher weiß K., daß dies keine Dörfer im heutigen Sinne waren? Auch die frühere von K. angeführte Stelle (II 24 S. 75), die Preußen lebten sine rege, sine lege ist unrichtig auf alle Preußen ausgedehnt, während es Gallus nur von den unbotmäßigen Sachsen, die dem Lande Sassen den Namen gegeben [1]), behauptet. So anarchisch, wie K. es darstellt, war die Verfassung der alten Preußen keineswegs, schon längst haben deutsche Forscher, zuletzt Otto Hein in seiner altpreußischen Wirtschaftsgeschichte [2]), sie mit der der alten Germanen verglichen: der Träger der politischen Gewalt war die Dorfgemeinde, deren Vorsteher auf preußisch Könige (Konagis) hießen, es gab Adelige, Freie und Leibeigene.

Die Grenzkriege zwischen Preußen und Polen, die von den Zeiten Boleslaws Chrobry an immer von neuem begannen, führten zwar zur Verwüstung der angrenzenden Gebiete, aber nicht zur dauernden Unterwerfung der Preußen, die dem Gegner meist auswichen, mitunter auch sorglos umherziehenden Haufen eine Niederlage nach Art der Teutoburger Schlacht bereiteten. Wiederholt kam es auch zu Friedensverhandlungen zwischen den feindlichen Nachbarn: treugarum causa weilte 1172, wenn wir einer hundert Jahre jüngeren Nachricht glauben dürfen, Pruthenorum non modica multitudo in Masovien [3]). Dieselbe Quelle berichtet, daß dennoch der Palatin Christinus von Masovien, welcher 1217 auf Befehl seines Landesherrn Konrad von Masovien zuerst geblendet, dann erdrosselt wurde, jenseits des Meeres wunderbare Kriegstaten vollbracht und die Preußen und andere Masovien feindliche Heiden bezwungen habe, sodaß, während Masovien sich völliger Sicherheit erfreute, die Preußen den Polen tributpflichtig waren. Das „ultra mare“ erweist die Notiz als sagenhaft [4]); die „völlige Sicherheit“ wird ziemlich grell beleuchtet durch die 1262 am 23. Juni erfolgte Niederlage der Masovier durch die Litauer bei Jazdov, in welcher Herzog Semovit fiel und sein Sohn Konrad gefangen wurde (Ann. cap. Cracov. M. P. II 807).

---

1) S. 75 Z. 4 lies: regio nomen occupavit statt regione der Hss.

2) Zeitschrift für Ethnologie 22, 1890, S. 146—216.

3) Mors et miracula b. Verneri ep. Plocensis Mon. Pol. IV 750, 751. Weshalb K. treugarum causa „als Geiseln“ übersetzt, verstehe ich nicht.

4) Dennoch nennt den Verfasser K. 43 einen fast gleichzeitigen Schriftsteller, er schreibt nachweislich nach 1271, also etwa 50 Jahre nach dem Tode des Christinus, da er den Tod Bischof Peters III. (zwischen 1271 Juni 28 und 1275, Mon. Germ. hist. SS. 29, S. 518) anmerkte.

Zu Anfang des 13. Jahrhunderts — wir hören am 26. Oktober 1206 davon[1]) — begann Abt Gotfried von Lekno aus dem Kölnischen Cisterzienserkloster in Großpolen den Preußen das Evangelium zu verkünden. Wir haben darüber den Bericht des Albericus von Trois-Fontaines, der zwar erst in den Jahren 1246—1252 schrieb, aber wie von allen Seiten anerkannt wird, sehr gute Quellen hatte, zum Teil mit den handelnden Personen in Verbindung stand[2]). Abbas Godefridus de Lukina in Polonia cum monacho suo Phillippo Wiselam fluvium paganos dividentem et christianos transivit beginnt der Bericht des Albericus; das übersetzte K. 1903 poln.: „przeprawił się przez Wisłę do Prus, 1904 aber „begab sich zu Kahn die Weichsel hinab nach Preußen". Woher weiß er das? Vom hl. Adalbert ist die Fahrt auf der Weichsel überliefert[3]), aber nicht von Gotfried. Aus den angeführten Worten des Albericus will K. schließen, daß Gotfried nicht im Kulmerlande die Weichsel überschritten habe, weil das ja seit undenklichen Zeiten christlich war; leider wissen wir nicht, wie es 1207 im Kulmerlande aussah. Die Missionstationen der Mönche von Lekno und des 1215 zum Bischof geweihten Cisterziensermönches Christian haben nach K. in der Gegend der Nogat gelegen (S. 49). Beweis: das Grab des hl. Adalbert, welches Gotfried gezeigt wurde, Komor Sti Adalberti 1249, heute Kamerau bei Marienburg, Beweis ferner die dem Bischof von dem Preußen Warpoda geschenkte terra Lausania, worüber K. S. 49 eine 15 Zeilen lange Anmerkung macht: er will Lansania lesen, was die Herausgeber des preußischen Urkundenbuches, die S. 7 durchaus nicht vergassen, „daß in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts u von n kaum zu unterscheiden ist", als möglich zugeben, aber sein Argument, daß au im Polnischen nicht vorkomme, beweist nichts, denn Warpoda war ja kein Pole, sondern ein Preuße, und das Preußische hat den Laut au sehr wohl. Ks. Erklärung Lansania =

[1]) Durch die oft gedruckte Bulle Innocenz III. Einige Ungenauigkeiten Ks. seien im Vorbeigehen verbessert: Brun v. Querfurt starb 1009 (nicht 1008, vgl. Thietmar ed. Kurze 189), nicht zwei, sondern einige Mönche von Lekno waren in preußische Gefangenschaft geraten (poln. 27 richtig: niektórzy), S. 45 Z. 11 v. u. l. in der Bulle habentes statt habeatis (ebenso poln. 28, Z. 5), S. 46 Anm. 2 l. Preuß. Urk. n. 5 statt 6 (im poln. 28, n. 2 richtig). S. 47 Z. 13 v. u. l. vestrum statt vestri, 5 v. u. quanto statt quantum (ebenso poln. 29).

[2]) Vgl. die Ausgabe von Scheffer-Boichorst Mon. Germ. SS. 23, S. 631—950 K. benutzt nur den Auszug in den Ss. r. Pr. I 241, der, wie ich schon 1872 vor Erscheinen der Mon.-Ausgabe in der Altpr. Mon. 9, 551, 552 nachgewiesen habe, an der uns hier beschäftigenden Stelle lückenhaft ist.

[3]) Canap. c. 27, Bruno c. 24.

Łężanie[1]), Bewohner der łęgi Niederungen, beruht auf falschen Voraussetzungen; łęg (łąg) heißt wohl Bruch, Moor, aber als Ableitung davon kennt das große polnische Wörterbuch von Linde nur łężny, moorig, kein Substantivum. Über die spätere Residenz des Bischofs Christian Zantir, welche auf dem rechten Weichselufer etwas oberhalb der Montauer Spitze gelegen hat, wissen wir leider sehr wenig, vor allem nicht, von wem er sie erhalten hat — die Insel Zantir (das große Werder) scheint zum Besitz der pommerellischen Herzöge gehört zu haben, auch beansprucht noch 1263 der Bischof von Kujavien daselbst Diözesanrechte.

Christian, der nach der Lauterberger Chronik 1215 die bischöfliche Weihe erhielt, hält K. für einen Mönch und für kurze Zeit Abt von Lekno (S. 50); in die Abtsreihe dieses Klosters aber paßt er nicht hinein; 1207 ist Gotfried Abt, 1211 bis 1216 Hugold (Cod. dipl. maj. Polon. n. 69, 82, 88[2]), 1210 September 4 und 1212 August 10 ist Christian noch Mönch (Preuß. U B. n. 5, 6), 1215 wird er Bischof, wann soll er also Abt von Lekno gewesen sein? Ob das päpstliche Empfehlungsschreiben (Preuß. U B. 12) für Christian von Innocenz III. oder Honorius III. erlassen ist (S. 50, 51), wissen wir nicht, da es nur in einem Formelbuch mit dem Namen Johanns XXII. überliefert ist. So eilig hatte es der Bischof Christian mit der Fälschung von

[1]) S. 49 n. 2: „Wie der Name Pomesanien aus dem polnischen Pomorzanie, Pogesanien aus Pogorzanie gebildet wurde, so entstand auch Lansania aus dem polnischen Łeżanie" — woher weiß das K.? Offenbar nur aus seiner eigenen Anmerkung Mon Pol. V 427, 428 zu den castellaniae ecclesiae Plocensis. Damals (1886) war er von der Richtigkeit der Lesart Pomezania (s. oben S. 35 Anm.) noch durchdrungen; da nun die andere Redaktion dieses Dokuments . . . . orariam liest, so knüpfte er daran folgendes Raisonnement: Być może, że w pierwotnym tekscie stało rzeczywiście „Pomorania" lub Pomoria, w takim razie przypuścić należy, że Polacy rozróżniali dwojakie Pomorze polskie i pruskie i że nazwisko „Pomezania" powstało dopiero po przybyciu krzyżaków, którzy z imienia „Pomorzanie" usłyszanego z ust Polaków urobili sobie formę „Pomesania", równiez jak z „Pogorzanie" nazwę „Pogesania" (po niemiecku Hockerland, tj. kraj górzysty a więc pogórze). Na tę okoliczność zwróciłem uwagę już kilka razy (Ob. Mon. Pol. hist. IV, 266, przyp. 1. Da steht aber nichts, gemeint ist 208 und 217, 22—24 Pomoria statt Pomorania). Was K. 1886 als Vermutung hingestellt hat, ist 1903 Gewißheit geworden. Nach S. 36, Anm. ist aber „die einzige vernünftige Lösung dieser Frage" die Lesart Pomorania und die Beziehung auf Drecim (Dritzmin) in Pommerellen, damit ist denn das „preußische Pommern" erledigt und auch die polnische Etymologie von Pomesanien, das schon 1780 aus dem preußischen pomedian, am Walde, wie Pogusanien aus po-guzu auf dem Bühel (1869 von Pierson, Elektron 113) ganz ausreichend erklärt worden ist. Pomorze heißt bekanntlich das Land am Meer, für die Binnenlandschaft Pomesanien wohl kein passender Name!

[2]) Piekosiński in seiner Rezension des Cod. dip. maj. Pol., Przegląd krytyczny 1877 n. 12 läßt alle drei Urkunden als echt passieren (S. 18 d. S. A.).

Cekoviz doch nicht, selbst wenn man sie mit K. ins Jahr 1216 setzt, ist der interpolierte Text, den die päpstlichen Register erhalten haben, zwei Jahre jünger.

S. 51 bis 56 zählt K. nun die zahlreichen päpstlichen Bullen und Urkunden der polnischen Fürsten auf, welche zu Gunsten Christians und der preußischen Mission von 1218 an ergingen; da ist es denn auffallend, daß wir plötzlich S. 53 von Kreuzfahrern hören, an denen Christian und seine Mission eine Stütze finden sollten, denen es nicht freistehen sollte, ohne Bewilligung des Bischofs in das Land der Neubekehrten einzudringen — es werden uns solche Kreuzfahrer namentlich genannt — 1221 erfolgte abermals ein Kreuzzug — 1222 ging ein neuer Kreuzzug von Polen aus nach dem Lande der Heiden — woher kommt denn auf einmal der Kriegslärm, während bisher nur von dem Worte der Predigt und den Waffen des Geistes die Rede war? Die Bemühungen der polnischen Fürsten für die Mission in Preußen erklärt K. S. 57, 58 aus dem Bestreben, Preußen für Polen zu gewinnen, was sicherlich richtig ist — eine Vereinbarung aber war schwerlich zustande gekommen. Wie sich die Dinge bei ruhigem Abwarten der Polen weiter entwickelt hätten, entzieht sich jeder Vermutung: indem sie die Früchte der Missionstätigkeit für sich einzuheimsen suchten, verdarben sie alles.

Im nächsten Abschnitt, die Berufung des deutschen Ordens und die Gründung der Ritter Christi S. 58—122 (poln. S. 36—69), erhalten wir den Schlüssel für die kriegerische Wendung der preußischen Angelegenheit. Am 14. Februar 1217[1]) erließ Honorius III. an den „altersschwachen“ Erzbischof von Gnesen Heinrich Kietlitz eine Bulle, über die K. S. 60 etwas schnell hinweggeht[2]), die wir uns aber genau ansehen wollen. „Uns sind Briefe von Bischöfen und Fürsten der Gnesener Kirchenprovinz zugegangen, durch die sie mit vieler Betrübnis uns mitteilen und wir mit väterlichem Mitleid erfahren haben, was durch Schuld unserer Sünden an den Gläubigen[3]) der Kirchen-

---

1) K. S. 60 gibt den 16. April an, nach dem Pr. Urk. n. 16. Aber die päpstlichen Register haben XVI. Kal. Mar., Theiners Angabe wird von Pressutti, Regesta Honorii III. Tom. I 60 (lib. I ep. 266 fol. 69) bestätigt. Marini, der die Abschriften für Königsberg besorgte, schrieb irrtümlich Mai. statt Mar. Es ist die erste Kundgebung Honorius III. in der preußischen Angelegenheit.

2) „Wenn am 16. April 1217 (s. oben) Honorius den . . . Erzbischof . . . von einer Pilgerfahrt ins heilige Land befreit, und zwar aus dem Grunde, weil (Worte der Bulle), so bezieht sich das alles unzweifelhaft (niewatpliwie S. 36) auf die seiner Obhut anvertrauten Preußen, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Herzöge und Bischöfe, die sich für ihn beim Papste verwandten, die von den Preußen drohende Gefahr wohl etwas übertrieben haben mögen, um desto sicherer ihr Ziel zu erreichen.“

3) fideles steht da, nicht noviter conversos.

provinz selbst die Wildheit der Heiden verübt hat und noch verübt .... Die genannten Bischöfe und Fürsten haben gebeten, daß wir angesichts der Not jenes Landes dich von der Kreuzfahrt nach Jerusalem, von der dich schon deine Schwäche befreie, zu entbinden geruhen und dir außerdem die Erlaubnis geben, die Kreuzfahrer der genannten Kirchenprovinz drei Jahre lang zum Kampf gegen die Barbarei der Heiden zurückzubehalten, indem wir dir und ihnen denselben Ablaß bewilligen, den die Kreuzfahrer ins heilige Land genießen, damit nicht, wenn deine genannte Kirchenprovinz an Kriegern verarme, sie vollständig den Einfällen offen stehe und durch sie, die zu ihrem (d. i. der Kirchenprovinz) Schutz einigermaßen ausreichen würden, das heilige Land nur wenig Vorteil haben würde, da fast alle so von Geld entblößt sind, daß man manchen von ihnen kaum die zur Reise nötigen Ausgaben zutrauen kann. Obwohl nun unter allen unseren Sorgen die Sache des heiligen Landes oben ansteht, haben wir doch zu deiner Hingebung und Gewissenhaftigkeit besonderes Vertrauen und wollen daher dir selbst und den übrigen Kreuzfahrern (crucesignatos) deiner Kirchenprovinz es überlaßen, wenn du dich von solcher Schwäche beschwert fühlest, daß du dich vor deinem Gewissen zur Kreuzfahrt nach Jerusalem ungeeignet erachtest, selbst zur Verteidigung deiner Provinz gegen die Einfälle der genannten Heiden mit Gottes Hilfe zurückzubleiben und jene Kreuzfahrer, welche Körperschwäche oder Armut für das heilige Land unbrauchbar macht, zu derselben Verteidigung bei dir zurückzubehalten: doch sollen diejenigen, welche für das heilige Land geeignet sind und sich dahin gelobt haben, ihre Reise antreten: beide Klassen sollen den vom Generalconcil den Kreuzfahrern bewilligten Ablaß erhalten. Was endlich die sehr dringliche Bitte[1]) anbelangt, daß wir alle Kreuzfahrer wenigstens der zwei Herzogtümer Polens, welche den Heiden am nächsten liegen[2]), von der Kreuzfahrt nach Jerusalem entbinden unter der Bedingung, daß sie bei demselben Ablaß gegen die Heiden kämpfen, so wollen wir dieß deiner Einsicht überlassen. Bei Strafe des Bannes aber verbieten wir auf das Bestimmteste, daß Niemand das Land der Getauften von Preußen ohne Erlaubnis ihres Bischofs mit Heeresmacht zu betreten wage, weil Gottes und unsern Zorn sich zuzieht, wer in Zukunft solche Verwegenheit begehen wird."

Wo ist hier, vom Schlußsatz abgesehen, von den Neubekehrten — auf die sich das alles „unzweifelhaft" bezieht — die Rede? An diese

[1]) demum fuit nobis instantissime supplicatum.

[2]) Masovien und Kujavien. „Alle Bullen erweisen nur das eine, daß die Preußen weder Polen noch das Kulmerland bedrohten", sagt K. nichtsdestoweniger S. 59.

dachte der Papst erst 17 Tage später in einem Schreiben vom 3. März 1217 (Pr. Urk. n. 15) und ermächtigte den Bischof, die Christen aus den benachbarten Ländern, welche den bedrängten Neubekehrten Hilfe bringen wollten, mit dem Kreuz zu bezeichnen, ausgenommen die bereits für das heilige Land das Kreuz genommen hatten; jene und diejenigen, die Geld oder Ersatzmänner nach Preußen schickten, sollten den Ablaß für das heilige Land erhalten.

Wir haben noch einen gleichzeitigen polnischen Zeugen über die Not Masoviens in dieser Zeit: den Bischof Vincentius von Krakau, der 1218 sein Amt niederlegte, Mönch in Andrzejow wurde und 1223 starb. Von ihm rührt die Aufzeichnung zu 1217 in den Krakauer Kapitelsannalen her, wie Zeißberg in seiner grundlegenden Abhandlung über Vincentius im Archiv für österreichische Geschichte 42 (1870) S. 178 gezeigt hat. Sie lautet: 1217. Christinus palatinus Mazoviensis, miles strenuissimus, precepto ducis Cunradi cecatur, tandem violenter iugulatur[1]). Et quia summa petit livor, quia eciam cum male querantur prospera, sepius adversa succedunt, flos milicie Mazoviensis marcore lividorum cecidit, et murus tocius est Mazovie dissipatus, totalisque terra Mazovia lacte et melle manans tunc maxime mel in absinthium et lac incepit in adversa nubila commutare.

„Bis zum Jahre 1217, so lange der Palatin Christin lebte, verhielten die Preußen sich ruhig" (K. 59, poln. 36). Da schon am 14. Februar 1217 der Papst die eben besprochene Bulle an den Erzbischof von Gnesen erläßt, werden wir den Umschwung in Preußen wenigstens in die zweite Hälfte des Jahres 1216 setzen müssen, damit stimmt, daß wir vom November 1216 an den Bischof von Preußen fortwährend außerhalb seiner Diözese finden. 1216 10. November ist er in Camin (Pr. Urk. n. 11), 1219 erhält er im Mai Aufträge für Camin und Brandenburg, im August ist er bei der Weihe der Klosterkirche in Trebnitz anwesend (33, 34, 35), im August 1220 ist er in Halberstadt (K. 63, N. 4), im April 1223 hat er wieder mit Brandenburg und Braunschweig zu tun (42, 43), am 22. September 1224 ist er in Klein-Polen bei Herzog Lesko (Cod. dipl. min. Pol. II n. 389), im März 1228 in Skarzyszow bei Radom (Pr. Urk. n. 63); mit Ausnahme der beiden letzten nennt K. alle diese Anführungen, aber er zieht den Schluß

---

[1]) Hier haben wir offenbar die Quelle der Miracula Verneri ep. Plocens. (K. 43, Mon. Pol. IV 752). . . . et aliud (caput) comitis Cristini magni palatini, qui eciam accusantibus emulis prius excecatus, postmodum iugulatus [est] per Cunradum ducem. Iste Cristinus tante strenuitatis fuit, ut mirabilem miliciam exercuerit ultra mare et Prutenos ac alios gentiles hostes Mazovie compescuerit, ut plena securitate reddita Mazovie tributarii existerent Polonorum.

daraus (S. 63), „daß das Verhältnis der Neubekehrten zu den Heiden nicht immer so schlimm gewesen ist, wie die Bullen es darstellen ... beweist der Umstand, daß Christian häufig sein Bistum verließ nicht deswegen, weil die Heiden ihn dazu genötigt hätten, sondern in Privatangelegenheiten und manchmal auch auf Geheiß des Papstes, was sicher nicht geschehen wäre, wenn der Mission irgendwelche Gefahr gedroht hätte".

Bisher argumentierte man umgekehrt: da der Missionsbischof nicht am Orte seiner Wirksamkeit war, stand es schlecht mit der Mission.

Von Anfang Mai 1218 ergeht nun eine große Zahl päpstlicher Schreiben, aus denen man den Stand der preußischen Angelegenheit ersehen kann. Unter dem 5. Mai 1218 erhalten die Glaubensprediger und Almosensammler für Preußen Ablaß (Pr. Urk. 17), dürfen Geistliche, die nach Preußen ziehen, ihre Pfründen drei Jahre lang auch abwesend behalten (18), wird dem Bischof Christian gestattet (cum in partibus Pruzie multiplicata per dei gratiam messe fidelium) sich Bischöfe zu Gehilfen zu weihen, — aber Christian hat von dieser Erlaubnis keinen Gebrauch gemacht — wird die für Polen erbetene Vergünstigung vom 14. Februar 1217 jetzt auch auf Pommern und Südwestdeutschland ausgedehnt, dabei wird die Feindschaft der Heiden gegen die bekehrten Preußen besonders hervorgehoben: circumiacens populus barbarus Prutenorum gentem, que nuper ad agnitionem veritatis pervenit, persequitur (Pr. Urk. 17—20): am 6. Mai dürfen die armen und schwachen Kreuzfahrer aus Südwestdeutschland statt nach dem heiligen Lande nach Preußen ziehen (21), sollen die Gläubigen von Polen, Südwestdeutschland und Schweden wenigstens einmal im Jahre für den Bischof von Preußen Almosen geben (22); am 15. Mai fordert der Papst alle Gläubigen zu Gaben für preußische Schulen und Loskauf der zum Tode bestimmten Mädchen auf (23, 24) und verbietet den Handel mit den Heiden (25); am 16. Mai ermahnt er die nach Preußen ziehenden Kreuzfahrer aus Deutschland, Böhmen, Mähren, Dänemark, Polen und Pommern, dem Bischof von Preußen zu gehorchen und nicht gegen dessen Willen das Land der bekehrten oder zu bekehrenden Heiden zu betreten; am 12. Mai hatte er dem Bischof dasselbe mitgeteilt (26, 31)[1]), am 22. und 29. Mai bestätigt er Schenkungen an Christian (27, 28) und erweitert am 15. Juni die preußische Interessensphäre durch die Diözesen Magdeburg, Bremen

---

[1]) „nos enim eidem episcopo nostris dedimus in mandatis" steht in Nr. 26 (Z. vorher lies mirabiliter statt miserabiliter). Diese mandata sind n. 31, von IIII. Id. Mai a. 3 statt a. 2, was schon Kosegarten Cod. dip. Pom. n. 116 gesehen hat, die Urkunde ist nicht im Registrum, sondern nur in einem Transsumpt von 1243 überliefert.

und Trier, wobei die Preußen als populus a fide prorsus exorbitans et plus quam bestiali deditus feritati beschrieben werden (29). Vielleicht ist auch 32 vom 18. Mai a. p. 3, gleichfalls Bestätigung einer Schenkung an Christian, ins Jahr 1218 zu setzen, es ist nur in späteren Copialbüchern überliefert — dann haben wir 15 Bullen vom 5. Mai bis 15. Juni in der preußischen Sache. 1219 ist Christian auswärts, am 11. Mai d. J. entbindet der Papst den Erzbischof Heinrich von Gnesen wegen seiner Krankheit vom Legatenamt für die preußische Mission (30), ohne es einem anderen zu übertragen, auch ein Zeichen, daß die Sache stockte. Und dieses Stocken währte auch noch, als Honorius am 8. Mai 1220 den Bischof und die Neubekehrten zur Geduld verwies, bis der Kreuzzug nach Ägypten beendet sei (37)[1]. Im weiteren Verlauf des Jahres 1220 hat dann doch ein Kreuzzug nach Preußen stattgefunden, denn am 17. Januar 1221 ermahnt der Papst das preußische Kreuzheer wegen des Sieges über die Heiden nicht stolz zu werden und die Gefangenen dem Bischof von Preußen auszuliefern[2]. Einen entscheidenden Sieg hatten die Kreuzfahrer aber nicht errungen, denn im April 1221 wendet sich der Papst von Neuem an die polnischen Fürsten (Urk. 39, 40), speziell an Herzog Lesko von Krakau, und erneuert die den Kreuzfahrern bewilligten Ablässe.

Erst im August 1222 erfahren wir von einer kriegerischen Unternehmung gegen die Preußen, die auch K. S. 54 aufnimmt: da er aber die Urkunde, in der allein diese Nachricht überliefert ist, die sogenannte Lonyzer Schenkung, für eine Fälschung hält[3], so darf er auch die nur in dieser Urkunde aufgezählten Kreuzfahrer nicht für die Geschichtserzählung verwerten. Da er es dennoch tut (S. 54), aber die gleichfalls in der Urkunde erwähnte Verwüstung des Kulmerlandes als Fälschung verwirft, so zeigt er ein bedenkliches eklektisches Verfahren in der Benutzung von unsicheren Dokumenten: was ihm paßt, nimmt er auf, was ihm nicht paßt, verwirft er. Wir werden die Lonyzer Schenkung später noch weiter erörtern.

„Von 1222 bis 1227 berichten die Bullen nichts über Preußen; ein Beweis, daß Christian selbst keinen Grund hatte zu klagen", sagt K. S. 61 (poln. 37). Dabei übersieht er, daß Ende 1224, Anfang 1225 der Papst einen besonderen Legaten für Preußen und Livland, Wilhelm

---

1) Nicht 47 wie K. S. 52 n. 5 und poln. 32 n. 3 angibt.

2) K. kennt S. 53 Anm. 7 (poln. 33, 3) nur das im Pr. Urk. N. 38 nach Raynald gegebene Regest, der Text der Bulle ist gedruckt Altpreußische Monatschrift 20 (1883) S. 382. Aus dem Datum ergibt sich, daß die Beziehung auf Leskos Kreuzzug, die K. vermutet, unmöglich ist.

3) S. 55 und eingehend 168—180.

von Modena, ernennt (Pr. Urk. 53, 54, 55), der auch die 1218 (nr. 19) an Christian erteilte Vollmacht, Bischöfe zu weihen, erhält, daß im November 1226 die Kreuzfahrer nach Livland und Preußen der Hafenstadt Lübeck besonders empfohlen werden (nr. 57). Aber trotz eines polnischen Feldzuges vom Juli 1223 (nr. 45—48) nahm die Bekehrung keinen Fortgang: 1227 Anfang Mai ersehen wir aus einer Bulle des neugewählten Papstes Gregors IX. an den Bischof von Kujavien (nr. 59), daß die Verfolgung der Heiden und die Furcht vor ihnen noch fortdauerte: damit hängt wohl die zu Gunsten Swantopolks von Pommern und seiner Brüder erlassene Bulle vom selben Tage (nr. 58) zusammen, in welcher die, angeblich von polnischen Fürsten angezettelten Einfälle der Preußen in deren Land erwähnt werden; damals (September, Oktober 1224) war es zur Zerstörung der Klöster Oliva und Zuckau gekommen.

Mit dem folgenden Jahre 1228 beginnt die Reihe der Urkunden, welche die Berufung des deutschen Ordens nach Preußen betreffen, und die von K. fast alle als gefälscht verworfen werden — alle diejenigen ganz besonders, in denen von der Bedrängnis Polens durch die Preußen die Rede ist. Der deutsche Orden, das ist die große Entdeckung K.s, ist von Konrad von Masovien nach Preußen berufen worden, um dieses Land für ihn, den Herzog, zu erobern — „welcher darauf rechnete, sich mit Hilfe des deutschen Ordens ein mächtiges Reich zu begründen". Den Beweis für diese verblüffende Entdeckung ist er freilich schuldig geblieben — die vorhandenen Urkunden wissen davon nichts, kein Schriftsteller hat uns eine Kunde von diesen Großmachtsplänen Konrads von Masovien aufbewahrt — wir wissen nur von ihm, daß er in fortwährendem Hader mit seinen Vettern in Schlesien, Groß- und Kleinpolen zwanzig Jahre lang nach dem Schatten des Seniorats und dem Besitz von Krakau strebte, abwechselnd seine Ratgeber, Palatin und Kanzler, erdrosseln oder aufhängen ließ, die Kirche bald vergewaltigte, bald sich ihr in Zerknirschung beugte und rasche Freveltaten mit reichen Vergabungen sühnen mußte. Sein Erbland Masovien und Kujavien war während dieser zwanzig Jahre fortgesetzt von denselben Preußen heimgesucht, die ihn nach K. zu seinem mächtigen Reich den Stoff liefern sollten. K. streift diesen Zustand Masoviens nur ganz beiläufig[1]), daher wollen wir aus polnischen Urkunden, bei denen jede Mitwirkung des deutschen Ordens ausgeschlossen ist, den Sachverhalt feststellen.

---

[1]) S. 94: „begannen die . . Preußen . . die polnischen Grenzländer . . zu verwüsten."

1230 o. T.[1]) gibt der Herzog dem Bistum Płock ein umfassendes Privilegium: die Leute des Bischofs non compellantur edificare castra ducis, sed construant castra et osecones et alias firmitates in desolatis burcis et prediis ecclesie afflicte et episcopatus devastati . . . non accipiantur equi eorum mittendi in Prusiam vel Podiasdam[2]) . . . item considerans desolacionem episcopatus Mazoviensis . . . 1231 November 7 erhält dieselbe Kirche vom Herzog ein neues Privileg . . G. Plocensis episcopi quam cleri tocius Mazovie his diebus quasi penitus heu devastate non minus flebili quam devota motus instancia[3]). Um 1239 läßt Bischof Peter I. von Masovien die Namen von Dörfern beurkunden timens ne propter vicinitatem Prutenorum noticia ab humana memoria recederet[4]), sind die Leute der Kirche von allen Heerzügen befreit preterquam ad Pruthenicam expeditionem[5]). Auch in Rom wußte man von den Verheerungen der beiden Diözesen Płock und Włocławek, wie die Bulle vom 23. Januar 1232 beweist, die von 10 000 verbrannten Dörfern, 20 000 erschlagenen Menschen spricht[6]), die Zahlen sind sicher übertrieben, wie so oft im Mittelalter. Auch im nächsten Jahrzehnt dauerte die Preußennot fort. 1240 September 10[7]) werden die Leute des Bischofs von Pultusk von Abgaben befreit: quatinus aliquantulum ab assiduis afflictionibus, quas iugiter passi a gentilibus pene defecerunt, valeant respirare. Erst am 24. Juni 1247 wagen die Bürger von Płock post excidium civitatis, que nostrorum exigente numero peccatorum cum castro et ecclesia fuit incendio devastata, Grundstücke auf der Vorburg zu bebauen cessantibus terre malis videlicet instancia Prutenorum[8]). In diese Zeit fällt auch die wiederholte Zerstörung des Klosters St. Gothard gegenüber Włocławek durch die Preußen[9]), die zur Aufgabe des Klosters führte. Ja noch im März 1257 erließ Papst Alexander IV.[10]) dem Bistum Płock Zah-

1) Kodeks Mazowiecki n. 9 o. D. im Transsumpt von Gregor IX. 1232 Jan. 24. Mit Datum bei Kętrzyński, Triginta documenta eccl. Plocens. Lwow. 1888 n. 1.

2) Weshalb die Pferde nach Preußen geschickt wurden, wußte man noch 100 Jahre später in Preußen. Dusburg II c. 3 S. r. Pr. I 34.

3) Kod. Maz. n. 7 u. 8.

4) Kod. Maz. n. 5 (1229).

5) Kod. Maz. n. 13, 14, ebenso noch 1257 ib. n. 28.

6) Pr. Urk. 87.

7) Nicht 1245 Sept. 13 wie Ulanowski, Archiwum komis. histor. IV 153 auflöst, da Bischof Andreas von Płock, von dem in der Urkunde die Rede ist, am 17. Jan. 1244 starb, Calend. Cracov., sein Nachfolger Peter II. wird 1245 Jan. 26 bestätigt, Theiner, Mon. Pol. I n. 79.

8) Kętrzyński, Triginta documenta n. 5.

9) Ulanowski, Arch. komis. IV 198 n. 25.

10) Kod. Maz. n. 26.

lungen, weil dasselbe a multis retroactis et specialiter modernis temporibus a Prutenis et aliis paganis et scismaticis quibus estis contigui destructionem ac desolationem bonorum vestrorum iugiter passi sitis.

Gleichzeitige chronikalische Nachrichten über die fortgesetzten Einfälle der Preußen in Masovien und Kujavien haben wir nicht. Wo die Krakauer Kapitelsannalen und die Annales Polonorum von den Preußen reden, sind fast immer die Russen oder Litauer gemeint; nur spätere, nicht ohne Vorsicht[1]) zu benutzende Quellen, wie die Annales Silesiaci compilati (Mon. Pol. III 673), der 5. Krakauer Bischofskatalog (III 359) und die Großpolnische Chronik (II 559) wissen von diesen Einfällen. Aber die Sprache der Urkunden ist in dieser Hinsicht deutlich genug.

Doch K. beruft sich noch auf andere Zeugen, daß Konrad den Orden nicht um Hilfe gegen die ihn bedrängenden Preußen gebeten habe, sondern daß es ihm nur um die Eroberung Preußens zu tun war — einmal auf die berühmte Kaiserurkunde von 1226[2]), mit der er sich später S. 128—137 noch eingehend beschäftigt und die wir daher auch vorläufig zurückstellen, sodann auf eine „protestatio protestatoria" genannte Urkunde Konrads von Masovien[3]). Diese besitzen wir zwar nicht mehr, kennen weder Ort noch Datum noch Veranlassung — nur K. weiß genau, bei welcher Gelegenheit sie gegeben ist. Als 1339 in Warschau der zweite Prozeß gegen den Orden verhandelt und eine große Anzahl Zeugen vernommen wurde, lautete der erste Artikel[4]): In primis probare intendit, quod terra Culmensis cum omni districtu et territorio suo et cum civitate Culmensi, Thorun nec non omnibus opidis, castris, villis sitis et locatis infra dictum territorium Culmense a flumine Visla usque ad flumen Ossa vulgariter nuncupatum pertinet ab antiquo ad regnum Polonie et est sita infra metas eiusdem regni, et quod principes Polonie, qui pro tempore fuerunt, ipsam possederunt nomine regni eiusdem, et quod de hoc est publica vox et fama. Zu diesem Artikel sagte Erzbischof Janislaus von Gnesen, der als erster Zeuge am 4. Februar 1339 (Lites I² 89. 104)

1) Weil wir ihre Quellen nicht kennen.

2) S. 65—71.

3) Die Abschnitte S. 66 Z. 12 „Daß nur dies" bis S. 67 Z. 14 v. u. „angeboten haben" und Anm. sind erst in der deutschen Ausgabe hinzugekommen. In einer recht sachlichen Besprechung der polnischen Abhandlung im Kwartalnik historyczny 17 (1903) S. 639 wies St. Zakrzewski darauf hin, daß in dem Prozeß von 1339 von Ordensurkunden mit bestimmten Verpflichtungen die Rede sei. Daraufhin hat sich K. für die deutsche Ausgabe die Lites angesehen.

4) Lites et res gestae usw. ed. 2 T. 1 S. 94.

vorgeladen, erst als 97. Zeuge, zwischen dem 12. und 15. April 1339[1]) aus: verum esse[2]), prout in presenti articulo ponitur. Interrogatus de causa sciencie dixit, quia ipse dominus archiepiscopus semper audivit a suis maioribus et antiquioribus, videlicet a domino Jacobo olim archiepiscopo Gneznensi[3]) predecessore suo, et ab aliis militibus et nobilibus regni Polonie, quod regnum Polonie extenditur usque ad flumen Ossa et dicta terra Culmensis est de regno Polonie et infra ipsum regnum, et semper, ut dixit, ab inicio principes Polonie eam tenuerunt et possederunt, quousque dux Conradus dominus dicte terre Culmensis eam concessit dictis cruciferis de Prussia pro expugnacione infidelium Pruthenorum, qui erant in circuitu dicte terre Culmensis, quibus expugnatis et subiugatis, debebant dictam terram restituere sibi vel suis heredibus ut dixit. Dixit eciam, quod vidit literas illius ducis Conradi, protestaciones protestatorias, apud dominum Wanconem ducem Plocensem, qui fuit nepos[4]) dicti ducis Conradi, in quibus protestabatur: quod ipse dux Conradus concesserat dictam terram dictis Cruciferis pro expugnacione infidelium Pruthenorum, quibus expugnatis, debebant dictam terram restituere sibi vel suis heredibus: et ita in dicta litera continebatur ut dixit.

Was ist zunächst eine protestacio protestatoria? K. übersetzt S. 66 (und noch einmal 100): Konrad erhob dagegen Protest, indem er einfach die heutige Bedeutung von „protestieren“ zugrunde legt. Aber die Urkundensprache des 14. Jahrhunderts kennt protestari nur in der Bedeutung bezeugen, nicht in der heute gebräuchlichen Einspruch erheben[5]). Eine protestatio protestatoria[6]) ist weiter nichts als eine Erklärung. Bei welcher Gelegenheit Konrad von Masovien diese Erklärung abgegeben hat, wissen wir nicht. Es ist vollkommene Willkür, wenn K. S. 66 sagt: als der Orden sich vom Papste Preußen schenken ließ, erhob Konrad dagegen Protest; von einem Datum der Urkunde berichtet der Erzbischof Janislaus nichts.

---

[1]) Am 12. April sagen die Zeugen 95 u. 96, am 15. April 98 u. 99 aus. Lites I[2] 117, 119, 412. [2]) Lites I[2] 366, 367.

[3]) Jakob II Swinka 1283—1314 Korytkowski im Rocznik tow. przyiac. nauk XI 87.

[4]) Richtiger wäre: pronepos, vergl. Balzer, Geneal. Piast. Tabl. 9. Wantko (Wenzel) starb 1336.

[5]) Dafür lassen sich zahlreiche Stellen aus dem Prozeß von 1339 anführen (Lites I[2] 76, 78, 79, 80, 81, 83, 84, 88, 89, 92, 94. 138), aus dem Codex diplomaticus Majoris Poloniae (II n. 1030, 45, 79, 86, 88, 92, 1100, 1, 7, 32, 45, 50), aus den Rechtsdenkmälern (beigebracht von Łebiński, Materyały do słownika Łacińsko-Polskiego . . . 1885 S. 148).

[6]) protestatorius kommt sonst nicht vor.

In dem Zeugenverhör von 1339 wurden 126 Zeugen vernommen, von denen 31 über den ersten, das Kulmerland betreffenden Artikel aussagten, 21 von ihnen erklärten, der Orden habe das Kulmerland unter der Bedingung erhalten, nach Unterwerfung der heidnischen Preußen es dem Herzog oder seinen Erben zurückzugeben, 14 von diesen berufen sich auf mündliche Tradition, 7 wissen von urkundlicher Beglaubigung, 10 wissen nichts von der ausbedungenen Rückgabe des Landes. Auf eine Ordensurkunde berufen sich der 7., 45., 81. und 105. Zeuge, auf eine herzogliche der 33. und 97.; bei 106 ist es zweifelhaft, welche von beiden gemeint ist. Zeuge 7, Paul Ogon, Palatin von Lancicz[1]) weiß, daß der Orden dem Herzog Konrad litteras suas bulla plumbea bullatas gab, er denkt also an eine päpstliche Bulle; Zeuge 45, Bischof Johannes Grotonis von Krakau[2]), zeigte vor 15 Jahren, also 1324, in Brześć dem Deutschordensbruder Sieghard von Schwarzburg[3]) bei einer Friedensunterhandlung mit dem Orden literas magistri dicti ordinis Cruciferorum qui tunc temporis erat, cum quibus pactum huiusmodi et condicio (sc. quod cruciferi subiugatis Pruthenis terram Culmensem tenerentur avo domini Wladislai regis seu eius successoribus restituere sine contradiccione quacunque pacifice et sine lite); gelesen hat er die Urkunde aber nicht, nur gut gesehen, weiß auch den Namen jenes avus nicht mehr. Der dritte Gewährsmann der Ordensurkunde ist Herzog Lesko von Kujavien[4]): vidit et legit privilegium quod fuit factum de dicta concessione dicte terre Culmensis, quod erat sigillatum sigillo magistri generalis qui tunc erat et vocabatur Papo — also eine Urkunde des Hochmeisters Poppo von Osterna, 1254—1256. Herzog Boleslaus, sein Oheim von Masovien[5]), habe ihm jene Urkunde gezeigt. Mit Recht bemerkt Kętrzyński S. 75, 76 Anm., daß diese Urkunde sich unmöglich auf das Kulmerland bezogen haben kann, vermutlich war es ein zweites Exemplar der heute im Königsberger Staatsarchiv befindlichen Urkunde von 1255 über die Löbau (Pr. Urkdb. n. 303 B.), das entsprechende herzogliche Dokument ist ebenfalls in zwei Exemplaren erhalten.

Zeuge 81, Palatin Albert von Brześć[6]) stammte aus dem Dorfe Celanta (Cielęta bei Strasburg) an der Grenze des Kulmerlandes, hörte

[1]) Von 1299—1338 nachweisbar, zuerst im Pommerell. Urkdb. n. 584, zuletzt Rzyszczewski II n. 491.

[2]) 1326—1347, vorher von 1313—1324 Kanzler von Kujavien, Mosbach Wiadomości 39, CMP. n. 1043. [3]) Er war damals Komtur von Graudenz (1313—1329).

[4]) 1276/7—1339, Balzer, Geneal. Piast. VII, 10.

[5]) gest. 1313, Balzer IX, 2.

[6]) de Koscielecz, 1325—1343, CMP. II n. 1053 — CMP. II n. 1213 (er kannte noch Mestwin, gest. 1294, S. 347 § 4).

von seinem Vater, dessen älterem Bruder und alten Dorfleuten, daß Herzog Konrad von Masovien dem Orden das Land nur bis zur Bezwingung der Preußen verliehen habe und sie ihm dasselbe zurückzugeben hätten: et super hoc dederunt ipsi cruciferi literas suas ipsi duci Conrado.

Der 106. Zeuge, Propst Peter von Sandomir[1]), war vor 40 Jahren, also um 1300, bei dem damals verbannten späteren König Wladyslaw und wurde von diesem auf eine Urkunde hingewiesen: quod istud erat privilegium quomodo cruciferi tenebant et habuerant dictam terram Culmensem, videlicet quod quam cito possent acquirere aliquid ultra flumen Ossa contra Lythwanos seu Pruthenos, tenerentur dictam terram Culmensem restituere heredibus seu successoribus illius ducis, qui eis concessit eandem. Von wem die Urkunde ausgestellt war, sagt er nicht.

Auf eine herzogliche Urkunde beruft sich neben der bereits im Wortlaut angeführten Aussage des Erzbischofs Janislaus von Gnesen über die protestaciones protestatorias Konrads (Zeuge 97) Zeuge 33, Nicolaus der Dominikanerprior in Sieradz, der Lector der Dominikaner in Kulm und Prior in Elbing gewesen war[2]), in seiner Elbinger Stellung einmal vom Hochmeister Karl von Trier (1311—1317) nach Marienburg berufen worden sei, hier habe ihm der Meister viele Privilegien des deutschen Ordens gezeigt, darunter war auch ein Privilegium de concessione facta dictis cruciferis de terra Culmensi, quomodo fuerat et erat concessa eisdem per principes Polonie, quorum erat et fuerat dicta terra Culmensis, quod privilegium vidit et legit ipse testis qui loquitur de verbo ad verbum totum ut dixit. Interrogatus, quid continebatur in dicto privilegio, dixit, quod eo pacto et condicione dicta terra Culmensis fuerat concessa dictis cruciferis, ut expugnatis Pruthenis et infidelibus qui erant ultra flumen Ossa et subiugatis, debebant restituere dictam terram Culmensem principibus illis, qui eam tradiderant et concesserant eisdem cruciferis seu eorum heredibus, et quitquid possent dicti cruciferi acquirere ultra flumen Ossa, totum debebat esse eorum cruciferorum, prout in dicto privilegio facto super dicta concessione, quod vidit et legit, continebatur, ut dixit. Interrogatus, quomodo vocabantur illi principes, qui dictam terram dictis cruciferis concesserant, dixit, quod non recordatur.

Der Erzbischof von Gnesen beruft sich also auf eine Erklärung (protestaciones) Herzog Konrads, der Bischof von Krakau auf die

---

[1]) 1326 bei Theiner, Mon. Pol. I p. 256.

[2]) Urkundlich ist er in keinem der drei Ämter nachweisbar.

Urkunde eines Hochmeisters, der Herzog Lesko auf eine von Poppo von Osterna besiegelte Urkunde, der Palatin von Lancicz auf eine Bulle, der Palatin von Kujavien auf eine Ordensurkunde, der Dominikanerprior von Sieradz auf eine in Marienburg verwahrte Urkunde — jeder anscheinend auf etwas anderes!

Nicht beweiskräftiger, als diese verwirrten Nachrichten über gesehene oder gelesene Urkunden der sieben Zeugen von 1339 sind die der anderen 14, die ihre Kenntnis aus der mündlichen Tradition schöpfen; wir können daher auch kein Gewicht darauf legen, daß vier derselben, Zeuge 2 der Bischof Johannes von Posen [1]), Zeuge 31 der Unterkämmerer Martin von Lancicz, ein Bruder des Palatins Paul Ogon [2]), Zeuge 42 der Archidiacon Preczlaw von Gnesen [3]), Zeuge 81 der Palatin Albert von Brześć von Angriffen der Preußen auf das Kulmerland wissen (cum infestaretur et molestaretur a Pruthenis, 2, 31, 81, pro defensione dicte terre 42) — Kętrzyński sieht natürlich S. 67 Anm. darin den Einfluß der Ordenstradition. Nach meiner Meinung ist das ganze Zeugenverhör von 1339 als Geschichtsquelle für die Berufung des deutschen Ordens nach Preußen nicht zu brauchen — die Zeugen waren sich dessen selbst wohl bewußt, da sie bei dem ersten Artikel stets das antiquum negocium betonen, das lange vor ihrer Geburt geschehen sei. Nur als Symptom der öffentlichen Meinung in Polen 100 Jahre nach den Ereignissen kommt es in Betracht. Verlorene Urkunden aus demselben wiederherstellen zu wollen, ist vergeblich.

Mit dem Jahre 1228 setzt nun bekanntlich die Reihe der erhaltenen polnischen Urkunden über die Berufung des deutschen Ordens nach Preußen ein. Mit ihnen beschäftigt sich K. S. 73 bis 122 in der Darstellung und S. 123 bis zum Schluß in der kritischen Untersuchung. Die Resultate der kritischen Untersuchung legt er der Darstellung als bereits bewiesen zugrunde. Ein deutscher Forscher wäre umgekehrt zu Werke gegangen, er hätte erst die kritischen Fundamente gelegt, dann auf ihnen das Gebäude seiner Schlüsse errichtet.

S. 123—128 beschäftigt sich K. mit der Schenkung von Cekoviz, das Bischof Christian von Preußen von Herzog Wladyslaw Odonicz

---

[1]) Johannes IV. Łodzia, 1335—1346; seine früheren kirchlichen Würden sind nicht festzustellen. Nach eigener Aussage (Lites I² 150) ist der Landrichter Bogussa, der 1308 Danzig dem Orden übergab, *sein* sororius, was ich aber nicht mit Hirsch Ss. r. Pr. I 707 n. 87 als Neffe, sondern als Schwager, Mann der Schwester, verstehe.

[2]) 1326 und 1329 nachweisbar, CMP. n. 1072, Rzysz. II 658.

[3]) 1338—1359 CMP. n. 1181—1406. Er sagt: se legisse in cronicis Polonorum.

erhielt. Die doppelt überlieferte Urkunde hält K. in beiden Fassungen, der undatierten im Original, der von 1212 im päpstlichen Transsumpt für gefälscht. Richtig ist die S. 124 gemachte Beobachtung, daß das Siegel jederzeit von der Urkunde abgenommen werden kann, ganz verkehrt der S. 125 vorgebrachte Verdachtsgrund, daß in der Urkunde Singular und Plural (ego und noster) wechseln, denn dann sind gleichfalls unecht Rzysz. I n. 14, 19, 20, 21, 22, 24, 27, II 1 n. 3, 14, 32, — es würde, wenn diese Beobachtung zum Kriterium der Echtheit erhoben würde, eine förmliche Dezimierung des älteren polnischen Urkundenbestandes eintreten! Dasselbe gilt von der Anwendung des ducis in der dritten Person.

S. 128—137 behandeln die Kaiserurkunde von 1226, von der es zwei Originale, das eine mit Goldbulle in Königsberg, das andere ohne diese in Warschau gibt. K. hält das Königsberger für das Original, das Warschauer für eine zweite gleichzeitige unbesiegelte Abschrift, die erst 1466 durch Einbohrung von drei Löchern und Einziehung von Seidenfäden in ein Original verwandelt wurde, denn „von dem Original wollte man sich nicht trennen“. Die polnische Kanzlei, welcher 1466 die Rechtstitel des Ordens ausgeliefert werden mußten, ist nicht so leichtgläubig gewesen, wie uns heute ihr Landsmann glauben machen will: „deser brieffe sint czwene eines lutes und glich vorsegild“ besagt die im Pr. Urk. S. 43 mitgeteilte Dorsalnotiz des Königsberger Originals, die K. übersehen hat — das nach Polen ausgelieferte Original hatte also ebenfalls eine Goldbulle — dort ist sie verloren gegangen.

„Wenn nun die kaiserliche Urkunde weiter besagt, Konrad habe das Kulmer Land angeboten (providere sibi et fratribus suis de terra, que vocatur Culmen, et in alia terra inter marchiam suam et confinia Prutenorum), so glaube ich nicht, daß der Vorschlag Konrads derart gelautet haben könne; es ist undenkbar und widersinnig, daß der Herzog gesagt haben soll, er gebe das Kulmer Land und noch ein anderes, daß er nicht einmal nennt, welches er also der freien Wahl des Ordens überläßt“ — sagt K. S. 67, aber er gibt die Worte der Urkunde ungenau wieder. Der Herzog hatte dem Hochmeister angeboten, den Orden zu beleihen mit dem Kulmer Lande (providere de terra . . . Culmen) und in einem anderen Lande[1]) zwischen seiner Mark und der preußischen Grenze — von dem anderen Lande sollte der Orden also nur ein Stück erhalten. Das entspricht genau der ersten herzoglichen Urkunde von 1228 (Pr. Urk. n. 64), durch die der Orden terram

[1]) Das in läßt K. S. 67 allerdings aus, S. 66 steht es richtig da.

Chelmem et villam Orlov in Cuyavia erhält: das „andere Land", das in der Kaiserurkunde nicht genannt wurde, ist Kujavien. Ks. Konjektur statt et in alia terra müsse aut gelesen werden, ist daher nicht nur unnötig, sondern geradezu verkehrt.

Weiter heißt es S. 67, 68: „Daß Konrad den Orden um Hilfe gegen die ihn bedrängenden Preußen gebeten habe, davon ist in der ganzen Urkunde mit keinem Worte die Rede". Dabei beachtet er aber den Satz Pr. Urk. S. 42 Z. 20—21 nicht: nec desistet (magister) inutiliter ab inceptis, quemadmodum plures, multis laboribus in eodem negotio frustra temptatis cum viderentur proficere, defecerunt — dem Kaiser war also von mehreren vergeblichen Versuchen, Preußen zu unterwerfen, berichtet worden.

K. glaubt ferner nicht, daß Hermann von Salza gezögert hätte, das Anerbieten Konrads anzunehmen und sich deshalb an den Kaiser gewendet habe. Aber dieser Bericht der Urkunde ist durchaus keine Vorspiegelung, sondern völlig glaubhaft. In diese Zeit, Anfang 1226, fallen die Bemühungen des Meisters beim Papste, sich für die Rückgabe des Burzenlandes zu verwenden[1]), im März ist die Goldbulle von Rimini gegeben. Die Situation war genau die gleiche, wie 1211: wieder wird der Orden von einem halb barbarischen Fürsten als Grenzwächter gegen feindliche Nachbarn gerufen und ihm eine Grenzprovinz versprochen, aber nach der üblen Wendung, die soeben „die Siebenbürger Affäre" (K. S. 68) genommen hatte, sah sich der Hochmeister jetzt vor und suchte zunächst einen Rückhalt beim Kaiser. Erst als er diesen gefunden hatte, nahm er die Anerbietungen Konrads an; es ist schief, wenn K. S. 71 sagt: „Dem kaiserlichen Schreiben ist ferner zu entnehmen, daß der Hochmeister keineswegs lange zögerte, die Vorschläge Konrads anzunehmen, wie die deutschen Gelehrten behaupten, sondern denselben schleunigst zustimmte, sobald er die kaiserliche Urkunde erhalten, welche alle seine angeblichen Zweifel zerstreute". Die Zögerung lag nicht nach, sondern vor der kaiserlichen Urkunde (quam promissionem recepisse distulerat, Pr. Urk. S. 42 Z. 8).

Wenn K. endlich S. 133—137 sich bemüht nachzuweisen, daß die Goldbulle von 1226 hinter dem Rücken des Kaisers von dem Orden durch Bestechung der Kanzlei erschlichen sei, so steht er auf der Höhe Watterichscher Forschung, der bekanntlich die Zeugenschaft des Bischofs Christian unter verschiedenen Urkunden als gefälscht

---

[1]) Drei Bullen vom 17. Febr. 1226, Urkundenbuch zur Gesch. der Deutschen in Siebenbürgen I n. 53, 54, 55.

erklärte. Zu der S. 134 ausgesprochenen Behauptung, Konrad war kein devotus noster des Kaisers, da er kein Mitglied des Deutschen Reiches war, genügt es, auf die von K. nicht beachtete Urkunde Friedrichs II. für Böhmen vom 26. September 1212[1]) hinzuweisen, in der von der Reichstagspflicht des Herzogs von Polen die Rede ist[2]).

Nach K. erfolgte die „Übergabe“ des Kulmerlandes bereits 1226. Er benutzt jetzt als Hauptquelle das von ihm so benannte Exordium ordinis cruciferorum, d. i. die Ordensgeschichte in der älteren Chronik von Oliva, die er mit Th. Hirsch und W. Fuchs in die Jahre 1256 bis 1260 setzt und deren Verfasser nach ihm sicher ein Pole, wahrscheinlich ein Danziger Dominikaner war[3]). Angenommen, dies sei alles richtig[4]), so sehen wir zu unserem Erstaunen, daß im Danziger Predigerkloster um 1260 die vom deutschen Orden ausgesprengte „Lüge“, Herzog Konrad habe den deutschen Orden zu seinem Schutz nach Polen berufen, als historische Wahrheit galt. Nach dem Exordium also sandte der Hochmeister den Bruder Konrad von Landsberg mit einem anderen Bruder nach Kujavien zu Herzog Konrad, der sofort auf Rat seiner Ritter und Bischöfe mit vollem Einverständnis der Herzogin (ihren Namen kennt unser Danziger nicht, erst Dusburg 1326 weiß ihn) und seiner Söhne Boleslaus, Kasimir und Semovit ihnen und ihrem Orden im Jahre 1226 das Land Kulm und Löbau zu erblichem Recht dauernd frei zu besitzen überließ[5]), damit sie sich wie eine Mauer zur Verteidigung der Christenheit den genannten Heiden entgegenstellten. Mit Hilfe des Herzogs errichtete nun Bruder Konrad am Weichselufer gegenüber der heutigen Stadt Thorn auf einem Hügel eine Schutzwehr, „von wo aus er alsbald den Kampf mit den Preußen begann, wie das wenigstens das Exordium behauptet“ — K. scheint also doch nicht recht daran zu glauben — „diese Feste nannte er Vogelsang, es ist unzweifelhaft die polnische Burg Nieszawa, von welcher die gefälschte Urkunde aus dem Jahre 1230 spricht.“

1893 hielt K. Vogelsang für das heute Thorn gegenüber etwas abwärts an der Weichsel gelegene Schloß Diebau[6]). Beides ist un-

1) B. F. 671, Huillard Bréholles I, 1, 216.

2) Wersche, Das staatsrechtliche Verhältnis Polens zum deutschen Reiche, Zeitschrift d. histor. Gesellschaft f. Posen III S. 375.

3) Mon. Pol. hist. VI 284, 285.

4) Ich halte nach wie vor die Ordensgeschichte in der Chronik von Oliva für eine auf Jeroschin und Dusburg beruhende Arbeit eines Mönches von Oliva von ca. 1350.

5) Concessit eis, nicht tradidit.

6) Mon. Pol. VI 293.

richtig, wie schon 1861 Toeppen gezeigt hat[1]). Der Name Vogelsang haftete noch 1295 an einem Gut, dessen Besitzer mit den Bauern von Stabe Holz und Weide gemeinsam haben[2]), Stabe ist aber Stewken auf dem linken Weichselufer oberhalb von Thorn, Diebau und Nessau können also nicht mit Vogelsang gleichgesetzt werden, auch unterscheiden das Exordium und Dusburg genau Vogelsang und Nessau.

Sobald der Hochmeister von der Besetzung von Vogelsang hörte, fährt K. nach dem Exordium fort, schickte er sogleich Hermann Balke mit fünf Ordensbrüdern und Gefolge dahin ab, die auf Rat des Herzogs und seiner Ritter die Burg Nessau errichteten und fünf Jahre von hier aus gegen die Preußen stritten. Ins Jahr 1226 fallen also nach K., gestützt auf das Exordium, die folgenden Ereignisse: 1. Der Kaiser erlaubt Ende März zu Arimini[3]) dem Hochmeister, das Anerbieten Konrads von Masovien anzunehmen. 2. Sofort sendet dieser zwei Ritter nach Masovien ab, Konrad von Landsberg und einen Ungenannten; zur Überwindung der ca. 2000 km betragenden Entfernung von Rimini bis Thorn haben diese beiden wenigstens 45 Tage gebraucht[4]), werden also, ihre Abreise um den 1. April angenommen, gegen den 15. Mai an der Weichsel gewesen sein. 3. Nun „übergibt" ihnen der Herzog das Kulmerland, die Ordensbrüder erbauen Vogelsang und senden 4. schleunigst einen Boten mit der Nachricht von dem bisher Erreichten an den Hochmeister, der sich am kaiserlichen Hoflager in Oberitalien zu Borgo San Donino im Juni und Juli aufhielt; um den 10. Juli wird ihn der Bote getroffen haben. 5. „Er zögerte keinen Augenblick, sondern entsendete sogleich Hermann Balke mit fünf Ordensbrüdern nach Polen"; diese werden also um den 15. Juli vom Po aufgebrochen und 6. in den ersten Septembertagen an der Weichsel angelangt sein. Und nun blieben diese sechs Ordensritter nach K. in Kujavien am Weichselufer sitzen und kämpften von hier aus fünf Jahre mit den Preußen. Warum gingen sie nicht über die Weichsel? Die Quellen geben dafür zwar keinen Anhalt,

---

1) Ss. r. Pr. I 46 n. 1.

2) Die Urkunde ist jetzt vollständig gedruckt bei Maercker, Geschichte der ländlichen Ortschaften des Kreises Thorn S. 620.

3) Am 8. März ist der Kaiser in Pescara im nördlichen Apulien, zieht über Spoleto und Rimini nach Ravenna, wo das Osterfest (19. April) gefeiert wurde; Rimini liegt viel näher an Ravenna als an Spoleto, der Aufenthalt dort gehört in die letzten Märztage, er scheint nur kurz gewesen zu sein, da nur zwei Urkunden (1597 und 1598 BF) ausgestellt werden. Ryccardus S. German. (ed. schol.) S. 59.

4) S. Ludwig, Friedr., Untersuchungen über die Reise- und Marschgeschwindigkeit im 12. und 13. Jahrhundert, Berlin 1897 S. 116, 117: 50 km pro Tag und nur jeden 10. Tag ein Ruhetag im Durchschnitt.

aber K. weiß es doch: „Hätten[1]) sie jetzt schon ihren Wohnsitz jenseits der Weichsel gewählt, so wären sie im eigenen Besitztum gewesen und hätten für sich in jeder Beziehung Sorge tragen müssen; ihre Lage wäre dort eine schwierige und verantwortungsvolle gewesen; so lange sie aber in Kujavien blieben, waren sie Gäste des Herzogs, der für sie sorgen mußte und ihnen deshalb die Nessauer Güter zu ihrem Unterhalte anwies; aus Dankbarkeit dafür zwangen sie 1235 Konrad, ihnen dieselben abzutreten, nachdem sie zu diesem Zwecke eine Schenkungsurkunde gefälscht hatten. Auch Orlowo bei Inowraclaw und vielleicht auch andere Güter, welche während ihres Aufenthaltes in Kujavien zu ihrem Unterhalte dienen sollten, haben sie sich später auf Grund gefälschter Urkunden angeeignet; sie haben die ihnen gewährte Gastfreundschaft aufs schmählichste gemißbraucht. Als Hermann von Salza in dieser Weise festen Fuß an der Weichsel gefaßt hatte, konnte er ruhig an dem Kreuzzuge nach Palästina teilnehmen, welchen der Kaiser Friedrich 1227 angetreten hatte. Als dieser aber schon in seinem Anfange mißglückte, hatte der Hochmeister wieder Zeit, sich mit der preußisch-polnischen Frage zu beschäftigen. Bis dahin hatte er, wie es den Anschein hat, von Konrad noch keine schriftliche Erklärung inbetreff des Kulmer Landes erhalten". Und dennoch übergab der Herzog im Mai 1226 dem Ordensritter Konrad von Landsberg das Kulmerland! Wie reimt sich das zusammen? Glaubt K. wirklich, daß alle bisher geführten Verhandlungen, das Angebot an den Hochmeister, die „Übergabe" des Landes, nur mündlich vor sich gegangen seien? Der Danziger Dominikaner hat doch offenbar an eine urkundliche Aufzeichnung gedacht[2]). Jetzt erst, nach zweijährigen Kämpfen (1228) beunruhigte sich der Hochmeister über die noch immer ausstehende schriftliche Erklärung hinsichtlich des Kulmerlandes, er hatte ja auch wieder Zeit, sich mit der preußisch-polnischen Frage zu beschäftigen, denn der Kreuzzug Kaiser Friedrichs war schon in seinen Anfängen mißglückt.

Damit ist offenbar die durch den Ausbruch der Pest veranlaßte Umkehr Kaiser Friedrichs im September 1227 gemeint, der sich aber, was K. nicht beachtet, der Hochmeister nicht angeschlossen hatte; dieser landete vielmehr mit 20 Schiffen im Oktober 1227 in Akkon[3]) und blieb bis zum Mai 1229 im heiligen Lande. Die Gesandtschaft vom April/Mai 1228 müßte Hermann also vor September 1227 ange-

[1]) S. 72 ff.

[2]) Mon. Pol. VI 293. Wir wissen auch ganz genau, an welche — das paßt aber K. nicht, denn dadurch käme seine Quelle bei ihm in argen Mißkredit.

[3]) Koch, Hermann von Salza S. 61.

ordnet haben. Sein Stellvertreter in Deutschland war der Deutschmeister, in dieser Zeit entweder Hermann Otter oder Dietrich[1]), der den Komtur Philipp von Halle mit seinen Begleitern an die Weichsel sandte. Bekanntlich sind sie dem Herzog nach Klein-Polen nachgezogen. Von Halle über Thorn bis Biecz s. ö. von Krakau sind ungefähr 900 km, die drei Ordensritter werden also drei Wochen zu ihrem Ritt gebraucht haben, daher Ende März aufgebrochen sein. Von ihnen erfuhr nun Konrad nicht, wie K. S. 76 angibt, daß der Hochmeister demnächst nach Palästina aufbrechen werde, sondern daß er seit September dort war, und deshalb wurde die Urkunde, die er dem Orden ausstellte, so allgemein gehalten. Darin stimme ich K. völlig zu: zunächst war eine größere Ordensschaar an der Weichsel nicht zu erwarten, bevor der Hochmeister zurück war, konnte nichts in der preußischen Angelegenheit geschehen.

„Da[2]) Konrad seine Pläne nicht auf ungewisse Zeit hinausschieben wollte, so beschloß er, einen neuen Orden zu stiften, welchem dieselbe Aufgabe zufallen sollte, wie den Kreuzrittern, und welcher ihm eine Stütze und Hilfe sein sollte, wenn jene dem Herzoge gegenüber eine feindliche Stellung einnehmen sollten; es ist nämlich wahrscheinlich, daß Konrad hier in Kleinpolen von dem Verhalten des Ordens in Siebenbürgen Kenntnis erhalten hatte[3]) und nun durch die Schaffung eines neuen Ordens sich gegen ähnliche Übergriffe der Kreuzritter sichern wollte."

„Nicht um Verteidigung Masoviens oder des Kulmer Landes, wie Perlbach und andere behaupten, war es Konrad zu tun, sondern auch hier war die Eroberung Preußens das Endziel seiner Pläne".

Dabei ließ der Herzog die sieben Deutschordensbrüder ruhig in Vogelsang und Nessau sitzen, obwohl er jetzt mißtrauisch geworden war, und er siedelte den neuen Orden recht weit von der Grenze an, nicht fern von seiner Hauptstadt Płock, wohl um ihn gleich zur Hand zu haben!

Die Stiftung des Dobrinerordens im Juli 1228 liefert den besten Beweis, daß die von K. angenommene Reihenfolge der Ereignisse undenkbar ist. Wenn wirklich seit dem Herbst 1226 der deutsche Orden mit einer Anzahl von Rittern und Knechten an der Weichsel festen Fuß gefaßt hatte, so hatte es gar keinen Zweck, jetzt soweit rück-

---

[1]) von Nathusius-Neinstedt, Die Deutschmeister vor 1232. Marb. Diss. v. 1888.

[2]) S. 77.

[3]) Warum jetzt? Erst am 31. August 1232 werden die Bischöfe von Krakau und Kujavien in einer dem Orden freundlichen Bulle als Beauftragte in der siebenbürgischen Sache erwähnt, Urkundenbuch z. Gesch. d. Deutschen in Siebenbürgen I n. 65.

wärts einen zweiten Orden anzusiedeln. Waren die fratres militie Christi contra Prutenos in Mazovia bestimmt aggressiv gegen die Preußen vorzugehen, so hätte sie Konrad wohl dicht an die preußische Grenze gesetzt, an die Drewenz, nicht viele Meilen landeinwärts.

Auch die Urkunden für den Dobrinerorden vom Juli 1228 werden von K. als unecht verworfen[1]), denn in ihnen ist ja ebenfalls von der Preußennot die Rede und S. 156 ist K. zu der Überzeugung gelangt, daß, „wo wir die Preußennot erwähnt finden, wir es auch mit Fälschungen des Ordens zu tun haben". An der Urkunde vom 4. Juli 1228 sind die Siegelschnüre nicht genau in der oberen Spitze der ovalen Siegel, „wie das sonst immer der Fall ist" (S. 158), sondern etwas seitwärts befestigt. Flugs ist K. mit Verdächtigung bei der Hand, aber daß es nicht immer der Fall, zeigen Abbildungen im Codex diplomaticus Majoris Poloniae IV Taf. 1 nr. 67 und bei A. Schultz, Die schlesischen Siegel, Taf. VII n. 54. Außer an den Siegeln hat K. auch im Texte der Dobriner Urkunden allerlei auszusetzen, doch hat nach S. 158/159 der deutsche Orden (der Rechtsnachfolger der Ritter Christi) die herzogliche Urkunde nicht „gründlich" gefälscht, sondern nur an einigen Sätzen etwas geändert, dagegen ist die bischöfliche, trotz der Echtheit der Siegel, eine Fälschung — sie muß es sein, da ja in ihr ganz klar von der Preußennot die Rede ist. Bekanntlich widersprechen sich die Daten in beiden Urkunden, die bischöfliche von sexto Nonas Julii nennt den Bischof episcopus, die herzogliche von IV Nonas Julii (die S. Odalrici) nur electus. Meinen Vorschlag, daß sexto Idus statt Nonas zu bessern sei (Fehler im Konzept, wie er gar nicht selten vorkommt), verwirft K. Der Unterschied zwischen den Verleihungen sei so groß, daß auch eine Verschiebung des Datums um sechs Tage uns denselben durchaus nicht aufzuklären vermag. Daß der Bischof sechs Tage später seine Schenkung erweitert, wie ich gezeigt habe[2]), bedarf m. E. keiner Aufklärung. K. hat aber eigentümliche Vorstellungen von dem Dobriner Orden, er wird[3]) gegründet, weil Konrad die Sache mit dem deutschen Orden zu lange dauerte, sollte auch den Herzog gegen den deutschen Orden schützen, wenn dieser ihm wie im Burzenland unbequem wurde, ihm gegebenen Falles als Stütze und Hilfe dienen, wenn die Verhältnisse mit dem deutschen Orden es erheischen sollten[4]). Der Orden von Dobrin bekam vom Herzog die Burg und die Kirchen von Dobrin mit dem

1) S. 157—165.
2) Pr. poln. Stud. 1, 66.
3) S. 77.
4) S. 101.

Gebiet zwischen den Bächen Kameniza und Cholmeniza bis nach Preußen; es ist ungenau, wenn K. S. 78 die Worte der päpstlichen Bulle cum terris, que continentur inter rivulos Camenicam videlicet et Chelimenicam usque in Prusciam wiedergibt: Die Burg Dobrin und die Dobriner Kirchen mit den zu ihnen gehörigen Besitzungen, soweit diese zwischen den Flüssen Kamenica und Chelmica bis zur preußischen Grenze hin lagen; die (von mir) gesperrten Worte stehen nicht in der Urkunde, nicht einzelne zerstreute Besitzungen, sondern das ganze Gebiet wurde den Rittern Christi überwiesen (cum terris, cum terra, cum spacio terrarum). Aus der Lehnsauftragung von 1233, welche den sittlichen Zorn Ks. so lebhaft erregt (Pr. Urk. n. 96), konnte er den Umfang des Gebietes ersehen, ca. acht Quadratmeilen, wie ich es Pr.-poln. Studien S. 63 dargelegt habe. Wie wenig er den Zusammenhang einsieht (besser: einsehen will), zeigt die Bemerkung S. 102, „daß die Ritter Christi sich des Landes bis zum Flusse Mnien bemächtigt hatten“; es war ihnen ja 1228 von Herzog Konrad verliehen worden, jenseits des Mnien begann damals bereits das Gebiet der Preußen[1]).

An der Gründung dieses Ordens hatte nach K. S. 79 Bischof Christian durchaus keinen Anteil, aber er beschloß ihn zu benutzen und ihn in sein Bistum „einzuführen“. Bei der Berufung auf seine Quelle, die zweite Bulle vom 28. Oktober 1228, Pr. Urk. n. 69, läßt K. wieder die entscheidenden Worte aus, um seine unrichtige Übersetzung zu verschleiern: (primus episcopus Prutenorum) considerans militiam ad expugnandum paganos in partibus Pruscie constitutos (hier setzt K. ein ganz unberechtigtes Komma) in illis partibus fore plurimum oportunam, de capituli sui assensu vestram militiam ad

---

[1]) Beiläufig bemerkt, ist die Bewidmung des Dobriner Ordens ein wichtiger Beitrag zur Beurteilung der vor ca. 20 Jahren so viel genannten „Castellaniae ecclesiae Plocensis“, die K. in einer Płocker Handschrift des 14. Jahrhunderts aufgefunden und in den Mon. Pol. hist. V. 433—437 herausgegeben hat; er sieht in ihnen noch heute (S. 35 Anm. 1) eine aus dem 11. Jahrhundert stammende Aufzeichnung. Da ist es nun merkwürdig, daß unter den 239 Ortsnamen der Urkunde kein einziger Dorfname aus dem Dobriner Lande vorkommt, fast alle Namen sind noch heute nachweisbar und von K. nachgewiesen (S. 438—443). Dieses Fehlen der Dobriner Ortschaften wird aber ganz klar, wenn man die Geschichte des Dobriner Ordens berücksichtigt: 1228 trat Bischof Günther omnia predia et possessiones im Lande Dobrin an die Ritter Christi ab; 1235 am 19. Oktober (Pr. Urk. n. 119) mußte der Rechtsnachfolger derselben, der deutsche Orden, das castrum de Dobrin cum pertinentiis suis dem Herzog zurückgeben; davon, daß auch der Bischof sein Geschenk zurückbekam, hören wir nichts. Folglich können auch die castellaniae ep. Ploc. nicht vor 1228 in ihrer jetzigen Fassung entstanden sein.

exemplar militie Christi de Livonia provide ordinarit ibidem; die (von mir) gesperrten Worte fehlen bei K., sie beweisen das, was er bestreitet, daß Bischof Christian der Stifter des Dobriner Ordens war. Die Nachricht Dusburgs, der Bischof von Preußen habe den Meister Bruno und 14 Ritter zu Ordensbrüdern geweiht, klingt durchaus glaubhaft, auch hat es die größte innere Wahrscheinlichkeit für sich, daß das glänzende Beispiel des großen Rigischen Bischofs Albert gerade den Preußenbischof zur Nachahmung verlockte. Der Dobriner Orden gibt K. S. 102 noch eine treffliche Gelegenheit, sich in höchst geschmackvoller Weise über seine Tätigkeit zu äußern. „Das Wenige, das wir von ihm wissen, ist ein Beweis niedrigster Moral und Ethik. Ein charakteristisches Denkmal dafür ist die Urkunde Egberts, des Propstes von Dobrzyń, eines Deutschen, aus dem Jahre 1233 . . . Dieser Egbert hatte nichts Eiligeres zu tun, als sein angebliches Eigentum, das ja doch zur Bekehrung der Preußen dienen sollte, an den Erzbischof von Mainz gegen jährliche Zahlung einer Goldmark zu verschachern! Und von diesem Abschaum der christlichen und germanischen Welt glaubt man heute, daß er eine zivilisatorische Arbeit in Polen zu erfüllen hatte[1])“. Wie sorgfältig und aufrichtig K. selbst zu Werke geht, beweist der Umstand, daß er die Worte der Urkunde, einer ganz gewöhnlichen Lehnsauftragung, universa predicta de consensu tam ducis quam Christi militum wohlweislich ausläßt — vermutlich hält er sie, wie alles, was ihm nicht paßt, für gefälscht.

S. 137 bis 157 werden die für den deutschen Orden von Herzog Konrad und seinem Sohne Kasimir ausgestellten Urkunden (1228, 1229, 1230, 1233) besprochen. c 3, die Kruschwitzer Urkunde, und c 5 die Schenkung von Orlow, habe ich 1873 und 1886 als Fälschungen erkannt und bin auch heute noch derselben Ansicht; c 4, die Konsenserklärung Herzog Kasimirs, habe ich als erst 1257 ausgestellt und auf 1233 zurückdatiert zu erweisen gesucht. Die drei anderen Urkunden hielt und halte ich für echt. c 2, die Kulmer Urkunde von 1230 (Pr. Urk. n. 75) ist, wie ich 1886 dargelegt habe[2]), nur ein nicht vom Herzog vollzogener Entwurf, ein Präliminarvertrag, der nicht mit dem Siegel des Herzogs, sondern des Bischofs Gunter von Masovien besiegelt wurde[3]). Die ironische Frage Ks., S. 140: „Glaubt aber Perlbach

---

[1]) Nicht ganz so volltönend klingt die Tirade im Poln. S. 58 (182): I na to wysilił się książę polski, aby takie szumowiny świata chrześcijańskiego wspierać!

[2]) Pr.-poln. Stud. 1, S. 86.

[3]) Ad consilium Gunteri episcopi läßt die späte großpolnische Chronik, Mon. Pol. II. 559, den Orden ins Kulmerland berufen.

wirklich, die Kreuzritter hätten dem Herzoge das kaiserliche Diplom vorgelegt, und Konrad hätte sich für verpflichtet gehalten, den kaiserlichen Befehlen Gehorsam zu leisten" — ist überflüssig: der Orden hat natürlich die Kaiserurkunde dem Herzog nicht vorgelegt, wohl aber ihren Inhalt zur Richtschnur für seine Forderungen, die er an Konrad stellte, gemacht.

c 1, die Urkunde vom 23. April 1228, in Beze (Biecz am Fuße der Karpathen, an der Südgrenze Kleinpolens) wird wegen ihres unsicheren Rechtsinhaltes, des Mißverhältnisses der langen Zeugenreihe zum eigentlichen Text und der Besiegelung, die der Ankündigung nicht entsprach — alles Punkte, die ich schon 1886 hervorgehoben habe, für verdächtig erklärt. Aber diese ganz unzureichende Zusicherung zu fälschen, wäre für den Hochmeister völlig zwecklos gewesen. c 6, die Schenkung von Nessau, beruht auf c 2, der Kulmer Urkunde von 1230, ist diese unecht, so muß es jene auch sein, außerdem ist auch in ihr von der Preußennot die Rede, was sie in Ks. Augen allein schon verdächtig macht. Dabei hebt K. eine wichtige, bisher noch nicht bekannte Tatsache hervor, mit der er freilich nichts anzufangen weiß, S. 145: „Das Pergament, auf welchem man die Urkunde niedergeschrieben hat, ist augenscheinlich aus einem Kodex herausgeschnitten, wie dies die Buchstabenfragmente beweisen, welche den ganzen oberen Rand einnehmen" — offenbar handelt es sich um ein Chirograph[1]). Das zweite Exemplar wird wohl der Herzog behalten haben. Statt eines Verdachtsgrundes gewinnen wir also ein weiteres Kriterium der Echtheit. In der S. 146—149 durchgeführten Vergleichung der vier Texte c 2, 6, 3, 5 sind verschiedene Ungenauigkeiten zu berichtigen[2]).

S. 165—180 wird das Verhältnis Bischof Christians zum deutschen Orden erörtert, im wesentlichen der Lonyzer, oder wie K. wieder schreibt Lowitzer Vertrag von 1222 für eine Fälschung des Ordens

---

1) S. u. a. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I 503 ff.

2)
146	Sp. 1	Z.	15/16	lies	Cafia statt Gaphia.
	„ 4	„	7	„	verbum statt verbi.
147	„ 1	„		„	Vislam statt Vizlam.
	„ 2	„	2	„	ac statt et.
	„ 3	„	15	„	vor totum fehlt domus.
	„	„	18	„	Drawanza nicht Dravanza.
	„	„	19	„	Prucie nicht Pruzie.
148	„ 3	„	1	„	aquarumque.
149	„ 1	„	3	„	apensione nicht appensione.
	„ 3	„	9	„	vel nicht et.
	„	„	18	„	Pacozlaus nicht Pacoslaus.

erklärt. Mit der Deutung des Ortsnamens Lonyz, der natürlich ebensogut Louyz gelesen werden kann, auf Lowicz in Masovien hat K. kein Glück, denn dieser bekannte Ort heißt 1136 Loviche, 1210 Lowich, 1242 und 1299 Lovich[1]), niemals also mit y und z. Auch liegt Lowicz viel zu weit von der preußischen Grenze, um als Sammelplatz für die Kreuzfahrer zu dienen, für die Schlesier wäre es beim Hin- und Rückmarsch ein sehr erheblicher Umweg gewesen. Den Gedanken, daß nur die in der päpstlichen Bulle von 1223[2]) aufgezählten zehn Dörfer und Burgen den Gegenstand der Schenkung gebildet hätten, hat schon Didolff 1870 ausgesprochen — aber die Ungenauigkeit dieser Bestätigung liegt schon darin, daß sie dem Bischof das ganze Land (terram eandem) abtreten läßt. Der Stil wird wieder S. 174 ff. bemängelt, wie bei den anderen Urkunden, die Wendung am Schluß regnante domino nostro Jhesu Christo für eine in polnischen Urkunden sehr seltsame Erscheinung erklärt — die Formel stammt aus der Caminer Diözese, wo wir sie 1187 bis 1220 wiederholt finden[3]), kommt aber auch in einer Leubuser Urkunde von angeblich 1202, die vor 1216 gefälscht ist, vor[4]).

Endlich wird noch die Schenkung des Preußen Survabuno von 1216 über das Land Löbau an Bischof Christian für gefälscht erklärt — die Löbau war ja, wie die masovischen Herzöge 1240 behaupteten, polnisch; allerdings bekamen sie darauf vom Landmeister von Preußen die Antwort: das sei weder wahr noch wahrscheinlich, da die Herzöge ihr Erbland Masovien nicht hätten vor den Preußen verteidigen können[5]).

Doch kommen wir zum Schluß. Die Methode Ks. beruht, wie ich gezeigt habe, darin, die Urkunden, die uns erhalten sind, nach vorgefaßten Meinungen zu verbessern und aus den verbesserten Texten die gewünschten Schlüsse zu ziehen. Auf den ersten Blick sieht das sehr gründlich und bestechend aus — prüft man genau, schlägt man die angeführten Stellen nach, vergleicht man die mitgeteilten wörtlichen Auszüge mit den Texten selbst, so sieht man alsbald, daß K. kleine Änderungen vornimmt und ausläßt, was seine Kreise stört.

„Seine Darstellung, die den Anspruch macht, sich bloß auf Urkunden zu stützen, enthält Dinge, von denen in diesen auch nicht das Mindeste sich findet: wer die Quellen kennt und dann die Erzählung des Verfassers liest, muß glauben, er habe einen ganz neuen, sehr

---

1) Cod. dip. Maj. Polon. n. 7, 68, 234, 822.

2) Pr. Urk. n. 44.

3) Cod. dip. Pomer. n. 61, 71, 102, 138.

4) Büsching, Urkunden des Klosters Leubus S. 37. Grünhagen, Regesten 2. A. n. 80.

5) Pr. Urk. n. 132.

ausführlichen, von einer der handelnden Personen selbst herstammenden Bericht gefunden oder — er schreibe einen Roman. — Dies nach Anleitung der erhaltenen Urkunden, sowohl für Kulm wie für Preußen, ins rechte Licht zu setzen, schien mir der Mühe wert, nachdem dasselbe in der vorliegenden Schrift in jeder Weise, fast gewaltsam entstellt worden war. Dabei habe ich auch geglaubt, es mich nicht der Mühe verdrießen lassen zu sollen, etwas ausführlicher zu zeigen, wie irreführend und nachteilig eine Behandlungsweise der Geschichte und ihrer Quellen ist, wie die, welche Herr . . . übt . . . Es erschien mir als Pflicht, daß gegen solchen Mißbrauch des Namens geschichtlicher Forschung mit aller Entschiedenheit Verwahrung eingelegt werde".

Diese Worte von Georg Waitz in seiner meisterhaften Kritik des Buches Watterichs[1]) passen vollkommen auf die jüngste Schrift Wojciechs von Kętrzyński.

---

[1]) Gött. gel. Anz. 1858 III 1771, 1792, 1793. Von einer „beleidigenden Replik" hätte Plinski (s. oben das Schriftenverzeichnis) S. 67 nicht sprechen sollen — Watterich verdiente keine bessere Behandlung.